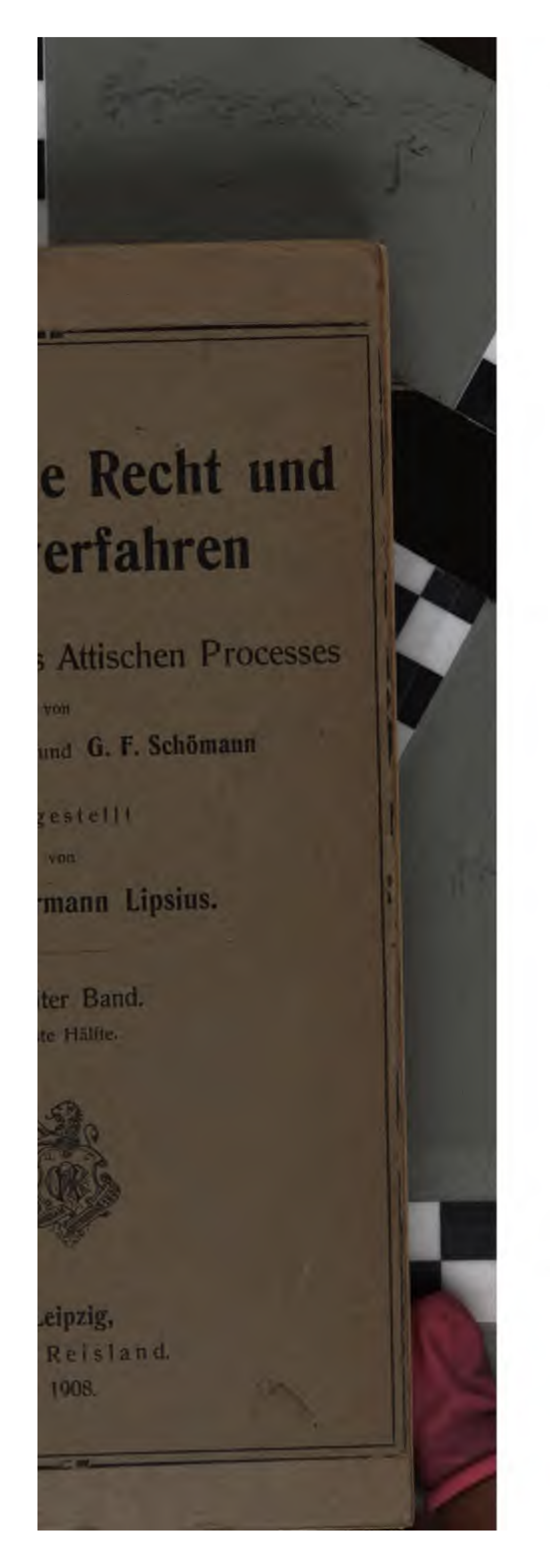
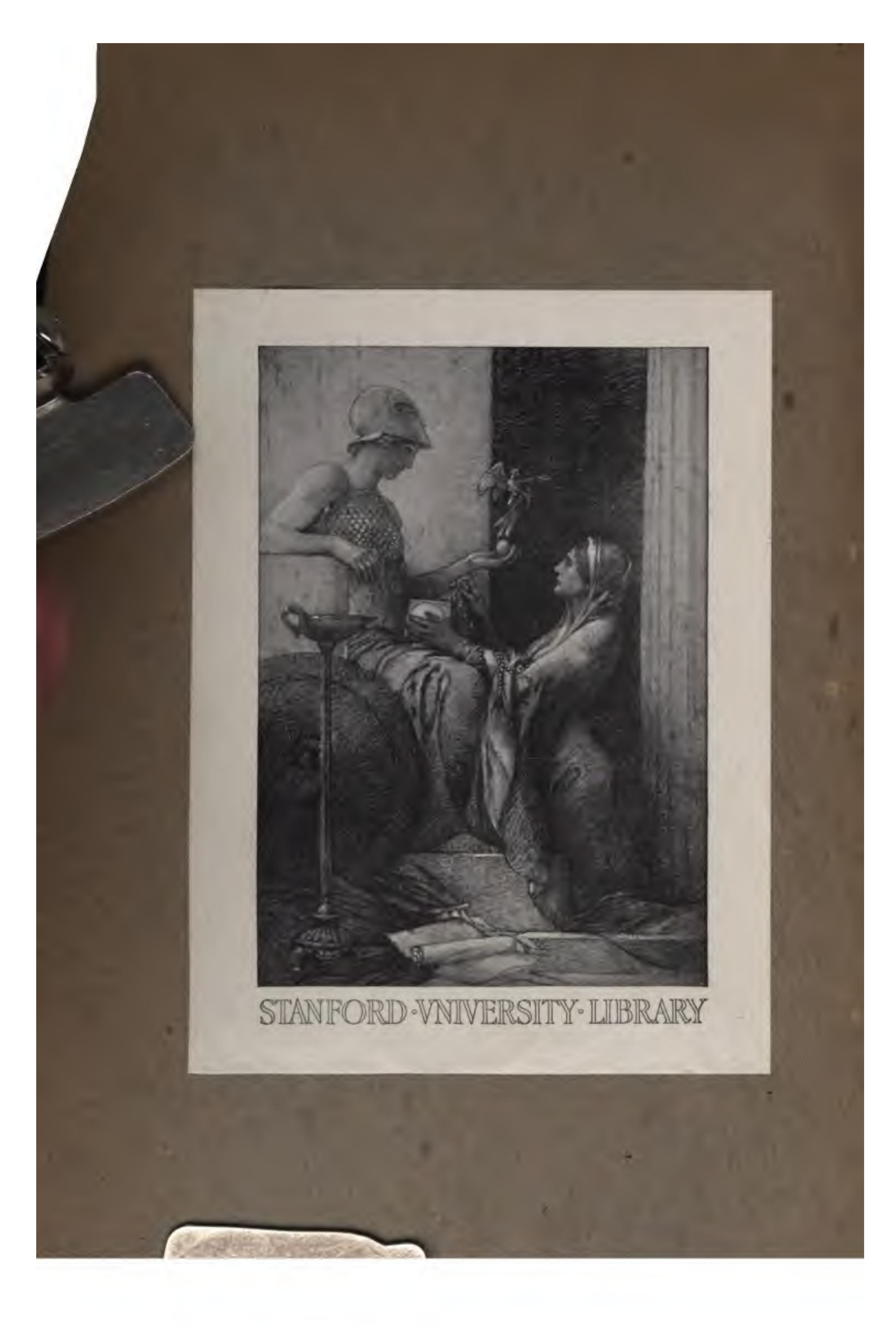
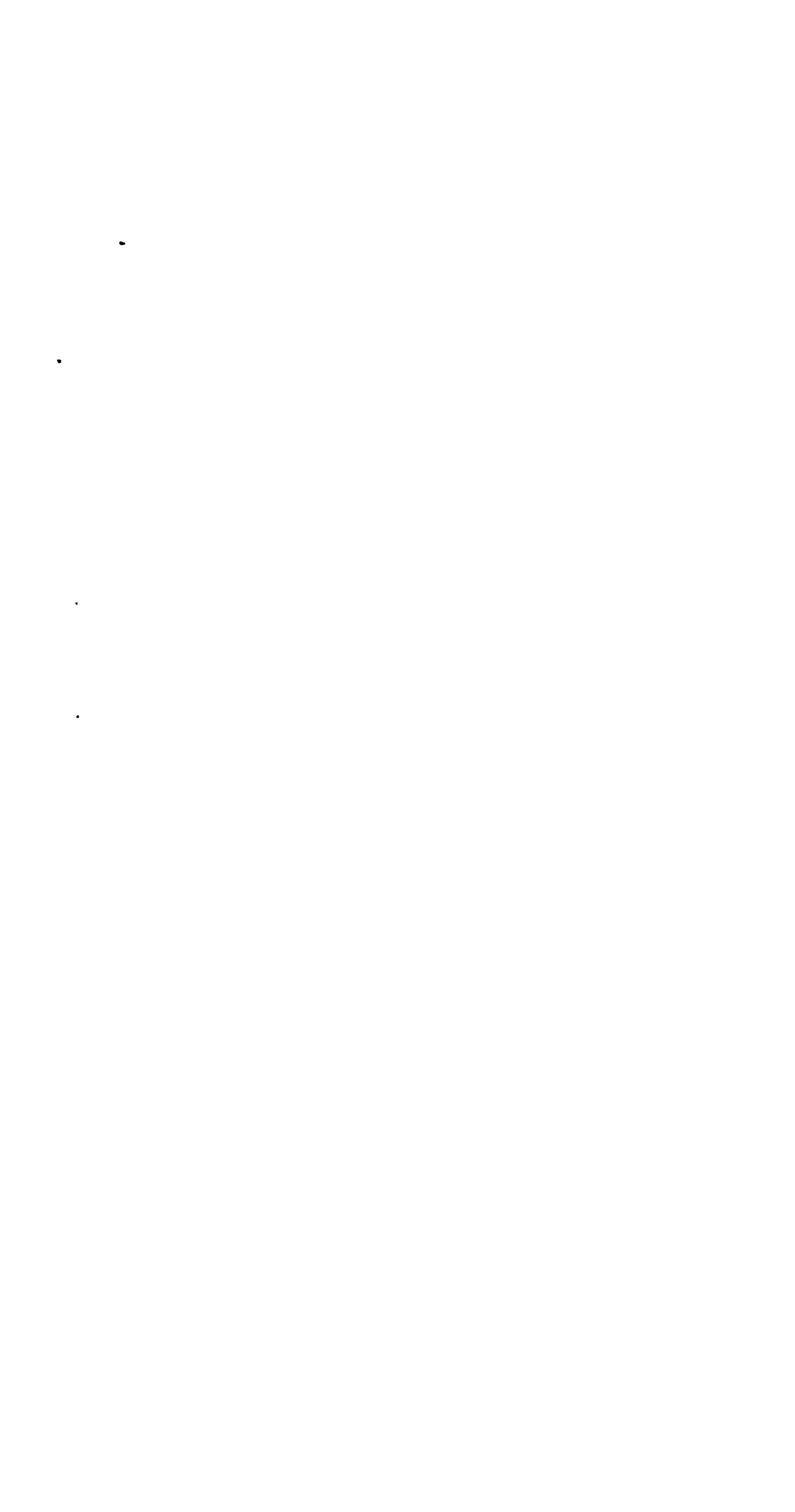

e Recht und
erfahren
s Attischen Processes
von
und G. F. Schömann
gestellt
von
rmann Lipsius.
ter Band.
te Hälfte.
Leipzig,
Reisland.
1908.







Das Attische Recht und Rechtsverfahren

mit Benutzung des Attischen Processes

von

M. H. E. Meier und G. F. Schömann

dargestellt

von

Justus Hermann Lipsius.

II

Zweiter Band.

Erste Hälfte.



Leipzig,

O. R. Reisland.

1908.

TT

Altenburg.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Zweites Buch.

Die Klagen.



Einleitung.

Einteilung der Klagen.

Die Entwickelung der attischen Rechtspflege hat es mit sich gebracht, dafs eine Scheidung zwischen Kriminal- und Zivilklagen sich nicht in der Schärfe vollziehen konnte, wie sie unserer Anschauung geläufig ist. Während von Haus aus die dem einzelnen angetane Rechtsverletzung nur von ihm selbst, bezw. von seinen Angehörigen zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden konnte, wurde von Solon der Grundsatz zur Durchführung gebracht, dafs jedem im Vollbesitze des Bürgerrechts befindlichen Athener das Recht zustehe, auch gegen die an anderen begangene Rechtsverletzung ein Strafverfahren einzuleiten (S. 31). Dieser Grundsatz hat überhaupt das gesamte attische Strafrecht beherrscht und auch die Behandlung solcher Delikte bedingt, die gegen die staatliche Ordnung selbst sich richteten; auch zu deren Untersuchung und Anklage sind staatliche Organe nur in seltenen Ausnahmefällen bestellt worden. Wenn hier das jedem Bürger zustehende Klagerecht als Ersatz für den Mangel öffentlicher Ankläger diente, so schien die Ausdehnung dieses Rechts auf die dem einzelnen widerfahrene Verletzung gleichfalls durch das öffentliche Interesse geboten; die gesamte Bürgerschaft sollte sich nach der Absicht des Gesetzgebers ihrer Solidarität gegenüber den Übertretern des Strafgesetzes bewufst sein[1]. Dafs

[1] Plutarch *Solon* 18 ἔτι μέντοι μᾶλλον οἰόμενος δεῖν ἐπαρκεῖν τῇ τῶν πολλῶν ἀσθενείᾳ παντὶ λαβεῖν δίκην ὑπὲρ τοῦ κακῶς πεπονθότος ἔδωκε. καὶ γὰρ πληγέντος ἑτέρου καὶ βλαβέντος καὶ βιασθέντος ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν ὀρθῶς ἐθίζοντος τοῦ νομοθέτου τοὺς

freilich durch diese Einrichtung die Strafrechtspflege auf der einen Seite dem Zufall preisgegeben, auf der anderen in ihrer Würde gefährdet werden mufste, konnte auch dem athenischen Geiste nicht entgehen. Und wie wenig der für sie mafsgebende Gedanke in seiner Reinheit bewahrt blieb, geht deutlich daraus hervor, dafs die Ankläger in Strafprocessen es nach den erhaltenen Klagereden geradezu als Bedürfnis empfinden, ihr Auftreten mit persönlicher Feindschaft gegen den Angeklagten zu begründen, um nicht dem Verdachte der Händelsucht oder Sykophantie zu verfallen[2].

Es scheiden sich somit nach attischem Rechte[3] alle Rechtshändel und Klagen in zwei Gattungen, je nachdem

---

πολίτας ὥςπερ ἑνὸς μέρους συναισθάνεσθαι καὶ συναλγεῖν πρὸς ἀλλήλους. Folgt ein dem Solon zugeschriebener Ausspruch, der ähnlich *Gastm. d. sieben Weisen* 11 S. 154 D. Diog. L. I 59. Stob. *Anthol.* XLIII 77. Der gleiche Gedanke kehrt bei den Rednern wieder, namentlich in bezug auf die Bestrafung der ὕβρις bei Demosth. *g. Meid.* 44 ff. S. 528 f. u. sonst. Den leitenden Gedanken wollen Thonissen *Droit pénal* p. 77 und Glotz *la solidarité de la famille en Grèce* (1904) p. 369 ff. dem Solon absprechen; nach Glotz hätte Solon sich auf die Fälle beschränkt, in denen der Verletzte gesetzlich oder faktisch aufser stande war, sich selbst Recht zu verschaffen; die weitere Ausbildung der γραφαί gehöre erst späterer Zeit an. Solche Annahme macht die attische Rechtsentwickelung geradezu unverständlich.

[2] Belege bei Frohberger zu Lysias *g. Eratosth.* 2.

[3] Meier definierte die δίκη als die juristische Handlung, welche jemand vornimmt, um von dem, welchem eine Vorstandschaft in einem Gerichtshof zukommt, wegen einer von einem Dritten verübten Rechtsverletzung durch Einsetzung eines Gerichtshofs Wiederherstellung jenes Rechtsverhältnisses oder eine Bufse oder Strafe für die verübte Rechtsverletzung zu erlangen. Es gehören also nach ihm sechs Stücke zum Begriff jeder δίκη: 1. ein Kläger, 2. ein Beklagter, 3. ein Objekt, eine Forderung, ἔγκλημα, worüber, 4. ein Vorstand, ἡγεμών, bei welchem, 5. eine bestimmte Form der Handlung, durch welche geklagt wird, und 6. der angegebene Zweck der Handlung. Von diesen sechs Stücken werde aber der Unterschied aller δίκαι besonders durch die Verschiedenheit in dem dritten, vierten und fünften bedingt. Indessen lassen sich Unterschiede in der Form der Klagehandlung nur für die öffentlichen Klagen nachweisen. Und die Verschiedenheit der Gerichtsvorstände, bei denen eine Sache anhängig gemacht wird, ist meist von der Natur des ἔγκλημα, zum Teil auch von der Rechtsstellung des Beklagten abhängig.

es sich bei ihnen lediglich um ein privates Interesse handelt, zu dessen Verfolgung nur der Verletzte selbst, bezw. wenn er selber nicht rechtsfähig ist, sein Rechtsvertreter (κύριος) berechtigt ist, oder aber um ein öffentliches Interesse, zu dessen Vertretung jeder vollberechtigte Bürger berufen ist. Diese durchgreifende Scheidung hat auch in der Sprache entsprechenden Ausdruck gefunden. Wie das Recht selbst, heifst jeder Rechtshandel, der Recht zu schaffen bezweckt, δίκη; mit dem gleichen Worte wird auch die Handlung des Klägers, durch die er Recht zu erlangen sucht, und endlich die Strafe oder Bufse bezeichnet, die auf Wiederherstellung des verletzten Rechtes zielt. Namentlich die beiden ersteren Bedeutungen, wonach das Wort bald den Rechtshandel (lis), bald die ihn veranlassende Klage (actio) bezeichnet, berühren sich so eng, dafs im Einzelgebrauche beide nicht immer leicht zu sondern sind[4]. Für den ersteren Sinn aber hat die Sprache noch den anderen Ausdruck ἀγών, eigentlich Wettstreit[5], verwendet. Im engeren Sinne aber heifst δίκη der Rechtsstreit oder die Klage, die ein ausschliefslich privates Interesse verfolgt und darum nur von dem Verletzten angestellt werden darf. Mit genauerem Ausdruck aber wird sie δίκη ἰδία genannt[6] und der δημοσία

[4] Die der Tragödie geläufige Personifikation der Δίκη ist auf die Terminologie des attischen Rechts ohne Einflufs. Am wenigsten lassen sich aus ihr die Wendungen δίκην διώκειν, φεύγειν, ἐπιτιθέναι verstehen, wie Wilamowitz will *zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker* (1904) S. 24.

[5] Darum ἀγωνίζεσθαι von beiden Parteien gesagt. Vorzugsweise aber wird es von der angeklagten Partei gebraucht, worüber jetzt Schodorf a. d. S. 221 A. 3 a. O. S. 19 ff. zu vergleichen ist. Auf einer Verkennung dieses Sprachgebrauchs beruht der vielfach an Demosth. *v. Kranz* 2 S. 226, 12 genommene Anstofs.

[6] Bezeichnend für den engeren Gebrauch von δίκη Plat. *Euthyphr.* i. A. οὐ γάρ που καὶ σοὶ δίκη τις οὖσα τυγχάνει πρὸς τὸν βασιλέα, ὥςπερ ἐμοί; Σ. οὔτοι δὴ Ἀθηναῖοί γε δίκην αὐτὴν καλοῦσιν ἀλλὰ γραφήν. Aber nachher S. 3 E wird von der γραφή gegen Sokrates der allgemeine Ausdruck δίκη gebraucht. Δίκαι ἴδιαι und γραφαί einander gegenübergestellt Lysias *v. Tödt. d. Erat.* 44 S. 45. Isai. *v. Hagn. Erbsch.* 32 S. 287. 35 S. 289. Demosth. *g. Meid.* 28 S. 523, 17. 32 S. 524, 21. *g. Steph.* I 3 f. S. 1102, 15. *g. Konon* 1 S. 1256, 13, dafür δίκαι und γραφαί Isokr. *g. Kallim.* 51 K. 20. Isai. a. R. 28 S. 285. Ebenso Aristot. 56, 6 γραφαὶ καὶ δίκαι λαγχάνονται

δίκη[7] gegenübergestellt, die von jedem vollberechtigten Athener anhängig gemacht werden kann, mag nun das durch sie verfolgte Delikt den Staat unmittelbar oder nur mittelbar treffen. Alle Rechtsstreite sind sonach entweder δημόσιαι oder ἴδιαι δίκαι (ἀγῶνες); die Gerichte entweder δημόσια oder ἴδια δικαστήρια; in dem δικάζειν τὰ δημόσια καὶ τὰ ἴδια erschöpft sich ihre Aufgabe, soweit diese eigentlich richterlicher Natur ist[8]. An Stelle der δημοσία δίκη wird der ἰδία δίκη auch die γραφή, Schriftklage[9], gegenübergestellt. Der Gegensatz ist aber darum kein ausschliefsender, weil es neben der γραφή noch andere Formen von öffentlichen Klagen gibt, die durch gewisse Besonderheiten des Verfahrens sich von der γραφή unterscheiden[10] und nur selten unter dem letzteren Namen

---

πρὸς αὐτόν (τὸν ἄρχοντα), aber δίκαι ἴδιαι 58, 2. 59, 5. Pollux VIII 41 ἐκαλοῦντο γὰρ αἱ γραφαὶ καὶ δίκαι, οὐ μέντοι καὶ αἱ δίκαι γραφαί. Erst in späterer Zeit sagte man auch ἀγῶνες ἰδιωτικοί, vielleicht schon *C. I. A.* II n. 488 c. 489.

[7] Vgl. besonders das Gesetz bei [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137, 5 ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις. Ebenso sonst im griechischen Recht; vgl. z. B. das Gesetz von Teos *Bull. d. corr. Hell.* IV (1880) p. 410 ff. (Dittenberger *Syll.*² n. 523) Z. 53 f. Wenn aber Demosth. *v. Kranz* 210 S. 298, 4 τάς τε ἰδίας δίκας καὶ τὰς δημοσίας scheidet, so beschränkt er die letzteren nach dem Folgenden auf solche Prozesse, in denen es sich um eigentlich politische Fragen handelt, wie Goodwin richtiger als die Früheren erklärt.

[8] Demosth. *g. Timokr.* 99 S. 131, 15 οὐ δικάσει τὰ δικαστήρια τά τε ἴδια καὶ τὰ δημόσια. Aristot. 67, 1 S. 33 εἰσκαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας ὅταν μὲν τὰ ἴδια δικάζωσι τοὺς ἰδίους —, ὅταν δὲ τὰ δημόσια τοὺς δημοσίους. 59, 5 καὶ ἐπικληροῦσι ταῖς ἀρχαῖς οὗτοι τὰ δικαστήρια τὰ ἴδια καὶ τὰ δημόσια. Ebenso scheidet Platon *Ges.* VI 13 S. 767 B. XII 8 S. 957 A.

[9] Der Name γραφή mag daher rühren, dafs bei den öffentlichen Klagen schriftliches Anbringen (γράφεσθαι) zuerst zur Regel wurde, und läfst sich darum nach Böckh mit Schriftklage wiedergeben, so wenig auch im entwickelten Recht die Regel auf jene beschränkt blieb.

[10] Daher Zusammenstellungen wie bei Lysias *g. Agorat.* 65 S. 88 ὅσας ἢ δίκας ἰδίας συκοφαντῶν ἐδικάζετο ἢ γραφὰς ὅσας ἐγράφετο ἢ ἀπογραφὰς ἀπέγραφεν. *f. Mantith.* 12 S. 577 οὔτε δίκην αἰσχρὰν οὔτε γραφὴν οὔτε εἰσαγγελίαν, und häufig die γραφαί neben den anderen öffentlichen Klagformen genannt, wie [Demosth.] *g. Boiot. v. d. Mitg.* 14 S. 998, 18 γραφαὶ φάσεις ἐνδείξεις ἀπαγωγαί. *v. Kranz* 124 S. 269, 2. 249 S. 310, 5. *π. παραπρ.* 209 S. 406, 8. *g. Aristog.* II 9 S. 803, 14. *g. Theokr.* 6 S. 1323, 15. Lysias *g. Dexipp.* b. Harpokr. u. σύνδικοι (*Fr.* 70 S.).

mit befafst werden[11]. Von diesen besonderen Formen der öffentlichen Klagen ist sofort zu reden. Eine Unterscheidung der beiden durch γραφαί verfolgten Kategorien von Verbrechen, die wir einesteils als Staatsverbrechen, andernteils als Kriminalverbrechen bezeichnen, durch eigene Namen hat sich so wenig herausgebildet, wie eine gesonderte Bezeichnung beider Kategorien von Schriftklagen. Denn dafs die γραφαί in δημόσιαι und ἴδιαι geschieden worden sind, je nachdem die durch sie verfolgten Rechtsverletzungen den Staat unmittelbar oder nur mittelbar treffen, beruht nur auf irriger Deutung vereinzelter Redestellen[12]. Ebenso umfassen

[11] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 2 δίκας καὶ γραφὰς καὶ εὐθύνας ἐκδικάζειν. [Demosth.] *g. Steph.* II 9 S. 1131, 21 οὔτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς οὔτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις οὔτ' ἐν ταῖς εὐθύναις. Nicht hierher gehört es, wenn die εἰσαγγελία κακώσεως als γραφή bezeichnet wird Isai. *v. Hagn. Erbsch.* 28 S. 285. 31 S. 287. 35 S. 289. [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 12; vgl. Isai. *v. Pyrrh. Erbsch.* 62 S. 53. Um so mehr empfiehlt es sich zur Verhütung von Mifsverständnissen den Gebrauch von γραφή im weiteren Sinne zu vermeiden.

[12] Die Scheidung wollte Meier auf drei Stellen des Demosthenes gründen, *g. Meid.* 25 S. 522, 26. 47 S. 529, 23. *g. Timokr.* 6 S. 701, 21. Wenn es an der letzten Stelle heifst νῦν ἐν ἀγῶσι καὶ γραφαῖς δημοσίαις ἐξετάζομαι, so beschränkt der Zusatz des δημοσίαις, der zunächst durch das vorausgehende ἀγῶσι gefordert war, allerdings den Inhalt auch der γραφαί auf Klagen eigentlich politischer Natur, berechtigt aber nicht dazu in den γραφαὶ δημόσιαι eine besondere vom attischen Rechte unterschiedene Art von γραφαί zu erkennen. Noch weniger hat dies γραφαὶ ἴδιαι im Sinne von Klagen wegen Kriminalvergehen gekannt. Wenn Demosthenes an der ersten Stelle der Midiana dem Meidias die Äufserung in den Mund legt ὡς — δίκας ἰδίας μοι προσῆκεν αὐτῷ λαχεῖν, τῶν μὲν ἱματίων καὶ τῶν χρυσῶν στεφάνων τῆς διαφθορᾶς καὶ τῆς περὶ τὸν χορὸν πάσης ἐπηρείας, βλάβης, ὧν δ' εἰς τὸ σῶμα ὑβρίσθαι φημί, ὕβρεως, οὐ μὰ Δί' οὐχὶ δημοσίᾳ κρίνειν αὐτὸν καὶ τίμημ' ἐπάγειν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, so wird doch mit der δίκη βλάβης die γραφὴ ὕβρεως nur darum als ἰδία zusammengefafst, um beide zu dem mit den Worten οὐχὶ δημοσίᾳ κρίνειν bezeichneten Proboleverfahren in gemeinsamen Gegensatz zu stellen. Wie wenig scharf die Ausdrucksweise der Stelle ist, lehrt der Zusatz καὶ τίμημ' ἐπάγειν κτλ., der sonst zu dem falschen Schlusse zu berechtigen scheint, dafs bei der γραφὴ ὕβρεως solche Schätzung nicht stattgefunden habe, und durch keinen Änderungs- oder Umdeutungsversuch zu beseitigen ist. Ebensowenig aber läfst sich in § 28 S. 523, 22 dem Ausdruck ἐπὶ τῶν ἰδίων δικῶν die Deutung geben, dafs δίκαι im weiteren Sinne ge-

die δημόσιοι ἀγῶνες beide Kategorien. Am wenigsten aber ist es berechtigt, die Scheidung zwischen δίκαι und γραφαί

---

braucht sei, die δίκαι ἴδιαι also auch die γραφαὶ ἴδιαι mit einschlössen, wie Mücke *de iniuriarum actione* (Gött. 1872) p. 18 f. annahm; gegen ihn habe ich schon *Philol. Anz.* VII (1876) S. 246 namentlich die vorausgehenden Worte καὶ δίκας ἰδίας δίδωσιν ὁ νόμος μοι καὶ γραφὴν ὕβρεως geltend gemacht, die auch für die Worte in § 32 S. 524, 21 γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν die von Böckh *Sth.* I² S. 492 befürwortete, von Bake *Scholica hypomnemata* III p. XIX f. mit Recht bekämpfte Beziehung des ἰδίαν auch auf γραφήν ausschließen. Was aber die andere von Meier angezogene Stelle der Midiana angeht, die einer dort eingelegten Gesetzesformel angehört, so läßt sich auf diese, selbst wenn man die Echtheit der Einlage nicht in Zweifel zieht, nicht eine Scheidung zwischen γραφαὶ ἴδιαι und δημόσιαι überhaupt gründen, sondern nur die Bezeichnung der γραφὴ ὕβρεως als ἰδία in dem Falle, wenn sie von dem Beleidigten selbst angestellt wird, vgl. Heraldus *Observ. ad ius Att. et Rom.* II 10, 12. Böckh a. a. O. u. C. F. Hermann *de iniuriarum actionibus* (Gött. 1847) p. 14 ff. (wo zugleich Bakes Auffassung der δίκαι ἴδιαι widerlegt ist). Aber die Versuche, zwischen beiden Arten der γραφὴ ὕβρεως einen Unterschied der Rechtsfolgen nachzuweisen, sind nicht geglückt, vgl. *Philol. Anz.* a. a. O. Über die Echtheit der Gesetzeseinlage ist unten bei Behandlung der Klage zu sprechen.

Neuerdings hat Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. die besprochenen Stellen zum Ausgangspunkt einer neuen Einteilung der attischen Klagen genommen. δίκαι sollen Streitprozesse, γραφαί Strafprozesse sein, beide entweder δημόσιαι oder ἴδιαι, je nachdem sie öffentlich oder privat vertreten werden. Wie verkehrt die ganze lediglich aus modernen Rechtsanschauungen übertragene Scheidung ist, geht schon aus dem oben im Text Gesagten hervor, und wie wenig Eisangelie und Probole als öffentlich vertretene Strafprozesse gelten können, ist im ersten Buche gezeigt. Für δίκη δημοσία im Sinne Brewers fehlt es an jedem Beleg, und die einzige Stelle, an der δημόσιαι γραφαί vorkommen, bei Demosth. *g. Timokr.* a. a. O., spricht vielmehr gegen ihn. Denn gemeint sind damit die beiden Prozesse παρανόμων, in denen Diodoros mit Euktemon gegen Androtion und Timokrates tätig war, das wären also nach Brewer γραφαὶ ἴδιαι. Darin wird auch dadurch nichts geändert (abgesehen von dem groben Irrtum S. 69), daß der Prozeß des Androtion gegen Euktemon im inneren Zusammenhange mit der μήνυσις des letzteren gegen die Trierarchen Archebios und Lysitheides steht, womit der Prozeß gegen ihn noch nicht zu einem eisangeltischen wird, vgl. S. 155 A. 62. (Daß übrigens Diodoros schon in der Volksversammlung für Euktemons Antrag aufgetreten ist, würde auch dann nicht folgen, wenn man § 8 βουλοίμην δ' ἄν mit Weil in ἐβουλόμην δ' ἄν korrigieren wollte.) In

mit der zwischen Zivil- und Kriminalklagen zu identifizieren. Denn wegen Diebstahl und Mifshandlung konnte der Geschädigte selbst mittels einer δίκη (κλοπῆς und αἰκείας) klagbar werden; vor allem aber werden die Prozesse wegen der schwersten Kriminalverbrechen darum, weil zu ihrer Anhängigmachung nur die Verwandten berechtigt sind, immer nur δίκαι φόνου oder φονικαί benannt[18]. So wenig also ist für das attische Recht der Gegensatz zwischen Kriminal- und Zivilklage mafsgebend gewesen. Es begreift sich danach, wenn auch das Rechtsverfahren gegen den einer Straftat Angeklagten ganz dasselbe ist wie gegen den einer Verletzung des privaten Rechts Beschuldigten mit alleiniger Ausnahme der Tötungsklagen. Deren Ausnahmestellung aber liegt darin begründet, dafs aus religiösen Motiven bei ihnen das altherkömmliche Verfahren bewahrt blieb.

Ist also das wesentliche Merkmal der γραφή eben als öffentlicher Klage, dafs sie nicht nur von dem Verletzten, sondern von jedem Bürger angestellt werden kann, so mufs dies auch von mehreren Klagen gelten, die ausdrücklich als γραφαί bezeugt sind, wenn sie gleich nach der Natur des Delikts, gegen das sie sich richten, zumeist von dem Geschädigten selbst anhängig gemacht werden mufsten, so von den Klagen ψευδοκλητείας, ψευδεγγραφῆς, βουλεύσεως, μοιχείας, ἀδίκως

---

keinem anderen Sinne als Demosthenes aber redet auch Aischines *g. Timarch* 2 S. 28 von δημόσιοι ἀγῶνες; das beweist die Begründung αἱ γὰρ ἴδιαι ἔχθραι πολλὰ πάνυ τῶν κοινῶν ἐπανορθοῦνται. Ebensowenig wären in dem Gesetz der Midiana γραφαὶ ἴδιαι denkbar im Sinne von privatvertretenen Hybrisklagen, gegenüber den öffentlich, d. i. durch Eisangelie vertretenen. Aber letztere nachzuweisen ist Brewer so wenig gelungen, wie den Ausdruck in § 25 der Midiana gegen den Vorwurf der Ungenauigkeit zu schützen.

[18] γραφὴ φόνου nur in dem gefälschten Zeugnis bei Demosth. *g. Meid.* 107 S. 549 a. E. und Pollux VIII 40. Unvereinbar mit dem wohlbezeugten Fortbestand der drakontischen Blutgesetze ist es, wenn die Herausgeber des *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 21 f. aus Aristot. 9, 1 die Folgerung ziehen, dafs Solon das Recht zur Anstellung von Mordklagen auf alle Bürger ausgedehnt habe. Richtig dagegen Glotz a. d. Anm. 1 a. O. p. 372 f.

εἰρχθῆναι ὡς μοιχόν[14]. Eben darum war zu ihrer Erhebung auch der Nichtbürger dann berechtigt, wenn er selbst durch die Rechtsverletzung unmittelbar betroffen war[15], während er da, wo sowohl eine öffentliche als eine Privatklage zulässig war, gewifs nur von letzterer Gebrauch machen durfte. Im übrigen stand das Recht zur Anstellung von öffentlichen Klagen nur den Bürgern zu, soweit sie volljährig und nicht durch totale oder partiale Atimie an Ausübung ihres Bürgerrechts gehindert sind; das ist der Sinn des Ausdrucks γραψάσθω (ἐπαγγειλάτω δοκιμασίαν) ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν[16].

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den öffentlichen und Privatklagen, der aus der Verschiedenheit ihrer Bestimmung folgt, liegt darin, dafs die Bufse oder Strafe, zu der der Angeklagte verurteilt wird, bei den letzteren dem Kläger, bei den ersteren dem Staate zufällt[17]. Nur in öffentlichen Klagen konnte darum der Verurteilte an Leib, Ehre und Leben gestraft werden, mit Ausnahme der δίκαι φόνου, die gegenüber der von Solon durchgeführten Scheidung der Klagen ihre Sonderstellung bewahrt hatten. Nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel über die Privatklagen ist es, wenn bei einzelnen, bei denen auch ein öffentliches Interesse im Spiele war, dem Verurteilten aufser der an den Kläger zu erlegenden Bufse eine solche in gleicher Höhe auch an die

---

[14] Die letzte als γραφή bezeugt bei [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 10, die übrigen bei Aristot. 59, 3. Nur dem Geschädigten wurden diese Klagen neben den δίκαι φόνου, die aber gar keine γραφαί waren, wenn auch zweifelnd zugewiesen im *Att. Proc.*, entschieden danach von Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. Graphe u. A.

[15] So bei [Demosth.] a. a. O. Selbst Probole wegen Störung des Mysterienfriedens durch einen Fremden erhoben in dem S. 218 A. 136 belegten Falle. Nach Meier hätten Nichtbürger überhaupt Kriminalverbrechen durch Graphe verfolgen können und darin diese sich von den Staatsverbrechen unterschieden.

[16] Gesetze bei Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 17. *g. Timokr.* 63 S. 720, 26. *g. Neaira* 16 S. 1250, 21. 52 S. 1263 i. A. Aischin. *g. Timarch* 32 S. 56.

[17] Für die γραφὴ ὕβρεως formuliert von Demosthenes *g. Meid.* 45 S. 528, 25 διόπερ καὶ τῆς ὕβρεως τὰς μὲν γραφὰς ἔδωκεν (ὁ νόμος) ἅπαντι τῷ βουλομένῳ, τὸ δὲ τίμημα ἐποίησεν ὅλον δημόσιον.

Staatskasse auferlegt wurde, wie bei den Klagen ἐξούλης, βιαίων und ἐξαιρέσεως[18], oder wenn ihm bei anderen durch die Richter als Zusatzstrafe Gefängnis auf fünf Tage und Nächte, wie bei der δίκη κλοπῆς, zuerkannt werden konnte, oder wenn bei dreimaliger Verurteilung wegen falschen Zeugnisses oder Ladungszeugnisses Atimie eintrat. Auf der anderen Seite ist es nur eine scheinbare Ausnahme, wenn bei manchen Arten von öffentlichen Klagen, insbesondere bei gewissen Apographai und Phaseis, dem Kläger ein Teil der dem Verurteilten auferlegten Geldstrafe als Belohnung für seine Anzeige zufällt. Wenn aber bei den γραφαὶ ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν, βουλεύσεως und ψευδεγγραφῆς dem Verletzten, mochte er selbst oder ein anderer klagen, die Verurteilung des Angeklagten zunächst zugute kommt, sofern er der Verpflichtung die Geldsumme zu zahlen, durch deren Zusage er sich von der Haft befreit hatte, entledigt oder aus der Zahl der Staatsschuldner gestrichen wurde, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, dafs dem in diesen Klagen Verurteilten noch eine dem Staate anheimfallende Strafe auferlegt wurde, wie dies für die Klagen κακώσεως feststeht, deren Erfolg gleichfalls dem Geschädigten den meisten Vorteil bringt[19].

Da aber der, welcher eine öffentliche Klage anstellt, sich damit zum Vertreter eines öffentlichen Interesses macht, so ist er nicht berechtigt, die Klage vor ihrem gerichtlichen Austrag fallen zu lassen, widrigenfalls er in eine Bufse von tausend Drachmen verfällt und das Recht verliert, jemals wieder in öffentlicher Sache zu klagen; dagegen war bei Privatklagen ihr Aufgeben auf keine Weise beschränkt. Die-

---

[18] Darum glaubte Heffter S. 115, dafs die athenische Jurisprudenz schwanke, ob sie diese Sachen zu den öffentlichen oder Privatsachen rechnen solle. Mit Unrecht aber zählt Thonissen p. 88 hierher noch die δίκη ἀποστασίου. Die Nachweise über alles sind bei den einzelnen Klagen zu geben.

[19] Die Diadikasien um Priestertümer oder mit solchen verbundene Ehrenrechte, die Dionys von Halikarnafs den γραφαί zurechnet, sind ebenso wie die um Beamtenstellen vielmehr δίκαι gewesen.

selbe doppelte Strafe traf aber dem Gesetze nach auch den, der für eine öffentliche Klage nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen hatte; es sollte damit gegen leichtsinniges Erheben von öffentlichen Klagen und sykophantisches Treiben Abhilfe geschafft werden, die freilich in der Praxis nur zu oft versagte. Bei Privatklagen war nur für wenige Arten eine ähnliche Gewähr in der Epobelia geboten, d. i. in der Bestimmung, dafs der mit weniger als dem fünften Teil der Richterstimmen unterlegene Kläger dem Beklagten den sechsten Teil des von ihm beanspruchten Betrags zu zahlen hatte.

Auf der anderen Seite aber — und darin liegt ein letztes Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlichen und privaten Klagen — war die Erhebung der aus ältester Zeit stammenden Prytaneia durch den Staat auf die letzteren beschränkt. Bei öffentlichen Prozessen waren Prytaneia von dem Kläger nur in den Fällen zu zahlen, in denen ihm ein Teil der dem Verurteilten auferlegten Bufse zufiel (S. 245). Sonst wurde bei den γραφαί oder wenigstens ihrer Mehrzahl nur als symbolische Handlung für Anhängigmachen der Klage ein kleiner παράστασις genannter Betrag erhoben, während die Prytaneia nach der Höhe des Klageobjekts abgestuft waren. Alles Nähere über diese Gerichtsgebühren ist dem dritten Buche vorzubehalten.

So wenig nun aber nach dem Gesagten der Begriff der öffentlichen Klage sich mit dem der Strafklage deckt, so liegt es doch in der Natur der Sache, dafs die ersteren in der Regel Pönalklagen oder nach griechischem Ausdruck δίκαι κατά τινος sind; denen gegenüber δίκαι πρός τινα die Klagen sind, in denen es sich um Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses handelt. Nur bei den ersteren wird also die Person des Angeklagten für eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen, während bei den δίκαι πρός τινα ein persönliches Delikt entweder nicht vorliegt oder wenigstens nicht mehr geahndet werden kann. Um des letzteren Gesichtspunkts willen beschränkt sich die Scheidung nicht, wie man gemeint hat, auf die Privatklagen, sondern gilt auch den öffentlichen Klagen, wie namentlich Demosthenes

Rede gegen Leptines beweist. Denn während die Klagreden in den anderen Prozessen παρανόμων überschrieben sind κατὰ Κτησιφῶντος, κατὰ Τιμοκράτους u. ä., ist jene πρὸς Λεπτίνην gerichtet aus dem schon in der alten Hypothesis erkannten Grunde, dafs Leptines für sein Gesetz nicht mehr persönlich verantwortlich war, weil das Jahr abgelaufen war, auf welches die Verantwortlichkeit des Antragstellers für ein Gesetz oder einen Volksbeschlufs sich beschränkte[20]. Von durchgreifender Bedeutung ist die Scheidung für die Privatklagen, die danach in zwei grofse Gruppen sich sondern. Zu den δίκαι κατά τινος gehören die Klagen ἀποστασίου βλάβης αἰκείας κακηγορίας κλοπῆς ἐπιτροπῆς ἐξούλης ψευδομαρτυρίων[21]

---

[20] Es ist das Verdienst von Bunsen *de iure hereditario Atheniensium* p. 89 den zuerst von Wolf *Proleg. ad Lept.* p. CLI f. hervorgehobenen Unterschied zwischen δίκαι κατά τινος und δίκαι πρός τινα auf Grund der entscheidenden Stelle des Isaios *v. Hagn. Erbsch.* 34 S. 288 εἰ δὲ μήτε πρὸς ἐμὲ μήτε κατ' ἐμοῦ δίκην εἶναί φησι τῷ παιδί im wesentlichen richtig dahin bestimmt zu haben: quibus ipsa persona petebatur actiones κατά τινος, quibus uero iure controuerso bona 'tantum eaque certa summa peti poterant, πρός τινα appellabantur. Danach fafste Heffter S. 125 f. den Unterschied noch schärfer so, δίκη πρός τινα bezeichne das litigiöse Verhältnis zweier Parteien untereinander, δίκη κατά τινος das Verhältnis des Klägers zum Beklagten, wider den ein seine Person betreffender Antrag genommen werde. Nur hätte er nicht Demosthenes Rede wider Eubulides anziehen sollen. Denn einmal wurde die ἔφεσις gegen die Ausstofsung durch die Demoten als Privatprozefs angesehen, wie die Konkurrenz der Schiedsrichter beweist (Isai. *f. Euphil.* 11 S. 361), anderseits kann die Rede nicht als Klagrede gelten. Denn die Verhandlung vor dem Gerichtshofe wurde als zweite Instanz zu der Verhandlung vor den Demoten auch insofern betrachtet, als der Appellierende an zweiter Stelle sein Bürgertum zu rechtfertigen hatte, während das erste Wort dem zukam, der im Demos ihm dasselbe streitig gemacht hatte, bezw. dem Demarchen. Es ist dies zwar von Westermann in seiner Einleitung z. R. verkannt, geht aber aus einer Reihe von Äufserungen gleich im Beginn der Rede (bes. § 1. 4. 5), sowie aus Aischin. *g. Timarch* 71 f. S. 99 a. E. mit vollkommener Deutlichkeit hervor.

[21] Die obige Zusammenstellung gründet sich auf die Überschriften aller erhaltenen Privatreden in den Handschriften und die Titel der verlorenen in Dionys Schrift über Deinarch und in den Zitaten bei Harpokration und im Lexikon Cantabrigiense, soweit diese Aufschriften zu einem Bedenken keinen Anlafs bieten; die der Lysiashandschrift

und wie wir auch ohne ausdrückliches Zeugnis hinzufügen dürfen, λιπομαρτυρίου, κακοτεχνιῶν, ἐξαιρέσεως und βιαίων. Dagegen ist die grofse Mehrzahl der vermögensrechtlichen Klagen δίκαι πρός τινα.

Eine letzte Scheidung der Prozesse, die sich auf alle Klagen erstreckt, aber ihrer Anordnung ebensowenig wie die eben besprochene zugrunde gelegt werden kann, ist die Einteilung in schätzbare (ἀγῶνες τιμητοί) und unschätzbare Rechtshändel (ἀγῶνες ἀτίμητοι). Unter den ersteren versteht man nach der Definition der alten Grammatiker[22] solche Rechtshändel, bei denen die den Verurteilten treffende Strafe oder Bufse nicht schon durch das Gesetz vorgesehen, sondern erst durch das Ermessen der Richter zu finden war, unter unschätzbaren solche, bei denen die Strafe gesetzlich ein für allemal bestimmt war. Aber in dieser Fassung trifft die Scheidung nur auf die öffentlichen Klagen zu, wie schon die Formel zeigt, mit der das Gesetz die Bestimmung der Strafe bei ihnen dem richterlichen Ermessen anheimstellte, τιμᾶν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Unrichtig aber ist es, wenn

---

verdienen überall keinen Glauben. Dagegen geben die Überschriften in den Handschriften des Demosthenes nur in zwei Fällen, bei den Reden gegen Onetor und der Rede gegen Boiotos über den Namen Grund zum Zweifel an ihrer Richtigkeit; im ersteren Falle hat Harpokration die richtige Überlieferung. Die Titel πρός τινα waren nur in soweit zu berücksichtigen, als feststand, dafs sie nicht Verteidigungs-, sondern Klagereden angehörten.

[22] Harpokr. u. ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός· ὁ μὲν τιμητὸς ἐφ' ᾧ τίμημα ὡρισμένον ἐκ τῶν νόμων οὐ κεῖται ἀλλὰ τοὺς δικαστὰς ἔδει τιμᾶσθαι ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι. ὁ δὲ ἀτίμητος τοὐναντίον ᾧ πρόσεστιν ἐκ τῶν νόμων ὡρισμένον τίμημα, ὡς μηδὲν δεῖ τοὺς δικαστὰς διατιμῆσαι. Schol. zu Demosth. *g. Meid.* S. 543, 17 ἀτίμητον γὰρ καλοῦσιν ἣν οὐχ ὁ δικαστὴς τιμᾷ ἀλλ' ἐγγέγραπται τοῖς νόμοις. Dafs die umgekehrte Definition bei Suid. u. d. W. Lex. Seguer. V S. 202, 7. VI S. 459, 26. Schol. zu Demosth. *g. Kallikl.* S. 1278, 29. Bav. zur *Mid.* a. a. O. lediglich auf Konfusion der ausschreibenden Grammatiker beruht, lehrt die Vergleichung der Epitome Harpokrations. Bei den Rednern begegnet τιμητός nur bei Demosth. *g. Aphob.* I 67 S. 834, 25 καὶ τούτῳ μὲν ἐὰν καταψηφίσησθε τιμητόν —· ἐμοὶ δ' ἀτίμητον τοῦτ' ἐστίν. Aber Aischin. *g. Ktes.* 210 S. 604 ὁ δ' ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος. Häufiger δίκη ἀτίμητος *g. Meid.* 90 S. 543, 16. *g. Pantain.* 40 S. 978, 10. *g. Kallikl.* 18 S. 1276, 19. 25 S. 1278, 27. 28 S. 1279, 21.

die Grammatiker darum die Privatklagen überhaupt für unschätzbar erklären, weil bei ihnen die Bufse durch das Gesetz vorgesehen war[23]. Denn damit wurde die richterliche Schätzung nicht überall entbehrlich gemacht, nur hatte sie sich auf die Ausmittelung des Schadens zu beschränken, der dem privaten Interesse durch die Rechtsverletzung zugefügt war: sie war nach dem von Heraldus[24] gefundenen Ausdruck nicht eine aestimatio poenae, sondern eine aestimatio litis. Vereinzelt konnte die letztere auch in öffent-

---

[23] Schol. zu Demosth. *g. Meid.* S. 523, 1 ἐπὶ γὰρ τοῖς ἰδιωτικοῖς ἐκ τῶν νόμων ὥριστο τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ τοῖς δημοσίοις ὁ κατήγορος ἐτιμᾶτο. Lex. Cantabr. S. 667, 4 (= Lex. Seguer. V S. 241, 6 + 226, 27) δίκη — ἣν ὑπὲρ τῶν ἰδίων συμβολαίων λαγχάνουσιν, ἧς τὸ ἐπιτίμιον ὥρισται . . . ὑπὲρ δὲ τῶν κοινῶν καὶ ἐπίπαν γράφονται ταύτην (d. i. γραφήν) καὶ ἁλόντος τοῦ διωκομένου τιμᾷ τὸ δικαστήριον ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι. Suid. u. δίκη· ἡ ὑπὲρ ἰδιωτικῶν ἁμαρτημάτων συνισταμένη κατηγορία ἧς τὸ τίμημα ὥρισται τοῖς νόμοις. Möglicherweise ist, was Meier als gewifs ansah, der Satz lediglich aus der Stelle des Demosthenes gefolgert, auf die das angeführte Scholion sich bezieht, und verdient dann um so weniger Glauben, als der Ausdruck des Redners, wie Anm. 12 gezeigt, an absichtlicher Ungenauigkeit leidet. Das verkennen die verschiedenen Versuche, die Stelle umzudeuten oder zu korrigieren; auch der von Mücke a. a. O. p. 22 ff. ist ebensowenig haltbar, wie sein dadurch bedingtes Verständnis des Scholions zur Stelle. Der weiter damit zusammenhängende Versuch, die Glaubwürdigkeit der angeführten Glosse des Suidas zu retten und sie für die Auffassung der sämtlichen δίκαι als ἀτίμητοι im Sinne von Heraldus (Anm. 24) zu verwerten (p. 29 ff.), kommt nur durch unnatürliche Auslegung der Worte zustande.

[24] *Observ. et emendat.* c. 47 und gegen Salmasius *Observ. in ius Att. et Rom.* p. 237 ff. die in allem wesentlichen siegreiche Entgegnung *Observ. in ius Att. et Rom.* III 1 ff. Aber darin irrte Heraldus, wenn er glaubte, dafs die Schätzung des Schadenersatzes in Privatklagen nichts mit der Timesis zu tun habe, auf welche sich die Einteilung der Klagen in τιμητοί und ἀτίμητοι bezog, und dafs allein bei den letzteren dem Strafantrag des Klägers ein Gegenantrag gegenübergestellt worden sei. Unrichtig war es auch, wenn Heraldus zwischen den γραφαί und den εἰσαγγελίαι, φάσεις und anderen öffentlichen Klagformen in der Weise scheiden wollte, dafs er die ersteren für schätzbar, die letzteren für unschätzbar erklärte, und inkonsequent, wenn er die δίκη αἰκείας allein unter den Privatklagen für schätzbar ansah. Denn die τίμησις ist bei ihr keine andere als in allen Privatklagen. Vgl. Anm. 60.

lichen Sachen vorkommen, wie bei den Klagen wegen Unterschlagung oder Bestechlichkeit, bei denen eine Geldstrafe in der Höhe des Zehnfachen der unterschlagenen oder empfangenen Summe vorgeschrieben oder zugelassen war. Anderseits waren die öffentlichen Prozesse keineswegs alle schätzbar, da gerade auf die schwersten Verbrechen die Todesstrafe gesetzt und nur bei einzelnen den Richtern die Wahl zwischen ihr und Verbannung, wie bei Klagen auf Verletzung des Bundesvertrags vom Jahre 378[25], oder zwischen Tod und Buſse des Zehnfachen gelassen war, wie bei Klagen auf Bestechlichkeit. Zwischen beiden Arten der richterlichen Schätzung hat übrigens das attische Rechtsbewuſstsein keinen Unterschied gemacht. Für beide werden unterschiedlos die gleichen Ausdrücke verwendet, wie beide auch das miteinander gemein haben, daſs dem Strafantrag des Klägers ein Gegenantrag des Beklagten entgegengestellt wird. Keinerlei Schätzung bedurfte es übrigens auch, abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz selbst eine bestimmte Strafe für jede Übertretung festgesetzt hatte, dann, wenn in öffentlichen Sachen für einen einzelnen Fall durch besonderen Volksbeschluſs verordnet wurde, welche Strafe den Angeklagten, falls er vom Gerichtshof schuldig befunden würde, treffen solle, wie dies bei Eisangelien wenigstens im fünften Jahrhundert die Regel war (S. 182), oder aber dann, wenn in Privatsachen durch Übereinkunft der Parteien ausgemacht war, welche Buſse der zu erlegen habe, der den Vertrag übertreten würde. Daſs die Grammatiker bei ihrer Unterscheidung der ἀγῶνες τιμητοί und ἀτίμητοι auf diese beiden Fälle keine Rücksicht nehmen, erklärt sich aus deren Seltenheit. Daſs aber auch dann, wenn ein Privatprozeſs durch Appellation von einem öffentlichen Schiedsrichter an den Gerichtshof gelangte, dieser in eine Schätzung darum nicht einzutreten hatte, weil er an die Strafbestimmung des Diaiteten gebunden gewesen sei, das ist weder zu erweisen noch irgend wahrscheinlich.

Der Strafbestimmung des Gerichtshofes hatte ein Straf-

---

[25] *C. I. A.* II n. 17 (Dittenberger *Syll.* n. 80) Z. 59.

antrag des Klägers vorauszugehen, dem der Angeklagte einen Gegenantrag entgegensetzen durfte. Von dem Gerichtshofe heifst es τιμᾶν (τινί τινος)[26], von dem Kläger τιμᾶσθαι (τινί τινος)[27], von dem Angeklagten ἀντιτιμᾶσθαι[28], τιμᾶσθαι mit oder ohne ἑαυτῷ[29], auch τιμᾶν ἑαυτῷ[30] und nicht technisch ὑποτιμᾶσθαι[31]. Der Strafantrag des Klägers, ebenso wie die Strafbestimmung des Gerichtshofes heifst τίμημα[32], nur selten wird das Wort in allgemeinerem Sinne von jedem Straferkenntnis gebraucht, auch wenn es nicht erst durch richterliche Schätzung zu finden war[33]. Das Schätzungsverfahren

---

[26] Vollständig z. B. Demosth. *g. Meid.* 102 S. 547, 23. 151 f. S. 563, 24. 564, 1. 182 S. 573, 17.

[27] [Demosth.] *g. Theokr.* 70 S. 1343, 27. 1344, 1. *g. Aristog.* I 74 S. 792, 13. 83 S. 794, 29. Wenn an der letzteren Stelle dem Aristogeiton ein Vorwurf daraus gemacht wird, dafs er vor Beendigung der ersten Abstimmung die Todesstrafe gegen den Angeklagten beantragt habe, so ist dies nur ein Beweis für die geringe Vertrautheit des Verfassers der Rede mit dem attischen Recht, vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 327 f.

[28] Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 19. Platon *Apol.* 26 S. 36 B. Pollux VIII 150. Bei Hesych. u. d. W. lies ἀντιτιμᾶσθαι ἐν τοῖς δικαστηρίοις τὸν ἁλόντα ὅ χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι. Wie im attischen Recht wird ἀντιτίμησις im Gesetz von Ephesos gebraucht *Gr. Inscr. in the Brit. Mus.* III n. 477 (Dittenberger *Syll.* n. 510) Z. 3, wo Dittenberger richtiger als Dareste und Thalheim erklärt.

[29] Beides bei Platon a. a. O., wo auch Belege für τιμᾶν von den Richtern und τιμᾶσθαι vom Ankläger, während Spätere wie Achill. Tat. II 34 und die Grammatiker an den Anm. 22 a. St. den Unterschied nicht einhalten. [Lysias] *g. Andok.* 21 f. S. 220 f. [Demosth.] *g. Nikostr.* 18 S. 1252, 15. Aischin. *π. παραπρ.* 5 S. 191 a. E., wo das Wort freilich ebensowenig als 59 S. 240 oder bei Deinarch *g. Demosth.* 1 S. 3. *g. Phil.* 2 S. 92 eigentlich zu nehmen ist, also nicht zu der Meinung verleiten darf, dafs die Antitimesis zuweilen in einem früheren Momente des Prozesses erfolgt sei.

[30] [Demosth.] *g. Zenoth.* 15 S. 886, 20. *g. Aristog.* I 80 S. 794, 6.

[31] Schon bei Xenoph. *Apol.* 23. Aber bei Liban. *Hypoth.* zu Demosth. *g. Meid.* S. 509, 14 und Pollux VIII 63 steht ὑποτίμησις, ὑποτιμήσασθαι vom ganzen Schätzungsverfahren.

[32] Letzteres z. B. Demosth. *g. Meid.* 45 S. 528, 26. *g. Timokr.* 214 S. 766, 16. *g. Theokr.* 21 S. 1328, 7.

[33] Demosth. *v. trierarch. Kranz* 4 S. 1229, 13. Öfter Spätere, wie Harpokr. a. d. Anm. 22 a. O. Vereinzelt steht τίμημα von der durch

selbst wird τίμησις[84] oder minder genau gleichfalls τίμημα genannt[85]. Der Kläger hatte sogleich der Klageschrift[86] seinen Strafantrag beizufügen ἐπιγράφειν, ἐπιγράφεσθαι τίμημα[87], daher der Strafantrag selbst ἐπίγραμμα heifst[88]. Bei den Klagen, die von dem Vorstande eines Gerichtshofs ex officio an diesen gebracht wurden, erfolgte der Strafantrag durch den Beamten selbst[89]. Der Antrag durfte immer nur auf eine Strafe gehen, also bei den öffentlichen Sachen entweder auf ein παθεῖν oder ein ἀποτεῖσαι, d. i. auf eine Leibes- oder eine Geldstrafe; auf beiderlei Strafen zugleich durfte nicht angetragen werden[40]. Lautete der Antrag auf eine Geldstrafe, so war er auf eine bestimmte Summe zu richten, und zwar soweit es sich um aestimatio litis handelte, nach Befinden unter genauer Aufführung der einzelnen Forderungen[41].

---

richterliche Schätzung auferlegten Geldbufse [Demosth.] g. *Aristog.* I 87 S. 796, 6 δέον σε τεθνάναι ἐπὶ ταύτῃ (γραφῇ παρανόμων) τιμήματος τυχεῖν.

[84] Aischin. g. *Ktes.* 197 f. S. 587. Demosth. g. *Timokr.* 140 S. 744, 15. g. *Nikostr.* 18 S. 1252, 15. Aristot. 69, 2. K. 36. Deinarch g. *Aristog.* 11 S. 82. Von den Richtern τίμησιν ποιεῖσθαι Isokr. g. *Lochit.* 6 K. 8. Deinarch g. *Phil.* 11 S. 96, von den Klägern τίμησιν ποιεῖν ein Schätzungsverfahren herbeiführen Antiph. v. *Herod. Töt.* 10 S. 709.

[85] Lysias g. *Epikr.* 16 S. 816. Demosth. *παραπρ.* 290 S. 434, 17.

[86] Vgl. die Klagschriften des Deinarch gegen Proxenos bei Dionys *Dein.* S. 635, des Meletos gegen Sokrates bei Diog. L. II 49 und die Parodie in Aristoph. *Wesp.* 897.

[87] Aristoph. *Plut.* 480 (nur hier Act.). Isokr. g. *Kallim.* 33 K. 14. *π. τ. ζεύγ.* 47 K. 17. Gesetz bei Aischin. g. *Timarch* 16 S. 41 a. E. *παραπρ.* 14 S. 199. [Demosth.] g. *Theokr.* 43 S. 1336, 7. g. *Aphob.* III 8 S. 847, 7. Deinarch g. *Aristog.* 12 S. 83. *C. I. A.* II n. 814a B 25 (Dittenberger *Syll.* n. 86) Z. 136.

[88] Demosth. g. *Nausim.* 2 S. 985, 12. Aber bei Aristot. *Rhet.* I 13 S. 1374 i. A. ist ἐπίγραμμα soviel als ἔγκλημα.

[89] Gesetz bei [Demosth.] g. *Makart.* 75 S. 1076, 18.

[40] Demosth. g. *Lept.* 155 S. 504, 17 διὰ τὸν νόμον ὃς διαρρήδην λέγει· μηδὲ τίμημα ὑπάρχειν ἐπὶ κρίσει πλέον ἢ ἕν, ὁπότερον ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσῃ, παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι· ἀμφότερα δὲ μὴ ἐξέστω. Wohl aber konnte das Gesetz selbst oder auch ein Volksbeschlufs zweifache Strafe festsetzen, wie im dritten Buch zu zeigen ist.

[41] [Demosth.] g. *Aphob.* III 30 S. 853, 19 τὴν δίκην ἔλαχον τούτῳ ; ἐπιτροπῆς οὐχ ἓν τίμημα συντιθείς, ὥςπερ ἂν εἴ τις συκοφαντεῖν ἐπιχειρῶν, ἀλλ' ἕκαστον ἐγγράψας καὶ πόσον λαβὼν καὶ πόσον τὸ πλῆθος καὶ παρὰ τοῦ.

Hatte der Spruch der Geschworenen den Beklagten schuldig befunden, so hatte in den schätzbaren Prozessen die vorsitzende Behörde eine zweite Verhandlung und Abstimmung über das Strafmaſs einzuleiten, der Kläger seinen schon in der Klagschrift gestellten Antrag zu begründen, der Beklagte nach Befinden einen Gegenantrag über seine Bestrafung zu stellen, wie namentlich aus dem Prozesse des Sokrates bekannt, aber auch für private Rechtshändel bezeugt ist[42]. Soweit die knappe, jeder Partei hierfür zugemessene Zeit[43] es gestattete, suchten beide Teile ihre Schätzung dem Gerichtshofe durch alles das zu empfehlen, was leidenschaftliche Erbitterung und das Gefühl erlittener Kränkung auf der einen, das Bewuſstsein drohender Gefahr und die Besorgnis für das eigene und der Angehörigen Wohlergehen auf der anderen Seite eingab. Aber auch mit dringlicher Bitte pflegte der Angeklagte und seine Beistände an den Gegner sich zu wenden, von seinem Strafantrage abzugehen, bzw. dem Gegenantrag sich nicht zu widersetzen (συγχωρεῖν)[44]. Und dazu lag um so mehr Grund vor, als die Richter nur die Wahl zwischen den beiden Strafanträgen hatten. Das folgt mit zwingender Notwendigkeit aus dem,

---

[42] Demosth. *g. Onet.* II 10 S. 878, 21 ἀλλὰ καὶ (Ὀνήτωρ) τιμώμενος φανερὸς γέγονεν ὑπὲρ Ἀφόβου ταλάντου, wonach auch I 32 S. 872 a. E. zu verstehen ist ἐδεῖτο ἱκετεύων ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ ἀντιβολῶν καὶ δάκρυσι κλαίων ταλάντου τιμῆσαι. Damit fällt die Behauptung von Heraldus, in schätzbaren Privatklagen sei keine Gegenschätzung vorgekommen, deren Unwahrscheinlichkeit schon Heffter S. 335 f. betonte.

[43] Aristot. 69, 2 C. 36 ἡ δὲ τίμησίς ἐστι πρὸς ἡμίχουν ὕδατος ἑκατέρῳ.

[44] [Demosth.] *g. Theokr.* 70 S. 1343 a. E. οὐκ ἠθέλησε τιμήσασθαι μετρίου τινὸς τιμήματος τῷ πατρί, πόλλ' ἐμοῦ δεηθέντος καὶ τοῦτον ἱκετεύσαντος πρὸς τῶν γονάτων, ἀλλ' ὥςπερ τὴν πόλιν προδεδωκότι τῷ πατρὶ δέκα ταλάντων ἐτιμήσατο. *g. Neaira* 6 S. 1347, 8 ἐπειδὴ περὶ τοῦ τιμήματος τὴν ψῆφον ἐλάμβανον οἱ δικασταί, δεομένων ἡμῶν συγχωρῆσαι οὐκ ἤθελεν ἀλλὰ πεντεκαίδεκα ταλάντων ἐτιμᾶτο. *g. Nikostr.* 26 S. 1254, 24 ὅτε οἱ δικασταὶ ἐβούλοντο θανάτου τιμῆσαι τῷ Ἀρεθουσίῳ, ἐδέοντο τῶν δικαστῶν χρημάτων τιμῆσαι καὶ ἐμοῦ συγχωρῆσαι. 18 S. 1252, 15 ἐδεήθην μὲν ἐγὼ τῶν δικαστῶν — συγχωρῆσαι ὅσου περ αὐτοὶ ἐτιμῶντο ταλάντου, eine Stelle, die nach der richtigen Bemerkung von Platner I S. 199 beweist, daſs der Strafnachlaſs des Klägers für die Richter keine verbindliche Kraft hatte. Uneigentlich συγχωρεῖν τῷ τιμήματι Lysias *v. Erat. Töt.* 29 S. 31.

was wir durch Aristoteles über das Verfahren bei ihrer Abstimmung erfahren[45]; und dafs ihm ein anderer Modus überhaupt nicht bekannt war, zeigt die Art, wie er in der Politik[46] den Gedanken des Hippodamos, der den Richtern eine zwischen beiden Anträgen vermittelnde Entscheidung ermöglichen wollte, um der Verwirrung willen bekämpft, die dadurch in die Abstimmung eines mit vielen Richtern besetzten Gerichtshofs kommen mufste, zumal ihnen nicht gestattet war, sich während der Verhandlungen untereinander zu besprechen. Seine Gegengründe würden ja keine Geltung haben gegenüber der Möglichkeit, dafs aufser den Anträgen der Parteien auch über einen aus der Mitte der Richter gestellten Vermittelungsantrag abgestimmt worden wäre[47], wofür die anderwärts im einzelnen Fall den Richtern überlassene Schätzung des streitigen Wertes von Grundstücken sich geltend machen läfst[48]. Aber in Athen ist in allen uns näher bekannten Fällen die Abstimmung des Gerichtshofs immer nur eine alternative gewesen[49]. Und wenn end-

---

[45] 68 C. 34, 14 ἔπειτα πάλιν ἀνακηρύττει· ἡ τετρυπημένη τοῦ πρότερον λέγοντος, ἡ δὲ πλήρης τοῦ ὕστερον λέγοντος.

[46] II 5 (8), 3. 8 f. S. 1268a i. A. b 7 ff.

[47] So dachte Schömann *Att. Proc.* und weniger entschieden *Ant. iur. publ.* p. 283 f., dem Böckh *Sth.* 1² S. 490 folgte. Richtiger urteilten Meier und Platner I S. 198 ff.

[48] In dem Anm. 28 a. Gesetz von Ephesos i. A. ἐξεῖναι δὲ τοῖς δικασταῖς, ἐὰν αὐτοῖς μὴ φαίνηται δικαστικὸν εἶναι τὸ πρᾶγμα, ἀλλ' ὁ μὲν γεωργὸς πλέονος τετιμῆσθαι, ὁ δὲ τοκιστὴς ἐλάττονος, ἐξεῖναι αὐτοῖς τιμῆσαι ὅσου ἂν δοκῇ καλῶς ἔχειν. Dafs es sich aber auch hier um eine Abweichung von dem gewöhnlichen Rechtsbrauch handelt, zeigen die gesperrt gedruckten Worte.

[49] Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 19 Φίλιππον — μικροῦ μὲν ἀπεκτείνατε, χρημάτων δὲ πολλῶν αὐτοῦ ἐκείνου ἀντιτιμησαμένου παρ' ὀλίγας ψήφους ἐτιμήσατε (so seit der Züricher Ausgabe aus der besten Handschrift hergestellt für die Vulgata ἠτιμώσατε, aus der noch Thumser zu Hermann *StA.* § 103 (143) S. 584 A. 3 falsche Schlüsse zog). *g. Aristokr.* 167 S. 676, 12. 205 S. 688, 26. Platon *Apol.* 27 S. 37 B πολλοῦ δέω — τιμήσεσθαι τοιούτου τινὸς ἐμαυτῷ· τί δείσας; ἦ μὴ πάθω τοῦτο οὗ Μέλητός μοι τιμᾶται. Noch unzweideutiger wäre die Äufserung des Teles über denselben Prozefs bei Stobaios *Anthol.* V 67 S. 127, 19 M. καὶ τῶν δικαστῶν κελευόντων ἀργυρίου τιμήσασθαι οὐ προσεῖχεν ἀλλὰ τῆς ἐν πρυτανείῳ σιτήσεως ἐτιμήσατο. Aber wie wenig Verlafs auf ihn ist, lehrt das gleich Folgende.

lich gegen eine solche Einrichtung das Bedenken erhoben worden ist, dafs durch sie die Geschworenen nicht selten hätten in Verlegenheit kommen müssen, wenn beide Anträge gegen alle Billigkeit stritten, so mufste gerade die Gefahr, durch unbillige Schätzung die Richter dem Gegenantrag geneigt zu machen, beide Teile zur Vorsicht und Billigkeit veranlassen. Dagegen machte sich eine Abstimmung über einen aus der Mitte der Richter gestellten Antrag jedenfalls dann erforderlich, wenn auf eine Zusatzstrafe erkannt werden sollte, was bei gewissen Vergehen vom Gesetz gestattet war. Auf eine solche Zusatzstrafe antragen heifst vom Richter προστιμᾶσθαι, auf sie erkennen vom Gerichtshof προστιμᾶν[50], die Zusatzstrafe selbst προστίμημα[51]. Verschieden von dieser vom Ermessen des Gerichtshofes abhängigen Strafschärfung ist die von ihm auf Grund des Gesetzes auszusprechende, gleichfalls mit προστιμᾶν bezeichnete Zusatzstrafe, mag diese zu der schon in einem früheren Rechtsverfahren zuerkannten Strafe hinzutreten, wie bei der ἔνδειξις oder der δίκη ἐξούλης oder wie bei der δίκη βιαίων, zu der dem Kläger zuzusprechenden Bufse sofort auf eine in gleicher Höhe an die Staatskasse zu zahlende Strafe zu erkennen sein[52]. Von

---

Auch Isokr. *g. Lochit.* 19 K. 13 καὶ μηδεὶς ὑμῶν εἰς τοῦτο ἀποβλέψας ὅτι πένης εἰμὶ καὶ τοῦ πλήθους εἷς, ἀξιούτω τοῦ τιμήματος ἀφαιρεῖν entscheidet nicht für die im Text abgelehnte Meinung, wie noch Hitzig *Iniuria* S. 17 behauptet; denn die bekämpfte Abminderung des Timema läfst sich mit Platner S. 196 zu dem Gegenantrag des Beklagten in Beziehung setzen. Ebenso wenig aber durfte sich Hermann a. a. O. auf ἐπικρίνειν bei Harpokr. u. αἰκίας berufen, das auf die Entscheidung der Richter zwischen den gegnerischen Anträgen geht.

[50] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 6 δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκκῃ τὸν πόδα πένθ' ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία· προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ᾖ. Abgekürzt bei Lysias *g. Theomn.* 16 S. 357. Vgl. Demosth. a. R. 103 S. 732, 18. 114 S. 736, 13. Dazu die Anm. 53 a. Stellen.

[51] Demosth. *g. Timokr.* 2 S. 700, 16. 79 S. 725, 23. 90 S. 729, 7. 102 S. 732, 11. 191 S. 760 i. A.

[52] Aristot. 63, 3 ἐὰν δέ τις δικάζῃ οἷς μὴ ἔξεστιν, ἐνδείκνυται καὶ εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγεται· ἐὰν δ' ἁλῷ, προστιμῶσιν αὐτῷ οἱ δικασταὶ ὅ τι ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, wo der Begriff seine Erläuterung in dem sofort folgenden findet: ἐὰν δὲ ἀργυρίου τιμηθῇ, δεῖ αὐτὸν δεδέσθαι, ἕως ἂν

Fällen, in denen neben der durch das Gesetz festgesetzten Strafe noch eine weitere Strafe durch richterliches Ermessen hinzugefügt werden konnte, sind uns durch Demosthenes Rede gegen Timokrates zwei bekannt geworden, gegen Diebe und Staatsschuldner, von denen erstere fünf Tage in den Block gelegt, letztere bis zur Tilgung ihrer Schuld in Haft genommen werden können[53]. Mit Unrecht aber ist ein Gleiches für die wegen falschen Zeugnisses Verurteilten angenommen worden[54], die erst nach dreimaliger Verurteilung

---

ἐκτείσῃ τό τε πρότερον ὄφλημα ἐφ' ᾧ ἐνεδείχθη, καὶ ὅ τι ἂν αὐτῷ προστιμήσῃ τὸ δικαστήριον. Demosth. g. *Mid.* 44 S. 528. 11 τί δή ποτ' ἄν τις ὀφλὼν δίκην μὴ ἐκτίνῃ, οὐκέτ' ἐποίησεν ὁ νόμος τὴν ἐξούλην ἰδίαν, ἀλλὰ προστιμᾶν ἐπέταξε τῷ δημοσίῳ; καὶ πάλιν τι δίδωσι — ἂν μικροῦ πάνυ τιμήματος ἄξιόν τις λάβῃ, βίᾳ δὲ τοῦτ' ἀφέληται, τὸ ἴσον τῷ δημοσίῳ προστιμᾶν οἱ νόμοι κελεύουσιν ὅσον περ ἂν τῷ ἰδιώτῃ. Vgl. Plat. *Ges.* VI 13 S. 767 a. E. XII 2 S. 943 B. Bei [Demosth.] g. *Euerg. u. Mnesib.* 43 S. 1152. 16 συνεχώρησα ὥστε τοῦ Εὐδήμου πέντε καὶ εἴκοσι δραχμῶν προστιμηθῆναι steht das Kompositum mit Rücksicht auf die im vorausgehenden dem Sprecher vorbehaltene Genugtuung wegen seiner Mißhandlung. Aber bei [Demosth.] g. *Aristog.* I 67 S. 790. 29 ἀλλ' ὅτι παρανόμων αὐτοῦ κατέγνωτε; ἀλλ' ὅτι πέντε ταλάντων προσετιμήσατε meint das Verbum nicht die nach der Schuldigsprechung in zweiter Abstimmung zuerkannte Strafe, sondern ist mißbräuchlich für das in den Parallelstellen § 87 S. 796. 9. Deinarch g. *Aristog.* 12 S. 82 a. E. gesetzte simplex verwandt. Das Gleiche von Spätere wie Achill. Tat. II 34 a. E. VIII 11. Phot. und Suid. u. τῶν τριῶν κακῶν ἕν.

[53] Ersteres nach den Anm. 50 a. Stellen, letzteres nach dem Gesetze des Timokrates § 39 S. 712. 19 εἴ τινι τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ προστετίμηται κατὰ νόμον ἢ κατὰ ψήφισμα δεσμοῦ ἢ τι ἄλλου προστιμηθῇ, das dann § 41 S. 713. 10 und weiter wiederholt angezogen wird. Daß es sich dabei um Prostimesis durch die Richter handelt, zeigen die Anm. 51 zitierten Stellen. Inwieweit auch der Rat dafür kompetent war, ist S. 451 besprochen.

[54] Nur unter dieser Voraussetzung glaubte man eine Anzahl von Stellen erklären zu können, in denen der Atimie als Folge einer drohenden Verurteilung ψευδομαρτυριῶν gedacht wird, ohne daß erkennbar wäre, daß ihr schon andere Verurteilungen in gleicher Sache vorausgegangen sind: Antiph. *Tetral.* I 2, 7 S. 652. Lysias g. *Theomn.* 22 S. 366. Isai. v. *Erbe d. Dikaiog.* 19 S. 99. [Demosth.] g. *Aphob.* III 50 S. 859. 14. 16 S. 849. 20, während die von Böckh *Index lect. Berol. hib.* 1817/18 = *Kl. Schr.* IV S. 122 noch herangezogene Stelle Demosth. g. *Timokr.* 131 S. 741. 20 nichts beweist. Die ganze Annahme aber ist darum im hohen Grade bedenklich, weil dies der einzige Fall wäre,

die Atimie als gesetzliche Folge traf[55]. In allen diesen Fällen wird also durch Prostimesis eine Leibesstrafe verhängt. Keine Gegeninstanz begründet ein in der Midiana berichteter Fall von Probole, bei dem der Ausdruck προστιμᾶν in weiterem Wortsinne gebraucht ist[56].

Wir zeigen nun in kurzer Übersicht, welche private und öffentliche Rechtshändel schätzbar und welche unschätzbar gewesen sind. Dabei ist im Auge zu behalten, dafs der richterlichen Schätzung nach dem oben Gesagten in den Privatklagen eine ganz andere Bedeutung als in den öffentlichen Klagen zukommt, weil es sich bei jenen nur um eine aestimatio litis, nicht poenae handelt.

Von Privatrechtshändeln sind unschätzbar[57] alle δίκαι πρός τινα mit Einrechnung der διαδικασίαι, über deren Wesen

---

in dem Atimie nicht kraft des Gesetzes, sondern richterlichen Spruches einträte. Jene Rednerstellen aber finden ihre Erklärung in dem begreiflichen Streben, die dem Angeklagten drohende Gefahr möglichst grofs erscheinen zu lassen. Wenn es aber bei Isaios a. a. O. heifst ἐγγενόμενον ἡμῖν αὐτὸν ἐπειδὴ εἵλομεν τῶν ψευδομαρτυρίων ἀτιμῶσαι οὐκ ἠβουλήθημεν, so hat dafür schon Meier die richtige Erklärung gefunden: wenn der Kläger ein sehr grofses Timema setzte, das das Vermögen des Beklagten überstieg, und das Gericht diesen Strafantrag genehmigte, so führte das von selbst herbei, dafs der Beklagte ὑπερήμερος wurde, und da er nun ἐξούλης verklagt wurde, die dann dem Staate zukommende Bufse ebensowenig bezahlen konnte und ipso iure ἄτιμος wurde. Dafs diese Deutung nicht so künstlich ist, wie sie Böckh (in einem späteren Zusatze) und anderen erschien, beweist eine lehrreiche Stelle des Isokrates *π. τ. ζεύγ.* 47 K. 17 τῶν γὰρ αὐτῶν τιμημάτων ἐπιγεγραμμένων οὐ περὶ τῶν αὐτῶν ἅπασιν ὁ κίνδυνός ἐστιν, ἀλλὰ τοῖς μὲν χρήματα κεκτημένοις περὶ ζημίας, τοῖς δ' ἀπόρως ὥςπερ ἐγὼ διακειμένοις περὶ ἀτιμίας. Vgl. auch Demosth. *g. Aphob.* I 67 S. 834 a. E.

[55] Andok. *v. d. Myster.* 74 S. 35 a. E. Hyper. *g. Philipp.* 12 C. 8. Vgl. Plat. *Ges.* XI 14 S. 937 C.

[56] § 176 S. 572 i. A. καὶ προσετιμήσατε τὰς βλάβας ἃς ἐπὶ τῇ καταχειροτονίᾳ μένων ἐλογίζετο αὐτῷ γεγενῆσθαι πρὸς ὑμᾶς ἄνθρωπως, wo der Ausdruck προσετιμήσατε nicht ausschliefst, dafs auch der Anspruch auf Schadenersatz von dem Ankläger ausgegangen ist. Vgl. zu dem ganzen Fall S. 218 A. 137.

[57] Für die Schätzbarkeit der Privatklagen überhaupt führen wir an Isokr. *g. Lochit.* 16 K. 12 ὧν ἕνεκα δεῖ περὶ πλείστου ποιεῖσθαι ταύτας τῶν δικῶν καὶ περὶ μὲν τῶν ἄλλων συμβολαίων τοσούτου τιμᾶν ὅσον προσήκει τῷ διώκοντι κομίσασθαι, περὶ δὲ τῆς ὕβρεως κτλ.

erst in einem späteren Abschnitt gesprochen werden kann, z. B. alle Klagen χωρίου οἰκίας χρέως κλήρου u. ä. Bei ihnen haben die Richter blofs über eine bestimmte zwischen den Parteien streitige Sache, über ein streitiges Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Hause, über die Berechtigung einer Schuldforderung, über eine streitige Erbschaft u. ä. zu entscheiden, so dafs mit der Entscheidung zugunsten der einen Partei zugleich die Entscheidung darüber gegeben ist, in welcher Weise ihr Anspruch zu befriedigen ist. Ganz anders steht es mit den δίκαι κατά τινος; von ihnen sind die einen immer unschätzbar, andere immer schätzbar, andere in gewissen Fällen unschätzbar, in anderen schätzbar. Schlechthin unschätzbar sind die Klagen ἀποστασίου und κακηγορίας; erstere hat für den verurteilten Angeklagten den Verlust der Freiheit, letztere eine Bufse nach solonischem Gesetz von fünf, nach späterem Rechte von fünfhundert oder tausend Drachmen zur notwendigen Folge, je nach der Natur der Beleidigung. Schlechthin schätzbar sind die Klagen ἐπιτροπῆς[58], κλοπῆς[59], αἰκείας[60], ἐξαιρέσεως[61], ψευδομαρτυρίων[62],

[58] Dafs der klagende Mündel in der Klagschrift die Summe angab, auf die er den an seinem Vermögen durch die Vormundschaft des Beklagten erwachsenen Schaden schätzte, und dafs diese Schätzung der Beurteilung des Gerichts, falls es den gewesenen Vormund schuldig fand, unterlag, geht aus Demosthenes Reden gegen Aphobos, besonders I 67 S. 834, 25 hervor.

[59] Dafs die Privatklage κλοπῆς, von der hier allein die Rede ist, schätzbar war, zeigt Demosth. *g. Timokr.* 114 S. 736, 14, wonach der verurteilte Dieb die Strafe des Doppelten zu erlegen hatte; also mufste die gestohlene Sache immer geschätzt werden. Danach ist das Gesetz bei Demosth. a. R. 105 S. 733, 4 zu beurteilen, worüber Genaueres unten.

[60] Isokr. *g. Lochit.* 19 K. 13 (Anm. 49). Lysias *g. Isokr.* bei Etym. M. Phot. und Suid. u. ὕβρις (*Fr.* 126 S.). Harpokr. u. αἰκίας. Dafs es sich bei der Geldbufse, die dem αἰκείας Verurteilten auferlegt wird, nicht sowohl um Schadenersatz, als um Genugtuung für den angetanen Schimpf handelt, läfst die Erörterung des Isokrates a. R. 5 f. K. 6 f. erkennen. Wenn aber Hitzig *Iniuria* S. 15 f. ihr nach Heraldus eigentlichen Strafcharakter zuschreibt, weist er der δίκη αἰκείας eine Sonderstellung an, gegen die auch die Rechtsfolgen der δίκη βιαίων sprechen.

[61] [Demosth.] *g. Theokr.* 19 S. 1327, 20. 21 S. 1328, 6. Die Erklärung dieser Stellen ist bei Besprechung der Klage zu geben.

[62] Der Kläger schätzte den Schaden, der ihm durch das falsche

λιπομαρτυρίου und κακοτεχνιῶν. Für schätzbar müssen wir auch die Klage βιαίων halten; denn auch für den Fall der Gewalttat gegen eine freie Frau, auf welche nach Plutarch ein solonisches Gesetz eine Bufse von hundert Drachmen gesetzt hatte, verordnete ein von Lysias angezogenes Gesetz vielmehr doppelten Ersatz des angerichteten Schadens, der also abzuschätzen war[63]. Ebenso sind die δίκαι ἐξούλης und βλάβης wenigstens in den meisten Fällen schätzbar; die Ausnahmefälle, in denen sie unschätzbar sind, lassen sich erst bei Besprechung der beiden Klagen darlegen.

Für die Scheidung der öffentlichen Klagen in schätzbare und unschätzbare ist nicht allein der Inhalt, sondern auch die Form der Klagen mafsgebend. Denn aufser der allgemeinen Form der γραφή oder Schriftklage bestehen, wie bald näher zu zeigen ist, gewisse besondere Formen der öffentlichen Klage, die namentlich in der Art der Anhängigmachung,

---

Zeugnis des Beklagten zugefügt war; vgl. die Klagschrift bei Demosth. *g. Stephan.* I 46 S. 1115, 25. Dafs dabei aufserdem eine richterliche Prostimesis vorkommen konnte, ist S. 256 widerlegt. Von der Klage λιπομαρτυρίου sagen Phot. und Suid. u. d. W., dafs sie schätzbar gewesen, und nach der Analogie dieser beiden Klagen ist das Gleiche auch für die δίκη κακοτεχνιῶν anzunehmen.

[63] Plut. *Solon* 23. Lysias *v. Eratosth. Tötung* 32 S. 34 f. κελεύει (ὁ νόμος) ἐάν τις ἄνθρωπον ἐλεύθερον ἢ παῖδα αἰσχύνῃ βίᾳ, διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν, ἐὰν δὲ γυναῖκα ἐφ' αἷσπερ ἀποκτείνειν ἔξεστιν, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι. Meier wollte den Widerspruch zwischen beiden Stellen durch die Annahme beseitigen, dafs die Schändung selbst nur mit der Bufse von hundert Drachmen geahndet und nur ein aufserdem der geschändeten Person zugefügter Schaden Gegenstand der Schätzung geworden sei. Dagegen aber erinnert C. F. Hermann *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de iniuriarum actionibus* (Gött. 1847) p. 26 mit Recht, dafs Lysias unmöglich als Hauptinhalt des Gesetzes zitieren konnte, was nur einen eventuell hinzutretenden Nebenumstand getroffen haben würde. Ebenso wenig aber genügt Hermanns eigene Erklärung, der Frohberger z. d. St. folgt, die Bufse von hundert Drachmen sei dann verhängt worden, wenn die Behörde aus eigener Machtvollkommenheit die Gewalttat ahndete; denn ein solches Recht der Behörde ist für die Rednerzeit undenkbar. Somit bleibt nur die schon von Thonissen p. 322 ff. geäufserte Ansicht, dafs die solonische Bestimmung durch ein späteres Gesetz antiquiert worden sei. Gegen die Auskünfte von Reiske und Francken ist schon von Hermann und Frohberger das Nötige bemerkt worden.

zum Teil auch in der weiteren Behandlung und den Folgen sich von jener unterscheiden. Am meisten Eigentümliches mufs die Eisangelie darum aufweisen, weil in ihr Volk und Rat sich an der Rechtsprechung beteiligen. Von dem bei ihr üblichen Verfahren haben wir um des Zusammenhangs willen bereits im fünften Hauptstück des ersten Buches gehandelt und gezeigt, dafs das Volk, wenn es eine Klage zur Fällung des Rechtsspruchs an den Gerichtshof überwies, mit dieser Übertragung in der Regel die Bestimmung der Strafe für den Fall zu verbinden pflegte, dafs der Angeklagte schuldig befunden würde (S. 182), dafs aber seit Mitte des vierten Jahrhunderts für die in dem Eisangeliegesetze aufgeführten Verbrechen Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischem Boden als Strafe feststand (S. 191)[64]. Von den beiden anderen Arten von Strafverfahren,

---

[64] Dort ist zugleich erwiesen, dafs seit derselben Zeit die Volksversammlung nicht mehr selbst in Eisangelien richtete, sondern sie regelmäfsig an den Gerichtshof verwies, und aus der Gleichzeitigkeit dieser beiden Neuerungen ist eine Stütze für die Annahme gewonnen worden, dafs damals auch die Gesetzbestimmungen über die Zuständigkeit der Eisangelie in der aus Hypereides bekannten Fassung festgelegt worden sind, deren Anwendung zuerst für den Fall des Philokrates 3 43) feststeht. Als Gegeninstanz kann ich so wenig wie früher die auf Fälle der Jahre 362/0 bezüglichen Worte im Eingang der Euxenippea gelten lassen, die Thalheim in seiner Besprechung des ersten Bandes *Berl. philol. Wochenschr.* 1905 S. 866 mir wieder entgegenhält, οἱ μὲν αὐτῶν ναῦς αἰτίαν ἔχοντες προδοῦναι, οἱ δὲ πόλεις Ἀθηναίων, ὁ δὲ ῥήτωρ ὢν λέγειν μὴ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ. Dafs Verrat von Besitzungen der Athener oder von Teilen ihrer Wehrmacht schon vor Erlafs des Gesetzes durch Eisangelie geahndet wurden, ist nicht zu bezweifeln und der Anklang der auf Kallistratos gehenden Worte an § 3 des Gesetzes ist schon von Swoboda *Hermes* XXVIII (1893) S. 575 daraus erklärt, dafs der Redner die später fixierten Kategorien der Straftaten auf die älteren Verhältnisse anwendete. Jedenfalls verfehlt ist der Ansatz des Gesetzes auf das Jahr 410 (S. 187), den Thalheim ebenso wie andere bedenkliche Aufstellungen seines früheren Aufsatzes in Pauly-Wissowa *Realencykl.* u. εἰσαγγελία wiederholt und nochmals *Hermes* XLI (1906) S. 306 ff. zu begründen versucht, ohne der allein schon entscheidenden Gegeninstanz, des Arginussenprozesses auch nur zu gedenken. Sein Hauptargument entnimmt er nach wie vor der Rede für Polystratos; aber die Übereinstimmung von deren § 10 mit § 3 des Eisangeliegesetzes

die gleichfalls den Namen Eisangelie führen (S. 179), ist die gegen pflichtwidriges Handeln öffentlicher Diaiteten gerichtete unschätzbar, weil der schuldig Befundene in Atimie verfiel. Sie ging aber, wie schon gezeigt (S. 231 f.), an die Gesamtheit der in jedem Jahre amtierenden Schiedsrichter, und nur im Falle der Appellation eines Verurteilten an den Gerichtshof. Die andere Art von Eisangelie wegen schlechter Behandlung (κάκωσις) von Waisen, Erbtöchtern und Witwen war schätzbar, wie im Zusammenhange mit den sonstigen Klagen wegen κάκωσις zu besprechen ist. Von der anderen in dem Hauptstücke über die Gerichtsbarkeit des Volks und Rats behandelten Verfahrungsart, der Probole, ist gezeigt, dafs ihr Zweck nur der war, ein Präjudiz des Volks zugunsten einer Klage zu erlangen, die nach dessen Erreichung auf dem geordneten Rechtswege anzubringen war (S. 211). Die Klage selbst war eine schätzbare, hatte aber das Eigentümliche, dafs der Strafantrag des Klägers nicht sofort bei Eingabe der Klagschrift, sondern erst nach Bejahung der Schuldfrage durch die Richter gestellt wurde (S. 218).

In Rücksicht auf die übrigen besonderen Formen öffentlicher Klagen läfst sich im allgemeinen nur soviel sagen, dafs die Rechtsstreite, die durch Phasis anhängig gemacht wurden, schätzbar waren, unschätzbar dagegen alle Klagen bei der Dokimasie und Apographe. Die Rechtshändel, die durch Apagoge, Endeixis und Ephegesis eingeleitet wurden, waren in den meisten Fällen unschätzbar, schätzbar meist die bei den Euthynai angestellten; das Nähere darüber kann erst bei Darstellung der Klagformen nachgewiesen werden.

Über die Zugehörigkeit der Schriftklagen zu den beiden Kategorien entscheidet ihr Inhalt. Unschätzbar sind gewifs die Klagen ἱεροσυλίας, ψευδεγγραφῆς, βουλεύσεως, ἀδίκως εἱρχθῆναι

---

kann er nur darum behaupten, weil er die von mir betonte Verschiedenheit des εἰπεῖν περὶ τὸ πλῆθος μὴ τὰ ἄριστα von dem μὴ λέγειν τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ ganz aufser acht läfst. Und wenn er die Rede gegen Philon als beweiskräftig darum ansieht, weil niemand bestritten habe, dafs sie als Prozefsrede um 399 geschrieben sei, so vergifst er die von ihm selbst anderwärts angeführte Schrift von Büchle (Durlach 1894).

ὡς μοιχόν, die Klagen gegen den Fremden, der eine attische Bürgerin, oder die Fremde, die einen attischen Bürger betrügerischerweise geheiratet, gegen den Bürger, der eine Fremde als seine Verwandte an einen Bürger verheiratet hat, die Klage ξενίας, wahrscheinlich auch δωροξενίας und ὑποβολῆς, die Klagen wegen Militärvergehen ἀστρατείας, δειλίας, λιποταξίου und ἀναυμαχίου, endlich die Klagen μοιχείας, ἑταιρήσεως, προαγωγείας und ἀργίας. Sicher schätzbar waren die Klagen ἀσεβείας (mit einigen unten zu bezeichnenden Ausnahmen), δώρων, δεκασμοῦ, παρανόμων, παραπρεσβείας, ψευδοκλητείας, ὕβρεως, κλοπῆς und συκοφαντίας. Unsicher sind wir über folgende: προδοσίας, ἀπροστασίου, ἀγραφίου, ἀγράφου μετάλλου und ἀλογίου. Die Belege liefern wir bei den einzelnen Klagen selbst.

Erster Teil.

Die öffentlichen Klagen.

Erster Abschnitt.

Besondere Formen der öffentlichen Klagen.

Vorbemerkungen.

Den regelmäfsigen Weg zur gerichtlichen Verfolgung von Delikten, durch welche das Interesse des Staates mittelbar oder unmittelbar verletzt war, bot die γραφή oder Schriftklage, deren unterscheidende Merkmale gegenüber der δίκη oder Privatklage bereits dargelegt sind, während das Rechtsverfahren bei beiden Klagarten wesentlich das gleiche war. Benannt werden die einzelnen Schriftklagen ebenso wie die Privatklagen nach der Rechtsverletzung, gegen die sie gerichtet sind. Daneben aber gibt es eine Anzahl besonderer Formen öffentlicher Klagen, die mit den Schriftklagen zuweilen als γραφαί im weiteren Sinne zusammengefafst werden[1].

---

[1] Vgl. S. 240. Aufserdem hat γραφή juristisch noch die Bedeutung Klagschrift, auch bei Privatklagen. So z. B. von einer δίκη ἐπιτροπῆς Demosth. *g. Aphob.* I 12 S. 817, 12 ὅταν κατ' αὐτῶν τὰς γραφὰς ἀπενέγκωμεν, von einer δίκη βλάβης Dionys v. Hal. üb. *Deinarch* 3 S. 635 προσκειμένην δ' ἔχει ὁ λόγος τὴν γραφὴν ταύτην. Allgemein αἱ γραφαὶ τῶν δικῶν Aristot. *Politik* VI 5 (8), 4 S. 1321 b 35. Athenaios IX 72 S. 407 C. Inschr. v. Kalymna *Inscr. Brit. Mus.* n. CCXCIX (Dittenberger *Syll.*² n. 512) Z. 20. Danach nicht zu ändern von einer ἀπογραφή bei Lysias *v. Verm. d. Arist.* 55 S. 655 a. E. περὶ αὐτῆς τῆς γραφῆς — ἀκηκόατε. Aber *g. Agorat.* 55 S. 479 ist von den neueren Herausgebern mit Recht ἀπογραφῶν hergestellt und *f. d. Sold.* 7 S. 323 bezeichnet γραφή die vor-

Von den Rechtsmitteln, bei denen die Volksgemeinde selbst und die oberste Verwaltungsbehörde des Staats, der Rat der Fünfhundert, beteiligt war, der Eisangelie, der Menysis und der Probole, ist bereits im fünften Hauptstück des ersten Buchs gehandelt worden. Nur den Namen gemein haben mit der an Rat und Volk gehenden Eisangelie zwei andere Klagarten, die Eisangelie, welche wegen schlechter Behandlung (κάκωσις) von Waisen, Erbtöchtern und Witwen beim Archon, und die, welche wegen Amtsvergehen öffentlicher Schiedsrichter bei deren Kollegium anzubringen war (S. 179). Über die erstere dieser Eisangelien ist zweckmäfsig im Zusammenhange mit der Schriftklage wegen κάκωσις zu sprechen, von der sie, soviel wir sehen, sich nur dadurch unterschied, dafs sie für den Kläger in jedem Falle gefahrlos war. Von der Eisangelie gegen Schiedsrichter aber ist bereits in dem diese betreffenden Hauptstücke des ersten Buchs (S. 231 f.) die Rede gewesen. Wie diese Eisangelie ist auch die Dokimasie und die Euthyna, erstere wenigstens in ihren zwei wichtigsten Arten gegen die Träger einer öffentlichen Autorität gerichtet. Beide sind aber nicht eigentlich als Form der öffentlichen Klagen anzusehen. Denn wie die Worte δοκιμασία und εὔθυνα nicht Handlungen eines Klägers, sondern des Gerichtshofs bezeichnen, so ist bei beiden ein richterliches Verfahren immer ex officio herbeizuführen, bei dem jeder zur Anstellung einer Graphe berechtigte als Ankläger auftreten kann, eine Entscheidung aber in jedem Falle, auch wenn niemand klagt, abzugeben ist. Daraus begreift sich, dafs die Dokimasie und besonders die Euthyna wiederholt mit den Formen der öffentlichen Klagen zusammengestellt werden[2]; auch von uns sind sie

---

her erwähnte Aufzeichnung des Beklagten als Staatsschuldner. In gleicher Weise findet sich γράφεσθαι δίκην auch bei Privatklagen, wie Isokr. *g. Kallim.* 12 K. 5. Demosth. *g. Nausim. u. Xenop.* 6 S. 986, 10. 15 S. 989 i. A., vgl. Aristoph. *Wolk.* 770 ὁπότε γράφοιτο τὴν δίκην ὁ γραμματεύς. Häufiger ist der Ausdruck bei Späteren, z. B. Dion Chr. XV S. 447 R. Maxim. Plan. V S. 546 W. Sopater VIII S. 222 W. Hypoth. Isai. *v. Kir. Erbsch.* i. A.

[2] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 δίκας καὶ γραφὰς καὶ εὐθύνας ἐκδικάζειν. Lysias *f. Mantith.* 9 S. 576 δοκεῖ μοι ἐν μὲν τοῖς ἄλλοις ἀγῶσι — προσή-

mit diesen zusammen zu behandeln und zwar wegen ihrer Bedeutung im Staatsleben an erster Stelle. Zwei weitere Klagformen, die Apographe und die Phasis, kommen darin überein, dafs beide, die Apographe ausschliefslich, die Phasis wenigstens ihrem Hauptzwecke nach, der Wahrung fiskalischer Interessen dienen[3]. Endlich liegen in der Apagoge, Ephegesis und Endeixis drei öffentliche Klagformen vor, die ein abgekürztes Verfahren darum gestatten, weil sie nur dann Anwendung fanden, wenn der Beklagte auf der Tat bei Ausübung des Verbrechens ertappt oder wenigstens die zur Klage veranlassende Handlung offenkundig war.

Die genannten Klagformen standen übrigens nicht in so ausschliefsendem Verhältnis zueinander, dafs in jedem Falle immer nur die eine hätte zur Anwendung gelangen müssen. Wie bei verschiedenen Vergehen auch dem Verletzten die Wahl zwischen Graphe und Privatklage offen stand, so war neben jener oder auch beiden die eine oder andere der besonderen Klagformen statthaft. In dieser durch das attische Recht gebotenen Möglichkeit, zwischen mehreren Rechtsmitteln zu wählen, findet Demosthenes in einer bezeichnenden Stelle[4] einen ganz besonderen Vorzug der

---

κειν —, ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι κτλ. Demosth. *v. Kranz* 124 S. 269, 2 ἐν ταῖς εὐθύναις, ἐν ταῖς γραφαῖς, ἐν ταῖς ἄλλαις κρίσεσιν. 249 S. 310, 5 γραφάς, εὐθύνας, εἰσαγγελίας, πάντα ταῦτ' ἐπαγόντων ἐμοί. *g. Steph.* II 9 S. 1131, 20 οὔτ' ἐπὶ ταῖς γραφαῖς, οὔτ' ἐπὶ ταῖς δίκαις, οὔτ' ἐν ταῖς εὐθύναις.

[3] Unrichtig schliefst Dareste *Plaidoyers politiques de Demosthène* I p. XVIII die Phasis von den öffentlichen Klagen aus.

[4] *G. Androt.* 25 ff. S. 601 Σόλων — οὐχ ἕν' ἔδωκε τρόπον περὶ τῶν ἀδικημάτων ἑκάστων λαμβάνειν δίκην τοῖς βουλομένοις παρὰ τῶν ἀδικούντων, ἀλλὰ πολλαχῶς. ᾔδει γὰρ οἶμαι τοῦθ' ὅτι τοὺς ἐν τῇ πόλει γενέσθαι πάντας ὁμοίους οὐκ ἂν εἴη. εἰ μὲν οὖν ὡς τοῖς μετρίοις δίκην ἐξαρκέσει λαβεῖν, οὕτω τοὺς νόμους θήσει, μετ' ἀδείας ἔσεσθαι πολλοὺς πονηροὺς ἡγεῖτο· εἰ δ' ὡς τοῖς θρασέσι καὶ δυνατοῖς λέγειν, τοὺς ἰδιώτας οὐ δυνήσεσθαι τὸν αὐτὸν τούτοις τρόπον λαμβάνειν δίκην. δεῖν δ' ᾤετο μηδέν' ἀποστερεῖσθαι τοῦ δίκης τυχεῖν ὡς ἕκαστος δύναται. πῶς οὖν ἔσται τοῦτο; ἐὰν πολλὰς ὁδοὺς δῷ διὰ τῶν νόμων ἐπὶ τοὺς ἠδικηκότας· οἷον τῆς κλοπῆς. ἔρρωσαι καὶ σαυτῷ πιστεύεις· ἄπαγε, ἐν χιλίαις δ' ὁ κίνδυνος. ἀσθενέστερος εἶ· τοῖς ἄρχουσιν ἐφηγοῦ· τοῦτο ποιήσουσιν ἐκεῖνοι. κατοκνεῖς καὶ τοῦτο· γράφου. καταμέμφῃ σεαυτὸν καὶ οὐκ ἂν ἔχοις χιλίας ἐκτεῖσαι· δικάζου κλοπῆς πρὸς διαιτητὴν καὶ οὐδὲν κινδυνεύσεις. τούτων οὐδέν ἐστι ταὐτό. Τῆς ἀσεβείας κατὰ ταῦτ' ἔστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι

solonischen Gesetzgebung. Als Belege hebt er Diebstahl und Asebie heraus, von denen jener durch Apagoge, Ephegesis, Graphe und Privatklage, letztere durch Apagoge, Graphe, Phasis und in gewissen Fällen Anzeige bei den Eumolpiden verfolgt werden könne. Ebenso konnten wegen Sykophantie Probole, Graphe und Phasis, wegen Verletzung eines Waisen durch seinen Vormund Phasis und Eisangelie angestellt werden, und ähnlich in anderen Fällen.

Nicht zu den öffentlichen Klagen zählen die Diadikasien. Denn wenn auch durch sie mit dem Staat gestritten werden konnte, teils dann, wenn jemand auf ein von jenem eingezogenes Vermögen oder den Teil eines solchen Anspruch erhob, teils von dem Trierarchen, der aus irgendeinem Grunde der Verpflichtung überhoben zu sein behauptete, Schiff und Gerät in brauchbarem Stande zurückzuliefern[5], so unterscheiden sich doch solche Rechtsstreite, soviel wir sehen, auch im ersteren Falle höchstens in bezug auf den zeitweiligen Gerichtsvorstand (S. 116) von den Diadikasien zwischen Privaten. Nur zu diesen gehören auch die Diadikasien um Beamtenstellen[6] sowie die zwischen einzelnen Geschlechtern oder Mitgliedern derselben um Priestertümer und die mit diesen verbundenen Ehrenrechte (γέρα)[7]. Überhaupt aber keine Klage ist die ἀνδροληψία, die mit den auf-

πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα. περὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων τὸν αὐτὸν τρόπον σχεδόν. Ich habe die Stelle hergesetzt, wie sie nach meiner Meinung geschrieben werden muſs; φαίνειν mit Weil für φράζειν, was bei Besprechung der Phasis zu begründen ist. Über das Verfahren vor den Eumolpiden vgl. S. 62 A. 34.

[5] Hierüber ist im Hauptstück über die Schriftklagen der Strategen und der Werftbehörde zu handeln.

[6] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4 ἀρχὰς δοκιμάσαι καὶ διαδικάσαι. Lex. Cantabr. S. 665 a. E. διαδικασία ἐστὶν ἣν τοῖς ἄρχουσι καὶ τοῖς τριηράρχαις ποιοῦνται ὃν δεῖ ἄρχειν ἢ τριηραρχεῖν. Das Verständnis dieser Stellen hat Kirchhoff *über die Schrift vom Staate der Athener* S. 22 f. durch den Nachweis von Belegen solcher Diadikasie aus Demosthenes *g. Boiot.* I 10 f. S. 997, 15. 19 S. 1000, 2. II 34 S. 1018, 27 erschlossen.

[7] Die in solchen Sachen gehaltenen Reden aus dem Nachlaſs des Deinarch, n. XIX. XXX. XXXIII Sp., rechnet Dionys zu den λόγοι δημόσιοι, wonach Meier die Diadikasie auch als öffentliche Klage ansah. Ähnlich Platner II S. 9.

geführten Formen der öffentlichen Klagen von Pollux zusammengestellt und auch von anderen Grammatikern als Art des Klagverfahrens bezeichnet wird[8]. Das Wort bedeutet aber nur einen nach griechischem Völkerrecht für erlaubt geltenden Akt von Repressalien, der in Wegfangung von Menschen besteht, während er σῦλαι oder σῦλα heifst, wenn er durch Wegnahme von Sachen geübt wird[9]. Ein attisches Gesetz, das Demosthenes bewahrt hat, gestattete den Verwandten eines Atheners, der im Gebiete eines fremden Staates ermordet worden war, solange dieser die Mörder nicht zur gerichtlichen Verantwortung zog oder auslieferte, aus dessen Angehörigen drei Geiseln zu greifen[10]. Sie sollten also nur als Unterpfand für Gewährung des bisher verweigerten Rechtes dienen, und wir dürfen annehmen, dafs dies Mittel kaum jemals seinen Zweck verfehlt hat. Dafs aber andernfalls die Geiseln in Athen vor Gericht gestellt wurden, um für den Mord zu büfsen, ist der Angabe der Grammatiker nicht zu glauben. Eher darf man mit Pollux denken, dafs der, welcher die Androlepsia ungerechter Weise unternommen hatte, nicht ohne Ahndung blieb. Das

---

[8] Pollux VIII 41. 50. Etym. M. S. 101, 55 ἀνδρολήψιον εἶδος ἐγκλήματος. Anders Harpokr. u. d. W., dessen Epitome auch im Lex. Seguer. VI S. 395 a. E. und mit der Glosse des Etym. vereinigt bei Suid. Ein anderer Artikel Lex. Seguer. V S. 213 a. E. Alle Glossen gehen auf das Gesetz bei Demosthenes zurück.

[9] Demosth. *v. trierarch. Kranz* 13 S. 1432, 4 διὰ τὰς ὑπὸ τούτων ἀνδροληψίας καὶ σύλας παρεσκευασμένας. Im allgemeinen Dareste *Droit des représailles chez les anciens Grecs. Rev. d. étud. gr.* II (1889) p. 305 ff. = *Nouv. études d'histoire du droit* p. 38 ff.

[10] Demosth. *g. Aristokr.* 82 S. 647, 24 f. ἐάν τις βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου εἶναι τὰς ἀνδροληψίας, ἕως ἂν ἢ δίκας τοῦ φόνου ὑπόσχωσιν ἢ τοὺς ἀποκτείναντας ἐκδῶσιν. τὴν δὲ ἀνδροληψίαν εἶναι μέχρι τριῶν, πλέον δὲ μή. 218 S. 692, 21 ἀνδρολήψιον παρ' ὧν ἂν ὁ δράσας ᾖ ἂν μὴ διδῶσι δίκας κελεύουσιν οἱ νόμοι μέχρι τριῶν εἶναι. Auch § 83 f. gebraucht der Redner in der Erläuterung des zweiten Teils des Gesetzes zweimal die Form ἀνδρολήψιον, während die Gesetzesformel auch hier ἀνδροληψίαν bietet, was Meier darum für die ältere Form erklärte. Richtiger wird man so zu scheiden haben, dafs ἀνδρολήψιον das Recht, ἀνδροληψία die diesem gemäfs ausgeübte Handlung bezeichnet. So schon Weber, der eingehend über das Gesetz zu Demosth. a. R. p. 297 ff. handelt.

ganze Verfahren aber begreift sich aus religiösen Anschauungen. Die Ahndung des Totschlags ist heilige Pflicht der Verwandten, deren Versäumung die göttliche Strafe auf sie herabruft; aber auch dem Lande, in dem das Blut vergossen ist, liegt es ob, dafür zu sorgen, dafs dies nicht ungerächt bleibt, weil sonst die Befleckung an ihm haftet [11].

---

[11] Irrig glaubt Pollux die Androlepsia gegen die Angehörigen eines Staats gerichtet, der einem flüchtigen Mörder Aufenthalt gewährt, wogegen entscheidend schon der Gegensatz spricht, in den der Redner das Gesetz zu dem Antrage des Aristokrates stellt, der die Aufnahme eines etwaigen Mörders des Charidemos mit Ausstofsung aus der Bundesgemeinschaft geahndet wissen wollte.

Erstes Hauptstück.

Die Dokimasie.

Eine δοκιμασία oder Prüfung war im attischen Staate für verschiedene Zwecke angeordnet. Sofern dies Zwecke der Verwaltung waren, lag sie dem Rate der Fünfhundert als oberster Verwaltungsbehörde ob, so die Dokimasie der Reiter und ihrer Rosse und die der durch Gebrechlichkeit Erwerbsunfähigen (ἀδύνατοι)[1]. Die Prüfung der Reiter bezog sich zunächst auf die körperliche Tüchtigkeit der zum Dienste zu Pferde Ausgehobenen. Da aber zu diesem Dienste und dem Halten eines Streitrosses nur die Wohlhabenderen verpflichtet waren, so hatte der Rat auch die davon zu befreien, die eidlich erklärten, nicht das entsprechende Vermögen zu besitzen; gegen Nichtbeachtung einer solchen Erklärung scheint Berufung an den Gerichtshof offen gestanden zu haben[2]. Wer Reiterdienste tut, ohne durch Bestehung der Dokimasie dazu berechtigt zu sein, wurde mit Atimie bestraft[3]. Die Prüfung der Gebrechlichen hatte zu ermitteln, ob sie durch ihren Körperschaden an einem Erwerbe behindert und darum zum Bezug der staatlichen Unterstützung berechtigt seien, die für die, welche nicht

---

[1] Über beide Aristot. 49.

[2] Aristoteles sagt hierüber nichts; aber Xenophon weist im Hipparchikos, der ganz auf athenische Verhältnisse berechnet ist, 1, 19 den Hipparchen an καθιστάναι κατὰ τὸν νόμον τοὺς δυνατωτάτους καὶ χρήμασι καὶ σώμασιν εἰσάγοντα ἐς τὸ δικαστήριον ἢ πείθοντα. Der Reiterdienst galt ja als eine Art von Leiturgie, vgl. *Griech. Alterth.* I[4] S. 463, und über deren Übernahme hat der Gerichtshof die Endentscheidung.

[3] Lysias *g. Alkib.* I 8 S. 523 τοῦ νόμου κελεύοντος ἐάν τις ἀδοκίμαστος ἱππεύῃ ἄτιμον εἶναι. II 11 S. 569. *g. Mantith.* 13 S. 578.

18*

wenigstens drei Minen im Besitz hatten, zu Lysias Zeit täglich einen Obol, zu Aristoteles Zeit zwei Obolen betrug. Diese Prüfung war alljährlich im Rate zu wiederholen, und konnte dabei die Berechtigung eines jeden Empfängers angefochten werden; gegen einen solchen Einspruch ist Lysias Rede für den Gebrechlichen geschrieben[4].

Zur Entscheidung der Gerichtshöfe gelangen teils in jedem Falle, teils im Falle der Berufung vier Arten der Dokimasie, die Prüfung der Beamten, die der Redner, die der Epheben und die der Neubürger.

Am wichtigsten ist die Dokimasie der Beamten. Auf sie beziehen sich sicher drei Reden des Lysias, die, wie die Anrede ὦ βουλή, ὦ ἄνδρες βουλευταί zeigt, alle vor dem Rate gehalten sind, und zwar betrifft die Rede gegen Euandros (XXVI) die Dokimasie eines Archon; die gegen Philon (XXXI) und wohl auch die für Mantitheos (XVI) die eines Mitglieds der Bule. Sehr wahrscheinlich aber ist auch die fälschlich δήμου καταλύσεως ἀπολογία überschriebene Rede (XXV) bei einer Dokimasie und zwar im Gerichtshofe gehalten[5]. Von nicht erhaltenen Reden ist nur die des Deinarch κατὰ Πολυεύκτου βασιλεύειν λαχόντος δοκιμασία bekannt[6].

---

[4] Die Meinung, dafs die Rede bei einer Eisangelie gehalten worden sei, beruht nur auf dem ihr in der Handschrift gegebenen Titel πρὸς τὴν εἰσαγγελίαν περὶ τοῦ μὴ δίδοσθαι τῷ ἀδυνάτῳ ἀργύριον, der auf Authenticität keinen Anspruch hat (S. 176 A. 1). Die Veranlassung der Rede ist schon im *Att. Proc.* aus § 26 S. 758 verglichen mit Aischines *g. Tim.* 104 S. 123 bestimmt worden. Über die Höhe der Unterstützung Lysias § 13 S. 750. Den gleichen Betrag wie Aristoteles meint die Angabe des Philochoros bei Harpokr. u. ἀδύνατοι (*Fr.* 67 f. Müll.), die Unterstützung habe im Monat sich auf 9 Drachmen belaufen, vgl. Böckh *Staatsh.* I² S. 345.

[5] Auch Meidias klagte gegen Demosthenes, als diesen das Los zum Buleuten für das Jahr Ol. 107, 4. 349/8 berufen hatte, in der Dokimasie, Demosth. *g. Meid.* 111 S. 551 i. A., aber ohne Erfolg.

[6] Wichtige Ergänzungen unseres Wissens hat das Buch des Aristoteles geliefert, durch dessen Fund die neuere Litteratur meist antiquiert ist. Vgl. über sie *Jahrb. f. d. class. Alterth.* XV (1878) S. 316 ff. 352. Eine Nennung verdient noch heute die ältere Schrift von Halbertsma *de magistratuum probatione apud Athenienses* (1841).

Alle Beamten des Staats, mochten sie durch das Los oder durch Wahl ernannt sein, ordentliche wie aufserordentliche, also auch die im Auftrage der Bürgerschaft von ihren einzelnen Teilen, den Phylen, Trittyen und Demen erwählten[7], ebenso die Mitglieder des Rats der Fünfhundert hatten, bevor sie ihr Amt antraten, sich einer Dokimasie zu unterziehen. Und zwar fand diese für die zu Mitgliedern des Rats und zu Archonten für das nächste Jahr Erlosten vor dem Rate des laufenden Jahres statt, der ursprünglich über sie endgültig zu entscheiden hatte. Seit einem nicht mehr zu bestimmenden Zeitpunkte aber war dem vom Rate Abgewiesenen Berufung an den Gerichtshof gestattet; an dessen Spruch zu appellieren wird auch dem möglich gewesen sein, der die vom Rate ausgesprochene Zulassung als ungerechtfertigt anfocht. Für alle anderen Beamten, einschliefslich der Beisitzer der drei oberen Archonten und des Schreibers der Thesmotheten, stand die Dokimasie nur beim Gerichtshofe[8]. Das Verfahren war im Rate und ebenso im Gerichts-

---

[7] Aischin. *g. Ktes.* 14 S. 399 ff. τὰς χειροτονητάς φησιν (ὁ νόμος) ἀρχὰς καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν δημοσίων ἔργων — καὶ πάντας ὅσοι διαχειρίζουσί τι τῶν τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκοντα ἡμέρας καὶ ὅσοι λαμβάνουσιν ἡγεμονίας δικαστηρίων — ἄρχειν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ, ἐπειδὴ καὶ αἱ κληρωταὶ ἀρχαὶ οὐκ ἀδοκίμαστοι, ἀλλὰ δοκιμασθεῖσαι ἄρχουσι. 30 S. 425. Aristot. 55, 2 (Anm. 8). Von Subalternbeamten hatte sich wenigstens der Schreiber der Archonten nach Aristoteles der Dokimasie zu unterziehen, der aber eine bevorzugte Stellung unter den Schreibern einnimmt. Dagegen durfte eine Dokimasie der Herolde nicht aus Demosth. *π. παραπρ.* 338 S. 449, 26 gefolgert werden, wo das Verbum δοκιμάζειν im allgemeinen Sinne steht, wie δεδοκιμασμένους von den Gesandten bei Aischin. *π. παραπρ.* 113 S. 283. Dagegen hatten sich die Beamten der Demen nach Demosth. *g. Eubul.* 25 S. 1306, 14 einer Dokimasie zu unterziehen, und ein gleiches ist auch für die Epimeleten der Phylen anzunehmen; aber diese wurde von den Demen und Phylen selbst vorgenommen, wie dies für die Euthyna der Demosbeamten feststeht aus *C. I. A.* II n. 578.

[8] Aristot. 45, 3 δοκιμάζει δὲ (ἡ βουλὴ) καὶ τοὺς βουλευτὰς τοὺς τὸν ὕστερον ἐνιαυτὸν βουλεύσοντας καὶ τοὺς ἐννέα ἄρχοντας. καὶ πρότερον μὲν ἦν ἀποδοκιμάσαι κυρία, νῦν δὲ καὶ τούτοις ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον. 55, 2 δοκιμάζονται δ' οὗτοι (οἱ ἐννέα ἄρχοντες) πρῶτον μὲν ἐν τῇ βουλῇ τοῖς φ' πλὴν τοῦ γραμματέως, οὗτος δ' ἐν δικαστηρίῳ μόνον ὥςπερ οἱ ἄλλοι ἄρχοντες (ἅπαντες γὰρ καὶ οἱ κληρωτοὶ καὶ οἱ χειροτονητοὶ δοκιμασθέντες ἄρχουσι), οἱ δ' ἐννέ' ἄρχοντες ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ πάλιν ἐν δικαστηρίῳ. καὶ πρότερον μὲν οὐκ ἦρχεν

hof dies, dafs dem Designierten Fragen vorgelegt wurden (ἀνακρίνειν), durch deren Beantwortung er sich vor allem über den Vollbesitz des Bürgerrechts auszuweisen hatte; daneben bezogen sie sich auf die Erfüllung gewisser Bedingungen, an welche die Bekleidung öffentlicher Ämter geknüpft war, niemals aber auf den Nachweis einer besonderen Qualifikation[9]. Insbesondere ist uns die Anakrisis der neun Archonten bekannt, die mit altertümlichem Ausdruck ἀνάκρισις τῶν θεσμοθετῶν genannt wird[10] und für das hohe Alter ihrer Fassung Zeugnis auch in ihrem Inhalte ablegt. Nach Aristoteles[11] wurde der Kandidat befragt, ob er beiderseitig bürger-

---

ὅντιν' ἀποδοκιμάσειεν ἡ βουλή, νῦν δ' ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ τοῦτο κύριόν ἐστι τῆς δοκιμασίας. Das zweimal von Aristoteles gebrauchte ἔφεσις gestattet trotz Thumser zu Hermann *St.A.* § 109 S. 607 A. 3 u. Busolt *St.A.*[2] S. 223 keinen Zweifel, dafs auch bei den Archonten die Dokimasie nicht in jedem Falle eine doppelte war, wie man nach Demosth. *g. Lept.* 90 S. 484, 15 anzunehmen versucht sein könnte ᾤετο ὁ Σόλων — τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ὑμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ. Über die πάρεδροι der drei oberen Archonten Aristot. 56, 1. Wenn Lykurg bei Harpokr. u. δοκιμασθείς (aus dem aufser Suidas auch andere Lexikographen die Notiz aufgenommen haben, z. B. Lex. Seguer. V S. 235, 11) von drei δοκιμασίαι spricht, der der neun Archonten, der der Strategen und der der Redner, so nennt er die Strategen als die wichtigsten unter den übrigen Beamten. Dafs die Beamten aufser den Archonten die Dokimasie nicht, wie vielfach angenommen, zunächst vor dem Rate zu bestehen hatten, liefs sich schon vor dem Bekanntwerden des Aristoteleszeugnisses aus den Rednerstellen ermitteln, die nur einer Dokimasie vor dem Gerichtshofe und zwar zum Teil in solcher Weise gedenken, dafs eine vorausgegangene Verhandlung vor dem Rate ausgeschlossen ist; vgl. besonders Aischin. a. a. O. Lysias *g. Alkib.* II 2 S. 558. [Demosth.] *g. Boiot.* II 34 S. 1018, 27.

[9] Die letztere Annahme, zu der die mifsverständliche Ausdrucksweise von Pollux VIII 44 δοκιμασία τοῖς ἄρχουσιν ἐπηγγέλλετο — εἰ τ' ἐπιτήδειοί εἰσιν ἄρχειν εἴ τε μή früher verleiten konnte, ist schon von Schömann *G. A.* I[3] S. 428 widerlegt worden.

[10] Vgl. S. 63 A. 69.

[11] 55, 3 ἐπερωτῶσιν δ' ὅταν δοκιμάζωσιν πρῶτον μέν, τίς σοι πατὴρ καὶ πόθεν δήμων καὶ τίς πατρὸς πατήρ, καὶ τίς μήτηρ καὶ τίς μητρὸς πατὴρ καὶ πόθεν δήμων· μετὰ δὲ ταῦτα εἰ ἔστιν αὐτῷ Ἀπόλλων πατρῷος καὶ Ζεὺς ἑρκεῖος καὶ ποῦ ταῦτα τὰ ἱερά ἐστιν, εἶτα ἠρία εἰ ἔστιν καὶ ποῦ ταῦτα, ἔπειτα γονέας εἰ εὖ ποιεῖ καὶ τὰ τέλη εἰ τελεῖ καὶ τὰς στρατείας εἰ ἐστράτευται.

liche Eltern und Großeltern habe und aus welchem Demos er stamme, weiter ob er an dem Kultus des Zeus Herkeios und des Apollon Patroos Anteil habe, ob er die Gräber seiner Ahnen in Ehren halte und seinen Eltern Gutes erweise, endlich ob er seinen finanziellen und militärischen Verpflichtungen gegen den Staat nachkomme. Daſs aber die gleichen Fragen auch den übrigen Beamten vorgelegt wurden, lehren Deinarch und Xenophon[12]. Für die Strategen und Hipparchen kam noch die weitere Frage hinzu, ob sie Grundstücke in Attika besaſsen und in gesetzlicher Ehe Kinder erzeugt hatten[13]. Ebenso wird beim Basileus die Anakrisis sich darauf gerichtet haben, ob seine Frau mit ihm in erster Ehe verheiratet war[14]. Das Vorhandensein anderer Bedingungen der Wählbarkeit wird bereits die dem Wahlgeschäft vorsitzende Behörde überwacht, also solche Bewerber abgewiesen haben, die notorisch der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt oder für ein früheres Amt die Rechenschaft noch schuldig waren oder das gleiche Amt schon früher bekleidet hatten, da nur die Kriegsämter wiederholt, das Buleutenamt zweimal bekleidet werden durfte[15]; ebenso die körperlich Gebrechlichen, wenigstens soweit es sich um Ämter handelte, die mit sakralen Funktionen verbunden waren, wie das Archontat[16]. Daſs zur Mitgliedschaft im Rate

---

[12] Dein. *g. Aristog.* 17 S. 86 ἀνακρίναντες τοὺς τῶν κοινῶν τι μέλλοντας διοικεῖν, τίς ἐστι τὸν ἴδιον τρόπον, εἰ γονέας εὖ ποιεῖ, εἰ τὰς στρατείας ὑπὲρ τῆς πόλεως ἐστράτευται, εἰ ἠρία πατρῷα ἔστιν, εἰ τὰ τέλη τελεῖ. Xenoph. *Memor.* II 2, 13 ἐὰν δέ τις γονέας μὴ θεραπεύῃ, τούτῳ δίκην τε ἐπιτίθησι καὶ ἀποδοκιμάζουσα οὐκ ἐᾷ ἄρχειν τοῦτον — καὶ νὴ Δία ἐάν τις τῶν γονέων τελευτησάντων τοὺς τάφους μὴ κοσμῇ, καὶ τοῦτο ἐξετάζει ἡ πόλις ἐν ταῖς τῶν ἀρχόντων δοκιμασίαις. Kratin d. j. *Cheiron* bei Athen. XI 3 S. 460 F (*Fr.* 9 K.) εἰς τὸ κυλικεῖον ἐνεγράφην, Ζεὺς ἔστι μοι ἑρκεῖος, ἔστι φράτριος, τὰ τέλη τελῶ.

[13] Dein. *g. Demosth.* 71 S. 51 τοὺς μὲν νόμους προλέγειν τῷ ῥήτορι καὶ τῷ στρατηγῷ τὴν παρὰ τοῦ δήμου πίστιν ἀξιοῦντι λαμβάνειν παιδοποιεῖσθαι κατὰ τοὺς νόμους, γῆν ἐντὸς ὅρων κεκτῆσθαι κτλ. Die Hipparchen darf man hinzufügen aus Aristoteles Kapitel über die pseudodrakontische Verfassung.

[14] [Demosth.] *g. Neaira* 75 S. 1370, 20 vgl. mit 72 S. 1369, 15 f.

[15] Aristot. 62 a. E. ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔξεστι πλεονάκις, τῶν δ' ἄλλων οὐδεμίαν πλὴν βουλεῦσαι δίς.

[16] Lysias *f. d. Gebrechl.* 13 f. S. 749. Etym. M. u. ἀφελής.

ebenso wie zur Ausübung einer richterlichen Tätigkeit (S. 144) das Alter von wenigstens dreifsig Jahren erfordert wurde, ist bezeugt[17] und danach nicht zu bezweifeln, dafs der Zutritt zu allen Ämtern an die gleiche Bedingung geknüpft war, von der man am ersten bei Befehlshaberstellen Umgang nehmen mochte[18]. Die Fragen legte im Rate der vorsitzende Prytane oder Proedros, im Gerichtshofe einer der Thesmotheten vor, zu deren Geschäften die Leitung der Dokimasie gehörte[19], und forderte den Befragten auf, Zeugen für seine Angaben beizubringen. Danach erliefs er an jeden, der wollte, die Aufforderung, als Ankläger gegen den Designierten aufzutreten[20]. Zu solcher Anklage war aber nicht nur jeder vollberechtigte attische Bürger befugt, sondern soweit die Dokimasie im Rate stattfand, jedes Mitglied des Rats durch seinen Eid verpflichtet, wenn ihm über einen Kandidaten etwas bekannt war, das ihn unwürdig erscheinen liefs, als Buleut (oder Archon) zu fungieren[21]. Gegenstand der Anklage aber wird nach dem, was wir bald über die Dokimasie der Redner nachweisen werden, es namentlich gewesen sein, wenn ein Designat etwas begangen hatte, was durch das Gesetz mit totaler oder partialer Atimie belegt war, auch wenn diese noch nicht durch richterliches Erkenntnis über ihn ausgesprochen war. Dazu gab die Be-

---

[17] Xenoph. *Memor.* I 2, 35.

[18] Wenn freilich Iphikrates schon mit zwanzig Jahren nach Justin V 5 ein Heer befehligte, so war dies nicht ein Bürgerheer, sondern Soldtruppen.

[19] Aristot. 59, 4 εἰσάγουσι δὲ καὶ δοκιμασίαν ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις. Lysias a. d. Anm. 8 a. St.

[20] Aristot. 55, 4 (nach den Anm. 11 ausgeschriebenen Worten) ταῦτα δ' ἀνερωτήσας, κάλει, φησίν, τούτων τοὺς μάρτυρας. ἐπειδὰν δὲ παράσχηται τοὺς μάρτυρας ἐπερωτᾷ· τούτου βούλεταί τις κατηγορεῖν; κἂν μὲν ᾖ τις κατήγορος, δοὺς κατηγορίαν καὶ ἀπολογίαν οὕτω δίδωσιν ἐν μὲν τῇ βουλῇ τὴν ἐπιχειροτονίαν, ἐν δὲ τῷ δικαστηρίῳ τὴν ψῆφον. ἐὰν δὲ μηδεὶς βούληται κατηγορεῖν, εὐθὺς δίδωσι τὴν ψῆφον. καὶ πρότερον μὲν εἷς ἐνέβαλλε τὴν ψῆφον, νῦν δ' ἀνάγκη πάντας ἐστὶ διαψηφίζεσθαι περὶ αὐτῶν, ἵνα ἄν τις πονηρὸς ὢν ἀπαλλάξῃ τοὺς κατηγόρους, ἐπὶ τοῖς δικασταῖς γένηται τοῦτον ἀποδοκιμάσαι.

[21] Lysias *g. Philon* 1 f. S. 869 ἐγὼ δὲ ὀμόσας εἰσῆλθον εἰς τὸ βουλευτήριον τὰ βέλτιστα συμβουλεύσειν τῇ πόλει, ἔνεστί τε ἐν τῷ ὅρκῳ ἀποφανεῖν εἴ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν.

schuldigung volksfeindlicher Gesinnung, wie wir aus einer Anspielung des Aristophanes[22] entnehmen dürfen, schon vor den Parteikämpfen am Ausgang des fünften Jahrhunderts willkommenen Anlafs zur Anklage, besonders aber nach der Wiederherstellung der Demokratie[23], wo es als ausreichender Grund zur Anfechtung galt, wenn jemand unter den Dreifsig ein Amt bekleidet oder Reiterdienste getan hatte[24]. Dagegen kann das Erfordernis echt bürgerlicher Abkunft im dritten Gliede nicht immer streng eingehalten worden sein, da nach einer in der Mitte des vierten Jahrhunderts gehaltenen Rede[25] schon die Söhne von Neubürgern selbst zum Archontate Zutritt erhielten, ähnlich wie auf die Frage nach der Zugehörigkeit zu den drei oberen Schatzungsklassen auch dann nicht verzichtet wurde, als sie aufgehört hatte, Bedingung für Bekleidung eines Amtes zu sein[26].

---

[22] *Ritt* 447 f. τὸν πάππον εἶναί φημί σου τῶν δορυφόρων.

[23] Lysias *g. Euand.* 9 S. 793 ὁ θεὶς τὸν περὶ τῶν δοκιμασιῶν νόμον οὐχ ἥκιστα περὶ τῶν ἐν ὀλιγαρχίᾳ ἀρξάντων ἕνεκα ἔθηκεν κτλ. 20 S. 804. Vgl. *g. Agorat.* 10 S. 451. Der Praxis im allgemeinen entspricht der Grundsatz *f. Mantith.* 9 S. 596 ἐν ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντὸς τοῦ βίου λόγον διδόναι, ohne dafs man aus solchen Äufserungen mit Halbertsma p. 8 f. auf gesetzliche Normen schliefsen darf.

[24] Lysias *g. Euand.* 10 S. 795. Dagegen läfst derselbe Redner den Mantitheos § 8 S. 595 behaupten, dafs sehr viele, die unter den Tyrannen Reiterdienste getan hatten, zu Mitgliedern des Rats erlost oder zu Strategen und Hipparchen erwählt worden seien und bei der Dokimasie bestanden hätten.

[25] [Demosth.] *g. Neaira* 92 S. 1376, 14 ὅσους γὰρ ἂν ποιήσηται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων πολίτας, ὁ νόμος ἀπαγορεύει διαρρήδην μὴ ἐξεῖναι αὐτοῖς τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι μηδὲ ἱερωσύνης μηδεμιᾶς μετασχεῖν· τοῖς δ' ἐκ τούτων μετέδωκεν ἤδη ὁ δῆμος ἁπάντων. An dem Kult des Ζεὺς ἑρκεῖος und Ἀπόλλων πατρῷος hatten auch diese Teil, vgl. *Griech. Alterth.* I⁴ S. 387. Dafs später auch den Neubürgern zum Archontat der Zutritt eröffnet worden sei, behauptet Halbertsma p. 21 mit Berufung auf das Beispiel des Plutarch, der aber nicht in Athen, sondern in Chaironeia Archon war, *Sympos.* VI 8 S. 693 F. II 10 S. 642 F.

[26] Aristot. 7 a. E. τοὺς δ' ἄλλους θητικὸν (τελεῖν) οὐδεμιᾶς μετέχοντας ἀρχῆς. διὸ καὶ νῦν ἐπειδὰν ἔρηται τὸν μέλλοντα κληροῦσθαί τιν' ἀρχήν, ποῖον τέλος τελεῖ, οὐδ' ἂν εἷς εἴποι θητικόν. Vgl. dazu 47, 1. Lysias *f. d. Gebrechl.* 13 S. 750 καί τοι εἰ τοῦτο πείθει τινὰς ὑμῶν (ὡς οὐκ εἰμὶ τῶν ἀδυνάτων ἐγώ) τί με κωλύει κληροῦσθαι τῶν ἐννέα ἀρχόντων.

Nachdem Anklage und Verteidigung je einmal gehört war[27], erfolgte die Abstimmung im Rate durch Handaufheben, im Gerichtshofe mit Stimmsteinen; erhob niemand Einspruch, so wurde sofort zur Abstimmung geschritten[28]. Und zwar gab im letzteren Falle früher nur ein Richter seine Stimme ab, später aber die Gesamtheit, um die Abweisung eines Unwürdigen auch dann zu ermöglichen, wenn es ihm gelungen war, sich der Ankläger zu entledigen. Einen Kandidaten zurückweisen heifst vom Rate oder Gerichtshof ἀποδοκιμάζειν[29], ihn bestätigen wird mit demselben Ausdruck wie das ganze Geschäft der Prüfung δοκιμάζειν genannt[30]. Dem nicht bestätigten Kandidaten erwuchs kein weiterer Rechtsnachteil, soweit nicht die Gründe seiner Abweisung zu einem weiteren Rechtsverfahren Veranlassung gaben[31]. Dafs die Abgewiesenen das Recht, vor dem Volke aufzutreten, verloren hätten[32], ist darum unglaublich, weil sie sogar der Wählbarkeit zu anderen Ämtern nicht verlustig gingen[33].

---

[27] Dafs wenigstens im Rate jede Partei nur einmal zum Worte gelangte, folgt aus Lysias *g. Philon* 16 S. 881.

[28] Zurückweisung eines designierten Archon ἄνευ κατηγόρου bei Lysias *g. Euand.* a. a. O.

[29] Gewöhnlich mit einfachem Objektsakkusativ, nach Erfordern des Sinns mit einem Zusatz, wie στρατηγὸν χειροτονηθέντα Lysias *g. Agor.* 10 S. 451 oder τοῖς ἀποδεδοκιμασμένοις ἄρχειν λέγουσιν [Demosth.] *g. Aristog.* I 30 S. 779, 4, auch mit einem Infinitiv, wie Deinarch *g. Aristog.* 10 S. 82 ἐμπορίου ἐπιμελητὴς λαχὼν ἀπεδοκιμάσθη ὑπὸ τῶν τότε δικαζόντων ἄρχειν ταύτην τὴν ἀρχήν, wonach bei [Demosth.] *g. Aristog.* I 67 S. 790, 18 ὅτι τὴν ἀρχὴν ἣν ἔλαχεν ἀπεδοκιμάσατε mit Weil ἄρχειν hinter ἔλαχεν einzusetzen ist. Vom Kläger [Lysias] *g. Andok.* 33 S. 231 ἀποδοκιμάζει τῶν ἀρχόντων τισί, wo der Dativ auffällt, aber durch das vorausgehende ἐπιτιμᾷ bedingt ist, so dafs kein Recht zu ändern vorliegt.

[30] Z. B. [Demosth.] *g. Neaira* 3 S. 1346, 3 und öfter bei Lysias, vgl. Frohberger z. R. *f. Mantith.* 3.

[31] Lysias *g. Philon* 29 S. 887 τίς δ' οὐκ ἂν ἐπιτιμήσειεν ὑμῖν εἰ — τοῦτον — μὴ κολάσετε εἰ μή γε ἄλλῳ τινὶ μείζονι τῇ γε παρούσῃ ἀτιμίᾳ geht auf die Entziehung des Amts wie ἀτιμάσετε § 33 S. 890.

[32] Das besagt nur die fälschlich dem Demosthenes zugeschriebene erste Rede gegen Aristogeiton § 67 (Anm. 29).

[33] Lysias *g. Agor.* a. a. O. Aber in den Versen aus Archippos Ἰχθύες bei Harpokr. u. παλιναίρετος (*Fr.* 14 K.), auf die Frohberger zu Lys. *g. Phil.* a. O. sich beruft, ist nichts zu folgern, da dort ἀποδοκιμάζειν nach Harpokrations Erklärung soviel wie ἀποχειροτονεῖν ist.

Endlich die Zeit der Dokimasie ist durch den Termin der Archairesien bestimmt, die für die Wahlbeamten nicht vor der siebenten Prytanie des Jahres anzusetzen waren[84] und gleichzeitig auch für die Losbeamten stattgefunden haben werden. Ein ganz aufserordentlicher Fall war es, wenn die Dokimasie des zum Archon erlosten Euander bis zum vorletzten Tage des Jahres hinausgezogen worden war.

Der Ähnlichkeit mit der Dokimasie wegen erwähnen wir hier die Ekphyllophoria, d. i. diejenige Einrichtung, durch welche der Rat der Fünfhundert ein unwürdiges Mitglied während seiner Amtszeit aus seiner Mitte ausstofsen konnte, und welche ihren Namen davon hat, dafs zur Abstimmung Blätter benutzt wurden[85]. Aus einer Stelle in Aischines Rede gegen Timarch[86], die nach dem Verlust von Deinarchs Rede κατὰ Πολυεύκτου ἐκφυλλοφορηθέντος ἔνδειξις unsere Hauptquelle für die Kenntnis des Instituts ist, folgt, dafs diese erste Abstimmung nur einen provisorischen Charakter hatte und ihr, jedenfalls nach genauerer Prüfung, eine zweite Abstimmung mit Stimmsteinen folgte, bei der der Ausgestofsene wieder aufgenommen werden konnte. Auch gegen diese Entscheidung blieb dem Ausgestofsenen unstreitig das Rechtsmittel der Berufung an den Gerichtshof, sowie anderseits der Rat ihn an einen Gerichtshof verweisen mufste, wenn er noch höhere Strafe zu verdienen schien. Dafs auch dem

---

[84] Aristot. 44, 4.

[85] Harpokr. u. ἐκφυλλοφορῆσαι, der sich auf Deinarchs Rede bezieht. Die Ölblätter traten angeblich an die Stelle von Bohnen nach Lex. Seguer. V S. 248, 7 = Etymol. M. u. ἐκφυλλοφορῆσαι. Die Berufung am Ende des letztgenannten Artikels auf die Rede gegen Neaira (soll heifsen *g. Eubul.* 60 f. S. 1317, 21. 25) beruht auf einer Konfusion, auf anderen Verwechselungen die Angaben bei Pollux VIII 19 und Suidas u. ἐκφυλλοφορεῖν.

[86] § 111 f. S. 129 διδάξας δὲ ταῦτα, τί οὖν ἐστίν, ἔφη, ὦ Ἀθηναῖοι, ὃ συμβουλεύω ὑμῖν; ἐὰν μὲν ἡ βουλὴ καταγνοῦσα τουτονὶ ἀδικεῖν καὶ ἐκφυλλοφορήσασα δικαστηρίῳ παραδῷ, δότε τὴν δωρεὰν αὐτοῖς κτλ. μετὰ ταῦτα ὡς ἐπανῆλθεν ἡ βουλὴ εἰς τὸ βουλευτήριον, ἐξεφυλλοφόρησε μὲν αὐτόν, ἐν δὲ τῇ ψήφῳ κατεδέξατο. Die richtige Erklärung dieser Worte ist von Schömann *de comit. Ath.* p. 230 gegeben. Die Abhandlung von Tourneur in der *Revue de l'instruction publique* XLII (1899) p. 369 ff. ist mir nur dem Titel nach bekannt.

Rate auf dem Areopage die gleiche Disziplinargewalt gegen seine Mitglieder zustand, ist schon an anderer Stelle gezeigt[37].

Eine zweite Art der Dokimasie war die δοκιμασία τῶν ῥητόρων. Nicht als ob es in Athen eine eigene Klasse vom Staate bestellter Redner gegeben hätte[38]. Vielmehr war jeder volljährige und epitime Bürger, der Beruf und Neigung fühlte, berechtigt, in der Volksversammlung aufzutreten. Wenn also die Redner gelegentlich den ἰδιῶται gegenübergestellt werden, so sind darunter gegenüber den um die öffentlichen Angelegenheiten sich wenig bekümmernden die verstanden, die aus der Beschäftigung mit diesen Dingen Profession machen, die πολιτευόμενοι[39]. Allerdings mufs sich in der Praxis die Scheidung zwischen beiden Kategorien scharf genug vollzogen haben, dafs auch die Gesetzessprache den Begriff ῥήτωρ verwerten konnte[40]. Wollte aber von dem jedem epitimen Bürger zustehenden Rechte zum Volke zu reden einer Gebrauch machen, der durch irgendeine Art von Atimie davon ausgeschlossen war, so konnte gegen ihn teils Endeixis, teils ἐπαγγελία δοκιμασίας[41] in Anwendung

---

[37] S. 122.

[38] Dieser aus Verwechselung von ῥήτορες mit συνήγοροι erwachsene Irrtum ist endgültig schon von Schömann *de comitiis Atheniensium* p. 107 ff. widerlegt.

[39] Ἰδιῶται und ῥήτορες gegenübergestellt Hyper. *f. Euxen.* 9 C. 24. 30 C. 40. Aisch. *g. Timarch* 7 S. 33, ἰδιῶται oder ἰδιωτεύοντες und πολιτευόμενοι oder λέγοντες 195 S. 184. [Demosth.] *Philipp.* IV 70 S. 150, 8. *g. Androt.* 37 S. 604, 27.

[40] So besonders im Eisangeliegesetz (S. 193) und bei Deinarch *g. Demosth.* 71 (Anm. 13), dazu im Volksbeschlufs über Brea *C. I. A.* I n. 31 (Dittenberger n. 19) Z. 21 nach sicherer Ergänzung, die Böckh noch beanstandete, weil er den Ausdruck für die amtliche Sprache nicht gelten lassen wollte. Wenn Harpokr. aus Isaios eine ῥητορικὴ γραφή erwähnt, so glaubte Meier damit neben der γραφὴ παρανόμων vorzugsweise diese δοκιμασία verstanden. Doch führt die Erklärung im Lex. Cantabr. S. 677, 14 τὰς γνώμας (l. mit Sauppe *O. A.* II p. 236 τὰς γραφάς) ἃς εἰσῆγον εἰς τὸ δικαστήριον μετὰ ψηφίσματος κτλ. vielmehr auf die Eisangelie. Sauppe dachte an die Probole, für die die ῥητορικὴ ἐκ βουλῆς nicht pafst.

[41] Ganz falsch stellt Pollux VIII 43 = Schol. zu Aisch. *g. Tim.* 2 S. 720 R. die ἐπαγγελία als eine eigene von der δοκιμασία verschiedene

gebracht werden, die erstere dann, wenn die Atimie durch richterliches Urteil ausdrücklich über ihn verhängt war oder doch ipso iure aus ihm hervorging, die letztere dann, wenn jemand sich einer von den Gesetzen mit Atimie belegten Handlung schuldig gemacht hatte, aber deshalb noch nicht von einem Gerichtshof verurteilt worden war. In der Rede gegen Timarch, der wir die Kenntnis dieser Dokimasie fast ausschliefslich zu verdanken haben[42], führt Aischines aus dem betreffenden Gesetze vier Fälle an, in denen gegen einen Redner in der Volksversammlung mit der ἐπαγγελία δοκιμασίας eingeschritten werden konnte: wenn er Vater oder Mutter schlage oder ihnen nicht Unterhalt und Unterkunft gewähre, oder wenn er sich der ἀστρατεία oder der Wegwerfung des Schildes oder aber der πορνεία oder ἑταίρησις oder aber der Verschwendung des väterlichen oder eines ererbten Vermögens schuldig gemacht habe[43]. Dafs diese vier Kategorien entweder in dem Gesetze selbst oder in der

---

Klageart auf. Ungenau ist es aber auch, wenn Schol. zu d. R. 32 S. 727 und zu Demosth. *g. Androt.* 23 S. 600, 20 die ἐπαγγελία als δίκη bezeichnen.

[42] Nur aus ihr schöpfen auch die Grammatiker, Harpokr. u. δοκιμασθείς und ἐπαγγελία. Pollux VIII 43. 45. Lex. Seguer. V S. 235, 11. 256, 5 = Etym. M. S. 353, 14. Darum erklären auch Lex. Seguer. IV S. 185, 32. V S. 241, 15 δοκιμασίαν ἐπαγγεῖλαι mit καταγγεῖλαι δίκην ἑταιρήσεως.

[43] § 28 ff. S. 54 ff. δοκιμασία, φησί, ῥητόρων· ἐάν τις λέγῃ ἐν τῷ δήμῳ τὸν πατέρα τύπτων ἢ τὴν μητέρα ἢ μὴ τρέφων ἢ μὴ παρέχων οἴκησιν, ἢ τὰς στρατείας μὴ ἐστρατευμένος ὅσαι ἂν αὐτῷ προσταχθῶσιν ἢ τὴν ἀσπίδα ἀποβεβληκώς, ἢ πεπορνευμένος ἢ ἡταιρηκώς, ἢ τὰ πατρῷα κατεδηδοκὼς ἢ ὧν ἂν κληρονόμος γένηται — δοκιμασίαν μὲν ἐπαγγειλάτω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος οἷς ἔξεστιν. Auf den zweiten Paragraphen des Gesetzes geht Lysias *g. Theomn.* 1 S. 342 (S. 178 A. 4). Dagegen meint Demosth. *g. Androt.* 30 S. 602, 22 ἐκ τούτου τοῦ νόμου μήτε λέγειν μήτε γράφειν ἐξεῖναι τοῖς ἡταιρηκόσιν das Gesetz über die γραφὴ ἑταιρήσεως, deren Bestehen neben der ἐπαγγελία δοκιμασίας unten zu erweisen ist. Dies folgt aus § 21 S. 599, 23 περὶ τοῦ τῆς ἑταιρήσεως νόμου. Wenn also der Redner von der γραφὴ ἑταιρήσεως für ἀπαντᾶν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας § 21 nachher den Ausdruck ἐπαγγέλλειν π. τ. θ. § 23 S. 600, 22, ἐπαγγελία π. τ. θ. § 29 S. 602, 11 braucht, so geschieht das nur nach Analogie des uns hier beschäftigenden Verfahrens, für das der Zusatz πρὸς τοὺς θεσμοθέτας nicht einmal korrekt wäre, vgl. Anm. 48.

Anführung bei Aischines nicht erschöpfend bezeichnet sind[44], kann keinem Zweifel unterliegen. Denn der zweite Paragraph litt sicher auch auf die Anwendung, die sich λιποταξίου oder ἀναυμαχίου schuldig gemacht hatten. Eine naheliegende Vermutung ist es auch, dafs der Redner das Gesetz nur bis zu den beiden Paragraphen zitiert hat, auf die sich seine Anklage gegen Timarchos gründete, wenngleich der von ihm gebrauchte Ausdruck, das Verfahren sei gegen die gerichtet, die einen schimpflichen Lebenswandel geführt[45], nicht zu der Annahme berechtigt, dafs in allen Fällen, in denen die Ausübung einer Handlung vom Gesetze mit Atimie belegt war, auch die ἐπαγγελία δοκιμασίας statthaft gewesen ist. Wohl aber mufs sie gegen den Redner, der keinen Grundbesitz in Attika hatte oder nicht in gesetzlicher Ehe lebte, anwendbar gewesen sein, solange das Gesetz bestand, das beides den Rednern wie den Strategen zur Pflicht machte[46]. Zur Geltung gebracht werden konnte es freilich nur denen gegenüber, die eine regelmäfsige politische Tätigkeit entwickelten. Und wie selten überhaupt auch gegen solche von der Epangelie Gebrauch gemacht wurde, das lehrt deutlich die Tatsache, dafs Timarch schon ein langes politisches Leben hinter sich hatte, als Aischines wider ihn klagte[47].

Das Verfahren bei dieser Dokimasie war dies, dafs die Absicht, sie durch Einreichung einer gerichtlichen Klage zu veranlassen, in der Volksversammlung zu erklären war[48].

---

[44] Wie letzteres nachweislich bei den Zitaten des Hypereides aus dem Eisangeliegesetz der Fall ist, vgl. S. 190.

[45] § 28 S. 54 (vor dem Gesetzeszitat) τίνας οὐκ ᾤετο δεῖν λέγειν (ὁ νομοθέτης); τοὺς αἰσχρῶς βεβιωκότας. Daraus schöpft Pollux VIII 45, der die zweite der vier Kategorien wegläfst, dafür aber hinzufügt ἢ ἄλλως κακῶς βεβιωκότες.

[46] Vgl. S. 273 A. 13. Auf die Antragsteller in der Volksversammlung bezog das Gesetz Hermann *St. A.* § 109 S. 517 A. 8 Thums. mit Berufung auf die ganz verwirrte Angabe Lex. Seguer. V S. 310, 23 ff.

[47] Vgl. Hypoth. zu Aisch. *g. Tim.* S. 17 διάσημος ὢν ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ δημηγορῶν καὶ πλέον ἢ ἑκατὸν ψηφίσματα γεγραφώς. Darum sagt Demosthenes *π. παραπρ.* 120 S. 378, 6 von dem Prozesse ἀγῶνας καινοὺς ὥςπερ δράματα — αἱρεῖς διώκων.

[48] Aischin. *g. Tim.* 81 S. 104 τὰ δὲ ἐν αὐτῇ τῇ ἐκκλησίᾳ γενόμενα ὅτε ἐγὼ τὴν ἐπαγγελίαν ταύτην Τιμάρχῳ ἐπήγγειλα. 64 S. 86 Ἡγήσανδρος προσ-

Ob mit dieser Ankündigung eine eidliche Verpflichtung zur Klaganstellung zu verbinden war, ist nicht bezeugt[49], müfste aber angenommen werden, wenn die Vermutung richtig wäre, dafs vom Augenblicke dieser Ankündigung an der Beschuldigte sich bis zu ausgemachter Sache des Redens in der Volksversammlung enthalten mufste[50], wie ja die eidliche Ankündigung einer Klage παρανόμων gegen einen Volksbeschlufs (ὑπωμοσία) genügte, ihn bis zur Entscheidung des Gerichtshofs aufser Kraft zu setzen. Doch erscheint eine solche Wirkung der blofsen ἐπαγγελία δοκιμασίας darum wenig wahrscheinlich, weil dann gegen etwaigen Mifsbrauch dem von ihr Bedrohten stärkere Schutzmittel zu Gebote stehen mufsten, als sie in einer Klage συκοφαντίας oder κακηγορίας gegeben waren, während andernfalls schon die Drohung ihren Zweck nicht verfehlt haben wird[51]. Die Klage war schriftlich einzureichen[52], und zwar wie nach Analogie der Dokimasie der Beamten nicht zu bezweifeln ist, an die Thesmotheten[53]. In ihrer weiteren Behandlung unterschied sie sich, soviel wir sehen, in nichts von anderen öffentlichen Klagen. Fiel die Entscheidung des Gerichtshofs zu Ungunsten des Angeklagten aus, so wurde die Atimie nun rechtskräftig über ihn verhängt[54], so dafs, wenn er dennoch die Rechte der Epitimen sich anzumafsen fortfuhr, nunmehr die Endeixis gegen ihn Anwendung finden konnte. Gegenüber Klagen wegen

---

επολέμει Ἀριστοφῶντι τῷ Ἀζηνιεῖ πρὶν αὐτῷ τὴν αὐτὴν ταύτην ἠπείλησεν ἐπαγγελίαν ἥνπερ ἐγὼ Τιμάρχῳ ἐπήγγειλα.

[49] Bei [Demosth.] *g. Timoth.* 66 S. 1204, 10 wird eine γραφὴ ξενίας eidlich angekündigt, ohne dafs aber der Ausdruck ἐπαγγέλλειν gebraucht wird.

[50] Die Vermutung ist von Meier aufgestellt und von Koch bei Pauly-Wissowa u. Dokimasie gebilligt. Dagegen Schömann *Griech. Alt.* I⁴ S. 422.

[51] Wie gegenüber Hegesandros, vgl. Anm. 48.

[52] Aischin. *g. Tim.* 119 S. 134. 154 S. 156.

[53] Dafs Demosth. *g. Andr.* 23. 29 zu keinem direkten Schlufs berechtigen, folgt aus Anm. 43.

[54] Dies war der Erfolg der Klage gegen Timarch nach Demosth. *π. παραπρ.* 257 S. 423, 16. 284 S. 432, 17. Vgl. Aischin. *g. Tim.* 134 S. 145.

Hetairesis oder Mifshandlung der Eltern war darum die Dokimasie gegen einen Redner das mildere Verfahren, da die erstere Klage für den Verurteilten die Todesstrafe zur Folge hatte, die andere der richterlichen Schätzung unterlag.

Eine dritte Dokimasie ist erst durch Aristoteles Buch vom Staate der Athener sichergestellt, die der Epheben. In den Vollbesitz des Bürgerrechts tritt der junge Athener nach erfülltem achtzehnten Jahre durch die Einzeichnung in die Bürgerliste (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) seines Demos. Der Einzeichnung hat eine zweifache Abstimmung der durch Eid verpflichteten Demosgenossen vorauszugehen, einmal darüber, ob die Aufzunehmenden das gesetzliche Alter erreicht, und sodann ob sie freigeboren und von bürgerlichen Eltern stammen[55]. Nur die Erfüllung des ersten Erfordernisses wird durch die Dokimasie kontrolliert, die nach der Abstimmung im Demos der Rat anzustellen hat; ergibt sie, dafs ein Eingeschriebener das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, so nimmt der Rat die Demoten, die die Eintragung bewirkt haben, in eine Geldbufse[56]. Da erst mit dieser Dokimasie des Rats die Mündigsprechung des

---

[55] Aristot. 42, 1 μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν, ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες. ὅταν δ' ἐγγράφωνται, διαψηφίζονται περὶ αὐτῶν ὀμόσαντες οἱ δημόται, πρῶτον μὲν εἰ δοκοῦσι γεγονέναι τὴν ἡλικίαν τὴν ἐκ τοῦ νόμου, κἂν μὴ δόξωσι, ἀπέρχονται πάλιν εἰς παῖδας, δεύτερον δ' εἰ ἐλεύθερός ἐστι καὶ γέγονε κατὰ τοὺς νόμους. Das nun im Wortlaut feststehende Zeugnis des Aristoteles gestattet keinen Zweifel mehr daran, dafs die Eintragung nach Vollendung, nicht nach Antritt des achtzehnten Lebensjahres erfolgt, vgl. Höck *Hermes* XXX (1895) S. 347 ff. Bei den Rednern heifst es neben ἐγγράφειν εἰς τοὺς δημότας Aischin. *π. παραπρ.* 150 S. 316. Demosth. *g. Eubul.* 46 S. 1313, 19. *g. Boiot.* I 21 S. 1000 a. E. II 34 S. 1018, 23 oder εἰς ἄνδρας Demosth. *π. παραπρ.* 230 S. 412, 25 ἐγγρ. εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον. Isai. *v. Erbsch. d. Apollod.* 27 S. 178. Lykurg *g. Leokr.* 76 S. 189. Aischin. *g. Timarch* 18 S. 44. 103 S. 122. [Demosth.] *g. Leoch.* 35. 37 S. 1091, 9. 25 und dann wiederholt ἐγγράφειν allein wie öfter, wo der Zusammenhang die Beziehung klar macht.

[56] Aristot. 42, 2 μετὰ δὲ ταῦτα δοκιμάζει τοὺς ἐγγραφέντας ἡ βουλή, κἄν τις δόξῃ νεώτερος ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν εἶναι, ζημιοῖ τοὺς δημότας τοὺς ἐγγράψαντας.

jungen Bürgers perfekt wird, ist δοκιμάζεσθαι mit oder häufiger ohne den Zusatz εἰς ἄνδρας oder ἄνδρα εἶναι im Sinne von mündig werden üblich geworden[57]. Gegen ein abweisendes Erkenntnis in der zweiten Abstimmung der Demoten war ein Rechtsmittel in der Berufung an den Gerichtshof gegeben. Aristoteles erwähnt es zwar nur für den Fall, daſs dem zur Eintragung Gemeldeten sogar die freie Geburt abgesprochen war; in diesem Falle seien von den Demoten fünf Ankläger aus ihrer Mitte bestellt, wenn aber die Entscheidung auch des Gerichts gegen den Gemeldeten ausfiel, sei dieser in die Sklaverei verkauft worden[58]. Es läſst sich aber nicht wohl bezweifeln, daſs auch dann, wenn nur die bürgerliche Geburt aberkannt war, eine Berufung an den Gerichtshof ebenso möglich war, wie dies gegenüber der gleichen Entscheidung der Demoten bei einer Revision der Bürgerlisten (διαψήφισις τῶν δημοτῶν) aus den Reden des Isaios für Euphiletos und des Demosthenes gegen Eubulides bekannt ist[59]. Für das andere Erfordernis der Mündigsprechung, die Erfüllung des gesetzlichen Alters, konnte die dem Rate obliegende Kontrolle genügen. Daſs auch in Rücksicht auf sie eine Berufung an den Gerichtshof gestattet gewesen sei, darf nicht aus einer Anspielung in den Wespen des Aristophanes ge-

---

[57] Δοκιμάζεσθαι εἰς ἄνδρας Isokr. *Areop.* 37 K. 14. *Panath.* 28 K. 10, ἄνδρα εἶναι Lysias *g. Euand.* 21 S. 805. Demosth. *g. Aphob.* I 5 S. 814, 20. *g. Onet.* I 30 S. 865, 24, absolut Lysias *g. Theomn.* 31 S. 374. *g. Diog.* 9 S. 897 f. 24 S. 908. *ἀπολ. δωροδ.* 1 S. 698. *Fr.* 65. 124 Spe. Isokr. *π. ζεύγ.* 29 K. 11. Isai. *v. Astyph. Erb.* 29 S. 247. Demosth. *g. Aphob.* I 36 S. 825, 2. *g. Onet.* I 15. 17 S. 868, 4. 21. *f. Phorm.* 10 S. 947, 9. *g. Eubul.* 62 S. 1318, 13. Miſsbräuchlich steht δοκιμασία τοῦ δήμου [Demosth.] *g. Leoch.* 41 S. 1092, 25. Aber *g. Eubul.* a. a. O. ist δοκιμασίᾳ in A ebenso wie διαδικασίᾳ in Σ nur verschrieben für das von Wolf hergestellte διαψηφίσει.

[58] Aristot. 42, 1 ἔπειτ' ἂν μὲν ἀποψηφίσωνται μὴ εἶναι ἐλεύθερον, ὁ μὲν ἐφίησιν εἰς τὸ δικαστήριον, οἱ δὲ δημόται κατηγόρους αἱροῦνται πέντε ἄνδρας ἐξ αὐτῶν· κἂν μὲν μὴ δόξῃ δικαίως ἐγγράφεσθαι, πωλεῖ τοῦτον ἡ πόλις· ἐὰν δὲ νικήσῃ τοῖς δημόταις ἐπάναγκες ἐγγράφειν.

[59] Eine Klage gegen ein Geschlecht wegen verweigerter Aufnahme bei [Demosth.] *g. Neaira* 60 S. 1365, 17.

folgert werden[60], in denen Philokleon unter den Genüssen des Richterberufs auch den hervorhebt (V. 578) παίδων δοκιμαζομένων αἰδοῖα πάρεστι θεᾶσθαι. Aber eine gleichzeitige Äufserung führt unter den regelmäfsigen Geschäften der Gerichte neben der Dokimasie der Beamten die Dokimasie nur der Waisen auf[61]. Und dafs auf diese die Alterskontrolle durch die Gerichte sich beschränkte, dafür scheint auch die Notiz eines Grammatikers zu sprechen, nach der die Dokimasie der Waisen ihre Befähigung zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens festzustellen hatte[62]. Man wird also eine verschiedene Ordnung der Dokimasie im fünften und vierten Jahrhundert anzunehmen haben, zumal die Annahme des Übergangs einer wenngleich wenig bedeutsamen Funktion vom Gerichtshof an den Rat der sonstigen Entwickelung nicht entsprechen würde[63].

Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts tritt noch eine vierte Art der Dokimasie hinzu, die der Neubürger. Bis zu dem genannten Zeitpunkt erfolgt die Verleihung des Bürgerrechts durch doppelten Beschlufs der Ekklesie, deren zweiter von sechstausend Bürgern in geheimer Abstimmung gefafst sein mufs. Wenn bei der Einbürgerung der Plataier für jeden einzelnen eine gerichtliche Dokimasie darüber angestellt ward, ob er Bürger von Plataiai und Freund der Athener sei[64], so erklärt sich diese aufserordentliche Mafsnahme durch die grofse Anzahl der Benefiziaten; im übrigen

---

[60] Mit Zielinski *Philologus* LX (1901) S. 11, der wegen des μέν vor ἀποψηφίσωνται bei Aristoteles (Anm. 58) eine Lücke annimmt, die keine Wahrscheinlichkeit hat.

[61] [Xenoph.] *St. d. A.* 3, 4, eine Stelle, die zuerst Kirchhoff *über die Schrift vom Staat der Athener* S. 23 zu der des Aristophanes in Beziehung gesetzt hat.

[62] Lex. Seguer. V S. 235, 13 δοκιμάζονται δὲ καὶ οἱ ἐφ' ἡλικίας ὀρφανοί, εἰ δύνανται τὰ πατρῷα παρὰ τῶν ἐπιτρόπων παραλαμβάνειν.

[63] Vgl. Aristot. 41, 2 (S. 47). Da es sich nach Pseudoxenophon um eine regelmäfsige Tätigkeit der Gerichte handelt, ist die Vermutung von E. Koch Pauly-Wissowa u. Dokimasia abzuweisen, dafs sie bei Gelegenheit von Prozessen geübt worden sei, die gegen ungetreue Vormünder auf Herausgabe des Vermögens angestrengt wurden.

[64] [Demosth.] *g. Neaira* 105 f. S. 1381.

konnte die Verleihung nur durch eine γραφὴ παρανόμων der gerichtlichen Entscheidung unterstellt werden[65]. Erst seit ungefähr 320 (Ol. 115)[66] begegnet in den Bürgerrechtsdiplomen die Anweisung an die Thesmotheten, die Dokimasie der Verleihung im Gerichtshofe zu veranlassen, die mindestens seit dem Ende des dritten Jahrhunderts nie mehr fehlt, τοὺς δὲ θεσμοθέτας εἰσαγαγεῖν αὐτῷ τὴν δοκιμασίαν, in dem späteren Formular mit der Einschaltung ὅταν καὶ ὡς oder ὅταν πρῶτον πληρῶσι δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς[67]. Seit dem genannten Zeitpunkte ist also die Verleihung in jedem Falle der Prüfung durch einen Gerichtshof von 501 Mitgliedern unterstellt und erst durch dessen Bestätigung perfekt geworden. Auch auf Zuerkennung anderer Ehren an Nichtbürger, namentlich auf Verleihung der Enktesis, d. i. des Rechts zur Erwerbung von Grundbesitz in Attika, ist die gerichtliche Dokimasie ausgedehnt worden[68].

---

[65] [Demosth.] a. R. 90 f. S. 1375, 22 ff., welche Stelle die Meinung widerlegt, es habe die Dokimasie schon im fünften Jahrhundert regelmäſsig durch den Gerichtshof erfolgen müssen, vgl. S. 157 Anm. 72.

[66] Zuerst *C. I. A.* II n. 229. Etwa in dieselbe Zeit gehört nach Köhler n. 223.

[67] Die Belege für die drei verschiedenen Formulare von Bürgerrechtsdekreten hat namentlich Buermann *de titulis Atticis quibus civitas alicui confertur* (Fleckeisen *Jahrb.* Suppl. X) p. 7 zusammengestellt.

[68] Belege bei Schubert *de proxenia Attica* (Leipzig 1881) p. 45 f.

Zweites Hauptstück.

Die Euthynai.

Von den uns aufbewahrten Reden betreffen Rechenschaftsprozesse die Gegenreden des Demosthenes und Aischines περὶ παραπρεσβείας, sowie die Rede des Lysias gegen Eratosthenes und die ihm zugeschriebene für Polystratos[1], wahrscheinlich auch seine Rede gegen Epikrates und die fälschlich ἀπολογία

---

[1] Für die Anklage des Eratosthenes folgt die Richtigkeit dieser Annahme aus der Anlage der ganzen Rede, wie zuerst Meier *de bonis damnatorum* p. 88 n. 96 erkannt und v. Wilamowitz *Aristot. u. Athen* II S. 218 ff. durch ihre Analyse näher begründet hat. Dafs auch ein Isotele mit einer γραφὴ περὶ εὐθυνῶν auftreten konnte, darf man unbedenklich voraussetzen, vgl. Anm. 28. Für die Rede für Polystratos wird die gleiche Bestimmung empfohlen durch § 17 S. 679 οὐδεὶς τοίνυν ἂν εἴποι ὅπως τι τῶν ὑμετέρων ἔχει, ἀλλὰ πάντα μᾶλλον κατηγοροῦσιν ἢ εἰς τὴν ἀρχήν, Worte, die man nach dem Vorausgehenden auf seine Tätigkeit in Eretria zu beziehen hat. Dafs er nach § 14 S. 677. 18 S. 680. 22 S. 684 schon vorher in eine hohe Geldstrafe wegen seiner Beteiligung am Regimente der Vierhundert verurteilt war, läfst sich, wie ich schon früher ausgesprochen habe, damit dann vereinbaren, wenn das frühere Urteil sich nicht auf dasselbe spezielle Amt bezog. Denn andernfalls wäre ein zweimaliges Gericht über Polystratos, wie es nach Schöll A. Pohl *de oratione pro Polystrato Lysiaca* (Strafsb. 1881) annahm, auch durch das jetzt aus Aristoteles bekannte zweimalige Rechenschaftsverfahren nicht erklärbar. Die Meinung von Thalheim, dafs die Verdoppelung der Strafe bei Versäumung der Zahlungsfrist immer durch gerichtliches Erkenntnis auszusprechen war, wird durch *C. I. A.* II n. 804 nicht erwiesen, wie bei den Schriftklagen der Vorsteher der Schiffswerfte zu zeigen ist. Endlich die von Harpokration überlieferte Überschrift δήμου καταλύσεως ἀπολογία, die Wilamowitz II S. 359 ff. vertritt, widerlegt sich dadurch, dafs dann dem Polystratos nicht blofs hohe Geldstrafe (§ 32 S. 692) gedroht hätte.

δωροδοκίας betitelte[2]. Dagegen ist die Rede gegen Nikomachos, der die Handschrift die Überschrift εὐθυνῶν κατηγορία gibt, vielmehr bei einer Eisangelie gehalten[3]. Unter den verlorenen Reden scheinen hierher gehört zu haben die des Deinarch κατὰ Λυκούργου εὔθυναι und von den ihm nach Dionys fälschlich beigelegten Reden κατὰ Θεοδώρου εὐθυντικός und vielleicht Ἑρμίᾳ ἐμπορίου ἐπιμελητῇ περὶ τῶν κατηγορηθέντων ἀπολογία. Dagegen sind die Reden des Lykurg ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται und περὶ τῆς διοικήσεως wie es scheint nicht Gerichtsreden, sondern Demegorien gewesen[4], und die Rede κατὰ Λυσικλέους nicht in einem Rechenschaftsprozesse, sondern in einer Eisangelie gesprochen[5], was ebenso für die unter Lysias Namen gehende Rede für Isokrates gegen Aristophon gilt[6]. Die angebliche Rede des Demades περὶ τῆς δωδεκαετίας, von der der Anfang und Exzerpte erhalten sind, ist eine spätere Fälschung, und die Schrift des Demetrios von Phaleron περὶ τῆς δεκαετίας war überhaupt keine Rede[7].

Das Wort εὔθυνα[8] bezeichnet im allgemeinen Sinne jedes rechtliche Verfahren und die in einem solchen zuerkannte

---

[2] Erstere nach § 3 S. 808 u. a. St., an denen dem Epikrates Unterschlagung öffentlicher Gelder und Bestechlichkeit vorgeworfen wird, hierher bezogen von Schöll *Quaestiones fiscales* p. 18 und Hentschel *Quaestionum de Lysiae oratione Epicratea capita duo* (Leipzig 1874) p. 24 f. Mifsglücken mufste der Versuch von Thalheim *N. Jahrb. f. Phil.* CXVII (1878) S. 553 ff., die überlieferte Beziehung auf einen Gesandtschaftsprozefs festzuhalten. Über die andere Rede vgl. Hauptst. 3 Anm. 3.

[3] S. S. 199 f.

[4] So Meier *de vita Lycurgi* p. CXXXVI. Um so wahrscheinlicher ist trotz Blafs die Zerlegung des Titels bei Suidas ἀπολογία πρὸς τὸν αὐτὸν (Δημάδην) ὑπὲρ τῶν εὐθυνῶν in zwei Titel, deren zweiter den ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται meint.

[5] So schon Nissen *de Lycurgi vita* p. 68 weit wahrscheinlicher, als Meier p. CXXX und Sauppe *Or. Att.* II p. 269.

[6] S. unten Anm. 45.

[7] Die neueren Arbeiten über die Formen der Euthynai sind schon bei Besprechung der Rechenschaftsbehörden S. 101 A. 189 genannt.

[8] Εὔθυνα ist die allein attische Form, wofür erst die Späteren εὐθύνη sagen, Vömel Proleg. zu *Demosth. cont.* p. 137 f. Franke *Lectiones Aeschineae* p. 462 f.

Bufse[9], im speziellen Sinne, mit dem wir es hier zu tun haben, besonders in der Mehrzahl das rechtliche Verfahren, dem die, welche irgendeinen Teil des Gemeinwesens verwaltet haben, nach Ablauf ihres Amtes sich zu unterziehen haben, sowie die in ihm zuerkannte Bufse. Die Verpflichtung, Rechenschaft von ihrer Amtsführung abzulegen, erstreckte sich in Athen auf alle, die irgendeine öffentliche Tätigkeit ausgeübt haben, mit einziger Ausnahme der Richter, ein Satz, den Aischines[10] an Beispielen durchführt, die er selbst als paradox bezeichnet: nicht nur alle Beamten, gewählte wie erloste, ordentliche wie aufserordentliche, sondern auch der Rat der Fünfhundert und der Rat auf dem Areopag, dieser wohl wenigstens seit seiner Beschränkung durch Ephialtes, die Trierarchen, die Priester und Priesterinnen, alle zusammen und jeder einzeln, die priesterlichen Geschlechter usw. unterlagen sämtlich diesem Gesetze. Bei den genannten beiden Kollegien konnte die Verantwortlichkeit, wie in der Natur der Sache liegt und durch eine Äufserung des Demosthenes bestätigt wird[11], faktisch nur ihre einzelnen Mit-

[9] Die Bedeutung Strafe hat εὔθυνα besonders in der viel mifsverstandenen Stelle des Psephisma über Chalkis *C. I. A.* IV 1 n. 27a Z. 71 τὰς δὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦσι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι und im Amnestiedekret bei Andok. *v. d. Myst.* 78 S. 37 (S. 109 A. 220). Aristoph. *Wesp.* 571. Platon *Protag.* 15 S. 326 E. Weit häufiger in offizieller Sprache εὐθύνειν strafen. Vereinzelt das Substantiv so auch bei den Grammatikern, wie Lex. Seguer. V S. 355, 22 διὸ καὶ εὔθυναι ἐλάττονες τῆς αἰτίας. Hesych. εὐθύνας· τιμωρίας. Pollux VIII 21, während sie häufiger natürlich den speziellen Sinn berücksichtigen, wie Timaios *Plat. W.* S. 125 εὔθυναι· δίκαι κατὰ τῶν ἀρξάντων κακῶς. Schol. Platon *Ges.* S. 459 Bk. u. A.

[10] *G. Ktesiph.* 17 f. S. 405 ff. οὐδείς ἐστιν ἀνυπεύθυνος τῶν καὶ ὁπωσοῦν πρὸς τὰ κοινὰ προσεληλυθότων. Aristoph. *Wesp.* 587 sagt der Vertreter des Richtertums καὶ ταῦτ' ἀνυπεύθυνοι δρῶμεν· τῶν δ' ἄλλων οὐδεμί' ἀρχή. Über die Diaiteten, deren Euthyna man irrig aus einer Stelle der Midiana entnommen hatte, vgl. S. 231 f.

[11] *G. Androt.* 39 S. 605, 20 εἶτ' ἐπὶ ταῖς εὐθύναις ἕκαστον τούτων (d. i. οἵπερ ἐκεῖ δι' ἑαυτῶν εἶχον μετὰ τούτου τὸ βουλευτήριον καὶ τούτων τῶν κακῶν εἰσιν αἴτιοι) λαμβάνοντες, ὃς μὲν ἂν ὑμῖν ἀδικεῖν δοκῇ, κολάσετε, ὃς δ' ἂν μή, τότ' ἀφήσετε. Danach erledigen sich die Bedenken von Grote *G. G.* III[2] S. 273 d. Ü., zumal die εὔθυναι des Areopags sich schwerlich auf seine richterlichen, sondern nur auf seine administrativen Geschäfte bezogen haben werden.

glieder treffen, die die angefochtenen Mafsnahmen veranlafst hatten. Die Gesamtheit des Rats konnte nur insoweit in Mitleidenschaft gezogen werden, als ihm im Falle der Unzufriedenheit mit seiner Amtsführung die herkömmliche Ehre der Bekränzung entzogen wurde[12].

Die Zeit, innerhalb deren der Rechenschaftspflicht zu genügen war, läfst sich im allgemeinen auf die ersten dreifsig Tage nach Ablauf des Amts bestimmen, da innerhalb dieser Frist die Prüfung der von den abgetretenen Beamten einzureichenden Rechnungen durch die Logisten zu erledigen war[13]. Für die meisten attischen Beamten fiel also diese Frist mit dem ersten Monat des attischen Jahres, dem Hekatombaion zusammen. Etwas verschieben mufste sich die Frist für die Schatzmeister der Athena und der übrigen Götter und einige andere erst im vierten Jahrhundert geschaffene Finanzbehörden, deren Amtsjahr von einem Panathenaienfeste zum nächsten lief[14], und mehr noch für die Kosmeten, seitdem das Ephebenjahr mit dem zweiten Monat, dem Metageitnion, schlofs[15]. Für die Rechenschaftsablegung der Strategen aber war die Einhaltung eines festen Termins dadurch ausgeschlossen, dafs die Kriegsämter allein von allen Ämtern wiederholt bekleidet werden durften und darum gerade die bewährtesten Männer nicht selten eine längere Reihe von Jahren hindurch immer aufs neue zu Strategen gewählt wurden. Da aber die Euthyna der Strategen überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, empfiehlt es sich die auf sie bezüglichen Fragen unten im Zusammenhange zur Besprechung zu bringen. Aber auch bei den übrigen zur

---

[12] Demosth. a. R. 8 S. 595, 19 περὶ τοῦ νόμου τοῦ διαρρήδην οὐκ ἐῶντος ἐξεῖναι μὴ ποιησαμένῃ τῇ βουλῇ τὰς τριήρεις αἰτῆσαι τὴν δωρειάν, natürlich vor den εὔθυναι § 38 f. Dagegen zu Aristoteles Zeit 46, 1 ἂν δὲ μὴ παραδῶσιν ἐξειργασμένα ταῦτα τῇ νέᾳ βουλῇ, τὴν δωρεὰν οὐκ ἔστιν αὐτοῖς λαβεῖν· ἐπὶ γὰρ τῆς ὕστερον βουλῆς λαμβάνουσιν.

[13] Harpokr. u. λογισταί (S. 103 A. 199).

[14] Aristot. 43, 1 mit S. 92 A. 152.

[15] Böckh *de ephebia Attica* II p. 4 = *Kl. Schr.* IV S. 150 f. Dittenberger *de ephebia Attica* p. 22 f. Darum erfolgt die Bekränzung der Kosmeten, der ihre Rechenschaftsablage der Regel nach vorauszugehen hat, nicht vor der vierten Prytanie, *C. I. A.* II n. 470. 471. 465. 469.

Rechenschaftsablage Verpflichteten fehlte es nicht an der Möglichkeit, sie über die geordnete Frist hinaus zu verzögern, wofür ein eklatantes Beispiel in dem Falle des Aischines vorliegt, dessen Rechenschaft erst im dritten Jahre nach seiner Rückkehr von der Gesandtschaft zum gerichtlichen Austrag gelangte[16]. Der Intrigue und der Begünstigung durch die Rechenschaftsbehörde gelang es wohl auch, die Erfüllung der Pflicht ganz zu hintertreiben[17], wiewohl wegen ihrer Nichterfüllung der Pflichtige durch die γραφὴ ἀλογίου zur Verantwortung gezogen werden konnte, die unter den Schriftklagen der Thesmotheten zu besprechen ist.

Das Rechenschaftsverfahren war ein zweiteiliges, wie dies schon in der im ersten Buche dargestellten Zweiteiligkeit der Rechenschaftsbehörden zum Ausdruck kommt. Wie dort gezeigt ist, hatten nach der aus Aristoteles bekannten Ordnung des vierten Jahrhunderts alle Beamten, soweit sie Staatsgelder in den Händen gehabt, nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Rechnung an die Logisten einzureichen (λόγον ἐγγράφειν oder ἀποφέρειν πρὸς τοὺς λογιστάς), soweit sie aber nichts mit Geldverwaltung zu tun gehabt, der Behörde die Erklärung abzugeben, dafs sie nichts vereinnahmt oder verausgabt hätten. Die eingereichten Rechnungen samt Belegen waren von den Logisten mit Hilfe der ihnen beigeordneten Synegoren innerhalb der gesetzlichen Frist von dreifsig Tagen einer Prüfung zu unterwerfen und dabei die rechenschaftspflichtigen Beamten zur Erteilung jeder erforderlichen Auskunft heranzuziehen. Aber ihre Tätigkeit beschränkte sich nicht auf die Prüfung der vorgelegten Rechnungen; als die Amtsvergehen, wegen deren sie eventuellen

---

[16] Demosth. *π. παραπρ.* 103 S. 574, 9 νῦν δὲ διὰ τὴν ὑμετέραν πρᾳότητα καὶ εὐήθειαν εὐθύνας δίδωσι καὶ ταύτας ὁπηνίκα βούλεται. 211 S. 406, 23.

[17] Lysias *δήμου ἀπολ. καταλ.* 30 S. 781 πολλὰς ἀρχὰς ἄρχοντες οὐδεμιᾶς εὔθυναν δεδώκασιν. Vgl. Aischin. *g. Timarch* 106 S. 126 λογιστὴς γενόμενος πλεῖστα μὲν τὴν πόλιν ἔβλαψε δῶρα λαμβάνων παρὰ τῶν οὐ δικαίως ἀρξάντων, μάλιστα δ' ἐσυκοφάντησε τῶν ὑπευθύνων τοὺς μηδὲν ἠδικηκότας. Nikomachos hatte nach Lysias § 5 S. 842 von vierjähriger Tätigkeit als ἀναγραφεὺς τῶν νόμων noch keine Rechenschaft abgelegt, als die Eisangelie gegen ihn eingebracht wurde.

Strafantrag zu stellen hatten, nennt Aristoteles Unterschlagung (κλοπῆς), Bestechlichkeit (δώρων) und Mifsbrauch der Amtsgewalt (ἀδικίου), soweit dieser wenigstens mit einer Geldstrafe gebüfst werden konnte[18]. Wie mittels der letztgenannten Kategorie der Beamte für die verschiedensten Amtshandlungen zur Verantwortung gezogen werden konnte, lehren bezeichnende Beispiele bei Antiphon und Lysias. Dafs der Basileus im Rechte war, eine Klage auf Tötung abzuweisen, begründet Antiphon damit, dafs bei seiner Rechenschaftsablage der abgewiesene Kläger keine Beschwerde darüber geführt habe[19]. Lysias aber rechnet mit dem Falle, dafs gegen die Elfmänner bei der gleichen Gelegenheit die Klage erhoben werden könne, der solonischen Gesetzesbestimmung, die als Strafschärfung in gewissen Fällen Schliefsen in den Block gestattete, nicht genau nachgekommen zu sein[20]; und in einer anderen ihm zugeschriebenen Rede wird als Grund, warum die Strategen von Ol. 111, 3. 334/3 sich der Rechenschaftspflicht entzogen, vorausgesetzt, dafs sie für eine ungesetzlich verhängte Epibole zur Verantwortung gezogen zu werden fürchteten[21]. Die Ausdrucksweise an allen diesen Stellen läfst zwar nicht mit Sicherheit erkennen, ob sie auf das Verfahren vor den Logisten oder auf den zweiten Akt des Rechenschaftsverfahrens gehen[22]. Aber nicht zu bezweifeln ist, dafs schon

[18] Dafs hierin schon die Ordnung des fünften Jahrhunderts die gleiche gewesen ist, beweist der Bericht des Plutarch über den Prozefs gegen Perikles, *Per.* 32 (S. 205 A. 95).

[19] *Üb. d. Chor.* 43 S. 787 Φιλοκράτης γὰρ οὑτοσὶ ἑτέρους τῶν ὑπευθύνων ἔσειε καὶ ἐσυκοφάντει, τούτου δὲ τοῦ βασιλέως — οὐκ ἦλθε κατηγορήσων εἰς τὰς εὐθύνας.

[20] *G. Theomn.* I 16 S. 359 εἰ οὖν ὁ δεθεὶς ἐξελθὼν ἐν ταῖς εὐθύναις τῶν ἕνδεκα κατηγοροίη ὅτι οὐκ ἐν τῇ ποδοκάκκῃ ἐδέδετο, ἀλλ' ἐν τῷ ξύλῳ, οὐκ ἂν ἠλίθιον αὐτὸν νομίζοιεν;

[21] *F. d. Sold.* 11 S. 326 συνέγνωσαν δὲ καὶ αὐτοὶ σφίσιν ὡς ἠδικηκότες. οὔτε γὰρ εὐθύνας ὑπέσχον οὔτ' εἰς δικαστήριον εἰσελθόντες τὰ πραχθέντα ψήφῳ κύρια κατέστησαν.

[22] Dafs das letztere nicht mit den Ausdrücken εἰς τὰς εὐθύνας, ἐν ταῖς εὐθύναις u. ä. gemeint sein mufs, ergibt sich aus dem S. 106 f. Gesagten. Auf den ersteren Akt aber geht Demosth. *v. Kranz* 117 S. 266, 8 (S. 104 A. 201).

bei der Anakrisis durch die Logisten jedem, der da wollte, Gelegenheit zum Auftreten mit einer Klage gegen den Beamten gegeben war, nicht erst bei Einführung seiner Rechenschaft in den Gerichtshof, bei der durch Heroldsruf dazu die Aufforderung erging[23]. Denn mochte der Behörde sich Anlafs zur Erhebung einer Klage ergeben haben oder nicht, in jedem Falle hatte sie die Rechnungspflichtigen vor einen heliastischen Gerichtshof von fünfhundert und einem Richter zu stellen, in dem die Logisten den Vorsitz führten, die Synegoren nach Ausweis ihres Namens eventuelle Klagen zu vertreten hatten. Wurde keine Klage erhoben oder die erhobene von den Richtern abgewiesen, so erhielt der Beamte Decharge. Unterschleif und Bestechlichkeit wurde mit dem Zehnfachen des unterschlagenen oder angenommenen Betrages gebüfst; auch wegen Amtsmifsbrauch hatte der Strafantrag der Logisten auf eine Geldbufse zu gehen; dem Beschuldigten wird eine Gegenschätzung zugestanden haben. Ob die Verurteilung ein ganzes Kollegium oder das einzelne Mitglied traf, war durch den Sachbefund bedingt; die Vorladung vor die Logisten und den Gerichtshof mufste an das ganze Kollegium ergehen[24]. Der vom Logistengericht entlastete Beamte hörte damit auf, als rechenschaftspflichtig (ὑπεύθυνος) zu gelten und unterlag nicht weiter den Beschränkungen, die vorher seiner Dispositionsfähigkeit über sein Vermögen und selbst seiner persönlichen Freiheit auferlegt waren. Nach einem aus Aischines bekannten Gesetze durfte der Rechenschaftspflichtige nicht aufser Landes gehen, sein Vermögen selbst nicht zu heiligen Zwecken verschenken oder ein Weihgeschenk aufstellen, nicht testamentarisch darüber verfügen, auch nicht durch Adoption in eine andere Familie übertreten[25]. Wenn dagegen in Ehrendekreten das Inkrafttreten der beschlossenen Auszeichnung davon abhängig

---

[23] Vgl. S. 104 A. 202.

[24] Demosth. *π. παραπρ.* 211 f., bes. 212 S. 407, 3 ἐκ δὲ τοῦ δὶς ἔμ' εἰσελθεῖν ἀνάγκη περιίστατο καὶ τούτῳ πάλιν εἰσιέναι· διὰ τοῦτ' οὐκ εἴα καλεῖν.

[25] Aischin. *g. Ktes.* 21 S. 414 mit dem zusammenfassenden Schlufssatze ἑνὶ δὲ λόγῳ ἐνεχυράζει τὰς οὐσίας ὁ νομοθέτης τὰς τῶν ὑπευθύνων ἕως ἂν λόγον ἀποδῶσι τῇ πόλει.

gemacht wird, dafs der geehrte Beamte seiner Rechenschaftspflicht genügt hat, so ist nach der dafür stehenden Formel ἐπειδὰν λόγον καὶ εὐθύνας δῷ oder abgekürzt ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ[26] die Beendigung des gesamten Rechenschaftsverfahrens verstanden.

Denn je summarischer das Verfahren vor dem Gerichtshofe der Logisten sich bei der grofsen Anzahl von Beamten gestalten mufste, die namentlich im Anfange des Jahres ihm zu unterwerfen waren, um so wünschenswerter schien es, ihm eine Ergänzung durch die Möglichkeit zu geben, auch nach der Entlastung eines Beamten durch das Logistengericht beim Euthynos seiner Phyle gegen ihn klagbar zu werden; freilich lag darin ein gewisser Abfall von dem Rechtsgrundsatze, dafs niemand zweimal wegen derselben Sache zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden dürfe[27]. Die bei dem Euthynos einzureichende Klage war stets auf ein bestimmtes Vergehen zu richten[28] und war, wenn er sie annahm, auf den gewöhnlichen Rechtsweg zu verweisen, falls es sich um eine Privatsache handelte, an die Vierzigmänner, falls um eine öffentliche Sache, an die Thesmotheten. Letzteres sind die γραφαὶ περὶ τῶν εὐθυνῶν, deren schon ein Volksbeschlufs aus dem Ende des fünften Jahrhunderts gedenkt[29]. Zu ihnen gehört die Klage des Demosthenes gegen Aischines wegen Untreue wider die Gesandtenpflicht (παραπρεσβείας)[30]. Dagegen wissen wir nicht, vor welchem Forum Lysias seine Klagrede bei der Rechenschaftslegung des Eratosthenes gehalten hat. Wahrscheinlich

---

[26] Die Belege s. S. 107 A. 213 u. 212. Vgl. auch A. 210.

[27] Demosth. *g. Lept.* 147 S. 502 i. A. mit ausdrücklichem Einschlusse auch der εὔθυναι: οἱ νόμοι οὐκ ἐῶσι δὶς πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτ' εὐθύνας οὔτε διαδικασίαν οὔτ' ἄλλο τοιοῦτον οὐδὲν εἶναι. Dazu die Parallelen bei Westermann.

[28] Darum klagt Lysias gegen Eratosthenes bei dessen Euthynai zunächst wegen Tötung seines Bruders Polemarch, was zu der noch von Frohberger vertretenen Meinung Anlafs gab, die Rede sei bei einer δίκῃ φόνου gehalten.

[29] Psephisma des Patrokleides bei Andok. *v. d. Myster.* 78 S. 37 (S. 109 A. 220).

[30] Vgl. S. 104 f.

waren über die gerichtliche Form, unter der die von den Dreifsig, die sich zur Rechenschaft stellten, diese ablegen sollten, ebenso besondere Bestimmungen getroffen wie über die Zusammensetzung der Richterkollegien aus den Bürgern, die ein steuerpflichtiges Einkommen besafsen[81]; auf die Klage des Lysias litt die Scheidung der an den Euthynos gelangenden Klagen ohnehin keine Anwendung. Wann überhaupt die durch Aristoteles bezeugte Ordnung des Rechenschaftsverfahrens eingerichtet worden ist, mufs dahingestellt bleiben. Dafs auch für die Rednerzeit die Mehrsinnigkeit der Ausdrücke εὐθύνας διδόναι, εὐθύνας ὀφλεῖν[82] u. ä. nicht überall sicher erkennen läfst, an welches Stadium des Rechenschaftsverfahrens zu denken ist, wurde bereits bemerkt (S. 291). Aus den verschiedensten Zeiten aber stammen die Klagen, dafs gerade die Rechenschaftslegung von sykophantischen Rednern gern zu Schikanen und Erpressungen gegen die Pflichtigen ausgenutzt wurde[83].

Eine Sonderstellung nimmt, wie schon bemerkt, die Euthyna der Strategen ein; dies kommt schon darin zum Ausdruck, dafs nicht die Logisten sie in den Gerichtshof einführen, sondern die Thesmotheten[84], an die sonst nur durch ein Vorerkenntnis des Euthynos Rechenschaftsklagen gelangen. Die für den Zeitpunkt der Rechenschaftslegung bei den übrigen Beamten geltenden Normen auch auf die Strategen auszudehnen, verbot sich nicht sowohl dadurch, dafs diese in Kriegszeiten ihr Kommando nicht selten über ihre Amtszeit hinaus fortführen mufsten, als dadurch, dafs von der allein bei den Kriegsämtern zulässigen Iteration

[81] Aristot. 39, 6 εὐθύνας δὲ δοῦναι τοὺς μὲν ἐν Πειραιεῖ ἄρξαντας ἐν τοῖς ἐν Πειραιεῖ, τοὺς δ' ἐν τῷ ἄστει ἐν τοῖς τὰ τιμήματα παρεχομένοις. Die Bemerkung von Wilamowitz a. d. A. 1 a. O. S. 220 oben über die Form des Prozesses gegen Eratosthenes ist nach dem sogleich im Text Gesagten zu berichtigen.

[82] D. i. in einem Rechenschaftsprozefs verurteilt sein, nicht die Rechenschaft schuldig bleiben, wie noch Frohberger zu Lys. *g. Theomn.* I 27 erklärt.

[83] Aristoph. *Ritt.* 259 ff. 824 f. Antiph. *üb. d. Chor.* 43 (Anm. 19). Aischin. *g. Timarch* 106 (Anm. 17). [Demosth.] *g. Aristog.* I 37 S. 781, 7.

[84] Aristot. 59, 2.

gerade bei den tüchtigsten Männern begreiflicherweise häufiger Gebrauch gemacht wurde, wie besonders die bekannten Beispiele von Perikles und Phokion lehren, von denen der erstere fünfzehn Jahre nacheinander, letzterer fünfundvierzigmal das Strategenamt bekleidet hat[35]. In solchem Falle wurde eine wirksame Ausübung der Kontrolle erst dann möglich, wenn keine Wiederwahl erfolgte, die manches Mal wohl eben zu dem Zwecke versagt wurde, um den Strategen zur Rechenschaftslegung heranzuziehen. Namentlich in bezug auf den finanziellen Teil der Rechenschaft wurde die Kontrolle um so mehr erschwert, je länger das Amt fortgeführt war. Und gerade dieser fiel auch bei den Strategen um so mehr ins Gewicht, als nach Ausweis der Rechnungsurkunden des fünften Jahrhunderts alle Ausgaben für Kriegszwecke durch ihre Hand gingen. Für die bezeichneten Schwierigkeiten hat das attische Staatsrecht dadurch Abhilfe zu schaffen gesucht, daſs es eine doppelte Möglichkeit bot, die Strategen schon während ihrer Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen. Einmal durch Einrichtung der Epicheirotonie: in der Hauptversammlung jeder Prytanie wurde dem Volke die Frage vorgelegt, ob es mit der Amtsführung seiner Behörden zufrieden sei; der Beamte, für den die Frage verneint wurde, wurde seines Amtes enthoben und vor einen Gerichtshof gestellt, der, wenn er ihn schuldig fand, seine Strafe festsetzte, während andernfalls er in sein Amt wieder eingesetzt wurde[36]. Es ist überaus bezeichnend, daſs Aristoteles diese Einrichtung nach vorheriger kurzer Erwähnung erst da näher bespricht, wo er von den Strategen redet, offenbar darum, weil diesen gegenüber vorzugsweise von ihr Gebrauch gemacht wurde[37]. Das andere Mittel lag in der

---

[35] Plutarch *Per.* 16. *Phok.* 8.

[36] Aristot. 61, 2 ἐπιχειροτονία δ' αὐτῶν (τῶν στρατηγῶν) ἐστι κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην εἰ δοκοῦσιν καλῶς ἄρχειν· κἄν τινα ἀποχειροτονήσωσιν, κρίνουσιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ, κἂν μὲν ἁλῷ, τιμῶσιν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, ἂν δ' ἀποφύγῃ, πάλιν ἄρχει. In der κυρία ἐκκλησία nach 43, 4. Vgl. dazu den Fall bei [Demosth.] *g. Theokr.* 27 f. S. 1330, 13 ff.

[37] Sonst nur zweimal erwähnt [Demosth.] *g. Theokr.* a. a. O. (Thesmotheten) und Deinarch *g. Phil.* 15 S. 98 (Sophronist). Daſs die

Eisangelie, die gleichfalls, wie im ersten Buche bei ihrer Besprechung gezeigt ist, namentlich gegen Strategen in Anwendung kam; mit der Epicheirotonie berührt sie sich auch darin, dafs sie, wenn sie vom Volke gegen einen Strategen angenommen wurde, seine Suspension vom Amte zur Folge hatte[38] und wie die Epicheirotonie[39] zur Kompetenz der Thesmotheten gehörte. Von einer langen Reihe von Prozessen gegen Feldherren berichtet noch die heutige Überlieferung[40]. Aber nur in der Minderzahl der Fälle ist es möglich festzustellen, ob sie durch Epicheirotonie oder Eisangelie oder das regelmäfsige Rechenschaftsverfahren veranlafst worden sind. Die zunächst auf das letztere weisenden Ausdrücke εὐθύνας διδόναι, εὐθύνας κατηγορεῖν u. ä. leiden auch auf die beiden anderen Rechtsmittel berechtigte Anwendung, wenn deren Zweck auf Herbeiführung der Rechenschaftslegung gerichtet ist. So sagt von einem der ältesten uns bekannten Feldherrenprozesse, den Kimon wegen Unterlassung des Angriffs auf Alexander von Makedonien zu bestehen hatte, Aristoteles, dafs Perikles bei der Euthyna des Kimon als Ankläger aufgetreten sei[41]. Aber aus anderer glaubhafter Überlieferung lernen wir, dafs Perikles einer der vom Volke gewählten Ankläger gegen Kimon gewesen ist[42],

---

letztere Stelle so wenig wie Demosth. *g. Aristokr.* 167 S. 676, 10. *g. Aristog.* II 5 S. 802, 3 die blofse Suspensivkraft der Apocheirotonie nicht erkennen lassen, hat Aristoteles gegenüber kein Gewicht.

[38] [Demosth.] *g. Timoth.* 9 S. 1187, 3 ἀπεχειροτονήθη μὲν ὑφ' ὑμῶν στρατηγός, — ἐπὶ κρίσει δὲ παρεδέδοτο εἰς τὸν δῆμον. Ebenso im Falle des Kephisodot, Demosth. *g. Aristokr.* a. a. O., vgl. mit Aisch. *g. Ktes.* 52 S. 440 a. E. Unsicher bleibt darum, ob, wo nur der Apocheirotonie gedacht wird, diese bei der Epicheirotonie oder auf Grund einer Eisangelie erfolgt ist, wie Demosth. *g. Aristokr.* 149 S. 669, 7. *g. Polyk.* 12 S. 1210, 7.

[39] Vgl. S. 71 A. 69.

[40] Eine übersichtliche Zusammenstellung gibt Hauvette-Besnault *les stratèges Athéniens* (Paris 1885) p. 107 ff., der aber in der rechtlichen Beurteilung der Fälle vielfach fehlgreift.

[41] 27, 1 Περικλέους — πρῶτον εὐδοκιμήσαντος ὅτι κατηγόρησε τὰς εὐθύνας Κίμωνος στρατηγοῦντος νέος ὤν.

[42] Plutarch *Per.* 10 ἦν μὲν γὰρ εἷς τῶν κατηγόρων ὁ Περικλῆς ὑπὸ τοῦ δήμου προβεβλημένος. *Kim.* 14.

was den Gedanken an einen gewöhnlichen Rechenschaftsprozefs ausschliefst: Wenn Lysias dem Alkibiades vorwerfen läfst, er habe es vorgezogen, nach der Schlacht bei Notion nach Thrakien zu flüchten, anstatt nach Hause zurückzukehren und seiner Rechenschaftspflicht zu genügen, so war dem eine Apocheirotonie des ganzen Strategenkollegiums vorausgegangen[43]. An eine Eisangelie aber haben wir im Falle des Thrasybul und seiner Kollegen bei seiner letzten Strategie zu denken, von denen derselbe Redner sagt, sie seien nach Hause zurückgerufen worden, um Rechenschaft abzulegen[44], wie im Falle des Timotheos, der nach Isokrates zusammen mit seinen Mitfeldherren im Bundesgenossenkriege Iphikrates und Menestheus zur Verantwortung gezogen, aber allein verurteilt wurde[45]. Auch für den bekannten Prozefs, dem Perikles im Jahre vor seinem Tode zum Opfer fiel, ist, wie schon früher ausgesprochen[46], Eisangelie als Anlafs anzunehmen. Nicht leicht zu beurteilen ist der Prozefs gegen Laches, der von Aristophanes in dem Hundeprozefs der Wespen parodiert wird. Wie diesem eine Klage wegen Entwendung zugrunde liegt, so mufs Laches nach deutlichen Anspielungen der Komödie wegen Unterschlagungen gerichtet worden sein, die er in seiner Strategie begangen

---

[43] *G. Alkib.* I 38 S. 548 οὐδέποτ' ἐλθὼν εὐθύνας ἐτόλμησε δοῦναι, ἀλλὰ φυγὴν αὐτοῦ καταγνούς κτλ. Aber *ἀπολ. δωροδ.* 7 S. 701 ἐκείνους μὲν ἐπαύσατε τῆς ἀρχῆς, τοὺς δὲ μετὰ Θρασύλου δέκα εἵλεσθε. Plutarch *Lys.* 5. Nepos *Alc.* 7, 3.

[44] *G. Erg.* 5 S. 819 ἐψηφίσασθε — τοὺς ἄρχοντας τοὺς μετ' ἐκείνου καταπλεῖν εὐθύνας δώσοντας.

[45] *V. d. Antid.* 129 S. 75 διδόντος εὐθύνας αὐτοῦ καὶ τὰς μὲν πράξεις Ἰφικράτους ἀναδεχομένου, τὸν δ' ὑπὲρ τῶν χρημάτων λόγον Μενεσθέως, τούτους μὲν ἀπέλυσε (ἡ πόλις), Τιμόθεον δὲ τοσούτοις ἐζημίωσε χρήμασιν ὅσοις οὐδένα πώποτε τῶν προγεγενημένων. Dagegen Dionys. *Lys.* 12 S. 480 ἐν γὰρ τῷ συμμαχικῷ πολέμῳ τὴν εἰσαγγελίαν Ἰφικράτης ἠγώνισται καὶ τὰς εὐθύνας ὑπέσχηκε τῆς στρατηγίας. Die Auffassung von Böckh *Sth.* I² S. 505 A. a vermag ich mir nicht rechtlich klar zu machen.

[46] S. 182 A. 17. Wilamowitz S. 245 ff. nimmt, wenn ich ihn anders richtig verstehe, nach vorausgegangener Apocheirotonie ein aufserordentliches Rechenschaftsverfahren an, dessen Formen sich von den bei der Eisangelie üblichen kaum unterscheiden konnten.

haben sollte, und zwar, wenn wir einen Ausdruck des Dichters[47] genau nehmen dürfen, bei Ablegung der Rechenschaft über seine Amtsführung, die aber auch im Falle der Apocheirotonierung erfolgen mufste. Ob aber diese oder ein gewöhnlicher Rechenschaftsprozefs vorliegt, läfst weder Aristophanes noch der Bericht des Thukydides[48] mit Sicherheit erkennen. Jedenfalls hat schon im fünften Jahrhundert bei dem Umfange der den Strategen obliegenden Geldverwaltung (S. 295) ihre Rechenschaftslegung auf diese sich nicht minder erstrecken müssen wie auf ihre sonstige Geschäftsführung[49].

---

[47] V. 961 ἵνα μὴ κακουργῶν ἐνέγραφ' ἡμῖν τὸν λόγον, erst von Wilamowitz S. 244 auf den technischen Ausdruck von der Rechnungslegung (S. 290) bezogen. Auch in diesem Falle wollte er lieber an Apocheirotonie denken; dafs auch dieser Rechnungslegung folgen mufste, belegt [Demosth.] *g. Timoth.* 12 S. 1187, 25 ἀποχειροτονηθεὶς ἐν τῷ λόγῳ ἀπήνεγκεν κτλ.

[48] III 115.

[49] Anders Wilamowitz S. 250 f.

Drittes Hauptstück.

Die Apographe.

Von den erhaltenen Reden sind die des Lysias über das Vermögen des Aristophanes und gegen Poliochos über das Vermögen des Eukrates[1], sowie die ihm zugeschriebene für den Soldaten[2], vielleicht auch seine in der Handschrift ἀπολογία δωροδοκίας betitelte Rede[3] Verteidigungsreden gegen eine Apographe; dagegen sind seine Reden gegen Philokrates und die unter Demosthenes Namen überlieferte gegen Niko-

---

[1] Vgl. S. 116.

[2] Dafs die Rede Ol. 111, 4 333/2 gehalten ist, also nicht von Lysias geschrieben sein kann, geht aus § 6 S. 320 οἱ δὲ μετὰ Κτησικλέους τοῦ ἄρχοντος hervor; denn οἱ δέ geht auf die Strategen, also kann Ktesikles nicht Strateg sein, sondern Archon. Unmethodisch ist es, wenn Bake und Thalheim sich dieser Folgerung damit entziehen wollen, dafs sie τοῦ ἄρχοντος streichen.

[3] § 16 S. 704 ἡγοῦμαι — πολὺ ἂν δικαιότερον ὑμᾶς ὑπὸ τῶν ζητητῶν ἀπογραφῆναι τὰ ἐμὰ ἔχοντα ἢ ἐμὲ νυνὶ κινδυνεύειν ὡς τοῦ δημοσίου χρήματα ἔχοντα. Danach treten für die zuerst von Meier vermutete Bestimmung der Rede für eine Apographe entschieden ein Bake a. d. Anm. 7 a. O. p. 232 f. Schöll *Quaestiones fiscales* p. 11. Thalheim *Lysias Rede für Polystratos* (Breslau 1876) S. 19. Doch ist nach § 21 S. 709 ἐγὼ δ' ὑμῶν δέομαι — μὴ καταγνῶναι δωροδοκίαν ἐμοῦ κτλ., worauf die überlieferte Bezeichnung beruht, eher ein Rechenschaftsprozefs denkbar, vgl. Blafs *Att. Bereds.* I² S. 497 f. Keinesfalls aber liegt eine Apographe der fälschlich dem Lysias zugeschriebenen Rede für Polystratos zugrunde, wie Thalheim a. a. O. zu begründen sucht. Ebenso wenig aber ist die bei Harpokration zitierte Bezeichnung δήμου καταλύσεως ἀπολογία, die Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 356 ff. vertritt, mit § 32 S. 692 vereinbar. Am wahrscheinlichsten ist auch hier ein Rechenschaftsprozefs.

stratos[4] von denen, welche die Apographe angestellt hatten, gegen die gehalten, die sie bestritten. Erwähnt werden von Deinarch zwei Reden πρὸς τὴν Κηφισοφῶντος ἀπογραφήν, die Dionys zu seinen echten öffentlichen Reden zählt; auch die Rede des Lysias gegen Aischines über die Konfiskation des Vermögens von Aristophanes und die des Hypereides für die Söhne des Lykurg waren wahrscheinlich Verteidigungsreden gegen Apographe[5]. Aber die περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschriebene Rede des Lysias gehört nicht hierher, sondern ist in einer Diadikasie mit dem Fiskus gehalten, und das gleiche gilt wohl von seinen verlorenen Reden gegen den älteren Alkibiades und gegen Asopodoros[6].

Ἀπογραφή und ἀπογράφειν[7], wird auch in amtlicher Sprache von jeder schriftlichen Erklärung gesagt, die der einzelne gegenüber der Behörde abgibt[8]; sich durch solche Erklärung

---

[4] Mit leichter Ungenauigkeit von Plutarch *Glück d. Ath.* a. E. zitiert als Rede πρὸς Ἀρεθούσιον (Ἀμαθούσιον die Handschr.) περὶ ἀνδραπόδων für πρὸς Νικόστρατον περὶ τῶν Ἀρεθουσίου ἀνδραπόδων.

[5] Harpokration zitiert freilich Λυσίας κατ' Αἰσχίνου περὶ τῆς δημεύσεως τῶν Ἀριστοφάνους χρημάτων, weshalb Blaſs *Att. Bereds.* I² S. 532 an eine Klage παρανόμων gegen einen Konfiskationsantrag dachte. Über den Fall von Lykurgs Söhnen etwas anders Meier *de vita Lycurgi* p. LVI.

[6] Wenigstens aus chronologischen Gründen sind die Reden dem Lysias nicht abzusprechen, da für eine etwa gleichzeitige Tätigkeit die Rede gegen Aresandros spricht, trotz v. Wilamowitz *Philol. Unters.* I S. 76 und Blaſs I² S. 372.

[7] Die grundlegende Arbeit über die Apographe hat Meier gegeben *de bonis damnatorum* p. 201 ff., wenig gefördert Bake *Scholica hypomnemata* III (1848) p. 211 ff.

[8] Isai. *v. Philokt. Erbsch.* 36 S. 141 ἀπογράφουσι τὼ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος υἱέσι. 44 S. 145. Ebenso ist der Titel der Rede des Deinarch κατὰ Μοσχίωνος ἀπογραψαμένου αὐτὸν Νικοδίκου υἱόν zu verstehen, wo Sauppe u. A. υἱόν mit Unrecht streichen. Aber bei [Demosth.] *g. Leoch.* 42 S. 1093 i. A. ist für das in den Handschriften und vor meiner Erinnerung in den Ausgaben stehende ἀπογράφεται natürlich ἐπιγράφεται zu lesen, wie § 55 f. S. 1097, 6. 13. Von der Anmeldung neu angelegter Bergwerke ἀπογράφεσθαι *C. I. A.* II n. 780. 782. 783. 782b. Von der Angabe des produzierten oder ausgeführten Öls *C. I. A.* III n. 38 wiederholt. Von der Erklärung eines Vormunds gegen seine Mitvormünder Demosth. *g. Aphob.* I 14 S. 817, 28

zu etwas anheischig machen, heifst ἀπογράφεσθαι[9]. In speziellem Sinne wird ἀπογράφειν oder häufiger ἀπογράφεσθαι von der Aufzeichnung von Vermögensbeständen oder Geldbeträgen durch Beamte oder Private gebraucht[10]. Juristische Bedeutung gewinnt das Verbum, wenn es von der Anzeige einer Gesetzesübertretung angewendet wird; dann ist ἀπογραφή die Denunziation oder Klagschrift, bzw. da der Ausdruck namentlich da begegnet, wo mehrere der Teilnahme an einem Verbrechen beschuldigt werden, das Verzeichnis der Teilnehmer[11]. Insbesondere aber entwickelt sich aus

---

ἀπέγραψε ταῦτα πρὸς Θηριππίδην ἔχοντα αὐτόν. 16 S. 818, 9. 47 S. 828, 15. Etwas anders 59 S. 832, 14.

[9] Aristot. 39, 5 πρὶν ἂν ἀπογράψηται πάλιν ἐν τῷ ἄστει κατοικεῖν. § 4. 40, 1 ἀπογραφή. Danach versteht sich Lysias *δημ. καταλ. ἀπολ.* 9 S. 767 τῶν Ἐλευσῖνάδε ἀπογραψαμένων. Von Meldung zu freiwilligen Beisteuern *C. I. A.* II n. 334 f. 18 πρὸς τοὺς στρατηγοὺς ἀπογράψασθαι und ähnlich öfter auf attischen und anderen Inschriften.

[10] Lysias *g. Ergokl.* 5 S. 819. *v. Verm. d. Aristoph.* 50 S. 653. *g. Erat.* 8 S. 388. Isai. *v. Hagn. Erbsch.* 34 S. 289. 43 S. 294. Demosth. *g. Spud.* 28 S. 1036, 24. *g. Timoth.* 30 S. 1193, 3, Stellen, an denen teils das Aktivum, teils das Medium ohne erkennbaren Unterschied begegnet. Stehend ist das Medium von dem Deklarieren des Vermögens oder Einkommens Isai. *v. Apollod. Erb.* 39 S. 185. Isokr. *Trapez.* 49 K. 25. Lysias b. Harpokr. u. ἐκλογεῖς (*Fr.* 27 S.). *C. I. A.* III n. 38 Z. 11; in der verdorbenen Stelle Plat. *Ges.* VI 3 S. 754 D ὧν ἂν ἕκαστος ἀπογράψῃ — τὸ πλῆθος τῆς αὐτῶν οὐσίας ist wohl mit Badham eine Lücke anzunehmen. Danach steht ἀπογράφειν bei der Antidosis für ἀποφαίνειν [Demosth.] *g. Phain.* 24 S. 1046, 14. 27 S. 1047, 11. 29 S. 1048, 5. Aber § 16 S. 1043, 28 ἀπεγραψάμην πρὸς τοὺς στρατηγοὺς ταύτην τὴν ἀπογραφὴν kann ἀπογραφή nicht, wie Harpokr. u. ἀπόφασις und die Neueren meinen, die ἀπόφασις des Sprechers bezeichnen, von deren Übergabe an die Strategen schon § 14 S. 1043, 11 die Rede war, sondern wie das folgende πῶς οὖν ἄλλως — ἐπιδεικνύειν ὑμῖν δεῖ Φαίνιππον ἔνοχον ὄντα τοῖς ἀνεγνωσμένοις — ἀλλ' ὅμως ἔμ' ἀντεγράψατο Φαίνιππος klar macht, die Klagschrift an die Strategen, auf deren Grund die Antidosis zur gerichtlichen Verhandlung kommt. Nur fragt sich, ob nicht das richtige γραφήν ist, was wegen des vorausgehenden ἀπεγραψάμην leicht in das Kompositum verschrieben werden konnte. Umgekehrt ist bei Lysias *g. Agor.* 55 S. 479 γραφῶν in der Handschrift für ἀπογραφῶν gesetzt. — ἀπογραφαί von den Zollregistern der Hafenbeamten Demosth. *g. Lept.* 32 S. 467, 5. *g. Phorm.* 7 S. 909, 10. 34 S. 917, 10.

[11] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 54 S. 1068, 11 ἀπογραφέτω τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα. Lysias *v. Oelb.* 29 S. 284

dem erwähnten speziellen Gebrauch des Verbums die technische Bedeutung, das Vermögen eines Privaten ganz oder teilweise zu dem Zwecke aufzeichnen, damit es für den Staat eingezogen werde; dann ist ἀπογραφή das Verzeichnis der einzuziehenden Güter. Diese Aufzeichnung konnte in zwei verschiedenen Fällen geschehen. Entweder erfolgt die Apographe auf Grund eines Richterspruchs, bzw. eines Volksbeschlusses, durch den bereits auf Konfiskation erkannt ist; sie geschieht dann ex officio durch die Demarchen[12] und kann zu einem Rechtsstreite nur insofern führen, als ein Dritter auf einen Teil des zur Konfiskation aufgezeichneten Vermögens als sein Eigentum Ansprüche erhebt, die dann im Wege der Diadikasie gegen den Fiskus oder der Enepiskepsis, wie in der zuletzt genannten Rede des Lysias, auszutragen sind. Oder aber die Apographe verfolgt erst den Zweck, ein richterliches Erkenntnis auf Konfiskation herbeizuführen. Hier ist wiederum ein doppelter Fall möglich.

δεινόν — τοῦτον — ἀπογράψαι με μορίαν ἀφανίζειν. 2 S. 260. Isai. *v. Nikostr. E.* 28 S. 84 ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν, wo εἰσαγγελθείς oder μηνυθείς gemeint ist. (Hesych. ἀπογραφή· ἡ γινομένη μήνυσις.) Danach von den Denunziationen im Hermokopidenprozeſs bei Andok. *v. d. Myster.* 13 S. 7. 15 S. 8. 17 S. 9. 19 S. 10. 34 S. 18 und öfter (ἀπογραφή § 23 S. 12) und von denen des Agoratos und Menestratos, Lysias *g. Agor.* 30 f. S. 463 f. 33 S. 466. 43 S. 470 und öfter. 56 f. S. 480 f. (ἀπογραφή 95 S. 513. 87 S. 506). Von dem Einreichen einer Tötungsklage ἀπογράφεσθαι φόνου δίκην Antiph. *v. d. Chor.* 35 ff. S. 783. 44 S. 788. 46 S. 790, aber auch vom Archon, der sie registriert 41 f. S. 786 f. Ebenso διαδικασίαν πρός τινα ἀπογράφεσθαι [Demosth.] *g. Euerg.* 28 S. 1147, 19. 31 f. S. 1148, 17. 24. — *g. Onet.* I 17 S. 868, 17 τὴν ἀπόλειψιν οὗτοι πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπεγράψαντο.

[12] In dem Erkenntnis gegen Antiphon und Archeptolemos bei [Plutarch] S. 834 A τὼ δὲ δημάρχω ἀποφῆναι τὴν οὐσίαν αὐτοῖν. Lex. Seguer. V S. 199, 5. 237, 10. Etym. M. u. δήμαρχος. Ebendarauf beziehe ich mit Bake *Schol. hypomn.* IV p. 131 die Worte des Harpokration u. δήμαρχος = Schol. Aristoph. *Wolk.* 37 οὗτοι δὲ τὰς ἀπογραφὰς ἐποιοῦντο τῶν ἐν ἑκάστῳ δήμῳ χωρίων. Böckh *Sth.* I² S. 664 hatte aus ihnen die Existenz eines von den Demarchen geführten Grundkatasters erschlossen, auf die keinerlei Spur hinweist. Platon freilich verordnet in den Gesetzen ἀπογραφαί sogar alles beweglichen Besitzes, die in der Obhut der Nomophylakes sind, V 13 S. 745 A. VI 3 S. 754 D (Anm. 10). VIII 13 S. 850 A. C. IX 2 S. 855 B. XI 1 S. 914 C.

Entweder befand sich ein Staatsgut unrechtmäfsig in dem Besitze eines Privatmanns, oder es sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Vermögen jemandes ganz oder teilweise konfisziert werden. Die Gründe, aus denen dies letztere geschah, waren sehr mannigfaltig; am häufigsten begegnet unter den Beispielen von Apographe, die unsere Quellen nachweisen, der, den die Grammatiker allein erwähnen[13], fällig gewordene Staatsschulden[14]. Die anderen Belege betreffen Fälle von Unterschleif oder sonstiger rechtswidriger Aneignung von Staatsgut[15]. Um solche Anträge auf Konfiskation allen zu rechtzeitiger Kenntnis zu bringen, waren die kompetenten Behörden angewiesen, sie in den κύριαι ἐκκλησίαι verlesen zu lassen[16]. Widersetzte sich nun niemand einem solchen Antrage, so entstand auch aus dieser Apographe kein Rechtsverfahren; griff aber jemand sie als unrechtmäfsig an, so veranlafste sie ein Rechtsverfahren, das ebenfalls ἀπογραφή heifst[17]. Damit wird die Apographe zu einer Form der öffentlichen Klagen, die der Schriftklage

---

[13] Lex. Seguer. V S. 198, 31 ἀπογραφὴ γίνεται τῆς οὐσίας, ὅταν τις δημόσιόν τι παρά τινι εἶναι φάσκῃ μὴ πριαμένῳ αὐτὸ παρὰ τῆς πόλεως· ἢ ὅταν δημεύηται τά τινος πρὸς τὰ ὀφλήματα ἃ ὀφείλει εἰς τὸ δημόσιον. Über die Apographe gegen Staatsschuldner auch Suidas u. ἀπογράφειν und Lex. Seguer. S. 199, 4.

[14] Aufser den Fällen des Polyain und Arethusios, die unten zu besprechen sind, die Stellen der Seeurkunden über die Apographe gegen Demonikos *C. I. A.* II n. 808d Z. 163. 811b Z. 122. 193. Demosth. *g. Androt.* 54 S. 609 a. E. = *g. Timokr.* 166 S. 752, 7. *g. Boiot. v. d. Mitg.* 22 S. 1015, 9. *g. Neaira* 7 S. 1347, 20. Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 43, 17. Ebendahin gehört *C. I. A.* II n. 476 Z. 13 καὶ ἐξέστω αὐτοῦ ἀπογραφὴ τῆς οὐσίας πρὸς τοῦτο τὸ ἀργύριον τῷ βουλομένῳ.

[15] Lysias *ἀπολ. δωρ.* 16 S. 705 (Anm. 3). Demosth. *g. Androt.* 61 S. 612, 6 (Anm. 21). Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 43, 21 und die Fälle in den zwei sofort zu nennenden Reden. Nicht zu erkennen ist der Anlafs zur Konfiskation von Erasiphons und Eukrates Vermögen, Lysias *δημ. ἀδικ.* 4 S. 591. 6 S. 593. *g. Polioch.* 14 S. 606.

[16] Aristot. 43, 4 μίαν μὲν κυρίαν ἐν ᾗ δεῖ — τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγιγνώσκειν.

[17] Harpokr. u. ἀναγραφή = Lex. Seguer. VI S. 426, 7 μήποτε δὲ καὶ εἶδός τι δίκης ἐστὶν ἡ ἀπογραφή.

zur Seite tritt[18]. Denn öffentlich ist jeder Rechtsstreit, bei dem das Interesse des Fiskus konkurriert, wie denn auch Dionys die angeführten Reden des Deinarch zu den öffentlichen rechnet[19]. Der Einspruch gegen eine Apographe war gleichfalls von doppelter Art. Die Apographe der ersteren Art bestritt man dadurch, dafs man nachwies, das, was sie als Staatsgut in Anspruch nehme, sei rechtlich erworbenes Privateigentum[20]. Diese Art der Einrede finden wir in zwei Reden des Lysias. Der Rede über das Vermögen des Aristophanes liegt folgender Rechtsfall zugrunde. Aristophanes und sein Vater Nikophemos waren auf unbekannten Anlafs hingerichtet und ihr Vermögen auf Antrag des Aischines eingezogen worden, gegen den die oben erwähnte Rede des Lysias gerichtet war. Da aber die Höhe des konfiszierten Vermögens hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb, kam Aristophanes Schwiegervater in Verdacht, einen Teil desselben beiseite gebracht zu haben. Auch gegen sein Vermögen wurde darum eine neue Apographe eingereicht, gegen die sein Sohn sich mit der wieder von Lysias verfafsten Rede verteidigt. In ihr wird der Nachweis unternommen, dafs das Vermögen des Aristophanes sich nicht höher belaufen, sein Schwiegervater also auch nichts von demselben entwendet haben könne, die Apographe mithin nicht öffentliches, sondern Privateigentum aufgezeichnet habe[21].

---

[18] Lysias *g. Agor.* 65 S. 488 ὅσας οὗτος ἢ δίκας ἰδίας συκοφαντῶν ἐδικάζετο ἢ γραφὰς ἐγράφετο ἢ ἀπογραφὰς ἀπέγραφεν. Ders. bei Harpokr. u. σύνδικοι (*Fr.* 70 S.) πρὸς τοῖς θεσμοθέταις γραφὰς γραφόμενος, πρὸς τοῖς συνδίκοις ἀπογραφὰς ἀπογράφων.

[19] Nichts dagegen hat es auf sich, dafs die demosthenische Rede gegen Nikostratos unter den privatrechtlichen steht, da diesen auch die Reden gegen Theokrines und Neaira irrig zugeordnet sind.

[20] Dafs auch dieser Nachweis des Rechtstitels den Namen Apographe geführt habe, entnahm Meier aus Harpokrations Ausdruck ἀπογραφὴν ποιεῖται ὁ ἐναγόμενος πόθεν ἔχει τὰ χρήματα καὶ πόσα ταῦτα εἴη. Die ganze Notiz verrät sich aber als blofse Vermutung des hier wenig unterrichteten Grammatikers, der wohl an ein ähnliches Verzeichnis dachte, wie es bei der Enepiskepsis aufzustellen war nach Etym. M. u. ἐγγύης καταβολήν. Ganz unannehmbar ist Bakes (p. 220) Vorschlag ἄνευ ἀγῶνος statt ὁ ἐναγόμενος.

[21] Es hätte also gegen Aristophanes Schwiegervater auch eine

Genau entsprechend ist der Sachverhalt bei der Rede gegen Philokrates. Da das Vermögen des Ergokles, der infolge einer auch durch eine Rede des Lysias unterstützten Eisangelie zum Tode und Konfiskation seines Besitzes verurteilt worden war, sich als unter aller Erwartung gering herausgestellt hatte, wurde gegen den mit ihm verschwägerten Philokrates, der ihn als Privatkassierer begleitet hatte, die Apographe eingebracht, weil er von jenem vieles auf die Seite gebracht, also von dem Vermögen, das durch die Konfiskation Staatsgut geworden sei, vieles sich im Privatbesitze des Philokrates befinde. Der gleichen Art der Einrede konnte sich auch ein Dritter gegen die Apographe beider Arten bedienen, wenn er behauptete, ein ihm gehöriges Gut sei in das Verzeichnis des zu konfiszierenden Vermögens mit Unrecht aufgenommen worden. Diesen Fall haben wir in der unter Demosthenes Namen erhaltenen Rede gegen Nikostratos. Das Vermögen des Arethusios soll konfisziert werden, weil er die Geldstrafe, zu der er in einer von Apollodor gegen ihn anhängig gemachten Klage wegen falscher Vorladung verurteilt worden war, nicht an die Staatskasse bezahlt hatte. Apollodor macht die Apographe. Sie nun greift der Bruder des Arethusios Nikostratos als

Schriftklage auf Unterschlagung öffentlicher Gelder angestrengt werden können, die auch Strafe an Leib und Leben im Falle der Verurteilung zur Folge haben konnte, während die Apographe ihn nur mit Verlust des Vermögens bedrohte. Das Gleiche ist der Fall bei Philokrates, von dem der Sprecher behauptet, dafs er nur das dem Staate Genommene zurückzuzahlen haben werde, während er von Rechts wegen nicht allein um Geld, sondern auch am Leben gestraft werden müfste, § 8 f. S. 832. 14 S. 834 vgl. mit 11 S. 832 a. E. Man sieht hieraus, dafs die Apographe ein milderes Verfahren war, als eine γραφὴ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων. Danach dürfen wir auch bei der Drohung des Androtion gegen Leute, die Ämter bekleidet hatten, ἀπογράψειν ὅσα ὑφείλετο ἐκ τῆς ἀρχῆς (Demosth. § 61 S. 612, 6) an das Anstellen einer Apographe denken. Dagegen ist mit den Worten des Gesetzes bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 15 εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς nicht gemeint, dafs aufser der Phasis auch eine Apographe als Klagform angestellt werden solle, sondern es soll die Verzeichnung des wider das Gesetz ausgeliehenen Geldes mit der Phasis verbunden werden.

unrichtig an, indem er behauptet, zwei ihm gehörige Sklaven seien in der Apographe als dem Arethusios gehörig mit aufgeführt; die Rede rechtfertigt die Apographe gegen diese Einrede. Wenn hier die Apographe selbst angefochten ist, der Sprecher von Lysias περὶ δημοσίων ἀδικημάτων überschriebenen Rede aber den Weg der Diadikasie beschreitet, um zwei von ihm beanspruchte Grundstücke vor der Konfiskation zu bewahren, so erklärt sich die Verschiedenheit des Rechtsmittels offenbar daraus, dafs in letzterem Falle auf Einziehung von Erasiphons Vermögen bereits infolge einer Apographe erkannt ist, über das Vermögen des Arethusios aber die Entscheidung noch schwebt[22]. Dagegen konnte die zweite Art der Apographe von dem durch sie Bedrohten selbst dadurch angegriffen werden, dafs er die Rechtmäfsigkeit der Konfiskation selbst bestritt. Dies ist der Fall in der lysianischen Rede für den Soldaten. Polyain war wegen Schmähungen, die er sich gegen die Strategen erlaubt hatte, von ihnen in eine Geldbufse genommen worden. Da er diese nicht innerhalb der Prothesmie erlegte, so stellte jemand gegen ihn die Apographe an, d. h. zeichnete einen Teil seines Vermögens auf, um durch dessen Einziehung die Schuld zu tilgen. Polyain greift die Apographe damit an, dafs er gar nicht Staatsschuldner zu sein behauptet, da die Epibole selbst ungesetzmäfsig und darum von den Schatzmeistern der Göttin getilgt worden sei.

Die Apographe konnte von jedem Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gemacht werden. Zuweilen wurden, wie im ersten Buche[23] gezeigt ist, be-

---

[22] Hierdurch erledigt sich die Annahme von Meier, dafs auch die Apographe eines bereits eingezogenen Vermögens von denen habe bestritten werden können, die entweder zu dem konfiszierten Vermögen in demselben Verhältnis standen, wie privilegierte Pfandgläubiger zu einem im Konkurse begriffenen Vermögen, oder überhaupt in Abrede stellten, dafs das von ihnen in Anspruch genommene Gut jemals dem gehört habe, dessen Vermögen konfisziert worden war. Aber in dem ersteren Falle befand sich der Sprecher von Lysias Rede ohne Frage und betrat dennoch den für ihn wenig vorteilhaften Weg der Diadikasie. Richtig im wesentlichen urteilte Platner II S. 124 f.

[23] S. 117. Die von Böckh I² S. 665 begründete, von Meier u. A.

sondere Behörden zur Ermittelung des den Staats- und heiligen Kassen vorenthaltenen öffentlichen Eigentums niedergesetzt, ζητηταί oder συλλογεῖς. In der gleichen Zeit, für welche die letzteren nachzuweisen sind, im Anfang des vierten Jahrhunderts, lag die Jurisdiktion über Apographe in den Händen der aufserordentlichen Behörde der σύνδικοι (S. 116), aufserdem in den Händen der Elfmänner[24]. Bei dem gerichtlichen Verfahren hatte der Urheber der Apographe die Rolle des Anklägers, der, welcher sie bestreitet, die des Angeklagten, mochte diese Einrede nun von dem, gegen den die Apographe sich richtet oder von einem Dritten ausgehen. Wie der Ankläger des Philokrates, so hat offenbar auch Apollodor gegen Nikostratos an erster Stelle gesprochen; er fordert in den Schlufsworten die Verurteilung der Gegner und läuft, wenn er nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewinnt, die Gefahr, der nur der Ankläger in diesem Falle ausgesetzt ist[25]. Er verfällt nämlich in die Bufse von tausend Drachmen und in beschränkte Atimie, sofern er das Recht verliert, je

---

wiederholte Ansicht, dafs die Demarchen zur Anstellung von Apographe in den Fällen verpflichtet waren, in denen kein anderer Ankläger sich fand, beruht lediglich auf den Glossen Lex. Seguer. V S. 199, 4. 237, 10. Etym. M. S. 265, 20, denen höchst wahrscheinlich eine Verwechslung mit der Aufzeichnung zugrunde liegt, die die Demarchen mit einem schon rechtskräftig konfiszierten Vermögen vorzunehmen haben, vgl. Anm. 12.

[24] S. 80 f. Wenn Aristoteles 52, 1 nur von der Konfiskation von Häusern und Grundstücken redet, so erklärt sich deren Nennung a potiori, wie für die Parallelstelle von den Poleten 47, 3 der Vergleich mit den erhaltenen Urkunden dieser Behörde erweist, und berechtigt nicht zu einer Scheidung der Jurisdiktion, wie sie früher in unstatthafter Weise von Bake p. 222 ff. u. A. versucht war.

[25] Das Gegenteil folgerte Meier aus der Überschrift πρὸς Νικόστρατον und liefs darum den Bestreiter der Apographe dann als Kläger auftreten, wenn er nicht im Besitze des Gegenstandes ist, um dessentwillen er die Einrede erhebt. Aber so wenig sich diese Voraussetzung in Betreff der beiden Sklaven, die Nikostratos in Anspruch nimmt, erweisen läfst, so wenig ist jene Überschrift entscheidend, da es keinesfalls sich um eine Pönalklage handelt.

wieder eine öffentliche Klage anzustellen[26]. Natürlich kann diese Ahndung nicht den ex officio handelnden Beamten, sondern nur den privaten Kläger treffen, wie nur dem letzteren die Belohnung von vollen drei Vierteln des zur Konfiskation aufgezeichneten Vermögens zuteil wird[27]. Das Succumbenzgeld aber, das unter dem Namen παρακαταβολή oder ἐγγύης καταβολή von dem, der auf ein vom Staate eingezogenes Gut Anspruch erhob, erlegt werden mufste, und falls er mit seinem Anspruche nicht durchdrang, an die Staatskasse fiel[28], kann nur den betroffen haben, der eine Diadikasie gegen den Fiskus anstellte, nicht den, der sich einer Apographe widersetzte.

---

[26] [Demosth.] *g. Nikostr.* 1 S. 1246, 10 ἐκινδύνευον ἂν περί τε χιλίων δραχμῶν καὶ τοῦ μηδέποτε μηδένα αὖθις ὑπὲρ ἐμαυτοῦ γράψασθαι, letzteres wohl nicht blofs ein übertreibender Ausdruck. Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 44, 5. Lysias *g. Polioch.* 14 S. 606. Lex. Seguer. IV S. 188, 18.

[27] [Demosth.] a. R. 2 S. 1247, 1 τὰ τρία μέρη ἃ ἐκ τῶν νόμων τῷ ἰδιώτῃ τῷ ἀπογράψαντι γίγνεται τῇ πόλει ἀφίημι. *C. I. A.* II n. 811[c] Z. 119 ἀφεῖκε Πολύευκτος ὁ ἀπογράψας τὰ ἐκ τῶν νόμων καὶ τῆς ἀπογραφῆς Σωπόλιδι τὰ γιγνόμενα εἰς ἐπιτιμίαν, Worte, die trotz der inkorrekten Wortstellung nur den Erlafs des dem Kläger zukommenden Anteils bezeichnen können, wie Thalheim a. d. Anm. 3 a. O. S. 16 A. bemerkt. Die letztere Stelle widerlegt zugleich die Auffassung von Böckh I[2] S. 519, der den Lohn des Klägers nur von versteckten und vom Aufzeichnenden aufgefundenen Gütern gelten lassen wollte.

[28] Harpokr. u. παρακαταβολή. [Demosth.] *g. Timoth.* 5 S. 1198, 5. *C. I. A.* II n. 777. Weiteres darüber in dem Hauptstück über die Gerichtsgebühren und Succumbenzgelder. Hier nur dies, dafs in d. a. Inschr. Z. 7 ἀπέγ(ραψεν) zu ergänzen ist, nicht mit Köhler ἀπεγ(ράφετο) in dem Sinne aerario ob bona publicata litem intendit, der weder durch den Zusammenhang gefordert wird noch in dem Worte enthalten sein kann.

Viertes Hauptstück.

Die Phasis.

Von den auf uns gekommenen Reden ist keine weder zur Begründung noch zur Anfechtung einer Phasis gehalten; unter den verlorenen aber war die Rede des Lysias πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου eine Verteidigungsrede in dieser Klage [1].

Auch das Wort φαίνειν wird bald von jederlei Anzeige gebraucht [2], bald bezeichnet es das Anstellen einer eigen-

---

[1] Von den Grammatikern gibt die eingehendste Notiz Pollux VIII 47 f., ganz unbedeutendes Eustathios zur *Od.* δ 254. Bei den übrigen liegen zwei Glossen vor, die eine bei Harpokration, die auch Lex. Cant. S. 667, 7 und Etym. M. S. 788, 50 wiederholen, und aus der gleichen Quelle Lex. Seguer. V S. 313, 20, die andere ebenda S. 315, 16. Photios 1. Suidas 1. Lex. bei Hermann *de emend. rat. gr. Gr.* p. 338. — Von Neueren hat namentlich Böckh an verschiedenen Stellen des Staatshaushalts, besonders I² S. 79 ff. 468 ff. und in der Abhandlung *über die Laurischen Silberbergwerke* S. 130 ff. = *Kl. Schr.* V S. 53 ff. über die Phasis gehandelt.

[2] Xenoph. *Kyrup.* I 2, 14 φαίνουσι μὲν οἱ φύλαρχοι ἕκαστον καὶ τῶν ἄλλων ὁ βουλόμενος, ἤν τις ἐλλίπῃ τι τῶν νομίμων. Soph. *Antig.* 324. Häufiger steht in diesem Sinne ἀποφαίνειν, wie in dem aus Lysias bekannten Passus des Buleuteneids ἀποφαίνειν εἴ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν (S. 46) oder in dem Ratsbeschluſs über Antiphon und Genossen bei [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 833 E οὓς ἀποφαίνουσιν οἱ στρατηγοὶ πρεσβευομένους εἰς Λακεδαίμονα κτλ. In der technischen Bedeutung von φάσις wäre ἀπόφασις im Titel der Rede des Deinarch κατὰ Πολυεύκτου ἀπόφασις zu fassen, wenn ihre Identifizierung mit der Rede κ. Π. γεωφανίου richtig wäre, vgl. Sauppe *O. A.* II p. 346. Doch eine wahrscheinlichere Vermutung über die Veranlassung jener Rede gibt A. Schäfer *Demosth.* III² S. 318.

tümlichen Klage mit dem Namen φάσις[3]. Mit der Schriftklage hat die Phasis gemein, dafs auch bei ihr der Beschuldigte vor die zuständige Behörde vorzuladen und dieser eine Klageschrift einzuhändigen war, die den Gegenstand der Klage sowie die Namen der Ladezeugen enthielt und gleichfalls Phasis hiefs[4]. Der charakteristische Unterschied aber der Phasis von den übrigen Formen der öffentlichen Klage scheint darin gelegen zu haben, dafs dem Kläger die Hälfte des dem verurteilten Angeklagten genommenen Gutes oder seines Wertes, bzw. die Hälfte der ihm auferlegten Geldstrafe zufiel. Es galt dies wenigstens für alle die Fälle, in denen die Phasis gegen die Beeinträchtigung staatlicher Interessen sich richtete[5], worin ihre ursprüngliche Bestimmung zu erkennen ist. Auf die Ahndung von nur mittelbar öffentlichen und unmittelbar persönlichen Rechtsverletzungen war die Klagform übertragen zum Schutze von Waisen, die des öffentlichen Schutzes bedurften; gegen Vormünder, die das Vermögen ihrer Mündel gar nicht oder zu gering ver-

---

[3] Daher Zusammenstellungen wie γραφαί, φάσεις, ἐνδείξεις, ἀπαγωγαί Andok. *v. d. Myster.* 88 S. 42 a. E. Demosth. *g. Boiot. v. Nam.* 14 S. 998, 18 und ohne γραφαί *g. Aristog.* I 87 S. 793, 15. γράφεσθαι, φαίνειν, ἐνδεικνύειν *g. Theokr.* 45 S. 1337, 3.

[4] [Demosth.] *g. Theokr.* 5 ff. S. 1323, 5 ff. Pollux a. a. O.

[5] Τὰ ἡμίση τῶν φανθέντων gebührt dem Ansteller einer Phasis wegen Übertretung der Emporialgesetze *g. Theokr.* 13 S. 1325, 28 und in einem nicht mehr zu bestimmenden Falle *C. I. A.* II n. 203[b]. Daraus zunächst für das attische Recht einen allgemeinen Schlufs zu ziehen berechtigen aufser dem Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 71 S. 1074, 22 (Anm. 16) die Bundesurkunde *C. I. A.* II n. 17 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 80) Z. 41 ff., wo auf Erwerb oder Hypothezierung von Grundbesitz im Gebiet der Bundesgenossen φάσις πρὸς τοὺς συνέδρους τῶν συμμάχων gesetzt ist, und der Vertrag mit Keos n. 546 Z. 28 τῷ δὲ φήναντι ἢ ἐνδείξαντι εἶναι τὰ ἡμίσεα. Dafs aber auch im übrigen griechischen Rechte die gleiche Regel bestanden hat, belegt Ziebarth *Popularklagen mit Delatorenprämien* im *Hermes* XXXII (1897) S. 609 ff. mit einer Reihe von Beispielen, zu denen noch die Belege aus Magnesia *Inschr. v. Magnesia* n. 99 (Dittenberger n. 554) Z. 14. 100 (Dittenberger n. 552) Z. 85 und Gortyn *Americ. journ. of arch.* 1897 p. 192. *Bull. d. corr. Hell.* XXVII (1904) p. 220 hinzukommen. So verordnet auch Platon *Ges.* V 13 S. 745 A ἐὰν δέ τις ἀπειθῇ τούτῳ τῷ νόμῳ, φανεῖ μὲν ὁ βουλόμενος ἐπὶ τοῖς ἡμίσεσιν κτλ. Vgl. Anm. 23.

pachtet hatten, fand eine φάσις ὀρφανικοῦ οἴκου statt[6]. In erster Linie aber war die Phasis auf Wahrung fiskalischer Interessen gerichtet und kam somit zunächst gegen die in Anwendung, die ein Staatsgut in Besitz hatten, ohne einen rechtlichen Anspruch auf dasselbe zu haben[7]. Nur als einzelnen Fall dieser Zuständigkeit haben wir es zu betrachten, wenn mittels dieser Klagform die verfolgt werden, welche in den Bergwerken die Bergfesten wegbrachen oder ein Bergwerk in dem vom Staate als sein Eigentum vorbehaltenen Gebiete anlegten[8], wohl auch gegen die, welche

---

[6] Demosth. *g. Nausim. u. Xenop.* 23 S. 991, 14 und Harpokration, der sich auf Lysias angeführte Rede bezieht.

[7] Hierhin gehört der Fall bei Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3 und wohl auch in der sehr verstümmelten Inschrift *C. I. A.* II n. 14. Zu eng aber definiert Harpokration λέγεται μὲν καὶ ἐπὶ δημοσίου ἐγκλήματος, ὅταν τις ἀποφαίνῃ τῶν δημοσίων ἔχοντά τινα μὴ πριάμενον, λέγεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ὀρφανικῶν οἴκων.

[8] Ersteres nach Lex. Cantabr. S. 667, 23 nach der unzweifelhaft richtigen Herstellung von Meier Καικίλιος δὲ ⟨φάσιν⟩ φησὶν εἶναι ἣν κατὰ τῶν τὰ δημόσια μέταλλα ὑπορυττόντων ἀποφέρουσι καὶ καθόλου τῶν τὰ κοινὰ κλεπτόντων und den Anm. 1 an zweiter Stelle genannten Lexikographen. Wegen dieses Verbrechens wurde Diphilos von Lykurg angeklagt, aber nicht durch eine Phasis, da er zum Tode verurteilt wurde, [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 843 D. Das andere nach Hyper. *f. Euxen.* 35 C. 44 φήναντος γὰρ Λυσάνδρου τὸ Ἐπικράτους μέταλλον τοῦ Παλληνέως ὡς ἐντὸς τῶν μέτρων τετμημένον. Unmöglich ist es hier und bei Demosth. *g. Pantain.* 36 S. 977, 10 den Ausdruck ἐντὸς τῶν μέτρων von einem Schürfen aufserhalb der eigenen Grenzen zu verstehen, wie von Böckh a. a. O. S. 132 = 55 f. bis auf Ardaillon *Mines du Laurion* (1897) p. 172 allgemein geschieht. Dies mufste ἐκτὸς τῶν μέτρων heifsen, was mit Cobet an beiden Stellen einzusetzen schon die Übereinstimmung der Überlieferung verbietet. Da nach Hypereides im Gegensatze zur Klage des Lysandros οἱ δικασταί — ἔγνωσαν ἴδιον εἶναι τὸ μέταλλον, habe ich schon früher die Stelle auf ein dem Epikrates zu eigen gehörendes, nicht vom Staate erpachtetes Bergwerk bezogen und die Worte ἐντὸς τῶν μέτρων in dem oben wiedergegebenen Sinne gedeutet. Eine Bestätigung bietet [Demosth.] *g. Phain.* 3 S. 1039, 22 μετέσχον — κἀγὼ τοῦ δημευθέντος μετάλλου; die Entziehung eines auf 3, bzw. 10 Jahre verpachteten Bergwerks kann keinesfalls als Konfiskation bezeichnet werden. Was zuletzt Ardaillon a. a. O. zur Stützung der seit Böckh herrschenden Meinung von dem Staatsbesitz aller Bergwerke bemerkt hat, reicht in keiner Weise aus.

ein von ihnen angelegtes Bergwerk nicht bei der Behörde angemeldet hatten[9]. Ob auch gegen andere Kontraventionen wider die Bergwerksordnung, wie Pollux angibt, Phasis zulässig war, bleibt ebenso unsicher, als mit welchem Rechte andere Grammatiker ihre Kompetenz auch auf die ausdehnen, die den öffentlichen Gebäuden und Ländereien irgendeinen Schaden zufügen[10]. Besser unterrichtet sind wir über ihre Anwendung bei Handels- und Zollvergehen. Hier traf sie die Kaufleute, gleichviel ob Bürger oder Metoiken, die Getreide anderswohin als in das attische Emporium geführt, ebenso die Bürger oder Metoiken, welche Geld auf ein Schiff geliehen, das Rückfracht nach einem anderen Emporium als dem attischen nehmen sollte[11], ferner die, welche die Einfuhr- oder Ausfuhrgesetze übertraten[12], insbesondere aus feindlichen Ländern Waren einführten[13]

---

[9] Gegen sie war die γραφὴ ἀναπογράφου μετάλλου bestimmt, von der bei den Schriftklagen der Thesmotheten zu sprechen ist.

[10] Lex. Seguer. V S. 315, 17 φάσις — κατὰ τῶν ἀδικούντων χωρίον ἢ οἰκίαν ἤ τι τῶν δημοσίων.

[11] Gesetz bei [Demosth.] *g. Lakr.* 51 S. 941, 9 ff. (S. 86 A. 21). *g. Theokr.* a. a. O., besonders 12 S. 1325, 15. Das an der ersteren Stelle und *g. Dionysod.* 6 S. 1284, 15 bezeugte Verbot, in ein anderes Emporium Geld zu verleihen als nach Athen, scheint mir von Platner II S. 358 ff. und de Vries *de foeneris nautici contractu* p. 22 ff. richtiger gefafst zu sein als von Böckh I² S. 79 ff.

[12] *C. I. A.* I n. 31 i. A. ἐὰν δὲ ἐσάγῃ ἐνεχυραζέτω αὐτὸν ὁ φήνας ἢ ὁ γραψάμενος. II n. 546 Z. 18 ff. (Hauptst. 5 A. 66). Die gleiche Voraussetzung liegt der bekannten Etymologie von συκοφάντης zugrunde, über die Böckh I² S. 61 ff. zu vergleichen ist.

[13] Aristoph. *Acharn.* 819 ff. 908 ff., Stellen, die zugleich lehren, dafs die gegen ein Verbot eingeführten Waren von dem Ansteller der Phasis mit Beschlag belegt werden konnten. (Aber V. 542 ist φήνας trotz der Verteidigung von Leo *N. Rh. M.* XXXIII (1878) S. 415 ff. schwerlich heil; dem Sinne genügt Reiskes ἀφεῖλετ' Ἀθήνας.) Hiernach mufs aus Isokr. *Trapez.* 42 K. 22 ὁλκάδα γὰρ ἐφ' ᾗ πολλὰ χρήματα ἦν ἐγὼ δεδωκώς, ἔφηνέ τις ὡς οὖσαν ἀνδρὸς Δηλίου. ἀμφισβητοῦντος δέ μου καὶ καθέλκειν ἀξιοῦντος οὕτω τὴν βουλὴν διέθεσαν οἱ βουλόμενοι συκοφαντεῖν ὥστε τὸ μὲν πρῶτον παρὰ μικρὸν ἦλθον ἀποθανεῖν gefolgert werden, dafs im korinthischen Kriege die Delier den Athenern feindlich gegenüberstanden. Denn die Annahme von Heffter S. 187 A. 4, das Schiff sei darum beschlagnahmt worden, weil es keine Rückfracht nach Athen genommen,

oder Waffen und Material zum Schiffsbau in Feindesland ausführten[14], endlich die Zolldefraudanten[15]. Als Phasis wurde wohl auch die Klage gegen die behandelt, die Ölbäume über das vom Gesetz hinaus gestattete Mafs umhieben[16]. Und nach sehr wahrscheinlicher Vermutung fand auch gegen gewisse nicht näher zu bestimmende Fälle von Asebie Phasis Anwendung[17]. Wenn aber Pollux sie zuletzt

---

läfst den Zusatz ὡς οὖσαν ἀνδρὸς Δηλίου unerklärt, der das Motiv der Phasis enthalten mufs. Dafs in solchen Fällen Schiff und Ladung der Konfiskation verfiel, zeigt [Demosth.] *g. Lakr.* a. a. O. Daraus versteht sich die zweimalige Erwähnung in den Seeurkunden einer Triere ἣν ἔφηνεν Ἀριστόνικος Μαραθώνιος *C. I. A.* II n. 811b Z. 143. n. 812b Z. 63 mit Böckh S. 230.

[14] Aristoph. *Ritt.* 278 (Hauptst. 5 A. 67). *Frö.* 362. Das Verbot, das der Scholiast zur ersteren Stelle ganz allgemein versteht, beschränkt das Scholion zur anderen Stelle wohl richtiger auf die Ausfuhr in Feindesland. Vgl. Demosth. *π. παραπρ.* 286 S. 433, 4. Dafs in solchen Fällen Phasis statthaft war, erhellt auch ohne Zeugnis. Pollux Worte τοὺς περὶ τὸ ἐμπόριον κακουργοῦντας bezeichnen ganz allgemein Vergehen gegen die Emporialgesetze.

[15] Aristoph. *Ritt.* 300 καί σε φαίνω τοῖς πρυτάνεσιν ἀδεκατεύτους τῶν θεῶν ἱερὰς ἔχοντα κοιλίας beweist doch trotz der offenbaren Parodie für Phasis wegen Nichterlegung eines Zehnten, wiewohl Meier das Verbum in dem Anm. 2 belegten allgemeinen Sinne fassen wollte. Dazu Pollux καὶ (τοὺς) περὶ τὰ τέλη (κακουργοῦντας). Wurden durch solche Defraudation zunächst nur die pekuniären Interessen der Zollpächter geschädigt, so traf sie diese doch nur als Organe der Staatsverwaltung.

[16] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 71 S. 1074, 22, nach dem für jeden unerlaubter Weise umgehauenen Ölbaum hundert Drachmen an die Staatskasse und ebensoviel an den Kläger (τῷ ἐπεξιόντι, nicht τῷ φήναντι) zu zahlen sind. (Die Gründe, mit denen A. Fränkel *de condicione sociorum Atheniensium* (1878) p. 38 f. die Echtheit des Gesetzes zu widerlegen gesucht hat, beweisen, soweit sie haltbar sind, nur gegen seine Vollständigkeit.) Ähnlich bestimmt noch das Gesetz des Hadrian *C. I. A.* III n. 38, dem der Kontravenienten gegen die Bestimmungen über die Ölausfuhr zur Anzeige und Bestrafung bringt, die Hälfte des Wertes (Z. 49 καὶ διδόσθω τῷ ἐλέγξαντι τὸ ἥμισυ, vorher wiederholt μηνύειν). Aber die Versuche, in Lysias *v. Ölb.* 22 S. 279 die Erwähnung der φάσις einzuführen, sind mifsglückt, vgl. Fuhr *Animadv. in orat. Att.* p. 39 f. Andernfalls hätte man eine Phasis an den Areopag wegen Frevels an den heiligen Ölbäumen anzunehmen.

[17] Bei Demosth. *g. Androt.* 27 S. 601, 28 ist, wie bereits S. 266 A. 4 bemerkt, für φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα mit Weil φαίνειν zu schreiben, was

auch gegen die Sykophanten gerichtet sein läfst, so wird man diese von anderer Seite nicht bestätigte Angabe wenigstens nicht auf jede Art von Sykophantie, sondern nur auf Sykophantie in Zoll-, Emporial- und Bergwerksangelegenheiten zu beziehen haben [18].

Was die Behörden betrifft, bei denen die Phasis anzubringen war, so gehörte die Phasis wegen Aneignung von Staatsgütern vor die Syndikoi, solange diese bestanden, sonst vor die Elfmänner, wegen des auf Schiffe, die nach einem anderen als dem attischen Emporium Rückfracht nahmen, geliehenen Geldes, wegen des Getreides, das nicht nach dem attischen Emporium geführt war, wegen Verletzung der Einfuhr- und Ausfuhrgesetze vor die Vorsteher des Emporiums, bei Vergehen in Bergwerks- und Zollsachen und wegen Sykophantie vor die Thesmotheten, wegen Asebie vor den Basileus und wegen Schädigung von Waisen vor den Archon [19]. Der Fall, bei dem auch der Rat der Fünfhundert mit der Phasis befafst wurde [20], gehört ebenso wie seine Kompetenz für Endeixis und Apagoge in die Zeit, in welcher ihm noch eine ausgedehntere Strafgewalt zustand [21].

Alle Klagen, bei denen man sich der Phasis bedienen konnte, waren, soviel wir sehen, mit Ausnahme der Phasis

---

noch der Scholiast gelesen hat. Φράζειν im Sinne einer besonderen Art von Denunziation zu verstehen, berechtigt weder Aristoph. *Wolk.* 846 noch Platon *Ges.* XI 11 S. 932 D.

[18] Mit Schömann *de comit. Ath.* p. 178 n. 19. Platners II S. 15 Ergänzung des συκοφαντοῦντας durch das Objekt des vorausgehenden Gliedes τῶν δημοσίων τι scheitert schon an sprachlichen Bedenken.

[19] Wenn Pollux VIII 47 f. alle φάσεις πρὸς τὸν ἄρχοντα gelangen läfst, so ist dieser Ausdruck auf den ersten Archon so wenig zu beziehen als § 49 oder 50. Im übrigen sind die Belege schon im ersten Buche gegeben.

[20] Aristoph. *Ritt.* 300 (Anm. 16). Bei Isokr. *g. Kallim.* 6 K. 3 handelt es sich um ein Ereignis, das in die Zeit der Oligarchie der Zehnmänner fällt, in der an ein regelmäfsiges Verfahren nicht zu denken war. Bei Isokr. *Trapez.* 42 K. 22 (Anm. 13) aber kommt nicht die Phasis selbst an den Rat, sondern die Klage über die Hindernisse, die der Sprecher dieser Phasis in den Weg legte; wegen der Bürgschaft, die von ihm gestellt werden mufste, dachte schon Meier an Eisangelie.

[21] Vgl. S. 46. 197.

wegen Ausrodens von Ölbäumen, schätzbar[22]. Daher ist über ihre Folgen für den Beklagten nichts zu sagen, als dafs die Strafe, abgesehen von der Konfiskation, die bei Übertretung der Handels- und Zollgesetze eintrat, nicht allein eine Geldstrafe sein konnte, die bei der Phasis gegen Vormünder zur Hälfte den betreffenden Mündeln[23], sonst dem Staate, zur anderen Hälfte dem Ansteller der Phasis zufiel, sondern auch eine Leibes- und Ehrenstrafe[24]. Was den Kläger angeht, so verordnet das Gesetz über den Schutz der Ölbäume, dafs er für den auf ihn fallenden Teil der Geldbufse Prytaneien erlegen solle, deren Verlust mit dem Verlust des Rechtshandels verbunden war. Da die Gewährung einer solchen Belohnung an den siegreichen Kläger der Phasis eigentümlich war, dürfen wir auch die Erlegung von Prytaneien für sie als allgemeine Regel voraussetzen[25]. Erhält er aber für seine Klage nicht den fünften Teil der Richterstimmen, so verfällt er in die allen öffentlichen Klagen gemeinsame Bufse von tausend Drachmen und partiale Atimie, wie durch ausdrückliches Zeugnis der Rede gegen Theokrines verbürgt ist[26]. Freilich läfst Pollux den Kläger in jenem Falle vielmehr die Epobelie erlegen, und man hat darum annehmen zu müssen geglaubt, dafs diese entweder

---

[22] Pollux a. a. O.

[23] Auf sie und etwa noch auf die durch Zolldefraudation oder Sykophantie Geschädigten geht Pollux § 48 τὸ τιμηθὲν ἐγίνετο τῶν ἀδικουμένων εἰ καὶ ἄλλος ὑπὲρ αὐτῶν φήνειεν. Dafs aber dem Kläger auch bei der Phasis gegen Vormünder eine Belohnung gewährt worden sei, darf man mit Platner II S. 15 um so mehr annehmen, als auch Platon *Ges.* XI 8 S. 928 C für Strafen, die wegen schlechter Behandlung von Waisen auferlegt werden, verordnet γιγνέσθω τὸ μὲν ἥμισυ τοῦ παιδός, τὸ δὲ ἥμισυ τοῦ καταδικασαμένου τὴν δίκην.

[24] [Demosth.] *g. Phorm.* 37 S. 918, 5 τῶν νόμων τὰ ἔσχατα ἐπιτίμια προτεθεικότων εἴ τις οἰκῶν Ἀθήνησιν ἄλλοσέ ποι σιτηγήσειεν ἢ εἰς τὸ Ἀττικὸν ἐμπόριον. Lykurg *g. Leok.* 27 S. 157.

[25] So für die mit Prämie verbundenen Fälle der Phasis Böckh I² S. 468 f., aber ohne jene als Regel aufzufassen. Fraglich konnte nur erscheinen, ob auch in dem wohl nur bei Zollvergehen oder Sykophantie möglichen Falle, dafs der Geschädigte selbst die Phasis anstellte, was Böckh bejahte, Meier verneinte.

[26] § 6 S. 1323, 19.

neben der Bufse der tausend Drachmen oder in gewissen Fällen anstatt derselben zu zahlen gewesen sei[27]. Indessen sprechen überwiegende Gründe dafür, dafs vielmehr Pollux oder sein Gewährsmann sich eine Verwechslung beider Bufsen hat zuschulden kommen lassen[28].

---

[27] Die erstere Ansicht vertrat nach Vorgang von Böckh und mit Zustimmung noch von Thonissen *Revue de législation* 1875 p. 152 f. Schömann und machte dafür die Doppelnatur der Phasis geltend, die einerseits zu den öffentlichen Klagen zähle, anderseits von ihnen sich dadurch unterscheide, dafs sie den Vorteil einer Privatperson entweder hauptsächlich, wie bei der Phasis im Interesse von Mündeln, oder doch nebenbei verfolge, sofern dem Kläger die Hälfte des konfiszierten Gutes oder der Bufse zufalle. Dagegen beschränkte Meier die Zahlung der Epobelie auf die Fälle, in denen der Kläger ein Privatinteresse durch die Phasis verfolgte, entweder selbst der Verletzte oder durch die ausgesetzte Belohnung interessiert war; andernfalls habe ihn die Bufse der tausend Drachmen getroffen.

[28] So zuerst Heffter S. 190 f., dessen Ansicht auch Böckh I² S. 486 als sehr folgerichtig anerkannte.

Fünftes Hauptstück.

Die Apagoge, Endeixis und Ephegesis.

Die Klagarten der Apagoge und der Endeixis, sowie die seltener vorkommende Ephegesis stehen in enger Beziehung zueinander und ergänzen sich gegenseitig. Darum werden die beiden erstgenannten häufig nebeneinander erwähnt[1], gelegentlich wohl auch die eine an Stelle der anderen genannt[2]. Ihre Ähnlichkeit zeigt sich teils in der Art des Verfahrens, das bei ihnen einzuschlagen, teils in den Fällen, in denen sie zulässig waren. In ersterer Hinsicht stimmen sie darin überein, dafs bei allen dreien keine Vorladung (πρόσκλησις) vorkam, sondern die Handlung, welche ein jedes der Worte bezeichnet, deren Stelle vertrat, und dafs der Angeklagte, gegen den eine der drei Klagformen Anwendung fand, sobald der Gerichtsvorstand die Klage annahm, ins Gefängnis gehen mufste, wenn er nicht drei Bürgen stellte[3]. In bezug auf ihre Zulässigkeit ist den

---

[1] Andok. v. *d. Myster.* 91 S. 44. Aristot. 29, 4. Platon *Apol.* 20 S. 32 B. Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 24 (Anm. 38). *g. Timokr.* 146 S. 745 a. E. (Anm. 3). *g. Theokr.* 11 S. 1325, 9 (Anm. 39). Hyper. *g. Athen.* 29 C. 14, 6.

[2] Bei Antiphon *v. Herod. Erm.* 9 S. 707, 6 sagt der Sprecher, obgleich die Rede gegen eine Apagoge gerichtet ist, πρῶτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω. Vgl. [Demosth.] *Brief* 5 S. 1489 a. E. ἔφη γὰρ Ἐπίτιμον ἐνδεδεῖχθαι καὶ ἀπῆχθαι ὑπ' Ἀράτου. Die Rede des Lysias gegen Agoratos ist in der Handschrift ἐνδείξεως überschrieben, obwohl Agorat durch Apagoge vor Gericht gestellt war.

[3] Vgl. Demosth. *g. Timokr.* 146 S. 745 a. E. οὐδ' ὅσων ἔνδειξίς ἐστιν ἢ ἀπαγωγή, προσεγέγραπτ' ἂν ἐν τοῖς νόμοις· τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἕνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ, und über die Befreiung von der Haft durch Bürgenstellung ebd. 144 S. 745, 12. Weiteres darüber im dritten Buche.

drei Klagformen dies gemeinsam, dafs sie nur dann statthaft waren, wenn der Angeklagte auf der Tat bei Ausübung des Verbrechens ertappt oder doch die Handlung, die zu der Anklage geführt, so offenkundig war, dafs nicht ob sie begangen, sondern nur ob sie strafbar sei, Gegenstand des Streites werden konnte. Auch rücksichtlich der Folgen, die die Klagarten für den verurteilten Angeklagten hatten, zeigt sich eine gewisse Übereinstimmung darin, dafs sie wenigstens in der Mehrzahl der Fälle dessen Tod nach sich zogen[4].

Von erhaltenen Reden sind auf Anlafs einer Apagoge geschrieben die Verteidigungsrede des Antiphon über die Tötung des Herodes und die Anklagerede des Lysias gegen Agoratos, welche gleichfalls einen Tötungsfall betrifft. Eine Endeixis liegt zugrunde der Verteidigungsrede des Andokides von den Mysterien[5], und der unter Lysias Namen überlieferten Rede gegen Andokides, die sich für eine in dem gleichen Prozesse gehaltene Klagerede ausgibt[6], sowie den Demosthenes zugeschriebenen Reden gegen Aristogeiton und Theokrines, von denen die ersteren fingierte[7], die letztere

[4] Wenn Meier eine Ähnlichkeit der drei Klagformen auch darin vermutete, dafs, wenn der Beklagte von der Behörde das ihm zur Last gelegte Verbrechen zugestand, in den Fällen, in denen keine richterliche Schätzung nötig war, die Strafe ohne Spruch des Gerichtshofs auf den blofsen Befehl der Behörde an ihm vollzogen wurde, so ist für die Endeixis eine solche Befugnis des Beamten weder nachweisbar noch wahrscheinlich.

[5] Von der Mysterienrede war die zweimal zitierte Rede περὶ τῆς ἐνδείξεως nicht verschieden, vgl. meine Ausgabe p. X n. 31.

[6] Mein an dem Anm. 5 a. O. p. V ausgesprochenes Urteil über die Rede ist näher ausgeführt von W. Weber *de Lysiae quae fertur contra Andocidem oratione* (Leipzig 1900) und V. Schneider *Ps.-Lysias* κατ' Ἀνδοκίδου ἀσεβείας in *Jahrb. f. class. Philol.* Suppl. XXVII (1901) S. 352 ff.

[7] Dafs auch die erste Rede gegen Aristogeiton durch die mangelhafte Kenntnis ihres Verfassers von attischem Rechte und Gerichtswesen sich als undemosthenisch erweist, habe ich *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff. nachgewiesen. Nicht erschüttert ist dieser Nachweis durch den Rettungsversuch von Weil *Mélanges Renier* (1888) p. 17 ff., der zu dem mehr als bedenklichen Auskunftsmittel greifen mufs, die zwei schwersten Anstöfse durch gewaltsame Änderungen zu beseitigen.

eine wirklich gehaltene Anklagerede ist. Unter den verlorenen Reden haben Endeixis behandelt von Antiphon die Verteidigung auf die Endeixis des Kallias, von Lysias die Reden gegen Kallias und gegen Aristagoras, von Lykurg die Rede gegen Aristogeiton, von Deinarch die Reden gegen Polyeuktos und gegen Deinias[8], welche Reden sämtlich Klagreden, während eine der Reden des Pytheas und die Rede des Aristogeiton gegen Lykurg und Demosthenes[9] Verteidigungsreden in Endeixis waren. Eine Anklagerede in einer Apagoge war die dem Deinarch, aber mit Unrecht beigelegte Rede gegen Menekles.

Apagoge[10] ist die Abführung des bei der Tat ertappten Verbrechers zu der kompetenten Behörde, also in der grofsen Mehrzahl der Fälle zu den Elfmännern, die, wenn er geständig war, sofort an ihm die gesetzliche Strafe vollzogen, andernfalls, sofern ihnen kein Bedenken gegen die Anklage beiging, ihn in Haft nahmen. Nur um Vollstreckung der Strafe kann es sich in den Fällen handeln, für die die Kompetenz der Thesmotheten bezeugt ist, gegen Mörder und Hochverräter, die in die Heimat zurückkehrten. Dagegen hatte in den Fällen, in denen die Strafe nicht sofort vollstreckbar, sondern eine gerichtliche Entscheidung einzuholen war, der Ankläger der Behörde seine Klagschrift

---

[8] Die συνηγορία Αἰσχίνῃ κατὰ Δεινίου bezeichnet Harpokration wenigstens einmal als ἔνδειξις. Die von Meier gleichfalls hierher gezogene Rede gegen Kallisthenes aber wird von Dionys und sechsmal von Harpokration als εἰσαγγελία zitiert, wonach die einmalige Anführung des letzteren (u. βουλαία) ἐν τῇ κ. Κ. ἐνδείξει auf Irrtum beruhen mufs.

[9] Ihre Echtheit bezweifelt Blafs *Att. Bereds.* III 2² S. 280, doch vgl. *Leipziger Studien* a. a. O. S. 331.

[10] Die Apagoge ist schon von Salmasius *de modo usurarum* p. 772 ff. Heraldus *Observ. in ius A. et R.* p. 310 ff., dann von Meier *de bonis damn.* p. 41 ff. Ulrich *die Elfmänner zu Athen* (1821) S. 244 ff. behandelt worden. Zuletzt hat H. Meufs *de ἀπαγωγῆς actione apud Athenienses* (Breslau 1884) die Fälle, in denen die Apagoge statthaft war, schärfer zu sichten und zu ordnen unternommen, ihr aber zu enge Grenzen gezogen. Ihm schliefst sich an Glotz a. d. S. 238 A. 1 a. O. p. 425 ff.

zu überreichen, die gleichfalls ἀπαγωγή genannt wird[11]. Die Verbrechen, gegen die Apagoge zulässig war, zerfallen in zwei Gruppen. Einmal fand sie Anwendung — und dies war wohl ihre ursprüngliche Bestimmung, deren Aristoteles darum allein gedenkt[12] — gegen gewisse Kategorien gemeiner Übeltäter, die als κακοῦργοι im engeren Wortsinne bezeichnet werden. Als solche waren vom Gesetze nach den schon im ersten Buche (S. 78) gegebenen Nachweisen aufgeführt Diebe (κλέπται), Kleiderräuber (λωποδύται) und Menschenräuber (ἀνδραποδισταί), wohl auch Einbrecher (τοιχωρύχοι) und Beutelschneider (βαλλαντιοτόμοι[13]). Bedingung aber für die Zulässigkeit der Klagform nach dem Gesetze war, dafs der Übeltäter auf frischer Tat (ἐπ' αὐτοφώρῳ) ergriffen war[14]. Doch ward in der Praxis dieser Bestimmung die weitere Auslegung gegeben, dafs die Bedingung auch dann als erfüllt galt, wenn nur der Tatbestand ein ganz offenkundiger war[15]. Für Diebe unterlag die Zuständigkeit

---

[11] Darum Lysias *g. Agor.* 85 S. 502 ἐπ' αὐτοφώρῳ τῇ ἀπαγωγῇ ἐπιγέγραπται. Suidas u. d. W. = Lex. Seguer. VI S. 414, 19 ἀπαγωγὴ μήνυσίς ἐστιν ἔγγραφος διδομένη τῷ ἄρχοντι περὶ τοῦ δεῖν ἀπαχθῆναι τὸν δεῖνα· ἀπήγοντο δὲ εἰς τὸ δεσμωτήριον πρὸς τοὺς ἕνδεκα.

[12] 52, 1 (S. 75 A. 91), wo doch wohl hinter ἀπαγομένους mit Kaibel-Wilamowitz einzusetzen ist κακούργους τούς τε. Den νόμος τῶν κακούργων nennt Antiphon *v. Herod. Mord* 9 S. 707 (Anm. 26), dasselbe Gesetz meint der νόμος περὶ τῶν λωποδυτῶν bei Demosth. *g. Konon* 24 S. 1264, 11. Vgl. [Andok.] *g. Alkib.* 18 S. 120 a. E. ὑμῖν μὲν οὐδὲ τοὺς κακούργους ἀσφαλὲς εἰς τὸ δεσμωτήριον ὂν ἀπάγειν. Harpokr. u. ἄπαγε· ἀπάγεσθαι δ' ἐπὶ τῶν κακούργων. Lex. Seguer. V S. 200, 26. Suid. u. Hesych. u. ἀπαγωγή. Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 601, 19.

[13] Über die Schreibung des Wortes s. Meineke *Fragm. com. Gr.* II p. 12.

[14] Isai. *v. Nikostr. Erb.* 28 S. 83 a. E. εἰς τὸ δεσμωτήριον ὡς κλέπτης ὢν ἐπ' αὐτοφώρῳ ἀπήχθη. Demosth. *g. Steph.* I 81 S. 1126 a. A. εἰ κλέπτην σε ἀπῆγον ὡς ἐπ' αὐτοφώρῳ εἰληφώς, τὴν οὐσίαν ἣν ἔχεις, εἴ πως οἷόν τ' ἦν, ἐπιθείς σοι, wonach in der Regel auch die gestohlene Sache vor die Behörde mitgebracht worden ist. Vgl. Aisch. *g. Ktes.* 10 S. 395.

[15] Darum konnte Ariston daran denken, gegen Konon die ἀπαγωγὴ τῶν λωποδυτῶν anzustellen, wiewohl seit dem Überfall längere Zeit verstrichen war, Demosth. *g. Kon.* 1 S. 1256, 8. 24 S. 1264, 11. Nach Lysias a. d. Anm. 25 a. O. wurde Dionysios von den Elfmännern ge-

der Apagoge, wenn wir anders eine Äufserung des Demosthenes[16] genau nehmen dürfen, noch der weiteren Beschränkung, dafs der Diebstahl entweder in der Nacht oder in einem Gymnasion begangen sein, oder aber, wenn er am Tage anderwärts verübt war, der Wert des gestohlenen Gegenstands über fünfzig Drachmen, bzw. wenn der Diebstahl in den Häfen verübt war, über zehn Drachmen betragen mufste. Dafs die Zulässigkeit des Verfahrens durch das Gesetz noch auf andere Kategorien von Verbrechen ausgedehnt worden sei, ist, wie gleichfalls bereits bemerkt wurde, wenigstens für die Rednerzeit durch Aristoteles ausgeschlossen. Wohl aber wurde für den einzelnen Fall durch Volksbeschlufs die Kompetenz der Apagoge erweitert. So

---

nötigt, seiner Apagoge gegen Agoratos den Zusatz ἐπ' αὐτοφώρῳ zu geben, wiewohl dieser nur durch seine Denunziation den Tod des Dionysodoros herbeigeführt hatte und der Sprecher die Berechtigung des Zusatzes nur damit zu begründen weifs, dafs jene Denunziation vor versammeltem Rate und Volke erfolgt, also offenkundig sei, § 30 S. 464. Richtig urteilte zuerst Rauchenstein *über die Apagoge i. d. Rede d. Lysias g. Agor. Philol.* V (1850) S. 513 ff. Befremden kann, dafs der Sprecher der Rede Antiphons vom Morde des Herodes das Fehlen des Merkmals ἐπ' αὐτοφώρῳ nirgends betont; indes erklärt sich das zur Genüge daraus, dafs er seine Zugehörigkeit zu den κακοῦργοι überhaupt ganz in Abrede stellt. Verfehlt war es, wenn Schwartz *N. Rhein. Mus.* XLIV (1889) S. 116 den Ausdruck ἐπ' αὐτοφώρῳ vom Gesetz selber im Sinne der Offenkundigkeit verstanden wissen wollte, wofür auch Stellen, wie Demosth. *g. Boiot.* I 26 S. 1002, 9. Xenoph. *Sympos.* 3, 13 nichts beweisen können. Vgl. *Leipziger Studien* XI (1889) S. 356 f.

[16] *G. Timokr.* 113 f. S. 735 f. ὁ Σόλων — νόμον εἰσήνεγκεν, εἰ μέν τις μεθ' ἡμέραν ὑπὲρ πεντήκοντα δραχμὰς κλέπτοι, ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς ἕνδεκ' εἶναι, εἰ δέ τις νύκτωρ ὁτιοῦν κλέπτοι, τοῦτον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι καὶ τρῶσαι διώκοντα καὶ ἀπαγαγεῖν τοῖς ἕνδεκ' εἰ βούλοιτο· τῷ δ' ἁλόντι ὧν αἱ ἀπαγωγαί εἰσιν, οὐκ ἐγγυητὰς καταστήσαντι ἔκτεισιν εἶναι τῶν κλεμμάτων, ἀλλὰ θάνατον τὴν ζημίαν. καὶ εἴ τίς γ' ἐκ Λυκείου ἢ ἐξ Ἀκαδημείας ἢ ἐκ Κυνοσάργους ἱμάτιον ἢ ληκύθιον ἢ ἄλλο τι φαυλότατον ἢ τῶν σκευῶν τι τῶν ἐκ τῶν γυμνασίων ὑφέλοιτο, ἢ ἐκ τῶν λιμένων ὑπὲρ δέκα δραχμάς, καὶ τούτοις θάνατον ἐνομοθέτησεν εἶναι τὴν ζημίαν. Dafs ὑπὲρ δέκα δραχμάς nur zu ἐκ τῶν λιμένων gehört, was noch Weil verkannte, lehrt der Zusammenhang. Bei der ganzen Erörterung kommt es dem Redner freilich mehr auf die Strafe als auf das Verfahren an, so dafs es wohl denkbar bleibt, dafs Apagoge auch bei Entwendungen von geringerem Werte statthaft war.

haben wir aus Aristoteles[17] gelernt, dafs, als im Jahre 412 zur Vorbereitung des oligarchischen Regiments die gesetzlichen Schranken gegen Anträge auf Umsturz der Verfassung beseitigt wurden, Endeixis und Apagoge gegen den gestattet wurde, der dem Beschlusse zuwiderhandelte. Danach versteht sich auch, wie in der stürmischen Verhandlung über die Feldherren der Arginussenschlacht dem Epistates, der sich weigerte, eine Abstimmung gegen das Gesetz vorzunehmen, mit Apagoge und Endeixis gedroht werden konnte[18]. Noch weniger ist auf das ordentliche Rechtsverfahren ein Rückschlufs daraus zu ziehen, dafs nach dem Berichte des Aischines[19] Demosthenes einmal bei der Athena schwur, er werde jeden bei den Haaren fassen und ins Gefängnis führen, der sich zu sagen unterstände, dafs man mit Philipp Frieden schliefsen müsse, oder gar aus einem Vorfall in Oreos auf Euboia[20] zu folgern, dafs auch nach athenischem Gesetz gegen Unruhestifter Apagoge habe angestellt werden können. Auf einem Volksbeschlusse aber wird es beruhen, wenn nach Hypereides[21] ein Metoik, der im Kriege aus Attika auswanderte, mit Apagoge und Endeixis verfolgt werden durfte. Eine Erzählung desselben Redners[22] aber liefert einen bezeichnenden Beleg, wie sehr man die im Gesetze über die κακοῦργοι gebrauchten Ausdrücke zu dehnen geneigt war, um dem gegen diese geordneten Verfahren möglichst weitgehende Anwendung geben zu können. Nur dadurch wurde auch ihre Verwendung für Tötungsklagen ermöglicht, wie solche

---

[17] 29, 4 ἐὰν δέ τις τούτων χάριν ἢ ζημιοῖ ἢ προσκαλῆται ἢ εἰσάγῃ εἰς τὸ δικαστήριον, ἔνδειξιν αὐτοῦ εἶναι καὶ ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς στρατηγούς, τοὺς δὲ στρατηγοὺς παραδοῦναι τοῖς ἕνδεκα θανάτῳ ζημιῶσαι.

[18] Platon *Apol.* 20 S. 32 B.

[19] *G. Ktesiph.* 150 S. 539. Vgl. Demosth. *π. παραπρ.* 279 S. 431, 7. *g. Timokr.* 208 S. 764, 24.

[20] Demosth. *Phil.* III 60 S. 126, 15 ἀπάγουσι τὸν Εὐφραῖον εἰς τὸ δεσμωτήριον ὡς συνταράττοντα τὴν πόλιν. Ebensowenig folgt für Athen aus Platon *Men.* 13 S. 80 B εἰ γὰρ ξένος ἐν ἄλλῃ πόλει τοιαῦτα ποιοῖς, τάχ' ἂν ὡς γόης ἀπαχθείης.

[21] *G. Athenog.* 29 C. 14, 6.

[22] *G. Athenog.* 12 C. 5 (S. 78 A. 104).

den beiden in Apagoge gehaltenen Reden zugrunde liegen, die uns aufbewahrt sind.

Die Rede des Antiphon über den Mord des Herodes ist geschrieben zur Verteidigung eines Mytilenaiers namens Euxitheos[23], der von den Verwandten des athenischen Bürgers Herodes angeklagt war, diesen auf einer gemeinsamen Seereise ermordet zu haben; die Rede des Lysias gegen Agoratos ist gehalten von Dionysios, der im Verein mit seinem Schwager den Agoratos anklagte, durch wahrheitswidrige Denunziation die Hinrichtung des Dionysodor, ihres Bruders und Schwagers, und anderer Häupter der demokratischen Partei unter den Dreifsig herbeigeführt zu haben. Dafs bei der einen wie bei der anderen Anklage, ebenso wie bei dem Verfahren gegen die Mörder des Phrynichos[24] die in dem Gesetze über die κακοῦργοι geordnete Apagoge zur Anwendung gelangt ist, darüber lassen die unzweideutigen Angaben beider Reden keinen Zweifel. Für das Verfahren gegen Agoratos geht dies mit voller Sicherheit daraus hervor, dafs Dionysios von den Elfmännern genötigt wurde, in seine Klagschrift den Zusatz ἐπ' αὐτοφώρῳ aufzunehmen, weil erst durch ihn die Apagoge gegen Agoratos als κακοῦργος berechtigt werde[25]. Der Sprecher der antiphontischen Rede aber beschwert sich in wiederholten Äufserungen darüber, dafs die Gegner die Klagform der Apagoge gewählt haben, wiewohl der Mord nicht zu den κακουργήματα gehöre, für die jene Klagart bestimmt sei, und meint, dafs sie dabei einmal von der Absicht geleitet seien, sich die Beweisführung für die Richtigkeit ihrer Beschuldigung zu erleichtern, teils von dem Hintergedanken, wenn sie mit der gegenwärtigen Anklage nicht durchdrängen, sich die Anstellung einer Mordklage offen zu halten[26]. Es ist

---

[23] Blafs *Att. Ber.* I² S. 645 und schon Meufs p. 27.

[24] Lykurg *g. Leokr.* 112 S. 217 τούτων ληφθέντων καὶ εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀποτεθέντων ὑπὸ τῶν τοῦ Φρυνίχου φίλων.

[25] § 86 S. 504.

[26] Vgl. die ganze προκατασκευή der Rede § 8 ff. S. 706 ff., besonders § 9 S. 707 πρῶτον μὲν γὰρ κακοῦργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω δ οὐδεὶς πώποτ' ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῇ ταύτῃ. καὶ ὡς μὲν οὐ κακοῦργός εἰμι οὐδ'

auch nicht berechtigt, in diesem Raisonnement einen blofsen Advokatenkniff zu erkennen[27]. Denn die Beweisführung des Redners ist nur unter der Voraussetzung erklärbar, dafs die Einrechnung der Mörder unter die κακοῦργοι weder in dem Gesetze noch in der bisherigen Praxis ausreichende Rechtfertigung fand. Aber in letzterer Hinsicht mufs sich in der nächsten Folgezeit die Sachlage so geändert haben, dafs Lysias in seiner Rede gegen Agoratos diese Einrede nicht mehr zu besorgen brauchte.

Scharf geschieden von diesen Tötungsklagen, die den Mörder als κακοῦργος verfolgen, ist die Apagoge gegen Totschläger, von der wir durch Demosthenes Rede gegen Aristokrates wissen. Nach der Besprechung der fünf Blutgerichtshöfe, die unsere Hauptquelle für deren Kenntnis bildet, fügt der Redner hinzu, dafs es noch eine sechste Möglichkeit gebe, einen Mörder zur Strafe zu ziehen, wenn einer die anderen Wege zu seiner Verfolgung nicht gekannt, oder die Frist abgelaufen ist, innerhalb deren sie anzuwenden waren, oder aber er aus irgendeinem anderen Grunde sie verschmäht hat: dann kann er, wenn er den Mörder in den Heiligtümern oder auf dem Markte herumgehen sieht, ihn ins Gefängnis abführen, und auch dann geschieht dem Angeklagten nichts, bevor er vor das Gericht gestellt wird, sondern erst wenn er verurteilt ist, wird er mit dem Tode, wenn aber der Ankläger nicht den fünften Teil der Stimmen erhält, dieser mit einer Bufse von tausend Drachmen bestraft[28]. Hier finden wir also die Zulässigkeit der Apagoge

ἔνοχος τῷ τῶν κακούργων νόμῳ, αὐτοὶ οὗτοι τούτου μάρτυρες γεγένηνται. περὶ γὰρ τῶν κλεπτῶν καὶ λωποδυτῶν ὁ νόμος κεῖται, ὧν οὐδὲν ἐμοὶ προσὸν ἀπέδειξαν. 16 S. 712 ὥστε μηδέν μοι ἐνθάδε μηδὲ πλέον εἶναι μηδ' ἀποφυγόντι, ἀλλ' ἐξεῖναί σοι λέγειν ὅτι κακοῦργος ἀπέφυγον, ἀλλ' οὐ τοῦ φόνου τὴν δίκην· ἑλὼν δ' αὖ ἀξιώσεις μ' ἀποκτεῖναι ὡς τοῦ φόνου τὴν δίκην ὠφληκότα. 85 S. 750 ἐγὼ δὲ καθ' οὓς μὲν ἀπήχθην οὐκ ἔνοχός εἰμι τοῖς νόμοις, ὧν δ' ἔχω τὴν αἰτίαν ἀγὼν μοι νόμιμος ὑπολείπεται. § 94 S. 757. § 90 S. 754.

[27] Mit Meier und Thalheim bei Pauly-Wissowa *Realenc.* u. Apagoge. Über das Argument, das letzterer der im Prozesse des Mytilenaiers gemachten Schätzung entnimmt, s. Anm. 30.

[28] § 80 S. 607 εἰ -- τὸν ἀνδροφόνον ὁρᾷ περιιόντα ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ κατὰ τὴν ἀγοράν, ἀπάγειν ἔξεστιν εἰς τὸ δεσμωτήριον. — κἀνταῦθ' ἀπαχθεὶς οὐδ'

gegen den Mörder nicht an die Bedingung seiner Ergreifung auf frischer Tat, sondern an die Voraussetzung geknüpft, dafs er Heiligtümer und Markt besucht. Dafs die letztere auch in den Fällen des Euxitheos und des Agoratos zugetroffen habe, findet in dem Schweigen beider Reden seine Widerlegung[29]. Ebenso undenkbar aber ist, dafs im Laufe der Zeit die eine Bedingung an die Stelle der anderen getreten ist. Beide beruhen auf ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Wenn der Nachweis des Ergreifens ἐπ' αὐτοφώρῳ gefordert wird, so erfolgt das Einschreiten gegen den des Totschlags Verdächtigen auf Grund der ἀπαγωγὴ τῶν κακούργων[30]. Wird aber der Besuch von Markt und Heiligtümern

ὁτιοῦν πρὶν ἂν κριθῇ πείσεται, ἀλλ' ἐὰν μὲν ἁλῷ, θανάτῳ ζημιωθήσεται, ἐὰν δὲ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων ὁ ἀπαγαγών, χιλίας προσοφλήσει.

[29] Das bemerken richtig Frohberger *Einl. z. R.* 8 und Philippi *Areop. u. Eph.* S. 104 f. Von letzterem Gelehrten ist die gleich im Text bekämpfte Ansicht aufgestellt.

[30] Nach Meier hatte der Gesetzgeber Apagoge gegen Mörder nur dann gestattet, wenn sie das Verbrechen in räuberischer Absicht begangen hatten, woraus er die gegen Euxitheos in Anwendung gebrachte Schätzung (Anm. 47) erklären wollte. Dafs aber in der Praxis die Klagform weiter ausgedehnt worden sei, mufste er wegen des Falls von Agoratos zugestehn. Von Meier wich Sorof *die ἀπαγωγή in Mordprozessen. N. Jahrb. f. Phil.* CXXVII (1883) S. 105 ff. darin ab, dafs er die Ausdehnung der Apagoge auf die ἐπ' αὐτοφώρῳ ergriffenen Mörder auf ein unter Eukleides erlassenes Gesetz zurückführte; gegen Euxitheos aber habe die Anklage in der Klagschrift auf Raubmord gelautet, sei aber im Verlauf der Verhandlungen in eine reine Mordklage umgeändert worden — eine Annahme, die in der Rede keinerlei Stütze findet, vgl. Meufs p. 29 f. Dabei werden die beiden scharf geschiedenen Verfahrungsarten in der Weise zusammengeworfen, dafs das ἐπ' αὐτοφώρῳ λαμβάνειν von Demosth. *g. Aristokr.* 80 frei durch ὁρᾶν wiedergegeben sein soll. Dagegen läfst Thalheim die beiden Fälle des Euxitheos und des Agorat unter den Gesichtspunkt der Apagoge gegen Atime fallen, bekennt aber selbst, dafs dieser in den Reden nirgend zutage tritt. Um so weniger kann für den ersteren Fall die Schätzbarkeit, für den anderen der Umstand beweisen, dafs Lysias den Agoratos wiederholt als ἀνδροφόνος hinstellt. Denn in diesem Worte liegt der von Demosth. *g. Aristokr.* 29 S. 629 a. E. hineininterpretierte Sinn des überführten Mörders ebenso wenig, wie die von Schwartz behauptete Bedeutung des offenkundigen Mörders, vgl. *Leipziger Studien* a. d. Anm. 15 a. O.

als Voraussetzung geltend gemacht, so handelt es sich um eine ganz andere Art der Apagoge, auf welche sofort zurückzukommen ist, der jeder verfällt, der die ihm entzogenen Rechte sich anmafst. Mit dieser notwendigen Scheidung ist nun aber zugleich der bisher vermifste[81] Nachweis geliefert, in welcher Weise das attische Recht dafür Sorge getragen hatte, dafs die Tötung eines Bürgers auch von anderen als seinen Verwandten gerichtlich verfolgt werden konnte. Denn wenn auch in dem Falle bei Antiphon der Angeklagte ein Mytilenaier ist und bei Lysias dem Agoratos das Bürgertum abgesprochen wird, so berechtigt das doch nicht zu der Folgerung, dafs nur Nichtbürger wegen Mordes durch Apagoge verfolgt werden konnten[82]. Wird doch auch der Nachweis, dafs Agoratos nicht Bürger sei, nicht in der Begründung der Anklage angetreten, sondern erst im Zusammenhange der Angriffe gegen seine Person und Familie nachgebracht. Dafs jedenfalls auch gegen Fremde eine eigentliche Tötungsklage angestellt werden konnte, daran lassen wiederholte Äufserungen des Antiphon (Anm. 26) nicht zweifeln. Wohl aber begreift sich, warum man jenen gegenüber der Apagoge den Vorzug gab, weil sie die Möglichkeit bot, durch Inhaftnahme sich ihrer zu versichern. Aus dem gleichen Gesichtspunkte erklärt sich auch, dafs auch in anderen Fällen von der Apagoge gegen Fremde Gebrauch gemacht wurde, in denen sie Bürgern gegenüber nicht zulässig war, so bei schlechter Behandlung von Waisen[83] und Verführung

[81] Von Philippi *Areop. u. Eph.* S. 106. Falsch behauptet Glotz a. d. Anm. 10 a. O. p. 429, dafs diese Apagoge nur den Verwandten des Getöteten zugestanden habe.

[82] Wie Meufs p. 27 ff. wollte, für dessen Annahme Antiphons Ausdruck ὃ οὐδεὶς πώποτ' ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῇ ταύτῃ zu sprechen scheinen konnte. Wenn aber Glotz p. 426 den Satz von Meufs dahin übertrieb, dafs er drei Arten der Apagoge unterschieden wissen wollte, gegen κακοῦργοι, gegen Atime und gegen Nichtbürger, so ist das unlogisch, da Euxitheos wie Agorat eben als κακοῦργοι verfolgt worden sind.

[83] Aischin. *g. Timarch* 158 S. 159 τίς γὰρ ὑμῶν τὸν ὀρφανὸν καλούμενον Διόφαντον οὐκ οἶδεν, ὃς τὸν ξένον πρὸς τὸν ἄρχοντα ἀπήγαγεν — ἐπαιτιασάμενος τέτταρας δραχμὰς αὐτὸν ὑπὲρ τῆς πράξεως ταύτης ἀπεστερηκέναι.

freier Knaben zur Unzucht[84]. Auch die Metoiken, die ihr Schutzgeld nicht erlegten, wurden zu den Poleten abgeführt. Ein Rechtsstreit konnte im letzteren Falle kaum entstehen (S. 100 f.), wohl aber in den anderen. Unberechtigt aber ist es jedenfalls, zwischen ἀπάγειν und ἀπαγωγή einen scharfen Unterschied dahin zu machen, dafs letzterer Begriff auf die Fälle beschränkt wird, in denen der Behörde, zu der die Abführung des Beschuldigten erfolgt, auch die Gerichtsvorstandschaft zusteht[85]. Einen weiteren Wortsinn hat ἀπάγειν aber dann, wenn es die Abführung zur Exekution ohne rechtliches Verfahren bedeutet[86], wie es für das Schreckensregiment der Dreifsig charakteristisch war.

Eine zweite Zuständigkeit der Apagoge, die von der bisher besprochenen wohl zu scheiden ist, richtet sich gegen die Atimen, die sich die Rechte der Epitimen anmafsen, gegen die noch häufiger die Endeixis in Anwendung kam. Nach einem in Demosthenes Timokratea eingelegten Gesetze ist Apagoge statthaft gegen den, der nach einer Verurteilung wegen Verletzung der Kindespflicht oder Hinterziehung des Kriegsdienstes oder überhaupt nach Ausschlufs vom Bürgerrecht die Stätten betritt, deren Besuch ihm verboten ist[87]. Ebenso ist es zu verstehen, wenn Leptines in dem von Demosthenes bekämpften Gesetze ein Gesuch um Erteilung der Atelie nicht allein mit Atimie und Konfiskation des Vermögens, sondern auch mit Endeixis und Atimie be-

---

[84] Aischin. *g. Timarch* 43 S. 69 διαπειλησαμένου δὲ τοῦ Μισγόλα καὶ τοῦ Φαίδρου τοῖς ξένοις καὶ κελευόντων ἤδη ἀκολουθεῖν εἰς τὸ δεσμωτήριον, ὅτι μειράκιον ἐλεύθερον διέφθειραν κτλ.

[85] Mit Meufs p. 22 ff., bes. p. 26 f.

[86] Demosth. *π. παραπρ.* 279 S. 431, 7. *g. Timokr.* 208 S. 764, 24. Vom Abführen zur Vollstreckung der erkannten Strafe Antiph. *Tetral.* II γ 12 S. 677.

[87] *G. Timokr.* 105 S. 733, 9 ἐὰν δέ τις ἀπαχθῇ τῶν γονέων κακώσεως ἡλωκὼς ἢ ἀστρατείας ἢ προειρημένον αὐτῷ τῶν νόμων εἴργεσθαι εἰσιὼν ὅποι μὴ χρή, δησάντων αὐτὸν οἱ ἕνδεκα καὶ εἰσαγόντων αὐτὸν εἰς τὴν ἡλιαίαν, κατηγορείτω δ' ὁ βουλόμενος οἷς ἔξεστιν. ἐὰν δ' ἁλῷ, τιμάτω ἡ ἡλιαία ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. ἐὰν δ' ἀργυρίου τιμηθῇ, δεδέσθω ἕως ἂν ἐκτείσῃ. Hierauf bezieht sich Demosthenes § 103 S. 732, 20. 60 S. 719, 21.

drohte[38], und wenn nach der Rede gegen Theokrines dieselben Klagen zulässig sind gegen den, der eine Phasis gegen Kaufleute und Schiffherren nicht zu Ende führt[39]. In diesen Zusammenhang gehört auch die oben besprochene Apagoge gegen Mörder, die sich auf dem Markte oder in Heiligtümern betreffen lassen. Denn deren Besuch haben sie auch ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu meiden[40], ähnlich wie der, der eine mit Atimie bedrohte Handlung begangen hat, auch ohne gerichtliche Verurteilung sich jeder öffentlichen Tätigkeit zu enthalten hat. Ebendahin dürfen wir wohl auch die Apagoge wegen Religionsfrevel stellen, die nur gegen die zulässig gewesen sein wird, die beim Besuch von Heiligtümern betroffen wurden, der ihnen durch totale oder partiale Atimie untersagt war[41]. Mit der Apagoge gegen Atimie verwandt ist endlich der Fall, dafs auch gegen die wegen Mord oder Hochverrat Verbannten, wenn sie ohne Erlaubnis zurückkehren, Apagoge angewandt wird[42],

---

[38] *G. Lept.* 156 S. 504, 22 ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω· εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς. Über den Sinn dieser Worte s. S. 332.

[39] § 10 f. S. 1324 a. E. ὅτι δ' οὐ ταῖς χιλίαις μόνον ἔνοχός ἐστιν, ἀλλὰ καὶ ἀπαγωγῇ καὶ τοῖς ἄλλοις ὅσα κελεύει πάσχειν ὁ νόμος οὑτοσὶ τὸν συκοφαντοῦντα τοὺς ἐμπόρους καὶ τοὺς ναυκλήρους, ῥᾳδίως ἐξ αὐτοῦ τοῦ νόμου γνώσεσθε — ἐὰν δέ τις παρ' αὐτὰ ποιῇ τῶν συκοφαντούντων, ἔνδειξιν αὐτῶν εἶναι καὶ ἀπαγωγήν. Es scheint danach, dafs das Gesetz auf das Fallenlassen einer Phasis gegen Kaufleute eine weitergehende Atimie gelegt habe, als auf das anderer öffentlichen Klagen. So Heffter S. 199 und Platner I S. 264 f., während Meier Apagoge gegen Sykophanten aus der Stelle erschlossen hatte.

[40] Vgl. Platon *Ges.* IX 11 S. 871 A ὃς ἂν ἐκ προνοίας τε καὶ ἀδίκως — κτείνῃ, πρῶτον μὲν τῶν νομίμων εἰργέσθω — ἐάν τέ τις ἀπαγορεύῃ τῷ δράσαντι ταῦτα ἀνθρώπων ἐάν τε μή.

[41] Demosth. *g. Andr.* 27 S. 601, 25 τῆς ἀσεβείας κατὰ ταὐτὰ ἔστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα. Die obige Erklärung gab Meufs p. 21 f., während im *Att. Proc.* an Ausdehnung des Verfahrens gegen κακοῦργοι gedacht war.

[42] Demosth. *g. Aristokr.* 28 S. 629, 20 τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, vgl. dazu Anm. 30. 31 S. 630, 14 (Anm. 77). Deinarch *g. Dem.* 44 S. 34 Ταυροσθένην — τῆς Εὐβοίας ὅλης προδότην Φιλίππῳ γεγενημένον, ὃν οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι τῆς Ἀθηναίων χώρας ἐπιβαίνειν, εἰ δὲ μή, τοῖς αὐτοῖς ἔνοχον εἶναι κελεύουσιν οἷςπερ ἄν τις τῶν φευγόντων ἐξ Ἀρείου πάγου

nur dafs diese zu einem Rechtsstreite keinen Anlafs bieten konnte. Daraus erklärt sich auch, wenn im peloponnesischen Kriege diese Klagform gegen die Verräter festgesetzt wird, die sich in das von den Feinden besetzte Dekeleia begeben hatten, sobald sie zurückkehren sollten[43]; denn diese Verräter machten sich selbst zu Verbannten. Wenn aber gegen solche unbefugt zurückkehrende Verbannte ebenso wie gegen Atime, die sich die Rechte der Epitimen anmafsten, aufser der Apagoge auch Endeixis stattfand, so werden wir die Frage, in welchen Fällen das eine oder das andere Verfahren einzuschlagen war, dahin zu beantworten haben, dafs, wenn man einen solchen Verbannten auf der Strafse oder den Atimos bei Ausübung eines ihm entzogenen Rechtes antraf, man die Apagoge gegen ihn in Anwendung brachte, wenn dieser Moment aber vorüber war, sich der Endeixis zu bedienen hatte[44].

Was die Behörde angeht, vor die die Apagoge gehörte, so ist bereits im ersten Buche (S. 75. 77 ff.) gezeigt worden, dafs sie gegen κακοῦργοι und gegen Atimoi, die sich die Rechte der Epitimoi anmafsten, bei den Elfmännern, gegen Verbannte, die ohne Erlaubnis zurückkehrten, bei den Thesmotheten anzubringen war. Ganz aufserordentlicherweise wird Apagoge und Endeixis an die Strategen verwiesen, denen aber nur die Strafvollstreckung obliegt[45]. In den S. 326 besprochenen Fällen, in denen die Apagoge nur

---

κατίῃ. Dafs an diesen Stellen ἀπάγειν in nicht technischem Sinne gesagt sei, wie Platner I S. 267 und Meufs p. 19 ff. behaupten, widerlegt sich schon dadurch, dafs in den gleichen Fällen auch ἔνδειξις statthaft war.

[43] Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221 ἀκούετε — καὶ τούτου τοῦ ψηφίσματος ὅτι τῶν ἐν τῷ πολέμῳ μεταστάντων εἰς Δεκέλειαν κατέγνωσαν καὶ ἐψηφίσαντο ἐάν τις αὐτῶν ἐπανιὼν ἁλίσκηται, ἀπαγαγεῖν Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, παραλαβόντας δὲ παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος.

[44] So ist wohl auch Pollux VIII 49 zu verstehen καὶ αὕτη (ἡ ἔνδειξις) μὲν γίνεται περὶ τῶν οὐ παρόντων, ἡ δὲ ἀπαγωγὴ ὅταν τις ὃν ἔστιν ἐνδείξασθαι μὴ παρόντα, τοῦτον παρόντα ἐπ' αὐτοφώρῳ λαβὼν ἀπαγάγῃ. Der Ausdruck der Stelle aber ist insofern ungenau, als es ἀπαγωγή für manche Fälle gab, in denen keine ἔνδειξις zulässig war. Um so weniger aber ist Platners (I S. 258 f.) Deutung der Stelle richtig.

[45] S. 322 A. 17.

gegen Fremde Anwendung findet, bedingt sie keinen Unterschied in der Gerichtsvorstandschaft und dem weiteren Verfahren. Inwieweit aber bei ihr der Rat beteiligt war, ist sofort bei der Endeixis zu erörtern.

Die letzte Frage gilt den Folgen der Apagoge. In betreff der κακοῦργοι lehren die Redner[46] übereinstimmend mit Aristoteles (Anm. 12), die Elfmänner hätten sie, wenn sie das Verbrechen eingestanden, sogleich hinrichten lassen, und nur wenn sie leugneten, vor Gericht gestellt. Eine Schwierigkeit liegt darum in der Behauptung des Mytilenaiers bei Antiphon, die Kläger hätten ihm eine Schätzung gemacht[47]. Indessen war diese Ausnahme wohl nur darum möglich, weil das Gesetz die Mörder nicht unter die κακοῦργοι einrechnete; übrigens wurde, wie der Sprecher zu verstehen gibt, seitens der Kläger dabei ein Privatvorteil bezweckt[48]. Bei den Atimen, die sich die Rechte der Epitimen anmafsten, wurden für die Bestrafung verschiedene Grade der Anmafsung unterschieden, wie wir dies noch näher für die Endeixis nachzuweisen imstande sind. Während Apagoge eines trotz seiner Atimie eine amtliche Tätigkeit Ausübenden, soweit sie überhaupt möglich war, unschätzbar war und die Todesstrafe nach sich zog[49], bestimmt das schon oben (S. 327) angezogene Gesetz in Demosthenes Rede gegen Timokrates für den, welcher die Orte besuchte, deren Besuch das Gesetz ihm

---

[46] Demosth. *g. Timokr.* 65 S. 721, 16. Aisch. *g. Timarch* 91 S. 113 und speziell über die Diebe 113 S. 131. Demosth. a. R. 113 S. 736, 5. Hierauf allein ist Isokr. *g. Loch.* 6 K. 8 und Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183 zu beziehen. Dafs die ἀνδραποδισταί mit dem Tode bestraft wurden, lehrt Lykurg b. Harpokr. u. d. W. (*Fr.* 61 S.).

[47] § 10 S. 709 ἔπειτα τίμησίν μοι ἐποίησαν — οὐ τοῦ ἐμοὶ συμφέροντος ἕνεκα, ἀλλὰ τοῦ σφίσιν αὐτοῖς λυσιτελοῦντος.

[48] Vgl. § 59 S. 732 a. E. ὅτι χρημάτων ἕνεκα ζητεῖς ἐμὲ ἀποκτεῖναι. Meier und Sorof sahen in der Schätzbarkeit des Prozesses eine Bestätigung ihrer Annahme, dafs die Klage auf Raubmord gelautet habe, wogegen Anm. 30. Thalheim a. d. Anm. 27 a. O. folgerte eben daraus, dafs es sich um die Apagoge gegen Atime handele. Aber gegen diese konnte nur die Todesstrafe in Frage kommen (Anm. 50). An eine sophistische Vermischung der verschiedenen Arten der Apagoge dachte Blafs *Att. Ber.* I² S. 177.

[49] Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 26 (Anm. 72).

als Atimos untersagte, Abschätzung der Strafe durch den Gerichtshof. Die Verurteilung eines in solcher Weise zur Verantwortung gezogenen Mörders führte natürlich seinen Tod herbei[50]. Ebenso hatte die Apagoge gegen unbefugt zurückkehrende Verbannte den Tod für den verurteilten Angeklagten zur Folge[51].

Während bei der Apagoge sich der Ankläger selbst der Person des Beklagten versichert, um dessen Verhaftung durch die Behörde herbeizuführen, ist das Eigentümliche der Endeixis dies, dafs der Ankläger durch seine Klagschrift, die gleichfalls ἔνδειξις heifst[52], den Gerichtsvorstand veranlafst, den Angeklagten zur Haft zu bringen oder Bürgen zu fordern. Von den beiden Gruppen von Fällen aber, in denen eine Apagoge zulässig war, gestattete nur die zweite eine Endeixis[53], wie dies die von anderen Grammatikern wiederholte Erklärung von Harpokration besagt, Endeixis sei diejenige Klagform, durch welche man die vor Gericht zog, die Orte besuchten, deren Besuch, oder Handlungen ausübten, deren Ausübung ihnen von den Gesetzen untersagt war[54]. Diese Erklärung umfafst alle die, denen aus irgendeinem Grunde ihre bürgerlichen Rechte ganz oder

---

[50] Demosth. *g. Aristokr.* 80 S. 647, 5 (Anm. 28).

[51] Lykurg *g. Leokr.* 121 S. 221, 7 (Anm. 43). Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 13 (Anm. 77).

[52] [Demosth.] *g. Theokr.* 1 S. 1322, 7. 5 S. 1323, 7. Pollux VIII 49.

[53] Wenn Meier eine ἔνδειξις auch gegen κακοῦργοι annahm, so ist die ἔνδειξις gegen Mörder, die sich auf dem Markte oder in Heiligtümern betreffen lassen (Pollux a. a. O.), vielmehr, wie oben (S. 328) gezeigt, aus dem Gesichtspunkte des Verfahrens gegen Atime zu erklären. Bei Antiphon aber a. d. Anm. 2 a. O. beruht κακοῦργος ἐνδεδειγμένος nur auf ungenauer Ausdrucksweise.

[54] Harpokr. u. d. W. εἶδος δίκης δημοσίας ὑφ’ ἣν τοὺς ἐκ τῶν νόμων εἰργομένους τινῶν ἢ τόπων ἢ πράξεων, εἰ μὴ ἀπέχοιντο αὐτῶν ὑπῆγον. Daraus aufser Suidas u. ἔνδειξις 3 Etymol. M. S. 338, 49. Schol. Bav. zu [Demosth.] *g. Aristog.* I 7 S. 773, 25. Eine andere Glosse bei Suidas 2 = Schol. Bav. zu Demosth. *g. Lept.* S. 504, 24 ἐάν τις ἄτιμος ὢν ἢ ὠφληκὼς τῷ δημοσίῳ καὶ μὴ ἐκτετικὼς ἄρχειν ἢ δικάζειν ἐπιχειροίη, τοῦτον ἐνδείκνυσιν ὁ βουλόμενος τῶν πολιτῶν· ὁμοίως καὶ τὸν ἀντιποιούμενον πράξεων ἢ τόπων ἀπηγορευμένων τοῖς νόμοις οἷον τὸν ἡταιρηκότα τῆς ἀγορᾶς καὶ τοῦ λέγειν ἐν τῷ δήμῳ, ἔτι τὸν κακῶς λέγοντα τοὺς τετελευτηκότας ἀδίκως.

teilweise entzogen oder sogar der Aufenthalt in der Heimat verwehrt war[55]; und die Bestimmung, wenn sie tun, was zu tun, oder dahin gehen, wohin zu gehen ihnen nicht erlaubt ist, umfafst das Auftreten in der Volksversammlung, im Rate und in den Gerichtshöfen, das Anstellen von Klagen, die durch partiale Atimie untersagt waren, die Ausübung obrigkeitlicher oder richterlicher Tätigkeit, die Teilnahme an der Volksversammlung, den Besuch des Marktes und der Heiligtümer und bei den Verbannten das Betreten des vaterländischen Bodens überhaupt. In Gesetzen und Volksbeschlüssen, welche gegen Zuwiderhandelnde die Strafe der Atimie festsetzen, wird zugleich ihnen Endeixis ausdrücklich angedroht, falls sie trotz der kraft des Gesetzes oder Volksbeschlusses sie treffenden Atimie fortfahren, die Rechte der Epitimen auszuüben. Und zwar geschieht dies in der Weise, dafs zugleich die Strafe bestimmt wird, die gegen sie in eventuelle Anwendung kommen soll, da dieselbe, wie bald zu zeigen, nicht für alle Fälle der Endeixis die gleiche war. So wird in dem Gesetze des Leptines für die, welche in Zukunft um Atelie beim Volke nachsuchen würden (Anm. 38), Atimie und Konfiskation des Vermögens festgesetzt: εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἐὰν δ᾽ ἁλῷ ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ ὃς κεῖται ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἄρχῃ. Nach der vom Redner sogleich hinzugefügten Bemerkung stand darauf der Tod. In gleicher Weise ist es zu verstehen, wenn nach dem Gesetze über die jährliche Gesetzesrevision die Prytanen und Proedren, die in der dritten der für das Geschäft bestimmten Volksversammlungen die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten

---

[55] Zu eng sind die Erklärungen anderer Grammatiker, die die Zuständigkeit der Endeixis auf Staatsschuldner, die staatsbürgerliche Rechte ausüben, und auf Verbannte beschränken, die unbefugt zurückkehren (Suidas u. ἔνδειξις 1. Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 603, 17. Pollux VIII 50), oder auf Atime, die das tun, was ihnen die Gesetze verbieten (Lex. Seguer. V S. 250, 10. Schol. zu Demosth. *g. Timokr.* S. 745, 29). Zu weit dagegen ist die Erklärung im Schol. zu Aristoph. *Ritt.* 278 = Suidas u. ἐνδείκνυμι· ἐνδεικνύναι δὲ ἔλεγον τὸ καταγγέλλειν τινὰ κακουργοῦντα πρὸς τὰ κοινά. Lückenhaft sind die Glossen des Lexikographen bei Hermann *de emend. rat. gr. Gr.* p. 338 a. E. und Lex. Seguer. V S. 187, 4.

nicht erfüllen würden, in eine Bufse von 1000, bzw. 40 Drachmen an den Schatz der Athena fallen sollen, und zugleich verordnet wird καὶ ἔνδειξις αὐτῶν ἔστω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας καθάπερ ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ[56]. Es erklärt sich diese Bestimmung daraus, dafs die Eigenschaft als Staatsschuldner in dem Augenblicke eintritt, in dem die Übertretung der fraglichen Gesetzesbetimmungen nicht mehr fraglich sein kann, also für die Prytanen mit der Aufstellung des Programms für die dritte Versammlung, für die Proedroi mit Eröffnung der Debatte über einen anderen Gegenstand nach den Kultangelegenheiten. Bezahlen also die Prytanen oder Proedroi dann nicht auf der Stelle und legen ihr Amt doch nicht nieder, so ist die Berechtigung zur Endeixis gegeben, da auf sie die Voraussetzung ἐάν τις ἄρχῃ ὀφείλων τῷ δημοσίῳ nun vollkommen zutrifft[57]. Endeixis wie gegen den Staatsschuldner, der als Richter fungiert, verordnete ein Gesetz des Timokrates gegen den, der im Rate oder Volke ein Gesuch um Erlafs einer ihm auferlegten Geldstrafe stellen würde[58]; war ja schon das Erscheinen im Rate oder Volke den Staatsschuldnern durch das Gesetz untersagt. Dafs bei diesen Bestimmungen gerade auf die gegen Staatsschuldner geltenden Gesetze Bezug genommen wird, ist ebensowenig zufällig, als dafs von den vier auf Anlafs einer Endeixis geschriebenen Reden, die uns erhalten sind, drei, die gegen Theokrines und Aristogeiton, gegen Staatsschuldner gerichtet sind, die dennoch öffentliche Klagen anstellten[59]. Aber ein

---

[56] Demosth. *g. Timokr.* 22 S. 707 i. A.

[57] Damit erledigen sich die Bedenken, die Westermann *Untersuchungen über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden* S. 38 f. gegen die Echtheit der Bestimmung und damit des ganzen Gesetzes daraus ableitete, dafs die Proedroi nur für die eine Volksversammlung ernannt wurden und die Prytanen nur noch wenige Tage zu fungieren hatten.

[58] Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 15 ἐὰν μὲν αὐτὸς ὁ ὀφλὼν ἱκετεύῃ πρὶν ἐκτεῖσαι, ἔνδειξιν εἶναι αὐτοῦ καθάπερ ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἡλιάζηται.

[59] Auf Endeixis gegen Staatsschuldner beziehen sich auch Demosth. *g. Androt.* 33 S. 603, 17. *g. Nikostr.* 14 S. 1251, 10. Übrigens bezeichnen wir der Kürze halber mit dem Worte Staatsschuldner auch

starker Irrtum war es, wenn man die Endeixis für eine Klagform halten wollte, durch die säumige Staatsschuldner gezwungen wären, ihre Schuld zu bezahlen[60]. Die Endeixis wider Andokides, gegen die er sich in der Mysterienrede verantwortet, gründete sich darauf, dafs er die Heiligtümer besuchte und namentlich an der Feier der eleusinischen Mysterien sich beteiligte, wiewohl er durch die Atimie, die ihn infolge des Psephisma des Isotimides betroffen hatte, von jenen ausgeschlossen sei[61]. Von Fällen der Endeixis gegen Verbannte können wir in unseren Quellen wenigstens solche nachweisen, in denen es sich um flüchtige Totschläger, bzw. um der Verwundung in tödlicher Absicht Schuldige handelt[62]. Vielleicht war Endeixis auch gegen die statthaft, welche Verbannte aufgenommen hatten, da das Gesetz[63] diese ebenso bestraft wissen wollte als die unbefugt zurückkehrenden Verbannten selbst, wiewohl hier häufiger die Ephegesis in Anwendung kommen mochte, wenn wir anders den bald anzuführenden Grammatikern Glauben schenken dürfen. Als Atimos wird von der Endeixis auch der getroffen, der ein Phasis gegen Kaufleute nicht fortgestellt hat (S. 328); ebenso wird die nur von einem Grammatiker (Anm. 54) erwähnte Endeixis wegen Schmähungen gegen Verstorbene zu beurteilen sein. Als ganz aufserordentlichen Fall haben wir es schon oben (S. 322) bezeichnet, wenn dem Epistates, der sich weigert, eine gesetzwidrige Abstimmung

---

die Schuldner der heiligen Kassen, die das Gesetz bei [Demosth.] *g. Theokr.* 14 S. 1326, 5 ausdrücklich nennt: ὁμοίως κελεύει κατά τε τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ τὰς ἐνδείξεις τὸν βουλόμενον ποιεῖσθαι τῶν πολιτῶν, καὶ ἐάν τις ὀφείλῃ τῇ Ἀθηνᾷ ἢ τῶν ἄλλων θεῶν ἢ τῶν ἐπωνύμων τῳ.

[60] Widerlegt schon von Platner *Beiträge* S. 212 A. *P. u. K.* I S. 271 ff.

[61] Andok. *v. d. Myst.* 71 S. 34.

[62] Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 51 S. 636, 10 φόνου δὲ δίκας μὴ εἶναι μηδαμοῦ κατὰ τῶν τοὺς φεύγοντας ἐνδεικνύντων, ἐάν τις κατίῃ ὅποι μὴ ἔξεστιν. Der Redner setzt statt φεύγοντας ἀνδροφόνους, das ebenso wie jenes auch auf unvorsätzliche Tötung gehen kann. Von Endeixis gegen wegen φόνος ἑκούσιος oder τραῦμα ἐκ προνοίας Verurteilte redet [Lysias] *g. Andok.* 15 S. 212.

[63] [Demosth.] *g. Polykl.* 49 S. 1222, 3.

des Volkes vorzunehmen, mit Endeixis gedroht wird. Andere Fälle erledigen sich durch die Beobachtung, dafs an den betreffenden Stellen ἐνδεικνύναι nicht im eigentlichen Sinne, sondern in der weiteren Bedeutung des Anzeigens überhaupt zu verstehen ist, so die aus einer Stelle des Demosthenes erschlossene Endeixis gegen Verräter[64], die nicht einmal nach Athen gehören würde, und wohl auch die Endeixis gegen Gesandte wegen παραπρεσβεία[65]. Dagegen ist Endeixis im technischen Sinne für einige Fälle anzuerkennen, in denen wir sonst Phasis angewendet finden, so gegen die, welche Einfuhr- und Ausfuhrverbote übertreten[66], gegen die, welche im Kriege den Feinden Zufuhr leisten[67], vielleicht auch gegen die, welche Staatsgüter verkaufen[68].

Über die Behörde, bei der die Endeixis anzubringen war, ist schon im ersten Buche (S. 80) aus Aristoteles und Demosthenes gezeigt, dafs sie in der Mehzahl der Fälle an die Elfmänner zu richten war. Wenn aber Aristoteles hinzufügt, dafs gewisse Fälle vor die Thesmotheten gehörten, so haben wir auch dies durch ein von Demosthenes bewahrtes Gesetz (S. 333) für die Endeixis gegen die bestätigt gefunden, die ein öffentliches Amt bekleiden, wiewohl sie Schuldner des Staates sind, und wir dürfen danach die

---

[64] Demosth. *g. Phil.* III 60 S. 126, 10 ἐνιαυτῷ δὲ πρότερον τῆς ἁλώσεως (von Oreos) ἐνέδειξεν (Εὐφραῖος) ὡς προδότην τὸν Φιλιστίδην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ. Daraus folgerte ἔνδειξις κατὰ τῶν προδοτῶν Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 603, 17.

[65] Isokr. *g. Kallim.* 22 K. 11 Φίλωνα τὸν ἐκ Κοίλης ἐνδειχθέντα παραπρεσβεύεσθαι — ἔδοξεν ὑμῖν ἀφεῖναι. Nur in solchem allgemeinen Sinne kann man das Anm. 55 angef. Schol. zu Aristoph. gelten lassen.

[66] Volksbeschlüsse von Koresos und Julis *C. I. A.* II n. 546 Z. 35 τὴν δὲ ἔνδειξιν εἶναι Ἀθήνησι μὲν πρὸς τοὺς — — —, vgl. Z. 18 τῷ δὲ φήναντι ἢ ἐνδείξαντι und ähnlich Z. 21 u. 28. Worauf in dem Psephisma II n. 139 die ἔνδειξις geht, ist leider nicht zu erkennen.

[67] Aristoph. *Ritt.* 278 τουτονὶ τὸν ἄνδρ' ἐγὼ ἐνδείκνυμι καί φημ' ἐξάγειν ταῖσι Πελοποννησίων τριήρεσιν ζωμεύματα. Andok. *v. d. Rückk.* 14 S. 82 ἄνδρες βουλευταί, ἐγὼ τὸν ἄνδρα τοῦτον ἐνδεικνύω ὑμῖν σῖτόν τε εἰς τοὺς πολεμίους εἰσαγαγόντα καὶ κωπέας. Zu beachten ist, dafs beide Belege in das fünfte Jahrhundert fallen. Vgl. S. 197.

[68] Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 1103 ἔνδειξις δέ ἐστι δίκη, ὥς φησι Παλαμήδης, κατὰ τῶν τὰ δημόσια πωλούντων.

Zuständigkeit der Thesmotheten für die Endeixis gegen Staatsschuldner und Atime überhaupt als Regel betrachten. Wenn gegen Andokides die Endeixis beim König eingereicht wird[69], so erklärt sich diese Ausnahme daraus, dafs das Psephisma des Isotimides, auf dessen Grund sie erfolgte, die eines Religionsfrevels Geständigen vom Besuche der Heiligtümer ausschlofs[70]. Wenn aber in diesem Falle der König den Prytanen von der Endeixis Mitteilung macht und von ihnen den Auftrag erhält, Kläger und Beklagten vor den Rat zu laden, so versteht sich dies aus der ausgedehnten Beteiligung des Rates an der Rechtspflege, die bis zum Beginne des vierten Jahrhunderts nachweisbar ist (S. 197)[71].

Was endlich die Folgen der Endeixis für den verurteilten Beklagten angeht, so waren diese verschieden nach der gröfseren oder geringeren Schwere des Delikts, durch das sie veranlafst war. Wenn ein Staatsschuldner oder Atimos ein öffentliches Amt bekleidete, verfiel er in Todesstrafe[72]. Wenn er aber als Richter fungierte, so unterlag er der richterlichen Schätzung[73]; das Gleiche gilt von dem, der

---

[69] Andok. *v. d. Myst.* 111 S. 55.

[70] Schömann *Berl. Jahrb.* 1827 S. 1397 f. gründete darauf die Annahme, es sei jedesmal die Behörde zuständig gewesen, die im ordentlichen Rechtswege über das Verbrechen kompetent war, das der Endeixis ursprünglich zugrunde lag, eine Annahme, die mit Aristoteles schwer zu vereinigen ist. In *C. I. A.* II n. 546 Z. 35 (Anm. 66) ist der Name der kompetenten Behörde leider weggebrochen, aber wohl ἕνδεκα mit Pridik *de Cei insulae rebus* p. 112 zu ergänzen. Aus τὸν ἄρχοντα bei Pollux VIII 49 ist nichts zu entnehmen, vgl. § 50.

[71] Aus der Stelle in Andokides zweiter Rede (Anm. 67) ist darum kein sicherer Schlufs zu ziehen, weil der betreffende Vorfall in die Zeit der Oligarchie der Vierhundert gehört. Isai. *v. Nikostr. Erb.* 28 S. 84 ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν meint nicht Endeixis, sondern Eisangelie oder Menysis (S. 302 A. 11).

[72] Demosth. *g. Lept.* 156 S. 504, 26 (nach den S. 332 ausgeschriebenen Worten) θάνατον λέγει· τοῦτο γάρ ἐστιν ἐπ' ἐκείνῳ τοὐπιτίμιον. Was hier von den Staatsschuldnern gesagt ist, gilt natürlich auch von den Atimen überhaupt.

[73] Aristot. 63, 3 δικάζειν ἔξεστι τοῖς ὑπὲρ λ' ἔτη γεγονόσιν, ὅσοι μὴ ὀφείλουσι τῷ δημοσίῳ ἢ ἄτιμοί εἰσιν. ἐὰν δέ τις δικάζῃ οἷς μὴ ἔξεστι, ἐνδείκνυται καὶ εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγεται, ἂν δ' ἁλῷ, προστιμῶσιν αὐτῷ οἱ δικασταί,

als Redner in der Volksversammlung oder als Kläger vor Gericht auftrat[74]. Gegen flüchtige Totschläger oder der Verwundung in tödlicher Absicht Schuldige kam, wie selbstverständlich, die Todesstrafe in Anwendung[75]. Die gleiche Strafe traf die, welche das Verbot, heilige Stätten zu betreten, übertraten[76].

Nur selten geschieht der ἐφήγησις Erwähnung. Sie bestand darin, dafs ein Ankläger den Gerichtsvorstand selbst, natürlich in Begleitung seiner Diener, zu dem Orte hinführte, an dem der Angeklagte das Verbrechen ausübte oder ausgeübt hatte, um ihn zu greifen. Es ist dies also ein Rechtsmittel, das der gebrauchte, der sich körperlich zu schwach fühlte, um eine ἀπαγωγή anzustellen; es wird somit in denselben Fällen anwendbar gewesen sein, in denen eine Apagoge zulässig war[77]. Daraus begreift sich auch

---

ὅ τι ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. Προστιμῶσιν erklärt sich durch Beziehung auf die Staatsschuldner, wie das folgende lehrt. Demosth. *g. Meid.* 182 S. 573, 9 Πύρρον τὸν Ἐτεοβουτάδην ἐνδειχθέντα δικάζειν ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ θανάτῳ ζημιῶσαί τινες ὑμῶν ᾤοντο χρῆναι καὶ τέθνηκεν ἁλοὺς παρ' ὑμῖν.

[74] Hierher gehören die Fälle von Aristogeiton und Theokrines. Über letzteren vgl. [Demosth.] *g. Th.* 47 S. 1337, 10 καὶ διέξεισι τὰς ἐκ τῶν νόμων τιμωρίας αἷς ἔνοχος ἐὰν ἁλῷ γενήσεται. 69 S. 1343, 20. Über ersteren *g. Aristog.* I 92 S. 797, 25 λοιπὸν τοίνυν ἐστίν — μάλιστα μὲν αὐτῷ θανάτου τιμῆσαι, εἰ δὲ μή, τοσοῦτον ἀναθεῖναι τίμημα χρημάτων ὅσον μὴ δυνήσεται φέρειν. Auf die Verurteilung geht Deinarch *g. Arist.* 13 S. 83 οὐ τὸ τελευταῖον οὗτος ἐνδειχθεὶς ὑπὸ Λυκούργου καὶ ἐξελεγχθεὶς ὀφείλων τῷ δημοσίῳ λέγειν οὐκ ἐξὸν αὐτῷ καὶ παραδοθεὶς τοῖς ἕνδεκα κατὰ τοὺς νόμους περιπατῶν ἔμπροσθεν τῶν δικαστηρίων ⟨ὤφθη⟩ καὶ εἰς τὴν προεδρίαν τῶν πρυτάνεων ἐκάθιζεν. Trotz παραδοθεὶς τοῖς ἕνδεκα (S. 76) ist das dahin zu verstehen, dafs Aristogeiton zu einer hohen Geldbufse verurteilt ward, bis zu deren Erlegung er in Haft verblieb. Vgl. Anm. 37.

[75] Vgl. die Stelle des Pseudolysias in Anm. 62.

[76] Andok. *v. d. Myst.* 146 S. 72 a. E. 32 f. S. 17. [Lysias] *g. Andok.* 55 S. 257.

[77] Demosth. *g. Androt.* 26 S. 601, 18 (S. 265 A. 9). *g. Aristog.* II 9 S. 803, 14 ἐφ' οἷς οἱ νόμοι κελεύουσι τὸ λοιπὸν μὴ γράφεσθαι μηδ' ἀπάγειν μηδ ἐφηγεῖσθαι. Aus ersterer Stelle stammt Pollux VIII 50. Schol. Patm. zu Dem. a. a. O. I p. 13 ἐφηγεῖσθαι τὸ ἐπάγειν ἄρχοντα ὅπου δεῖ ἐπὶ τὸ δεῖξαί τι παράνομον. Lysias *v. Ölb.* 22 S. 280 entspricht dem Wesen nach der ἐφήγησις, wenn es auch zweifelhaft ist, ob das Hinführen eines Archon oder

die von den Grammatikern erwähnte Anwendung gegen die, welche unbefugt zurückkehrende Verbannte aufgenommen hatten[78]. Nach denselben Gewährsmännern hätte man sich ihrer auch gegen die bedient, die man beschuldigte, Staatsgut in heimlichem Besitze zu haben. In Rücksicht auf Behandlungsweise, Folgen und Behörden, bei denen sie anzubringen war, wird sie sich von der Apagoge nicht unterschieden haben.

---

eines anderen Mitglieds des Areopags zu dem Orte, an dem ein heiliger Ölbaum abgehauen war, so genannt worden sei. Vgl. S. 313 A. 16. Aber an die Ephegesis hat man zu denken bei Demosth. *g. Aristokr.* 31 S. 630, 13 οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐκκλησίας πέρυσι πάντες ἑωρᾶτε ὑπ' ἐκείνων ἀπαχθέντα (an Stelle des τόν wird Euthykles den Gemeinten mit Namen genannt haben). Ebenso ist Pollux VIII 102 zu verstehen οἱ ἕνδεκα ἀπῆγον κλέπτας ἀνδραποδιστάς κτλ.

[78] Etymol. M. S. 403, 23 = Photios und Suidas u. d. W. ἐφήγησίς ἐστι δίκη εἰσαγομένη ἐπὶ τοὺς ὑποδεξαμένους. τὸν εἰργόμενον ὑπὸ τῶν νόμων ἐπιβαίνειν τῆς χώρας, οἷον φυγάδα ἢ ἀνδροφόνον, ἢ ὅταν τῶν δημοσίων τι κατέχειν δοκῇ τις κρύφα. Dieselbe Glosse hat Lex. Seguer. V S. 312, 31 unter ὑφήγησις, wodurch Meier sich verleiten liefs die Hyphegesis als besondere gegen Verheimlichung von öffentlichem Eigentum gerichtete Klagform anzunehmen, während das Kompositum ὑφήγησις offenbar ebenso auf einem Schreibfehler beruht, wie im Lex. Cant. S. 677, 11 oder ἀφήγησις ebenda S. 669, 12. Die andere Glosse Lex. Seguer. IV S. 187, 5 ist verstümmelt und darum unverwertbar.

Zweiter Abschnitt.

Die öffentlichen Klagen in Rücksicht auf ihren Inhalt.

Sechstes Hauptstück.

Schriftklagen des Archon.

Der erste im Archontenkollegium ist vom Staate zum Hüter des Familienrechts bestellt. Die Klagen, die danach vor sein Forum gehören, sind zum gröfsten Teile privatrechtlicher Natur. Aber ein öffentliches Interesse gebietet, dafür Sorge zu tragen, dafs dem Staate keine der bestehenden Familien oder ihr Vermögen verloren geht, wie das religiöse Interesse die Erhaltung der Familien erheischt, um den Fortbestand der von ihnen gepflegten Kulte zu sichern. Darum legte das Gesetz dem Archon die Pflicht auf, für die Waisen, die Erbtöchter, die Häuser, die auszusterben drohen, und die Frauen, die nach dem Tode des Mannes in dessen Hause unter der Angabe schwanger zu sein zurückbleiben, Fürsorge zu tragen, und wenn sich jemand wider sie vergeht, ihn mit einer Bufse bis zur Höhe seiner Kompetenz zu belegen, falls er aber eine höhere Strafe zu verdienen scheint, ihn vor einen heliastischen Gerichtshof unter Stellung eines Strafantrags zu laden[1]. Daneben ist aber jeder im Vollbesitz des Bürgerrechts stehende Athener berechtigt, öffentliche Klage gegen den zu erheben, der sich einer Rechtsverletzung (κάκωσις) wider eine den im Gesetz aufgeführten Kategorien angehörende Person schuldig macht. Und zu solcher Ausdehnung des Klagrechts hatte man um

[1] [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076 (S. 58 A. 16).

so stärkere Veranlassung, je mehr schon frühe ein besonderer Rechtsschutz für die bezeichneten Klassen nicht blofs aus dem zunächst mafsgebenden Grunde, sondern auch in Rücksicht auf ihre gröfsere Schutzlosigkeit wünschenswert erscheinen mufste[2]. Aus dieser Rücksicht wurde jener Rechtsschutz auch auf die Eltern gegenüber ihren erwachsenen Söhnen ausgedehnt, so dafs drei Arten von κάκωσις zu besprechen sind, wegen deren Schriftklage oder Eisangelie angestellt werden konnte.

Auf den gleichen Gesichtspunkt des staatlichen Interesses an Erhaltung der Häuser hat man auch die Klage ἀργίας zurückzuführen, die verhüten sollte, dafs ein Familienbesitztum durch Untätigkeit in Verfall geriet oder, seitdem die Unveräufserlichkeit des Bodens aufgehoben war, in fremde Hände überging. Der erzieherische Zweck, aus dem man gewöhnlich die Einrichtung der Klage erklären will, ist schwerlich von Haus aus für sie mafsgebend gewesen. Ebensowenig ist sie nach ihrer ursprünglichen Absicht auf die beschränkt gewesen, die, ohne Vermögen zu besitzen, auf jeden Erwerb verzichteten[3]. Ergänzend geht der Klage ἀργίας die Klage παρανοίας zur Seite, die gegen den sich richtet, der infolge von Unzurechnungsfähigkeit sein Vermögen vergeudet. Wenn der Zweck der Klage nur der gewesen sein kann, dem für unzurechnungsfähig erklärten die freie Disposition über sein Vermögen zu entziehen, so waren zu ihrer Anstellung zunächst die berufen, die am meisten dabei interessiert waren, die Vergeudung des Vermögens zu verhüten, also die Söhne, bzw. die sonstigen Erbberechtigten. Dafs aber auf diese das Klagerecht nicht beschränkt war, die Klage also keine Privatklage, sondern Schriftklage gewesen ist, geht aus der Erklärung hervor, die Aristoteles von ihr gibt[4]. Um so

---

[2] Gewöhnlich sieht man den letzteren Gesichtspunkt als den einzig bestimmenden an, vgl. z. B. Glotz *Dictionn. d. antiq.* u. κακώσεως γραφή a. E.

[3] So Thonissen *Droit pénal* p. 364 mit Berufung auf Isokr. *Areop.* 44 K. 17.

[4] 56, 6 γραφαὶ δὲ καὶ δίκαι λαγχάνονται πρὸς αὐτόν — παρανοίας ἐάν τις αἰτιᾶταί τινα παρανοοῦντα τὰ [ὑπάρχοντα] ἀπολλύναι. Die vorausgehenden

weniger bedurfte es einer anderen Klage wegen Verschwendung. Nur unter den Gründen, aus denen die Berechtigung eines Bürgers zur Bekleidung von Staatsämtern oder Ausübung irgendwelcher öffentlicher Tätigkeit angefochten werden konnte, begegnet die Beschuldigung, dafs er sein väterliches Vermögen vergeudet habe (κατεδηδοκέναι τὰ πατρῷα)[5]. Machte dennoch ein Verschwender auf dieses Recht Anspruch, so war dagegen bei seiner Dokimasie, bzw. wenn er als Redner auftrat, auf dem Wege der ἐπαγγελία δοκιμασίας Einspruch zu erheben. Höchstens für den Fall, dafs jemand trotz partialer Atimie ein Amt bekleidete, wäre nach Analogie der γραφὴ ἑταιρήσεως eine nachträgliche Klage denkbar, die aber vor die Thesmotheten gehören würde.

Auf keinen Fall aber ist es glaublich, dafs das athenische Gesetz, ähnlich dem lakonischen[6], im Interesse des Staatszwecks die Beschränkung der persönlichen Freiheit soweit getrieben habe, den Cölibat zu verbieten und eine γραφὴ ἀγαμίου anzuordnen. Denn gegenüber dem Mangel jeder

---

Klagen sind γραφαί, die nachher genannten δίκαι. Der im *Att. Proc.*[2] vorgenommenen Einreihung der Klage παρανοίας unter die Privatklagen ist man auch nach Fund des Aristotelesbuchs mit Unrecht gefolgt, zuletzt Beauchet II p. 383 f. und *Dictionn. d. antiq.* u. d. W. Nichts für sie beweist, dafs Platon *Ges.* XI 9 S. 928 E ihrer bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern gedenkt, oder vollends, wenn Sopater *διαίρ. ζητημ.* S. 222 W. sie unter die ἰδιωτικαὶ γραφαί zählt.

[5] Aisch. *g. Timarch* 30 S. 55 (δοκιμασία ῥητόρων ἐάν τις λέγῃ ἐν τῷ δήμῳ) τὰ πατρῷα κατεδηδοκὼς ἢ ὧν ἂν κληρονόμος γένηται. Pollux VIII 45 (vgl. VI 13). Danach ist der ungenaue Ausdruck von Diog. Laert. I 55 zu deuten. Richtig schon vor Philippi *Areop. u. Eph.* S. 164 f. Platner II S. 153 f. und Lelyveld *de infamia* p. 251 f., während Meier volle Atimie und Klage vor dem Areopag annahm. Letzterem hat nur eine sittenpolizeiliche Befugnis, wenigstens seit Demetrios von Phaleron zugestanden, vgl. die Geschichte von dem jungen Demetrios bei Athen. IV 63 S. 167 D.

[6] Ariston bei Stob. *Anthol.* LXVII 16 Σπαρτιατῶν νόμος τάττει ζημίας τὴν μὲν πρώτην ἀγαμίου, τὴν δευτέραν ὀψιγαμίου, τὴν τρίτην καὶ μεγίστην κακογαμίου. Ähnlich Plutarch *Lysand.* 30, aber mit ὡς ἔοικε, während er *Lykurg* 15 ebenso wie Klearch bei Athen. XIII 2 S. 555 C die den Hagestolzen auferlegten Strafen aufzuzählen weifs. Den spartanischen Satzungen folgt, wie natürlich, Platon *Ges.* IV 11 S. 721 A. VI 17 S. 774 A.

Spur namentlich bei den Rednern und dem indirekten Gegenzeugnis des Deinarch[7] können unsichere Andeutungen bei späten Schriftstellern[8] nicht zu der Annahme einer Institution berechtigen, die zu dem ganzen Geiste der athenischen Gesetzgebung im stärksten Gegensatze stehen würde[9].

Wir wenden uns zuerst den Klagen κακώσεως zu, lassen aber dabei ebenso, wie Aristoteles getan, die Formen der Klagen zunächst aufser Betracht. Diese Klagen sind nach Aristoteles[10] von viererlei Art, je nachdem sie wegen schlechter Behandlung von Eltern durch ihre Kinder oder von Waisen durch ihre Vormünder oder von Erbtöchtern durch ihre Vormünder oder Ehegatten oder endlich wegen Schädigung eines Waisenvermögens durch die Vormünder angestellt werden. Wenn das Gesetz den Archon noch zu besonderer Fürsorge für die Frauen verpflichtete, die im Hause des verstorbenen Mannes schwanger zurückblieben (S. 339), so bedurfte es zu ihrem Schutze keiner γραφὴ κακώσεως χηρευουσῶν γυναικῶν, da dafür die γραφὴ κακώσεως

---

[7] *G. Demosth.* 71 S. 51 (S. 273 A. 13).

[8] Plutarch *de amore prolis* 2 S. 493 E πρῶτον οὐκ ἀναμένει (τὰ ζῷα) νόμους ἀγαμίου καὶ ὀψιγαμίου καθάπερ οἱ Λυκούργου πολῖται καὶ Σόλωνος. Pollux VIII 40 nennt unter attischen Klagen eine γραφὴ ἀγαμίου mit dem Zusatz παρὰ δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ ὀψιγαμίου καὶ κακογαμίου, vgl. III 48. Lex. Seguer. V S. 336, 23. Plat. *Sympos.* 16 S. 192 B kann um so weniger beweisen, als die Echtheit der Worte ἀλλ' ὑπὸ τοῦ νόμου ἀναγκάζονται gegründeten Bedenken unterliegt. Die Überlieferung bei Plutarch und Pollux leitete Philippi *Gött. Gel. Anz.* 1867 S. 771 aus der Fiktion eines Komikers ab.

[9] Richtig urteilten zuerst van den Es *de iure familiarum apud Athenienses* p. 4 f. und Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. ἀγαμίου γραφή, während Meier, Platner II S. 248 f. und noch Hermann-Blümner *Gr. Privatalt.* S. 252 A. 2 keinen Zweifel in die Sache setzten, Osann *de coelibum apud veteres populos conditione* I (1827) p. 12 f. u. A. wenigstens an ein von Solon erlassenes, aber frühe in Vergessenheit geratenes Gesetz glaubten.

[10] 56, 6 zwischen den Anm. 4 ausgeschriebenen Worten γονέων κακώσεως (αὗται δ' εἰσὶν ἀζήμιοι τῷ βουλομένῳ διώκειν), ὀρφανῶν κακώσεως (αὗται δ' εἰσὶ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων), ἐπικλήρου κακώσεως (αὗται δ' εἰσὶ κατὰ τῶν ἐπιτρόπων καὶ τῶν συνοικούντων), οἴκου ὀρφανικοῦ κακώσεως (εἰσὶ δὲ καὶ αὗται κατὰ τῶν ἐπιτρόπων).

ὀρφανῶν ausreichte[11]. Dafs aber auch wegen κάκωσις von Frauen, die weder zu dieser Kategorie noch zu der der Erbtöchter gehörten, durch ihre Ehemänner öffentliche Klage habe erhoben werden können, ist durch Aristoteles ausgeschlossen und liefs sich schon zuvor aus Rednern und Grammatikern widerlegen, die übereinstimmend den durch die Klage gewährten Rechtsschutz auf die drei oben genannten Kategorien beschränken[12]. Keine Gegeninstanz läfst sich der bekannten Fiktion des Kratinos entnehmen, der in seinem Drama Πυτίνη die Komödie eine Klage κακώσεως gegen sich anstellen liefs, weil er mehr mit der Trunkenheit als mit ihr verkehre[13], oder einer aus Menanders Misogynes angeführten Drohung mit der gleichen Klage[14].

Der κάκωσις γονέων[15] machen sich die Söhne schuldig, die ihre Eltern oder sonstige Aszendenten, mögen es nun natürliche oder Adoptiveltern und Voreltern sein[16], entweder mit Schlägen mifshandeln oder ihnen die Mittel zum Unterhalt versagen, wiewohl sie sie zu gewähren imstande sind, oder endlich nach ihrem Tode sie nicht be-

[11] Mit Unrecht beschränkt Glotz *Dictionn. d. antiq.* u. κακώσεως γραφή p. 795 diesen Schutz auf die Frauen, die nicht bereits ein lebendes Kind haben, und läfst darum auch die Bestimmungen über κάκωσις ἐπικλήρων auf sie Anwendung leiden.

[12] [Demosth.] *g. Lakrit.* 48 S. 940, 10 (S. 58 A. 17). Harpokr. u. κακώσεως. Lex. Seguer. V S. 269, 1. Aus der gleichen Quelle wie letztere Glosse ist der noch entstelltere Artikel des Photios geflossen, so dafs aus dem Fehlen des im Lex. Seguer. bewahrten ἐπικλήροις bei κατὰ τῶν ἀνδρῶν ταῖς γυναιξίν nichts zu folgern war.

[13] Schol. Aristoph. *Ritt.* 400. In Nachahmung des Kratinos läfst Lukian *Bis accus.* 14. 26. 29 die Rhetorik gegen ihn selbst eine Klage κακώσεως erheben, weil er sich von ihr, seiner Ehefrau, zu dem Dialogos abgewendet habe.

[14] Bei Priscian XVIII 25, 247 (*Fr.* 328 K.) ὄμνυμί σοι τὸν ἥλιον ἦ μὴν ἀποίσειν σοι γραφὴν κακώσεως. Was Meier sonst für den früher allgemein geteilten Irrtum geltend gemacht hatte, hat in der Neubearbeitung des *Att. Proc.* seine Widerlegung gefunden, die dann Beauchet I p. 236 und Glotz a. a. O. wiederholt haben.

[15] Über sie ist eingehend gehandelt nach Heraldus von J. Pan *de grati animi officiis et poena ingratorum iure Attico et Romano* (Leyden 1809) p. 25 ff. und Lelyveld *de infamia* p. 144 ff.

[16] Isai. *v. Kir. E.* 32 S. 216. Lysias *g. Agor.* 91 S. 510.

statten und ihnen nicht die letzten Ehren erweisen[17]. Nur die Kinder, die im Konkubinat erzeugt oder von ihren Eltern zur Hetäresis vermietet worden waren oder nicht den gehörigen Unterricht empfangen hatten, waren der Verpflichtung enthoben, ihren Aszendenten Unterhalt und Wohnung zu gewähren, nicht aber der Bestattungspflicht[18].

Wie der κάκωσις γονέων nur Söhne oder weitere Deszendenten sich schuldig machen können, so richtet sich die Klage κακώσεως ὀρφανῶν[19] und die verwandte κακώσεως οἴκου ὀρφανικοῦ nach Aristoteles nur gegen Vormünder. Doch läfst sich nach Analogie der Klage κακώσεως ἐπικλήρων nicht wohl bezweifeln, dafs die erstere der beiden Klagen wenigstens in der Praxis auf andere, die einen Waisen schlecht behandelten, ausgedehnt wurde[20]. Denn während

---

[17] Lysias a. a. O. Isai. a. a. O. *v. Kleon. E.* 39. Demosth. *g. Timokr.* 107 S. 733, 26. *Phil.* IV 40 S. 141 a. E. Lykurg *g. Leokr.* 147 S. 239. Dazu Aisch. *g. Timarch* 28 S. 54. Xenoph. *Memor.* II 2, 13. Aristoph. *Vög.* 757. 1357. Diog. Laert. I 55. Ailian *NG.* IX 1. Die platonischen Bestimmungen sind auch hier den attischen ziemlich analog, vgl. *Gesetze* IX 17 S. 881 D. XI 11 S. 932 A.

[18] Aischin. *g. Timarch* 13 S. 40 μὴ ἐπάναγκες εἶναι τῷ παιδὶ ἡβήσαντι τρέφειν τὸν πατέρα μηδὲ οἴκησιν παρέχειν, ὃς ἂν ἐκμισθωθῇ ἑταιρεῖν· ἀποθανόντα δὲ αὐτὸν θαπτέτω καὶ τἄλλα ποιείτω τὰ νομιζόμενα. Über die erste oben genannte Ausnahme, die van den Es p. 145 in Zweifel zog, Herakl. Pont. bei Plutarch *Solon* 22, über die dritte Alexis bei Vitruv VI praef. 3 (*Fr.* 304 K.).

[19] Am ausführlichsten über sie Schulthefs *Vormundschaft nach attischem Recht* S. 191 ff. Beauchet II p. 276 ff.

[20] Meier berief sich dafür auch auf Aisch. *g. Timarch* 158 S. 159 und [Demosth.] *g. Theokr.* 32 S. 1332, 12. Aber an der letzteren Stelle hindert nichts, in Polyeuktos den Vormund des beeinträchtigten Charidemos zu sehen, und bei Aischines kann die Beschwerde des Diophantos beim Archon über den Fremden, der ihm nicht den vollen Lohn bezahlt habe, keinesfalls eine Eisangelie sein. Dafs es übrigens in Athen noch eine besondere mit der Fürsorge für die Waisen betraute Behörde unter dem Namen ὀρφανοφύλακες oder ὀρφανισταί gegeben habe, folgt aus dem irgendwoher entnommenen Beispiele bei Xenoph. *πόροι* 2, 7 εἰ μετοικοφύλακάς γε ὥςπερ ὀρφανοφύλακας ἀρχὴν καθισταῖμεν so wenig wie aus der Glosse bei Suid. u. ὀρφανισταί· ἀρχὴ Ἀθήνησι τὰ τῶν ὀρφανῶν κρίνουσα. Die gleiche Glosse (etwas anders Phot. u. d. W.) hat Schol. Laur. zu Soph. *Ai.* 512, während ein jüngeres Scholion auch Witwenpfleger unter

die zweite Klage dann in Anwendung zu bringen war, wenn durch Schuld eines Vormundes das seiner Obhut anvertraute Mündelvermögen zu Schaden gekommen sein sollte, so war die erstere im Falle jeder Beeinträchtigung oder übler Behandlung des Mündels, sei es seiner Person, sei es seines Vermögens, statthaft[21]. Diese Klage liegt der Rede des Isaios über das Erbe des Hagnias zugrunde; mit ihr verteidigt sich Theopomp gegen die Anklage, seinen Mündel um die ihm gebührende Hälfte einer Erbschaft gebracht zu haben. Eine andere Rede κατὰ Πεδιέως κακώσεως ὀρφανοῦ παιδός wird unter den verlorenen des Deinarch genannt. Dafs neben der Klage κακώσεως ὀρφανοῦ es noch eine γραφὴ ἐπιτροπῆς gegeben habe, die wegen pflichtwidriger Führung der Vormundschaft von jedem Bürger während der Minderjährigkeit des Mündels habe angestellt werden können, ist eine irrige Annahme, die in der einzigen dafür geltend gemachten Stelle keine Stütze findet[22]. Das attische Recht kennt nur

---

dem Namen χηρωσταί kennt, der bei Homer und Hesiod ganz anderes bedeutet. Συνορφανισταί vielleicht eine Behörde in Ephesos *Inscr. in the Brit. Mus.* n. 477 (Dittenberger n. 510) Z. 29.

[21] Nur zum Schutze der Person des Mündels glaubt sie bestimmt Thalheim S. 16 A. 4.

[22] Pollux VIII 35 αὕτη μὲν (ἀπροστασίου) δημοσία ὥςπερ καὶ τῆς ἐπιτροπῆς· ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἐπίτροπον ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν, während § 31 die δίκη ἐπιτροπῆς richtig unter den Privatklagen aufgeführt wird. An der ersteren Stelle liegt offenbar eine Verwechslung mit der Eisangelie vor, die § 53 nur für κάκωσις von Erbtöchtern Erwähnung findet (Anm. 33). So richtig schon Heffter S. 193 A. 5. 251, während Meier mit Böckh I² S. 472 u. A. die γραφὴ ἐπιτροπῆς festhalten. Die γραφή, von der Theopomp bei Isaios vom Erbe des Hagnias spricht, ist von der Eisangelie nicht verschieden (Anm. 42). Dafs aber Lysias Rede gegen Diogeiton nicht in einer öffentlichen Sache gehalten ist, bemerkte gegen Böckh I¹ S. 350 schon Meier. Denn die ἔσχατοι κίνδυνοι, die nach § 2 S. 894 dem Beklagten bevorstehen, beruhen auf rednerischer Übertreibung, und wenn Max. Plan. zu Hermog. V S. 546 W. den Ausdruck ἐγράψατο Διογείτονα κακῆς ἐπιτροπῆς braucht, so ist bereits S. 264 A. 1 gezeigt, dafs γράφεσθαι namentlich bei Späteren auch vom Anstellen einer Privatklage gesagt wird. Der eigentliche Kläger ist also, wie schon Dionys erkannt hat, der ältere vor kurzem mündig gewordene Sohn des Diodotos, und der Sprecher hat nur als συνήγορος seines Schwagers die eigentliche Begründung der Klage übernommen,

eine Privatklage ἐπιτροπῆς, die von dem beeinträchtigten Mündel nach Erlangung der Volljährigkeit angestellt wird. Wohl aber bestand, wie gesagt, neben der allgemeinen Klage κακώσεως ὀρφανῶν die spezielle κακώσεως οἴκου ὀρφανικοῦ, deren Anwendung uns besonders für den Fall bekannt ist[23], daſs ein Vormund das Vermögen seines Mündels gar nicht zur Verpachtung gebracht oder zu einem geringeren als dem vom Archon genehmigten Betrage verpachtet hatte[24]. Falls nämlich im Testamente des Erblassers keine Verfügung über die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens getroffen war, stand dem Vormund die freie Wahl zu, ob er das Vermögen selbst verwalten oder verpachten wollte[25]. Im letzteren Falle hatte er unter Ein-

---

vgl. § 1 f. S. 892 f. 9 S. 897. Übrigens kennt auch Platon *Ges.* XI 8 S. 928 C die δίκη ἐπιτροπείας nur als Klage des Beeinträchtigten selbst.

[23] Demosth. *g. Nausim.* 23 S. 991, 14 οὐκ ἐμίσθωσαν ἡμῶν τὸν οἶκον, ἴσως ἐροῦσιν. οὐ γὰρ ἐβούλεθ' ὁ θεῖος ὑμῶν Ξενοπείθης, ἀλλὰ φήναντος Νικίδου τοὺς δικαστὰς ἔπεισεν ἐᾶσαι διοικεῖν αὐτόν. Der Rede des Lysias πρὸς τὴν φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου haben wir schon oben gedacht und dürfen den gleichen Anlaſs für desselben Rede πρὸς Διογένην ὑπὲρ μισθώσεως οἴκου annehmen. Danach und nach den Stellen des Harpokration und anderer Grammatiker (Anm. 24) stellte man vor dem Fund des Aristotelesbuchs (zuletzt Schultheſs S. 209 ff.) der εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανῶν die φάσις οἴκου ὀρφανικοῦ zur Seite, worin noch Beauchet II p. 294 folgt. Meier und Böckh I S. 470 f. glaubten noch Pollux VIII 31, daſs auch eine Privatklage μισθώσεως οἴκου existierte, die von dem Mündel nach Eintritt der Volljährigkeit habe angestellt werden können. Aber nach Ablauf der Vormundschaft konnte doch nur der aus Nichtverpachtung des Vermögens erwachsene Schade Gegenstand der Klage sein, wofür die δίκη ἐπιτροπῆς vollkommen ausreichte.

[24] Harpokr. u. φάσις· λέγεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ὀρφανικῶν οἴκων· ὅτε γὰρ μὴ ἐκμισθώσαιεν οἱ ἐπίτροποι τὸν οἶκον τῶν ἐπιτροπευομένων, ἔφαινεν αὐτὸν ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα, ἵνα μισθωθῇ· ἔφαινε δὲ καὶ εἰ ἐλάττονος ἢ κατὰ τὴν ἄδειαν μεμίσθωτο. Ebenso seine Ausschreiber (S. 309 A. 1). Für ἄδειαν hat nur Suidas 2 ἀξίαν, das Lex. Cantabr. τάξιν, während Phot. 1 und Suid. 1 die Phasis gegen die οὐ δεόντως μεμισθωκότες gerichtet sein lassen, und das Lex. Seguer. V beidemal nur von Nichtverpachtung spricht. Zu allgemein nennt Pollux τοὺς περὶ τοὺς ὀρφανοὺς ἐξαμαρτάνοντας. Die Richtigkeit des ἀξίαν bestritt mit Recht Schultheſs S. 212 und billigte darum die Erklärung bei Suid. 1, für ἄδειαν trat Photiades Ἀθηνᾶ XIII (1901) S. 5 ff. ein, verstand aber die Erlaubnis von Gesetz oder Sitte.

[25] Lysias *g. Diog.* 28 S. 906 a. E. ἐξῆν αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους οἳ κεῖνται περὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ τοῖς ἀδυνάτοις τῶν ἐπιτρόπων καὶ τοῖς δυναμένοις,

reichung eines Inventars (ἀπογράφεσθαι) beim Archon die Verpachtung zu beantragen; dieser beraumte einen Termin an und nahm an ihm die Verpachtung in einem Gerichtshofe vor, der auch über Einwendungen, die gegen die Verpachtung erhoben wurden, zu entscheiden hatte[26]. Von dem Archon ebenso wie von dem Vormund gebraucht man den Ausdruck μισθοῦν, von dem Pächter μισθοῦσθαι. Die Verpachtung geschieht in diesem wie in allen anderen Fällen an den Meistbietenden, und zwar wurde auf Prozente geboten. Dafs auf diesem Wege aus dem Waisenvermögen ein bedeutender Ertrag gezogen werden konnte, belegt Demosthenes mit dem Falle eines Antidoros, dessen Vermögen durch sechsjährige Verpachtung von drei und einem halben Talente auf sechs Talente angewachsen sei[27]. Die

---

μισθῶσαι τὸν οἶκον ἀπηλλαγμένον πολλῶν πραγμάτων ἢ γῆν πριάμενον ἐκ τῶν προσιόντων τοὺς παῖδας τρέφειν. Demosth. *g. Aphob.* I 58 S. 831, 23 τούτῳ γὰρ ἐξῆν μηδὲν ἔχειν τούτων τῶν πραγμάτων μισθώσαντι τὸν οἶκον κατὰ τοὺς νόμους. Mindestens eine rednerische Übertreibung ist es also, wenn in der unechten dritten Rede *g. Aphob.* 29 S. 853, 11 es heifst τὸν οἶκον οὐκ ἐμίσθωσε τῶν νόμων κελευόντων καὶ τοῦ πατρὸς ἐν τῇ διαθήκῃ γράψαντος. Dafs das Testament seines Vaters die Verpachtung des Vermögens angeordnet hatte, sagt Demosthenes selbst I 40 S. 826, 6, während die Gegner behaupteten, dafs es sie untersagt habe II 7 S. 837, 7. 1 S. 836 i. A.

[26] Isai. *v. Philokt. E.* 36 f. S. 141 f. ἀπογράφουσι τὼ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος ὑέσι τοῖς τετελευτηκόσιν ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους καὶ μισθοῦν ἐκέλευον τοὺς οἴκους ὡς ὀρφανῶν ὄντων, ὅπως ἐπὶ τοῖς τούτων ὀνόμασι τὰ μὲν μισθωθείη τῆς οὐσίας, τὰ δὲ ἀποτιμήματα κατασταθείη καὶ ὅροι τεθεῖεν ζῶντος ἔτι τοῦ Εὐκτήμονος, μισθωταὶ δὲ αὐτοὶ γενόμενοι τὰς προσόδους λαμβάνοιεν. καὶ ἐπειδὴ πρῶτον τὰ δικαστήρια ἐπληρώθη, ὁ μὲν ἄρχων προεκήρυττεν, οἱ δὲ ἐμισθοῦντο. παραγενόμενοι δέ τινες ἐξαγγέλλουσι τοῖς οἰκείοις τὴν ἐπιβουλήν, καὶ ἐλθόντες ἐδήλωσαν τὸ πρᾶγμα τοῖς δικασταῖς, καὶ οὕτως ἀπεχειροτόνησαν οἱ δικασταὶ μὴ μισθοῦν τοὺς οἴκους. 45 S. 146. *v. Hagn. E.* 34 S. 289 εἰ δέ φησιν — εἶναι ταῦτα τοῦ παιδός, ἀπογραψάσθω πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰς τὴν μίσθωσιν τῶν ἐκείνου χρημάτων, ἣν ὁ μισθωσάμενος εἰσπράξει με ταῦτα ὡς ὄντα τοῦ παιδός. Aristot. 56, 7 μισθοῖ δὲ (ὁ ἄρχων) καὶ τοὺς οἴκους τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλ[ήρων, ἕως ἂν τις τετταρ]ακαιδεκέτις γένηται, καὶ τὰ τιμήματα λαμβάνει.

[27] *G. Aphob.* I 58 S. 831 a. E. κατὰ τούτους τοὺς νόμους Ἀντιδώρῳ μὲν ἐκ τριῶν ταλάντων καὶ τρισχιλίων ἐν ἓξ ἔτεσιν ἓξ τάλαντα καὶ πλέον ἐκ τοῦ μισθωθῆναι παρεδόθη. Aus diesen Worten und § 60 S. 832, 17 schlofs Westermann *Ztschr. f. d. Alterthumsw.* 1845 S. 777, dafs der Zinsfufs

Verpachtung konnte auch an mehrere erfolgen, auch an die Vormünder selbst[28]. Von den Pächtern mufste für das Vermögen ein Unterpfand gestellt werden, das mindestens in der Regel in Grundbesitz bestand. Der Archon entsandte geeignete Leute, um den Wert der angebotenen Hypothek zu schätzen und festzustellen, ob sie genügende Sicherheit biete. Dies Geschäft besorgen heifst ἀποτιμᾶσθαι, der es besorgt ἀποτιμητής, das abgeschätzte und dann als Unterpfand angenommene Grundstück ἀποτίμημα oder ἀποτετιμημένον[29]. Die letzteren Ausdrücke begegnen aufser bei den Rednern[30] namentlich auf den Inschriften der Pfandsäulen ὅροι, die auf diesen wie auf den aus anderem Grunde verpfändeten Grundstücken aufgestellt wurden[31]. Noch häufiger werden wir die Ausdrücke von den Grundstücken gebraucht finden, die als Unterpfand für die von einer Frau eingebrachte Mitgift dem κύριος derselben von dem Ehegatten zu stellen sind; von letzterem heifst ἀποτιμᾶν die Hypothek stellen, von dem κύριος ἀποτιμᾶσθαι sie sich stellen lassen. Dem Pächter eines Waisenvermögens stand das Recht und wohl auch die Pflicht

---

für Verpachtung eines Waisenvermögens durch das Gesetz auf 18 % festgesetzt worden sei. Dagegen Schulthefs S. 150 ff.

[28] Beides folgt aus der Anm. 26 ausgeschriebenen Hauptstelle des Isaios, ersteres auch aus desselben R. *v. Menekl. E.* 9 S. 13 a. E. μετασχὼν τοῦ οἴκου τῆς μισθώσεως τῶν παίδων τοῦ Νικίου. Dafs auch einzelne Teile des Vermögens verpachtet werden konnten, folgt aus Isaios a. a. O. nicht, darf aber auch nicht mit Schulthefs S. 148 f. in Abrede gestellt werden.

[29] Harpokr. u. ἀποτιμηταί· οἱ μισθούμενοι τοὺς τῶν ὀρφανῶν οἴκους παρὰ τοῦ ἄρχοντος ἐνέχυρα τῆς μισθώσεως παρείχοντο· ἔδει δὲ τὸν ἄρχοντα ἐπιπέμπειν τινὰς ἀποτιμησομένους τὰ ἐνέχυρα. τὰ μὲν οὖν ἐνέχυρα τὰ ἀποτιμώμενα ἐλέγοντο ἀποτιμήματα, οἱ δὲ πεμπόμενοι ἐπὶ τῷ ἀποτιμήσασθαι ἀποτιμηταί, τὸ δὲ πρᾶγμα ἀποτιμᾶν.

[30] [Demosth.] *g. Timoth.* 11 S. 1187, 20 ὁ μὲν ἐν πεδίῳ ἀγρὸς ἀποτίμημα τῷ παιδὶ τῷ Εὐμηλίδου καθειστήκει. Isai. *v. Philokt. E.* und Aristot. a. a. O. Vgl. auch Isai. *v. Menekl. E.* 28 mit Schömanns Anm.

[31] Z. B. *C. I. A.* II n. 1106 ὅρος χωρίου ἀποτιμήματος Θεαιτήτου παιδὶ Κηφισοφῶντι Ἐπικηφισίῳ. Acht weitere Beispiele verzeichnet das *Recueil d. inscr. jur.* I p. 108, zu denen noch *C. I. A.* IV 2 n. 1114b. 1130b. 1141d kommen.

zu, die Rechte der Waise auf das, was ihm verpachtet war, zu vertreten[82].

Während die Klagen κακώσεως ὀρφανῶν vorzugsweise dem Schutze der vaterlosen Söhne dienten, waren die Klagen κακώσεως ἐπικλήρων zum Schutze der vaterlosen Töchter bestimmt, die in Ermangelung von Brüdern die Familie fortzusetzen berufen waren. Während ihrer Minderjährigkeit, die nach Aristoteles[83] mit erfülltem vierzehnten Jahre endete, konnten am ersten die Vormünder Veranlassung zu Klagen wegen schlechter Behandlung von Erbtöchtern geben, nach ihrer Verheiratung aber, über die die Gesetze besondere Bestimmungen getroffen hatten, ihre Ehegatten. Insbesondere machten sich diese der κάκωσις der Erbtochter auch dann schuldig, wenn sie in der Leistung ihrer ehelichen Pflichten nicht dem solonischen Gesetze[84] genügten, das durch das staatliche und religiöse Interesse an Erhaltung der Familien bedingt war. Aus dem gleichen Interesse begreift sich das andere Gesetz Solons, das falls der zur Ehe mit der Erbtochter nächst berechtigte Verwandte sich zur Fortpflanzung des Hauses unfähig erwies, sie zu der Forderung berechtigte, eine neue Ehe mit einem anderen nahen Verwandten zu schliefsen[85]. Aber nicht blofs Vormünder

---

[82] Isai. *v. Hagn. E.* a. a. O.

[83] 56, 7 (Anm. 26) nach der sicheren Ergänzung von Blafs.

[84] Plutarch *Sol.* 20 τρὶς ἑκάστου μηνὸς ἐντυγχάνειν πάντως τῇ ἐπικλήρῳ τὸν λαβόντα, was *Erot.* 23 S. 769 A ungenau auf alle Frauen übertragen wird. Danach schrieb Meier bei Pollux VIII 53 Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Μέδοντος καὶ κατὰ τῶν μὴ προσηκόντως τῇ ἐπικλήρῳ συνοικούντων γίγνεσθαι τὰς εἰσαγγελίας λέγει statt προσηκόντων, sicher richtig, aber συνοικούντων ist wie bei Aristoteles im allgemeinen Sinne zu fassen.

[85] Plutarch a. a. O. ἄτοπος δὲ καὶ γελοῖος δοκεῖ ὁ (νόμος) τῇ ἐπικλήρῳ διδούς, ἂν ὁ κρατῶν καὶ κύριος γεγονὼς κατὰ τὸν νόμον αὐτὸς μὴ δυνατὸς ᾖ πλησιάζειν, ὑπὸ τῶν ἔγγιστα τοῦ ἀνδρὸς ὀπυίεσθαι. Plutarch verstand das Gesetz dahin, dafs die Erbtochter im Falle der Impotenz des Ehemanns seine Vertretung durch einen anderen nahen Verwandten verlangen durfte. Und dafs eine solche Bestimmung einst in Athen bestanden habe, so bald sie auch aufser Geltung kommen mufste, dafür konnten Analogien des spartanischen und indischen Rechts zu sprechen scheinen, vgl. besonders Jannet *les institutions sociales et le droit civil à Sparte* p. 96 ff. Doch hat Dareste *Revue des études grecques* VIII (1895) p. 1 ff.

und Ehemänner, wie man nach Aristoteles annehmen könnte, sondern auch die Verwandten, die ihre Pflichten gegen eine Erbtochter nicht erfüllten, konnten κακώσεως beklagt werden, wie der Adoptivsohn, der die Tochter seines Adoptivvaters nicht heiraten wollte, aber das Vermögen in Besitz hatte[36], und der nächste Verwandte einer armen Erbtochter, der sie weder selbst heiratete, noch mit der vom Gesetz vorgeschriebenen Mitgift an einen Dritten ausstattete[37]. Wenn in dem letzteren Falle, für den die Klage κακώσεως zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber nicht wohl zu bezweifeln ist, der Archon durch das Gesetz angewiesen ist, den zur Eheschliefsung mit der Erbtochter oder zu ihrer Ausstattung verpflichteten Verwandten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, so dürfen wir ein Gleiches auch für die anderen Fälle voraussetzen. Zu einer Anklage wird es erst dann gekommen sein, wenn auf anderem Wege der Schuldige

---

= *Nouvelles études d'histoire du droit* p. 31 ff. sehr wahrscheinlich gemacht, dafs das Gesetz ὀπυίειν vielmehr im Sinne von heiraten verstand, den der ältere griechische Sprachgebrauch allein kennt.

[36] Isai. *v. Pyrrh. E.* 46 S. 44 καὶ οὐκ ἂν εἰσήγγειλας πρὸς τὸν ἄρχοντα κακοῦσθαι τὴν ἐπίκληρον ὑπὸ τοῦ εἰσποιήτου οὕτως ὑβριζομένην καὶ ἄκληρον τῶν ἑαυτῆς πατρῴων καθισταμένην κτλ.

[37] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 54 S. 1067, 26 τῶν ἐπικλήρων ὅσαι θητικὸν τελοῦσιν, ἐὰν μὴ βούληται ἔχειν ὁ ἐγγύτατα γένους, ἐκδιδότω ἐπιδοὺς ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος πεντακοσίας δραχμάς, ὁ δὲ ἱππεὺς τριακοσίας, ὁ δὲ ζευγίτης ἑκατὸν πεντήκοντα πρὸς τοῖς αὐτῆς. — ἐὰν δὲ μὴ ἔχῃ ὁ ἐγγυτάτω γένους ἢ μὴ ἐκδῷ, ὁ ἄρχων ἐπαναγκαζέτω ἢ αὐτὸν ἔχειν ἢ ἐκδοῦναι. ἐὰν δὲ μὴ ἐπαναγκάσῃ ὁ ἄρχων, ὀφειλέτω χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἥρᾳ. ἀπογραφέτω δὲ τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα. Die Zweifel von van den Es p. 41 ff. u. A. an der Authentizität des Gesetzes, das Aristoph. bei Eustath. zu Φ 449 (*Λέξεις Fr.* 29 N.) und Diodor XII 18 als solonisch bezeichnen, sind von Wachholtz *de litis instrumentis in Demosthenis quae fertur oratione in Macartatum* (Kiel 1878) p. 29 f. widerlegt. Wenn Deinarch bei Harpokr. u. ἐπίδικος (*Fr.* LIV 2 Sppe), Apollodor Ἐπιδικαζόμενος nach Terenz *Phorm.* II 3, 63 (410) und Poseidippos bei Harpokr. u. θῆτες (*Fr.* 35 K.) eine Aussteuer von 5 Minen als gesetzlich vorgeschrieben nennen, so ist dabei eben vorausgesetzt, dafs der Verpflichtete zur ersten Vermögensklasse gehört. Auf solche arme Erbtöchter fand die Bezeichnung θῆττα vorzugsweise Anwendung nach Pollux III 33. Harpokr. a. a. O. Suidas u. d. W.

nicht zu bestimmen war, seiner Pflicht zu genügen[88]. Dafs aber in noch weiterem Umfange gegen die, die eine Erbtochter auf irgendeine Weise beeinträchtigten oder verletzten, die Klage anwendbar war, das lassen unzweideutige Äufserungen von Rednern, nicht allein des Isaios, sondern auch des Demosthenes nicht bezweifeln[89]. Alles weitere über die Rechtsstellung der Erbtöchter, wie über sonstige familienrechtliche Verhältnisse kann erst in dem Hauptstück über die Privatklagen des Archon seine Besprechung finden.

Was nun aber die Form angeht, unter der die Klagen wegen κάκωσις anhängig gemacht wurden, so ist uns für die κάκωσις von Waisen und Erbtöchtern die Eisangelie bezeugt[40]. Dagegen wird uns für κάκωσις von Eltern durch ihre Kinder kein Beispiel von Eisangelie überliefert[41], und es kann dies um so weniger zufällig sein, als der Eltern auch unter den vom Gesetze dem besonderen Schutze des Archon empfohlenen Kategorien nicht gedacht wird. Da aber auch in diesem

---

[88] Terenz *Phorm.* I 2, 77 (127) ff. und gewifs auch Apollodor im Ἐπιδικαζόμενος fingieren freilich, dafs Antipho erst durch einen Prozefs zur Heirat mit Phanium gebracht worden sei. Dafs ein solcher noch zu ganz anderen Folgen führen konnte, zeigt Isai. *v. Kleon. E.* 39 (Anm. 47).

[89] Isai. *v. Pyrrh. E.* 62 S. 53 f. ἐβάδιζεν ἂν ἡ γνησία εἰς τὰ ἑαυτῆς πατρῷα καὶ εἴ τις αὐτὴν ἀφῃρεῖτο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν ἐκ τῶν πατρῴων, καὶ οὐκ ἂν ἰδίας μόνον δίκας ἔφευγεν ὁ βιαζόμενος ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ εἰσαγγελθεὶς πρὸς τὸν ἄρχοντα ἐκινδύνευεν ἂν περὶ τοῦ σώματος καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τῆς ἑαυτοῦ. Demosth. *g. Pantain.* 45 f. S. 979 a. E. οὗτος γὰρ ᾐτιάσατ' ἐκεῖνον — ἐπὶ τὰς ἐπικλήρους εἰσελθεῖν καὶ τὴν μητέρα τὴν αὑτοῦ καὶ τοὺς νόμους ἧκεν ἔχων τοὺς τῶν ἐπικλήρων πρὸς τὸ δικαστήριον. καὶ πρὸς μὲν τὸν ἄρχοντα ὃν τῶν τοιούτων οἱ νόμοι κελεύουσιν ἐπιμελεῖσθαι καὶ παρ' ᾧ τῷ μὲν ἠδικηκότι κίνδυνος περὶ τοῦ τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι, τῷ δ' ἐπεξιόντι μετ' οὐδεμιᾶς ζημίας ἡ βοήθεια, οὐδέπω καὶ τήμερον ἐξήτασται οὐδ' εἰσήγγειλεν οὔτ' ἐμ' οὔτε τὸν Εὔεργον ὡς ἀδικοῦντας, ἐν δὲ τῷ δικαστηρίῳ κτλ.

[40] Für erstere durch Isaios R. *von Hagnias Erbe* 6 S. 274. 15 S. 278, für letztere durch desselben R. *von Pyrrhos Erbe* 46 S. 44 (Anm. 36) und im folg. öfter. Demosth. bei Pollux VIII 53 (Anm. 34). *g. Pantain.* a. a. O.

[41] Kein Zeugnis dafür liegt in dem allgemeinen Ausdruck von Harpokration ἑτέρα δὲ εἰσαγγελία λέγεται ἐπὶ ταῖς κακώσεσιν. Nach Heraldus liefsen Schömann *de comit.* p. 181. Meier und Schulthefs S. 192. 206 auch in diesem Falle Eisangelie eintreten.

Falle jedermann zur Anstellung von Klagen berechtigt war, so war dafür der Weg der Schriftklage einzuschlagen. Für die beiden anderen Arten von κάκωσις dagegen lag zu einer Schriftklage neben der Eisangelie keinerlei Bedürfnis vor[42]. Vielmehr von letzterer Gebrauch zu machen mufste auch den gesetzlichen Vertretern von Waisen oder Erbtöchtern um so näher liegen, als sie dann bei ihrer Klage keinerlei Gefahr liefen[43]; denn weder Gerichtsgebühren waren zu erlegen, noch die Bufse von tausend Drachmen, wenn der Kläger nicht den fünften Teil der Stimmen für seine Eisangelie gewonnen hatte. Um so weniger ist also daraus, dafs Dionys die Rede gegen Pedieus zu den privatrechtlichen zählt und einzelne Grammatiker die Kakosis unter den Privataktionen aufführen[44], auf die Existenz einer δίκη κακώσεως zu schliefsen. Dafs wegen κάκωσις γονέων gegen die, die sich um öffentliche Ämter bewarben, oder als Redner auftraten, auch Dokimasie angewandt werden konnte, haben wir an seinem Orte bemerkt[45]. Für κάκωσις οἴκου ὀρφανικοῦ ist nur Phasis belegt (Anm. 23); wer sich der Eisangelie bedienen wollte, wird wegen κάκωσις ὀρφανοῦ geklagt haben. Über das Verfahren bei den Klagen κακώσεως erfahren wir

---

[42] Wenn in der Rede gegen Theokrines (Anm. 20) und bei Menander (Anm. 14) von γραφὴ κακώσεως bei Waisen und Erbtöchtern die Rede ist, so ist das ebenso zu beurteilen, wie wenn die Klage gegen Theopomp, die Eisangelie war (Anm. 40), wiederholt als γραφή bezeichnet wird (S. 241 A. 11). Die Polemik von Hafter *Erbtochter* S. 86 beruht nur auf Mifsverständnis meiner klaren Worte. Aber richtig ist seine Bemerkung, dafs es einer Bestimmung über Bestellung eines anderen κύριος für den Fall, dafs die Erbtochter selbst gegen ihren Mann klagt, nicht bedurfte.

[43] Isai. *v. Pyrrh. E.* 47 S. 45 οὔτε γὰρ ἐπιτίμιον ταῖς πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰσαγγελίαις ἔπεστιν, οὐδὲ ἐὰν μηδεμίαν τῶν ψήφων οἱ εἰσαγγείλαντες μεταλάβωσιν, οὔτε πρυτανεῖα οὔτε παράστασις οὐδεμία τίθεται τῶν εἰσαγγελιῶν, ἀλλὰ τοῖς μὲν διώκουσιν ἀκινδύνως εἰσαγγέλλειν ἔξεστι, τῷ βουλομένῳ, τοῖς δ' ἁλισκομένοις αἱ ἔσχαται τιμωρίαι ἐπὶ ταῖς εἰσαγγελίαις ἔπεισιν. Demosth. *g. Pantain.* 46 S. 980, 4 (Anm. 39).

[44] Pollux VIII 31. Bei Harpokr. u. κακώσεως· δίκης ὄνομά ἐστι κτλ. kann δίκη in weiterem Sinne gemeint sein.

[45] S. 273 u. 279. Ἀπογράφειν im Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 54 (Anm. 37) ist in der oben S. 300 nachgewiesenen allgemeinen Bedeutung gesagt.

durch Harpokration das eine, dafs sie ἄνευ ὕδατος waren, d. h. den beiden Parteien keine bestimmte Zeit zum Sprechen zugemessen war, was, wenn wir seinen Ausdruck genau nehmen dürfen, nicht blofs von der Eisangelie gilt. Was die Folgen für den verurteilten Angeklagten angeht, so waren die Eisangelien wegen schlechter Behandlung von Waisen und Erbtöchtern schätzbar[46], ebenso die Phasis wegen Schädigung eines Waisenvermögens (S. 315); auf schlechter Behandlung der Eltern stand die Strafe der Atimie[47]. Der verurteilte Vormund wurde natürlich auch seiner Tutel entsetzt[48].

Für die Klage ἀργίας haben wir zu bedauern, dafs die zur Begründung einer solchen geschriebene Rede des Lysias gegen Nikides, die noch in dem Codex Palatinus nach Ausweis des demselben vorausgeschickten Inhaltsverzeichnisses zwischen den Reden δήμου καταλύσεως ἀπολογία und περὶ τῆς Εὐάνδρου δοκιμασίας vorhanden war, durch einen Blätterausfall verloren gegangen ist. Auf ähnlichen Anlafs war vielleicht von demselben Redner die Klagerede gegen Ariston geschrieben, auf die sich ein Lexikograph für seine Angaben über die Klage

[46] Gesetz bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076. Isai. *v. Hagn. E.* 13 S. 277 οὔκουν δεινόν — περὶ τῶν μεγίστων εἰς κίνδυνον καθιστάναι. 35 S. 289 κινδυνεύειν περὶ τοῦ σώματος, wo wie an der nächsten Stelle σῶμα von der Epitimie zu verstehen ist. *v. Pyrrh. E.* 62 S. 54 (Anm. 39). 47 S. 45 (Anm. 43). An der letzten Stelle ist der Ausdruck αἱ ἔσχαται τιμωρίαι ebenso emphatisch gewählt, wie περὶ τῶν μεγίστων an der ersten und αἱ μέγισται ζημίαι *v. Kleon. E.* 39 (Anm. 47). Demosth. *g. Pantain.* 46 S. 980, 3 (Anm. 39).

[47] Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 a. E. Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 105 S. 733, 9 (S. 327 A. 33) und danach 60 S. 719, 21. 103 S. 732, 17. Danach ist bei Demosth. *g. Boiot.* I 33 S. 1004, 15 ἀπωλώλεις zu verstehen, während bei Isai. *v. Kleon. E.* 39 ταῖς μεγίσταις ζημίαις καὶ τοῖς μεγίστοις ὀνείδεσι περιπεσεῖν vorzugsweise auf die κάκωσις ἐπικλήρων geht. Dafs auch auf Todesstrafe erkannt werden konnte, darf aus Lysias *g. Agor.* 91 S. 510 κατὰ τὸν κακώσεως νόμον ἄξιός ἐστι θανάτῳ ζημιωθῆναι nach dem Zusammenhang nicht erschlossen werden. Die Gesetze aber, auf die späte Rhetoren sich berufen bei Meursius *Themis Attica* I², sind von ihnen selbst erdacht, vgl. Lelyveld *de infamia* p. 150.

[48] Isai. *v. Hagn. E.* 31 S. 287 ἐλπίζει — ἐμὲ τῆς ἐπιτροπῆς ἀπαλλάξειν.

beruft[49]. Von dem Inhalt des νόμος περὶ τῆς ἀργίας, der noch in der Mitte des vierten Jahrhunderts in Geltung war[50], erfahren wir nichts Näheres. Ist aber die Absicht des Gesetzes oben richtig gekennzeichnet, so widerlegt sich schon damit die auch chronologisch unmögliche Meinung von Herodot, Solon habe ein ägyptisches Gesetz des Königs Amasis übernommen, das jedermann alljährlich über seinen Lebensunterhalt sich auszuweisen verpflichtete und auf Unterlassung des Nachweises die Todesstrafe setzte[51]. Als Urheber des Gesetzes war von Lysias vielmehr Drakon genannt, während dem Solon die Bestimmung gehören wird, dafs jeder Bürger zur Anstellung der Klage berechtigt sei[52]. Nach Plutarch[53] hatte Solon zum Gerichtshof den Areopag bestellt. Dafs aber wenigstens in der Zeit der Redner die Klage vor ein heliastisches Gericht gehörte, ist schon wegen der von den Grammatikern bezeugten Vorstandschaft des Archon nicht zu bezweifeln[54]. Erst von Demetrios von Phaleron wurde dem Areopag eine sittenrichterliche Gewalt

---

[49] Lex. Cant. S. 665, 20 Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Ἀρίστωνός φησιν ὅτι Δράκων ἦν ὁ θεὶς τὸν νόμον, αὖθις δὲ καὶ Σόλων ἐχρήσατο, θάνατον οὐχ ὁρίσας ὥςπερ ἐκεῖνος, ἀλλ' ἀτιμίαν, ἐὰν τρὶς ἁλῷ τις, ἐὰν δ' ἅπαξ, ζημιοῦσθαι δραχμαῖς ἑκατόν.

[50] Demosth. *g. Eubul.* 32 S. 1308, 19. Irrig glaubte Heffter S. 170 und v. Wilamowitz *Arist. u. Ath.* I S. 255 A. 146, das Gesetz sei zur Zeit der Redner schon veraltet gewesen, was sich durch Lysias widerlegt.

[51] II 177 und aus ihm Diodor I 77. Ein dem ägyptischen ähnliches Gesetz bestand in Sardinien nach Ailian *V. G.* IV 1, Klagen ἀργίας auch bei den Lucanern nach Nikol. Dam. bei Stob. *Anth.* XLIV 41. Anders in Sparta nach der Anekdote Plutarch *Lyk.* 24.

[52] Diog. Laert. I 55 δοκεῖ δὲ (Σόλων) καὶ κάλλιστα νομοθετῆσαι — ὁ ἀργὸς ὑπεύθυνος ἔστω παντὶ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι. Λυσίας δ' ἐν τῷ κατὰ Νικίδου Δράκοντά φησι γεγραφέναι τὸν νόμον, Σόλωνα δὲ τεθεικέναι. Nach Plutarch *Sol.* 31 freilich hätte Theophrast erst dem Peisistratos die Urheberschaft des Gesetzes über ἀργία zugeschrieben.

[53] *Solon* 22.

[54] Lex. Seguer. V S. 310, 3 nennt unter den Klagen, für die der Archon kompetent ist, neben der Klage παρανοίας auch die ἀργίας. Deshalb war Wilamowitz a. a. O. geneigt, ihr Fehlen bei Aristot. 56, 6 eher dem Abschreiber als dem Verfasser zur Last zu legen. Aber sie fehlt auch bei Pollux VIII 89, der viel mehr mit Aristoteles übereinstimmt.

übertragen, die ihn auch Müfsiggänger zur Verantwortung zu ziehen berechtigte; darauf führen die Anekdoten von seinem Einschreiten gegen die Philosophen Menedemos, Asklepiades und Kleanthes, die mit der Klage ἀργίας nichts zu tun haben[55]. Über die Strafe wird aus Lysias berichtet, dafs Drakon die Todesstrafe, Solon bei erstmaliger Verurteilung eine Geldbufse von hundert Drachmen, bei dreimaliger Verurteilung die Atimie festgesetzt habe, während Pollux schon Drakon die Bestrafung mit Atimie zuschreibt[56]. Die letztere Angabe darf man gerade wegen ihres Widerspruchs gegen die im Altertum verbreitete Anschauung, dafs Drakon für alle Vergehen nur die Todesstrafe gekannt habe, für glaublicher erachten. Da aber nichts hindert, jene Anschauung bereits bei Lysias vorauszusetzen, wird damit nicht das über Solon aus ihm Angeführte in Frage gestellt, mit dem Pollux in Einklang steht.

Endlich die Klage παρανοίας richtet sich, wie schon gezeigt (S. 340), gegen den, der infolge von Unzurechnungsfähigkeit sein Vermögen verschwendet. Sie verfolgt also den Zweck, ihm die Disposition über dasselbe zu entziehen[57], die im Falle seiner Verurteilung an die Söhne, bzw. die sonstigen Erbberechtigten übergeht. Wo dieser Zweck nicht in Frage kommt, sei es, dafs der Unzurechnungsfähige kein

---

[55] Über die beiden ersteren Athen. IV 65 S. 168 A und ganz ähnlich über Kleanthes Diog. Laert. VII 168 f. Den Fall des Menedemos glaubte Philippi *Areop. u. Eph.* S. 168 f. vor der Zeit des Demetrios ansetzen zu müssen und bezog ihn darum auf die Klage ἀργίας, für die er die Kompetenz des Areopags festhielt. Aber wenn Menedemos ums Jahr 350 geboren war, so liefs er sich zu Demetrios Zeit sehr wohl noch als νέος bezeichnen. Das Aufsichtsrecht des Areopag scheidet von der Klage wegen inertia noch Valer. Max. II 6, 3 f.

[56] Lysias im Lex. Cant. a. a. O. Ebenso für Drakon Plutarch *Sol.* 17. Dagegen Pollux VIII 42 τῆς δὲ ἀργίας ἐπὶ μὲν Δράκοντος ἀτιμία ἦν τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ Σόλωνος εἰ τρίς τις ἁλοίη, ἠτιμοῦτο.

[57] Vgl. Platon *Ges.* XI 9 S. 929 E ὁ δὲ ὀφλὼν τοῦ λοιποῦ χρόνου ἄκυρος ἔστω τῶν αὑτοῦ καὶ τὸ σμικρότατον διατίθεσθαι, καθάπερ παῖς δὲ οἰκείτω τὸν ἐπίλοιπον βίον. Aisch. *g. Ktes.* 251 S. 642 ὁ δῆμος — ὥςπερ παραγεγηρακὼς ἢ παρανοίας ἑαλωκὼς αὐτὸ μόνον τοὔνομα τῆς δημοκρατίας περιποιεῖται, τῶν δ' ἔργων ἑτέροις παρακεχώρηκεν. Eine Konsequenz ist die Unfähigkeit zu testieren, worüber vorläufig Aristot. 43, 2.

Vermögen besafs oder nicht sui iuris war, fand die Klage keine Stelle. Keinesfalls darf eine Äufserung von Xenophon[58] zu der Annahme verleiten, die Klage habe auch dem Zweck gedient, den Angeklagten in Gewahrsam zu nehmen, damit er nicht durch seinen Wahnsinn Schaden anrichte; zu solcher Vorsorge durften sich die nächsten Verwandten auch ohne richterliches Urteil für befugt erachten. Der Begriff der παράνοια selbst aber war vom Gesetze nicht näher bestimmt, so dafs es hier wie sonst dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum liefs[59]. Kompetent für Entscheidung der Klage konnte nur ein heliastischer Gerichtshof sein. Was über eine Beteiligung der Phrateres angenommen worden ist, beruht lediglich auf der bekannten Erzählung von der Klage παρανοίας, die gegen Sophokles sein Sohn Iophon aus Neid gegen den vom Dichter bevorzugten gleichnamigen Enkel anhängig gemacht haben soll. Aber gerade die einzige Stelle, die dabei der Phrateres Erwähnung tut, läfst deutlich erkennen, dafs die ganze Geschichte einer Fiktion der Komödie, höchst wahrscheinlich des Aristophanes in seinen Δράματα ihren Ursprung verdankt[60].

---

[58] *Memor.* I 2, 49 φάσκων κατὰ νόμον ἐξεῖναι παρανοίας ἑλόντι καὶ τὸν πατέρα δῆσαι. Nur die Existenz der Klage bezeugt Aristophanes *Wolk.* 844 ff. οἴμοι, τί δράσω παραφρονοῦντος τοῦ πατρός; πότερον παρανοίας αὐτὸν εἰσαγαγὼν ἕλω, ἢ τοῖς σοροπηγοῖς τὴν μανίαν αὐτοῦ φράσω; In der späteren Rhetorik bildete die Klage ein beliebtes Schulthema, vgl. Quintil. VII 4, 29 ff. Kyros VIII S. 392. Sopater *διαίρ. ζητ.* S. 180 ff. W.

[59] Etwas näher präzisiert Platon a. a. O. ἐὰν δέ τίς τινα νόσος ἢ γῆρας ἢ καὶ τρόπων χαλεπότης ἢ καὶ σύμπαντα ταῦτα ἔκφρονα ἀπεργάζηται διαφερόντως τῶν πολλῶν καὶ λανθάνῃ τοὺς ἄλλους πλὴν τῶν συνδιαιτωμένων, οἰκοφθορῇ δὲ ὡς ὢν τῶν αὑτοῦ κύριος.

[60] In dem alten βίος des Sophokles ist überliefert καί ποτε ἐν δράματι εἰσήγαγε τὸν Ἰοφῶντα αὐτῷ φθονοῦντα καὶ πρὸς τοὺς φράτορας ἐγκαλοῦντα τῷ πατρὶ ὡς ὑπὸ γήρως παραφρονοῦντι· οἱ δὲ τῷ Ἰοφῶντι ἐπετίμησαν. Da die Beziehung des εἰσήγαγε auf Sophokles sachlich unmöglich ist, ist mit G. Hermann zu Soph. *Oid. Kol.*[2] p. XI nach ποτέ eine Lücke anzusetzen, die er mit Ἀριστοφάνης ausfüllt und dann ἐν Δράμασιν schreibt; in dem einen der beiden unter Aristophanes Namen gehenden Stücke mit dem Titel Δράματα spielten nach *Fr.* 286 K. die Phrateres eine Rolle; gemeint ist wahrscheinlich nach *Fr.* 267 die Komödie, die von der anderen dem Aristophanes mit Grund abgesprochenen durch den

Zusatz ἢ Κένταυρος geschieden wurde. An den Ausfall eines Komikernamens hatte schon Näke gedacht. Gegen diese einleuchtende Lösung kommen die abweichenden Auffassungen, wie sie Hense *Studien zu Sophokles* (1880) S. 289 ff. und O. Wolff *Quaestiones Iophonteae* (Meißen 1882) verzeichnen, nicht weiter in Betracht. Hense selbst wollte als historischen Kern der Geschichte eine Beschwerde des Iophon gegen den Vater vor dem Familienrate der Phrateres festhalten, welche durch die von Sophokles in Angriff genommene allzu kostspielige Aufführung des Oidipus auf Kolonos veranlaßt worden sei. Allein ganz abgesehen von dem Problematischen der letzteren Voraussetzung bietet unsere Kenntnis von der Kompetenz der Phratrien der Vorstellung einer solchen Familienjury nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Siebentes Hauptstück.

Schriftklagen des Königs.

Die Jurisdiktion des Königs beschränkt sich, soweit öffentliche Klagen in Frage kommen, auf die eine, aber viel umfassende Klasse der Delikte gegen die Religion (ἀσεβείας). Denn die Klagen wegen Verbrechen wider Leib und Leben (φόνου) sind nach attischem Rechte jederzeit nur die von ihnen Betroffenen, bzw. ihre Verwandten anzustellen berechtigt gewesen (S. 243 A. 13); sie sind also erst unter den Privatklagen zu besprechen.

Unter den Reden des Lysias waren οἱ τῆς ἀσεβείας λόγοι als besondere Gruppe zusammengestellt, der drei von den uns erhaltenen Reden angehören. Aber von diesen ist die Rede ὑπὲρ Καλλίου (V) so wenig wie die fälschlich dem Lysias zugeschriebene Klagrede gegen Andokides (VI) durch eine γραφὴ ἀσεβείας, sondern erstere nach der Überschrift vielmehr durch eine γραφὴ ἱεροσυλίας[1], letztere ebenso wie die Verteidigungsrede des Andokides (περὶ τῶν μυστηρίων) durch eine Endeixis veranlafst (S. 234 A. 61), die Verteidigungs-

[1] Verschieden von dieser Rede war wohl die von Harpokr. u. τίμημα angeführte Rede für Kallias, vgl. Blafs *Att. Ber.* I² S. 588. Zu der gleichen Gruppe dagegen wird die Apologie ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην und nach der Vermutung von Blafs S. 362 vielleicht auch die Rede gegen Telamon gehört haben. Die Apologie für Sokrates kann ebenso wie die in ihr bekämpfte κατηγορία Σωκράτους nur die Form einer Gerichtsrede gehabt haben; wie aber diese den Späteren als wirklich im Gerichtshofe gesprochen galt, so hat die Streitschrift des Lysias die zuerst bei Cicero *de orat.* I 54, 231 auftretende Erzählung veranlafst, dafs Lysias dem Sokrates eine Rede zum gerichtlichen Gebrauche angeboten, dieser aber sie als seiner nicht würdig zurückgewiesen habe. Richtig darüber zuerst (Cobet *Novae lectiones* p. 667 ff.

rede über den heiligen Ölbaum aber (περὶ τοῦ σηκοῦ) nicht vor einem heliastischen Gerichtshof, sondern vor dem Areopag gehalten (S. 128). An der platonischen Apologie des Sokrates haben wir nur eine fingierte Verteidigungsrede, deren oft behaupteter getreuer Anschlufs an den Wortlaut der wirklich von Sokrates gehaltenen Rede aus inneren Gründen ganz unwahrscheinlich ist. Unter den verlorenen Reden in Prozessen ἀσεβείας wird namentlich die berühmte Verteidigung des Hypereides für Phryne gegen Euthias[2] und die Klagrede des Deinarch gegen Phormisios[3] genannt. Dagegen ist die unter Aristoteles Namen im Altertum verbreitete Verteidigungsschrift gegen die von Demophilos wider ihn angebrachte Klage ἀσεβείας sicherlich eine rhetorische Übungsrede gewesen[4].

Ἀσέβεια als Gegenstand der Anklage ist Frevel wider die Religion[5]. Näher bestimmt hat den Inhalt des Begriffs das Gesetz offenbar nicht; an der einzigen Stelle, an der es angeführt ist, wird einer Äufserung des Perikles gedacht, gegen Religionsfrevler dürfe man nicht blofs das geschriebene Gesetz in Anwendung bringen, sondern auch die ungeschriebenen, nach denen die Eumolpiden ihre Anweisungen erteilten[6].

[2] Dafs Phryne in der Tat ἀσεβείας angeklagt worden sei, hat gegen die Zweifel von Lobeck *Aglaophamus* p. 665 Sauppe *Or. Att.* II p. 302 aus dem Fragmente der Klagrede erwiesen: ἐπέδειξα τοίνυν ὑμῖν ἀσεβῆ Φρύνην κωμάσασαν ἀναιδῶς ἐν Λυκείῳ, καινοῦ θεοῦ εἰσηγήτριαν, θιάσους ἀνδρῶν ἐκθέσμους καὶ γυναικῶν συναγαγοῦσαν (ἐν Λυκείῳ eingesetzt von Foucart *Revue d. philol.* XXVI [1902] p. 218). Die Klagrede war nach Hermippos bei Harpokr. u. Εὐθίας und Diodor bei Athen. XIII 60 S. 591 E von Anaximenes verfafst.

[3] Die Rede des Hypereides ὑπὲρ Φορμισίου war vielleicht, wie Meier vermutet, die Verteidigungsrede gegen die Rede des Deinarch.

[4] Vgl. Zeller *Philos. d. Gr.* II 2[3] S. 38 f. A. 2.

[5] In weiterem Sinne fafst den Begriff [Aristot.] *v. d. Tugenden u. Lastern* 7 S. 1251[a] 31 ἀσέβεια μὲν ἡ περὶ θεοὺς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας ἢ καὶ περὶ τοὺς κατοιχομένους καὶ περὶ γονεῖς καὶ περὶ πατρίδα. Ähnlich Polyb. XXXVI 9 (XXXVII 1), 15. Darum öfter der Zusatz ἀσεβεῖν περὶ τοὺς θεούς, z. B. [Demosth.] *g. Neaira* 12 f. S. 1349, 16. 43 S. 1359, 22 u. s.

[6] [Lysias] *g. Andok.* 10 S. 204. Auf solche ungeschriebene Gesetze beruft sich, aber mit Unrecht, Kallias bei Andok. *v. d. Myster.* 115 f. S. 57. Dafs noch zur Zeit der Anklage gegen Alkibiades es keine

Wenn aber ein besonderer Volksbeschlufs, den Diopeithes ums Jahr 430 beantragte, Eisangelie gegen die verordnete, die an das Göttliche nicht glaubten und die Himmelskörper zum Gegenstand ihrer Forschung machten[7], so lag das Neue, abgesehen von der Form des Verfahrens, nur in dem zweiten Teile des Beschlusses, der auf Anaxagoras und den von seiner Lehre beeinflufsten Perikles gemünzt war. Je weniger scharf aber das Gesetz bestimmte, welche Delikte als ἀσέβεια zu qualifizieren seien, um so weiterer Spielraum mufste dem Ermessen der Richter bleiben, auf das verschiedene Einflüsse wirken konnten. Wie bei dem Psephisma des Diopeithes, so ist auch bei einer Anzahl der überlieferten Asebieprozesse noch heute nachzuweisen, wie das Urteil wesentlich durch politische Rücksichten bedingt war[8]. Wie weitgehende Anwendung aber der Klage gegeben worden ist, macht ein Überblick über die uns bekannt gewordenen Rechtsfälle der Art ersichtlich[9]. Aufser Betracht haben dabei ganz gelegentliche Äufserungen namentlich bei Rednern zu bleiben, es habe jemand durch eine Handlung sich der Asebie schuldig gemacht[10].

---

gesetzlichen Bestimmungen gegeben habe, vermag ich aus der Eisangelie des Thessalos bei Plutarch *Alk.* 22 nicht zu entnehmen.

[7] Plutarch *Perikl.* 32 ψήφισμα Διοπείθης ἔγραψεν εἰσαγγέλλεσθαι τοὺς τὰ θεῖα μὴ νομίζοντας ἢ λόγους περὶ τῶν μεταρσίων διδάσκοντας ἀπερειδόμενος εἰς Περικλέα δι' Ἀναξαγόρου τὴν ὑπόνοιαν.

[8] Vgl. L. Schmidt *Ethik d. Griech.* II S. 25 f.

[9] Eine Erörterung der bekannteren Asebieprozesse geben nach Wiskemann *de ἀσεβείας γραφῇ* (1846) Schömann im Anhange zur dritten Auflage der Griechischen Alterthümer II S. 584 ff. und Decharme *Critique des traditions réligieuses* (Paris 1904) p. 144 ff. Die Zusammenstellungen von Thonissen *Droit pénal* p. 180 ff. sind hier wie überall kritischer Sichtung in hohem Grade bedürftig. Osiander *über die Behandlung der Religionsvergehen im Alterthum*, *Correspondenzblatt f. d. Gelehrten- u. Realsch. Württembergs* 1888 ist mir nicht zugänglich.

[10] So wenn Lykurg *g. Leokr.* 147 S. 239 sagt, Leokrates habe sich durch seine Flucht aus Athen der ἀσέβεια schuldig gemacht ὅτι τοῦ τὰ τεμένη τέμνεσθαι καὶ τοὺς νεὼς κατασκάπτεσθαι τὸ καθ' ἑαυτὸν γέγονεν αἴτιος. Gegen Euripides erhob Hygiainon in einem Prozesse wegen Antidosis den gleichen Vorwurf wegen des berüchtigten Verses ἡ γλῶσσ' ὀμώμοχ', ἡ δὲ φρὴν ἀνώμοτος nach Aristot. *Rhet.* III 15 S. 1216ᵃ 28.

Am verhängnisvollsten sind die zahlreichen Prozesse gewesen, zu denen die Verstümmelung fast sämtlicher Hermen der Stadt in einer Frühlingsnacht des Jahres 415 Anlafs gab, und die rasch darauf gefolgten Anklagen gegen Alkibiades und viele andere wegen Verspottung der eleusinischen Mysterien, welche aber ebenso wie jene auf dem Wege der Eisangelie oder Menysis anhängig gemacht wurden[11]. Wegen Enthüllung von Mysterien war schon Aischylos angeklagt worden, der älteste Asebieprozefs, von dem wir wissen[12], und ein ähnlicher Anlafs hatte auch zur Verurteilung des Diagoras von Melos geführt[13]. Aber überhaupt durch jede Handlung, in der eine Entweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Einrichtungen und Räume gefunden werden konnte, machte man sich der Asebie schuldig, so der Kultbeamte, der in Darbringung der Opfer von dem väterlichen Gebrauche abwich[14], Meidias, der den im Dienste des Dionysosfestes tätigen Choregen mifshandelte[15], die Delier, die sich im

---

[11] Unsere Hauptquellen für beide sind die Mysterienrede des Andokides, über dessen Glaubwürdigkeit vgl. m. Ausgabe p. VII ff., und Thukyd. VI 27 ff. 53. 60 f. Einen späteren Prozefs ἀσεβείας wegen Verstümmelung einer Herme strengte Andokides gegen Archippos an nach [Lysias] *g. Andok.* 11 S. 206.

[12] Aristot. *Nikom. Eth.* III 2, 17 S. 1111a 8 ὃ δὲ πράττει ἀγνοήσειεν ἄν τις, οἷον λέγοντάς φασιν ἐκπεσεῖν αὐτοὺς ἢ οὐκ εἰδέναι ὅτι ἀπόρρητα ἦν, ὥςπερ Αἰσχύλος τὰ μυστικά. Nach diesem allein mafsgebenden Zeugnisse, gegen das die Meinungen Späterer nicht in Frage kommen, kann es sich, wie bereits Welcker *Aisch. Trilogie* S. 106 ff. (gegen G. Hermann und Lobeck) erkannte, bei der Klage nur um gewisse Äufserungen des Dichters in irgendeinem Drama gehandelt haben, über die schon Eustratios in seinem Kommentar (S. 145 Heylb.) nur Vermutungen hatte.

[13] Krateros und Melanthios bei Schol. Aristoph. *Vög.* 1073. *Frö.* 320. Diodor XIII 6.

[14] Nach dem bezeichnenden Berichte bei [Demosth.] *g. Neaira* 116 S. 1384 a. E. Ἀρχίαν τὸν ἱεροφάντην γενόμενον — ἐκολάσατε ὑμεῖς — ὅτι Σινώπῃ τῇ ἑταίρᾳ Ἁλῴοις — ἀγούσῃ ἱερεῖον θύσειεν, οὐ νομίμου ὄντος ἐν ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ ἱερεῖα θύειν οὐδ' ἐκείνου οὔσης τῆς θυσίας ἀλλὰ τῆς ἱερείας. Auch Phano, die als Gattin des Basileus Theogenes sakrale Funktionen übte, obwohl sie die Tochter einer Nichtbürgerin und Hetaire war, machte sich der ἀσέβεια schuldig (vgl. besonders a. R. 117 S. 1385, 13), wenn auch Theogenes durch ihre Verstofsung einer Anklage vorbeugte.

[15] Als ἀσέβεια qualifiziert nach der Ausführung von Demosth.

Heiligtum des Apollon an den Amphiktionen vergriffen[16], Andokides, der trotz dem angeblich gegen ihn in Geltung stehenden Verbote die Heiligtümer besuchte und an der Feier der Mysterien teilnahm[17]; ja selbst Umgang mit dem, der von einer Blutschuld belastet war, berechtigte zu einer Anklage ἀσεβείας[18]. Die Alkmeoniden, die die Genossen des Kylon dem getroffenen Abkommen zuwider selbst an den Altären der Eumeniden niedergemacht hatten, galten nicht nur als ἀσεβεῖς, sondern als ἐναγεῖς und waren auf Solons Veranlassung von einem besonderen Gerichtshof gerichtet worden[19]. Aber im Raube von Eigentum der Tempel sah man ein besonderes Verbrechen, ἱεροσυλία, das von der ἀσέβεια unterschieden wurde[20]. Der letzteren wurde nur das Ausroden von heiligen Ölbäumen (μόριαι) zugerechnet, wie aus Lysias Rede περὶ τοῦ σηκοῦ bekannt ist[21].

---

g. Meid. 51 ff. S. 530 f.; darum wiederholt ἀσεβεῖν περὶ τὴν ἑορτήν für das im Gesetz über die Probole gebrauchte ἀδικεῖν περὶ τὴν ἑορτήν, S. 213 A. 120.

[16] *C. I. A.* II n. 814 (Dittenberger *Syll.*² n. 86) Z. 135.

[17] Dies gab den Anlafs zu seiner Endeixis. Unrichtig Decharme p. 151.

[18] Demosth. *g. Androt.* 2 S. 593, 15 = *g. Timokr.* 7 S. 702, 7. Dafs Entweihung der Gräber, die durch ein solonisches Gesetz mit Strafe bedroht war (Cicero *de leg.* II 26, 64), ebenso wie anderwärts nach späten Grabinschriften, als Asebie qualifiziert worden ist, weifs ich nicht zu belegen. Lykurg rechnet es zwar zu den μέγιστα ἀδικήματα, dafs Leokrates τοὺς τετελευτηκότας τῶν νομίμων οὐκ εἴασε τυχεῖν, deduziert daraus aber nicht ἀσέβεια, sondern nur κάκωσις τῶν γονέων, § 97 S. 201. 147 S. 239.

[19] Thukyd. I 126, 11 und oben S. 23.

[20] Demosth. *g. Androt.* 69 S. 615, 7 = *g. Timokr.* 177 S. 755, 11. Die Jurisdiktion über ἱεροσυλία gehörte, so viel wir sehen, den Thesmotheten. Anderwärts wird, wie begreiflich, der Tempelraub unter der Asebie mit begriffen; z. B. den heiligen Krieg führen die Boioter ποτ τὼς ἀσεβίοντας τὸ ἱαρὸν τῶ Ἀπόλλωνος nach *I. G. Sept.* I n. 2418 (Dittenberger n. 120).

[21] Nach ihrer Einordnung unter die λόγοι τῆς ἀσεβείας, denn in der Rede selbst kommt der Ausdruck nicht vor. Von den μόριαι oder σηκοί, von denen selbst der nächste Umkreis nicht bebaut werden durfte (Lysias 25 S. 282), sind die übrigen Ölbäume zu scheiden, über deren Schonung vgl. S. 313.

Allein nicht blofs mit Handlungen konnte man wider die Volksreligion freveln; wegen ihrer schriftlich oder mündlich vorgetragenen Lehren ist einer ganzen Reihe von Philosophen, von dem ersten an, der philosophische Studien in Athen einbürgerte, bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts der Prozefs gemacht worden, wenn auch die Ankläger vielfach, wie bemerkt, mehr von politischen Motiven geleitet wurden. So gleich bei Anaxagoras, dem nicht allein das zur Last gelegt wurde, dafs er die Sonne als glühenden Stein, den Mond als Erde bezeichnete, sondern auch direktere Angriffe auf die Götter des Volksglaubens[22]. Gegen Protagoras wurde die Anklage erhoben, weil er seine Schrift über die Götter mit den Worten begonnen hatte, von den Göttern wisse er weder zu sagen, ob sie seien, noch ob sie nicht seien, noch wie sie seien[23]; gegen Sokrates, weil er an die Götter des Staates nicht glaube, sondern neue Gottheiten einführe und mit solchen Lehren die Jugend verführe[24];

---

[22] Für ersteres Sotion und Satyros bei Diog. L. II 12 und Joseph *g. Apion* II 37 mit abweichenden Angaben über den Ausgang des Prozesses. Platon *Apol.* 14 S. 29 D. Xenoph. *Memor.* IV 7, 7. Plutarch *de superst.* 10 S. 169 F. Dafs Anaxagoras Kritik aber auch gegen den Volksglauben an Zeus rächenden Blitz sich richtete, hat durch Kombination von Aristoph. *Wolk.* 398 ff. mit Lukian *Tim.* 10 wahrscheinlich gemacht Geffcken *Hermes* XLII (1907) S. 127 ff.

[23] Diog. L. IX 51 f. Philostr. *Leb. d. Soph.* I 10. Sext. Emp. *g. d. Math.* IX 56. Cicero *de nat. deor.* I 24, 63. Nach Diogenes und Cicero wurde Protagoras nicht nur selbst verbannt, sondern auch seine Bücher öffentlich verbrannt. Die Zeit des Prozesses wird seit Schleiermacher gewöhnlich Ol. 92, 1 411 gesetzt, weil man in den Worten des Diogenes § 54 κατηγόρησε δ' αὐτοῦ Πυθόδωρος Πολυζήλου εἷς τῶν τετρακοσίων den Zusatz als eine Zeitbestimmung fafst. Richtiger entscheiden sich aber wohl Meier *de Andoc. or. c. Alcib.* VI p. 37 = *Opusc. ac.* I p. 222 f. und Müller-Strübing *N. Jahrb. f. Philol.* CXXI (1880) S. 81 ff. für Ol. 91, 1 415, wozu auch Platon *Prot.* 8 S. 317 C besser stimmt. Wenn auch ein anderer Sophist, Prodikos von Keos, das gleiche Geschick gehabt haben soll, so beruht das auf der Notiz Schol. Plat. *Rep.* X S. 421 Bk. = Suid. u. d. N. über seine Hinrichtung wegen Verführung der Jugend, die von Welcker *Rhein. Mus.* I (1833) = *Kl. Schr.* II S. 503 f. widerlegt ist.

[24] Dafs die Formulierung der Anklage bei Xenophon *Memor.* I 1, 1 trotz ihrer scheinbaren Bestätigung durch Favorinus bei Diog. L.

gegen den Megariker Stilpon wegen eines frivolen Scherzes über Athena[25]; gegen den Kyrenaiker Theodoros wegen seiner atheistischen Lehren, die ihm den Beinamen ἄθεος zuzogen[26]; gegen Theophrast mit unbekannter Begründung[27], während dessen Lehrer Aristoteles der ihm wegen seines Gedichtes auf den Tyrannen Hermeias drohenden Anklage durch freiwillige Entfernung aus Athen zuvorkam[28]. Dafs aber die Einführung neuer Gottesdienste regelmäfsig der vorherigen Genehmigung des Volkes bedurft habe und andernfalls als Asebie mit Todesstrafe geahndet worden sei, ist durch die Angabe zweier später Gewährsmänner nicht ausreichend verbürgt, um gegenüber entgegenstehenden Indicien glaubhaft zu erscheinen, so wenig auch geleugnet werden soll, dafs darauf im einzelnen Falle eine Klage ἀσεβείας bei der elastischen Natur dieses Begriffes gegründet werden konnte[29]. Wenn nicht den Grund, so wenigstens einen Vor-

---

II 40 nicht die authentische ist, lehren die ihr vorausgeschickten Worte ἡ μὲν γὰρ γραφὴ κατ' αὐτοῦ τοιάδε τις ἦν. Dafs die Verderbung der Jugend dem Sokrates nur insofern Schuld gegeben wurde, als er sie dem Glauben an die vaterländischen Götter entfremde und zum Glauben an neue Gottheiten verführe, ist durch Platon *Euthyphr.* 2 S. 3 B. *Apol.* 14 S. 26 B sicher gestellt, vgl. Schanz zur Apol. S. 14 f.

[25] Diog. L. II 116.

[26] Diog. L. II 101. Athen. XIII 92 S. 611 A.

[27] Diog. L. V 37. Ailian *V. G.* VIII 12.

[28] Athen. XV 51 S. 696 A. Diog. L. V 5. Ailian *V. G.* III 36.

[29] Joseph. a. d. Anm. 22 a. O. νόμῳ δ' ἦν τοῦτο (ξένους θεοὺς μυεῖν) παρ' αὐτοῖς κεκωλυμένον καὶ τιμωρία κατὰ τῶν ξένον εἰσαγόντων θεὸν ὥριστο θάνατος. Servius zur *Aen.* VIII 187. Aber der Volksbeschlufs *C. I. A.* II n. 168 (Dittenberger n. 551) bezieht sich lediglich auf die Gewährung der ἔγκτησις χωρίου zur Errichtung eines Heiligtums der Aphrodite und bezeichnet das hierauf gerichtete Gesuch der Kaufleute von Kition ausdrücklich als gesetzlich berechtigt (ἔδοξαν ἔννομα ἱκετεύειν). Ebenso ist also die am Schlufs des Volksbeschlusses erwähnte Erlaubnis zur Gründung eines Heiligtums der Isis für Aigyptier zu beurteilen. Auch der zur Stützung des angeblichen Gesetzes herangezogene Fall des Sokrates spricht vielmehr insofern gegen dasselbe, als seine Bestrafung bekanntlich der Schätzung unterlag. Richtig ist danach die Streitfrage nach dem Vorgang von Lobeck *Aglaoph.* p. 664 f. besonders von Schömann *de exteris religionibus ap. Athen.* (1857) = *Opusc. ac.* III p. 428 ff.

wand gab dieselbe Anschuldigung zur Anklage der Phryne (Anm. 2), vielleicht auch der Theoris von Lemnos und der Ninos ab, die beide unter dem Deckmantel von Geheimkulten Zauberei und Giftmischerei zu treiben bezichtigt und zum Tode verurteilt wurden, Theoris auf Anklage des Demosthenes[30]. Worauf die Anklage des Komödiendichters Hermippos gegen Aspasia gegründet war, die nur durch Fürsprache des Perikles der Verurteilung entging[31], ist nicht überliefert, aber nicht zweifelhaft, dafs sie im Zusammenhang mit den Angriffen stand, die der grofse Staatsmann in seinen letzten Lebensjahren zu erfahren hatte. Aber dafs auch dem Pheidias der Prozefs ἀσεβείας darum gemacht worden sei, weil er auf der Darstellung der Amazonenschlacht am Schilde der Parthenos den Perikles und sich selbst abgebildet habe, mufs unglaublich erscheinen[32]. Seit Beginn des dritten Jahrhunderts wird von keinem Asebieprozesse weiter berichtet[33], weil die Volksreligion immer

mit Zustimmung von Caillemer *Liberté de conscience à Athènes*, *Revue de législation* I (1870) p. 346 ff. entschieden worden, während Foucart *Associations religieuses* p. 127 ff., Schmidt *Ethik* II S. 50 f., Decharme p. 168 f. die Existenz des Gesetzes festhalten.

[30] Harpokr. u. Θεωρίς· ἀσεβείας κριθεῖσα ἀπέθανεν, ὡς καὶ Φιλόχορος ἐν ς' γράφει. [Demosth.] *g. Aristog.* I 79 S. 793, 26. Die gleiche Klagform dürfen wir auch für Ninos annehmen nach Demosth. *π. παραπρ.* 281 S. 431, 25 Γλαυκοθέας τῆς τοὺς θιάσους συναγαγούσης ἐφ' οἷς ἑτέρα τέθνηκεν ἱέρεια. Denn dafs damit die von Menekles angeklagte Ninos (Demosth. *g. Boiot.* I 2 S. 995, 10. II 9 S. 1010, 25) gemeint ist, sagt der Scholiast mit dem Zusatze κατηγόρησε δὲ ταύτης Μενεκλῆς ὡς φίλτρα ποιούσης τοῖς νέοις. Dem Platon gilt als besondere Art der ἀσέβεια das ψυχαγωγεῖν und γοητεύειν (*Ges.* X 15 S. 909 B. XI 12 S. 933 D).

[31] Aischines bei Plutarch *Per.* 32. Antisthenes bei Athen. XIII 56 S. 589 E.

[32] Plutarch *Per.* 31, aber vgl. Müller-Strübing *N. Jahrb. f. Philol.* CXXV (1882) S. 295 ff.

[33] Plutarch *de facie lunae* 6 S. 923 A Ἀρίσταρχον ᾤετο δεῖν Κλεάνθης τὸν Σάμιον ἀσεβείας προσκαλεῖσθαι τοὺς Ἕλληνας geht auf die Schrift des Kleanthes gegen Aristarch Diogenes L. VII 174. In dem Berichte der Apostelgeschichte 17, 19 über Paulus Rede auf dem Areopag weist nichts darauf hin, dafs er zur Verantwortung vor den Gerichtshof ge-

mehr aufhörte, eine das Volksleben beherrschende Macht zu sein. Wenn die alte Komödie, die sicherlich auf diese Wandlung nicht ohne Einfluſs gewesen ist, ihrerseits trotz schonungslosester Behandlung der Götterwelt dennoch, so viel wir sehen, niemals angefochten worden ist, so begreift sich das aus der Freiheit, die die ausgelassene Festlust der Dionysien auch dem komischen Spiele sicherte[34].

Dem weiten Umfange der als ἀσέβεια verfolgbaren Delikte entspricht die Mannigfaltigkeit der gegen sie zur Anwendung gelangenden Klageformen, die von Demosthenes nicht erschöpft ist, wenn er ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα aufführt[35]; hinzu kommt die aus dem Prozesse des Andokides bekannte Endeixis und für auſserordentliche Fälle die Eisangelie[36]. Nur bei der letzteren und wohl bei dem Verfahren vor den Eumolpiden geht die Klage nicht an den Basileus, dessen Zuständigkeit nach Analogie der Endeixis auch für die Apagoge vorauszusetzen ist. Der Gerichtshof aber für die Schriftklage ist ebenso wie für die Endeixis und Apagoge wegen Asebie in der Rednerzeit mit einer einzigen sofort zu bezeichnenden Ausnahme ein heliastischer gewesen, wie für alle bei den Rednern erwähnten Asebieprozesse, soweit sie das Forum erkennen lassen, und für die Prozesse des Sokrates, der Delier (Anm. 16), der Phryne und der Theoris feststeht. Nur die Klage wegen Ausrodung heiliger Ölbäume gehörte, wie Lysias Rede zeigt, vor den Areopag, dem auch die Aufsicht über diese Bäume immer verblieben ist, offenbar ein Überbleibsel aus der Zeit früherer, weitergehender Kompe-

---

laden war; rein lokale Auffassung gebieten die Ausdrücke ἦγον ἐπὶ τὸν Ἄρειον πάγον — σταθεὶς ἐν μέσῳ τοῦ Ἀρείου πάγου. Ganz in die Irre geht die Auslegung von E. Curtius *Sitzungsber. d. Berl. Akad.* 1893 S. 926 = *Ges. Abhandl.* II S. 528 f.

[34] *Griech. Alterth.* II[4] S. 168 f.

[35] *G. Androt.* 27 S. 601, 25 f. (S. 265 A. 4). Über das Verfahren vor den Eumolpiden s. S. 62 A. 34, über die Phasis an den König S. 313 A. 17.

[36] Plutarch *Perikl.* 32 (Anm. 7). *Alkib.* 22.

tenz dieses Kollegiums in Religionssachen[37]. Wenn nach der Überlieferung die Philosophen Stilpon, Theodoros und Theophrast vor den Areopag gestellt worden sind, so liegt die Annahme sehr nahe, dafs diesem durch Demetrios von Phaleron die Rechtsprechung über Asebie zurückgegeben worden ist, die dann von Späteren[38] und lange auch von den Neueren[39] als die Regel angesehen wurde.

Was die Folgen der Schriftklage angeht, so ist ihre Schätzbarkeit aus dem Prozesse des Sokrates bekannt. Aufser der Todesstrafe sind Geldbufsen und Verbannung bezeugt[40]. Unschätzbar war nur die Klage wegen Ausrodung heiliger Ölbäume, auf der nach dem Gesetze Todesstrafe stand[41]. Wenn der Kläger aber nicht den fünften Teil der Stimmen erhielt, so wurde er aufser mit der Bufse von tausend Drachmen und dem Verluste des Rechtes, wieder öffentliche

---

[37] Mit Wilamowitz *Aristot. u. Ath.* II S. 188.

[38] Selbst den Prozefs des Sokrates verweist Origen. *g. Cels.* IV 67. V 20 an den Areopag. Denkbar wäre, dafs Aischylos von diesem gerichtet wurde; aber das berichtet erst Clemens *Strom.* II 14 S. 461 P., während Herakl. Pont. bei Eustratios (Anm. 12) nur von einem Einschreiten von Areopagiten im Theater erzählt hatte.

[39] Von Meursius *de Areopago* 6 bis zu Schömann *de comitiis Ath.* p. 301. Wenigstens eine Teilung der Rechtsprechung zwischen Areopag und Heliastengericht nahmen Platner II S. 146 f. und noch Schömann *Griech. Alterth.* I[3] S. 528 an. Die Kompetenz des letzteren erkannten als Regel zuerst Böttiger *Opusc. lat.* p. 69 und Hermann *de theoria Deliaca* (1846) p. 12.

[40] Zu einer Geldbufse von 10 000 Drachmen und ἀειφυγία wurden die Delier verurteilt (Anm. 16), zu fünf Talenten und Verbannung Anaxagoras nach Sotion, zum Tode nach Satyros (Anm. 22). Die Todesstrafe wurde auch über Theoris und Ninos verhängt, ebenso im Eisangelieverfahren über die im Hermokopidenprozefs Gerichteten und Alkibiades. Gegen letzteren wurde auf Volksbeschlufs noch feierliche Verfluchung ausgesprochen, κατὰ τὸ νόμιμον τὸ παλαιὸν καὶ ἀρχαῖον [Lysias] *g. Andok.* 51 S. 253.

[41] Vgl. S. 128 A. 24. Dafs auf Betretung des Tempels der Demeter durch einen Mann am Feste der Thesmophorien der Tod stand, sagt nur ein römischer Rhetor, Julius Victor 4, 8 p. 393 H., noch dazu im Widerspruch mit Sulpitius Victor 62 p. 352.

Klagen anzustellen, noch mit dem Verbote belegt, die Tempel zu betreten[42].

---

[42] Andok. *v. d. Myst.* 33 S. 17 *ἐὰν γὰρ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων καὶ ἀτιμωθῇ ὁ ἐνδείξας ἐμὲ Κηφίσιος οὑτοσί, οὐκ ἐξέσται αὐτῷ εἰς τὸ ἱερὸν τοῖν θεοῖν εἰσιέναι ἢ ἀποθανεῖται.* Aus Mifsverständnis der letzten Worte ist die Angabe von Pollux VIII 41 erwachsen, dafs der leichtsinnige Ankläger sofort der Todesstrafe verfallen gewesen sei. Dafs dessen Atimie aber auch keine totale gewesen ist, ergibt sich daraus, dafs Eubulides, der in der gegen die Schwester des Lakedaimonios angestellten Klage *ἀσεβείας* nicht den fünften Teil der Stimmen erhalten hatte, doch nachher Demarch wurde, Demosth. *g. Eub.* 8 S. 1301, 15.

Achtes Hauptstück.

Schriftklagen des Polemarchen.

Die Jurisdiktion des Polemarchen ist, wie im ersten Buche gezeigt, eine zweifache. Einmal ist er Gerichtsvorstand für alle familienrechtlichen Rechtsfälle, bei denen beide Parteien oder wenigstens der Verletzte Metoik mit Einschlufs der ἰσοτελεῖς und πρόξενοι ist, sodann bei allen Klagen, die sich auf die eigentümliche Rechtsstellung der Metoiken beziehen. Nach ersterer Richtung gehören Schriftklagen vor ihn nur wegen κάκωσις[1] und παράνοια, auf die das im sechsten Hauptstück Gesagte analoge Anwendung findet. In der zweiten Hinsicht ist Schriftklage nur die γραφὴ ἀπροστασίου (S. 65 A. 48), da die mit ihr öfter verwechselte Klage ἀποστασίου eine Privatklage ist. Nach dem Verlust der Rede des Hypereides gegen Aristagora ἀπροστασίου[2] sind wir für die Kenntniss der Klage im wesent-

[1] Anzunehmen auch ohne die Angabe Schol. zu Aristoph. *Wesp.* 1042 ἀλλὰ καὶ οἱ κατηγοροῦντες γονέων κακώσεως πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐδικάζοντο κἀκεῖνος ἔκρινεν, die sich in ihrem letzten Teile deutlich als Autoschediasma verrät.

[2] Von Harpokration meist als ὁ κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου β', seltener ohne den letzten Zusatz angeführt; dafs auch die ohne ihn zitierten Fragmente sämtlich auf die zweite Rede zurückgehen und nur diese in einer Klage ἀπροστασίου gehalten ist, vermutet Sauppe mit Recht. Auf die gleiche Klage bezog Meier auch die Rede des Isaios gegen Elpagoras und Demophanes; richtiger glaubt sie Sauppe zur Verfolgung der einem Isotelen angetanen Unbill geschrieben, bei der es sich namentlich um ein konfisziertes und von diesem angekauftes Grundstück gehandelt habe. Eine andere minder zutreffende Vermutung äufsert H. Schenkl *de metoecis Atticis* (*Wiener Studien* II) S. 219.

lichen auf die Angaben der Lexikographen angewiesen. Soviel lehrt der Name der Klage, dafs sie gegen den Metoiken sich richtet, der ohne προστάτης oder Patron ist. Einen solchen hatte nach Harpokration[3] jeder Metoik sich aus der Zahl der Bürger zu wählen, um ihn in allen öffentlichen und anderen rechtlichen Sachen zu vertreten, wir setzen hinzu, soweit ihm nicht vom Volke die Isotelie verliehen war; der Freigelassene durfte nur seinen früheren Herrn zum Prostates haben. Einen Prostates sich wählen heifst προστάτην ἐπιγράφεσθαι[4] offenbar darum, weil in den Listen, die in den Demen von den in ihnen wohnhaften Metoiken geführt wurden, neben dem Namen eines jeden auch der seines Prostates eingetragen wurde; einen Prostates haben heifst ἔχειν, νέμειν προστάτην[5], der Metoik wohnt unter seiner Obhut, οἰκεῖ ἐπὶ προστάτου (Anm. 11) Es mufs eine gewisse Frist bestimmt gewesen sein, nach deren Ablauf der in Athen aufhältliche Fremde nicht mehr als vorübergehend anwesend (παρεπίδημος) gelten durfte, sondern sich zur Aufnahme unter die Metoiken zu melden hatte[6]. Zu dieser

---

[3] U. ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν προστάτην μὴ νεμόντων μετοίκων· ᾑρεῖτο γὰρ ἕκαστος ἑαυτῷ τῶν πολιτῶν τινὰ προστησόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν. Ὑπερείδης ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου β'. Ebenso ohne das Zitat Lex. Seguer. VI S. 440, 24 und mit Einsetzung von ὃν ἤθελε vor τ. πολ. und von ὥςπερ ἐγγυητὴν ὄντα am Schlufs Etym. M. S. 124, 48 = Lex. Seguer. V S. 201, 12. Kürzer Hesych. u. ἀπροστασίου und προστάτου. Pollux VIII 35. Ammon. u. ἀποστάσιον. Dazu Harpokr. u. προστάτης.

[4] Aristoph. *Fried.* 684 ἀχθεσθεῖσ' ὅτι αὐτῷ πονηρὸν προστάτην ἐπεγράψατο (ὁ δῆμος). Dazu Schol. ἡ μεταφορὰ ἀπὸ τῶν μετοίκων τοὺς προστάτας προγραφόντων ἑαυτοῖς, richtig, denn auf den προστάτης τῆς πόλεως wäre das Verbum nicht anwendbar. Bei Hesych. a. d. aa. OO. steht dafür ἀπογράφεσθαι.

[5] νέμειν heifst nicht wählen, wie es gewöhnlich erklärt wird, sondern ist synonym mit ἔχειν, wie nicht sowohl die Erklärung bei Suidas als der sonstige Gebrauch des Verbums zeigt, vgl. Agath. bei Athen. VI 102 S. 272 D.

[6] Aristoph. Byz. Λέξεις *Fr.* 38 N. μέτοικος ἐστιν ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρείας τῆς πόλεως. Ἕως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται καὶ ἀτελής ἐστιν· ἐὰν δὲ ὑπερβῇ τὸν ὡρισμένον χρόνον, μέτοικος ἤδη γίγνεται καὶ οὐκέτι ἀτελής.

Aufnahme bedurfte er der Bewilligung des Demos, in dem er Wohnung nehmen wollte; nach diesem wurde er in den öffentlichen Urkunden bezeichnet, aber nur als in der Gemeinde wohnhaft (οἰκῶν ἐν Πειραιεῖ), nicht als Gemeindeglied (Πειραιεύς)[7], wodurch die Metoiken sich scharf von den Bürgern abheben. Die Aufnahme erfolgte durch Vermittelung eines Bürgers, der sich für den Aufzunehmenden verbürgte[8] und dann als sein Prostates seine Rechtsfähigkeit zu ergänzen hatte[9]. Aus dem Charakter des gewählten Prostates schlofs man auf den Charakter des Metoiken[10]. Dafs die Einrichtung an vielen Orten in Griechenland bestand, sagt Aristoteles[11], und wir haben nicht den geringsten Grund anzunehmen, dafs er dabei nicht auch Athen im Auge gehabt habe. Bezeugt ist sie durch die attischen Redner für die Nachbargemeinden Megara und Oropos[12]. Die aus Athen

[7] Vgl. v. Wilamowitz *Demotika der attischen Metoeken* (*Hermes* XXII, 1887) S. 107 ff. Seine Zusammenstellung beweist, dafs eine ganze Reihe der Demen die Niederlassung von Metoiken nicht zuliefs.

[8] Nach v. Wilamowitz a. a. O. S. 231 ff. hätte in der Rednerzeit die Aufgabe des Prostates sich auf diesen einen Akt beschränkt; nur in der älteren Zeit sei er dauernder Bürge für das Wohlverhalten seines Klienten gewesen, was er anderwärts (Anm. 12) auch verblieben sei. Aber mit einem solchen Wechsel im Wesen der Prostasie wäre die Klage ἀπροστασίου ganz gegenstandslos geworden; denn nur durch Vermittelung eines Prostates wurde ja die Aufnahme eines Metoiken möglich. Zu Grunde liegt jener Annahme die Auffassung, dafs den Metoiken ein Quasibürgerrecht oder Halbbürgerrecht zugestanden habe, wogegen das nötigste *Griech. Alt.* I⁴ S. 373 f. bemerkt ist.

[9] Dafs durch den Prostates auch das Schutzgeld erlegt wurde, wie Suid. u. νέμειν προστάτην u. Lex. Seguer. V S. 298, 2 und die Anm. 14 a. E. angeführten Grammatiker sagen, ist wenig wahrscheinlich, da man sich im Falle der Nichtzahlung an die Person des Metoiken selbst hielt, vgl. S. 100.

[10] Isokr. *v. Fried.* 53 K. 17 τοὺς μὲν μετοίκους τοιούτους νομίζομεν οἵουςπερ ἂν τοὺς προστάτας νέμωσι.

[11] *Politik* III 1, 3 S. 1275ᵃ 12 πολλαχοῦ μὲν οὖν οὐδὲ τούτων (τῶν δικαίων) τελέως οἱ μέτοικοι μετέχουσιν, ἀλλὰ νέμειν ἀνάγκη προστάτην.

[12] Lykurg *g. Leokr.* 21 S. 152 ᾤκει ἐν Μεγάροις — προστάτην ἔχων Μεγαρέα. 145 S. 238 οἰκήσας ἐν Μεγάροις ἐπὶ προστάτου. Ebenso Lysias *g. Phil.* 9 S. 874. 14 S. 880, an der ersteren Stelle mit dem bezeichnenden Zusatz βουληθεὶς παρ' ἐκείνοις μετοικεῖν μᾶλλον ἢ μεθ' ἡμῶν πολίτης

selbst überlieferten Beispiele betreffen Frauen[13]; dafs aber nicht nur diesen ein Prostates mit den Befugnissen zur Seite gestellt wurde, die sonst der κύριος der Frau auszuüben hatte, ergibt sich aus der allgemeinen Fassung, die das Gesetz, das die Metoiken verpflichtet νέμειν προστάτην, nach Hypereides gehabt haben mufs. Wie es damit sich verträgt, dafs in den erhaltenen Gerichtsreden, bei denen die eine oder beide Parteien Fremde sind, nirgends der Mitwirkung eines Prostates Erwähnung geschieht, ist im ersten Hauptstück des dritten Buches zu erörtern. Zur gerichtlichen Verfolgung des Fremden, der über die gestattete Zeit hinaus sich in Athen aufhielt, ohne sich zur Aufnahme unter die Metoiken zu melden und einen Prostates zu nehmen, lag um so mehr Veranlassung vor, als darin ebenso der Versuch, für einen Bürger zu gelten, erkannt werden konnte, wie in der Nichtzahlung des Schutzgeldes (μετοίκιον), das die Metoiken in der Höhe von 12 bzw. 6 Drachmen jährlich zu erlegen hatten. Dafs gegen Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit Apagoge zu den Poleten Anwendung fand, ist früher (S. 100 f.) belegt; nicht undenkbar aber, dafs, wie die Grammatiker sagen[14], auch in diesem Falle die Schriftklage ἀπροστασίου statthaft war. Gegen die Anmafsung bürgerlicher Rechte durch Metoiken oder sonstige Fremde

εἶναι. Die Erwähnung des Patrons beweist mit nichten, dafs ein solcher in Athen nicht mehr existierte, sondern hebt das Unwürdige im Verhalten des attischen Bürgers hervor, der es nicht verschmäht, unter einem fremden Patron zu stehen. Dies erkennt auch Clerc *les métèques Athéniens* (1893) p. 268, ebenso wie dafs die Äufserung von Aristoteles Athen sehr wohl im Auge haben kann, ohne aber zu merken, dafs er mit diesem Zugeständnis der von ihm adoptierten Ansicht von Wilamowitz über den attischen Prostates wesentliche Stützen entzieht.

[13] Aufser Aristagora die Wirtin bei Aristoph. *Frö.* 569. 578, Zobia [Demosth.] *g. Aristog.* I 58 S. 788, 5, Thais bei Menander nach Terenz *Eunuch* V 8, 9 (1039).

[14] Pollux III 56 κατὰ τῶν οὐ τελούντων τὸ μετοίκιον ἢ προστάτην μὴ νεμόντων ἀπροστασίου δίκη. Noch einen dritten Fall fügen irrig zu Suid. u. ἀποστασίου = Lex. Seguer. VI S. 435, 4 ὅταν τις — ἀστὸς εἶναι φάσκῃ παρεγγεγραμμένος εἰς τὴν πολιτείαν. Denn dann war nur die γραφὴ ξενίας zustä[illegible] Meier *de bonis damn.* p. 38, von dessen Ergebnis er selb[illegible]r S. 166 nicht wieder hätten abgehen sollen.

war die γραφὴ ξενίας gerichtet, von der im nächsten Hauptstücke zu sprechen ist. Ihr geht die Klage ἀπροστασίου auch insofern parallel, als eine Verurteilung bei ihr höchst wahrscheinlich ebenso, wie bei der Apagoge wegen Nichterlegung des Schutzgeldes Verkauf in die Sklaverei und Konfiskation des Vermögens zur Folge gehabt hat[15].

---

[15] Das ist gewiſs die Meinung der Quelle des ungeschickt gefaſsten Artikels bei Phot. und Suid. u. πωληταί· ἔτι καὶ οἱ ξενίας ἁλόντες (ὑπέκειντο τοῖς πωληταῖς) καὶ ὁ μέτοικος ὁ προστάτην οὐκ ἔχων καὶ ὁ ἀποστασίου γραφείς. τούτων γὰρ τὰς οὐσίας πωλοῦντες παρακατέβαλλον εἰς τὸ δημόσιον. Daſs diese wie die Anm. 9 und 14 zusammengestellten Angaben der Grammatiker lediglich aus den beiden Glossen des Harpokration (Anm. 3) abgeleitet seien, wie Schenkl S. 175 behauptet, ist unerweislich.

Neuntes Hauptstück.

Schriftklagen der Thesmotheten.

§ 1. Schriftklagen wegen Staatsverbrechen.

In allen Prozessen, in denen es sich um ein gegen den Staat selbst gerichtetes Verbrechen handelte, stand, wie im ersten Buche bemerkt, den Thesmotheten die Gerichtsvorstandschaft zu, die den bedeutsamsten Teil ihrer Tätigkeit ausmacht. Als die schwersten Staatsverbrechen werden Umsturz der demokratischen Verfassung, κατάλυσις τοῦ δήμου, und Verrat, προδοσία, nicht selten zusammengestellt[1]; gegen beide ist Eisangelie zulässig nach dem Gesetze des vierten Jahrhunderts (S. 192). Aber Eisangelie wegen Versuchs zum Umsturz der Demokratie ist so alt wie die Demokratie selbst; schon ein Gesetz des Solon hatte zum Gerichtshof darüber den Rat auf dem Areopag bestellt[2]. Ergänzend aber trat dazu ein anderes, gleichfalls von Aristoteles bezeugtes solonisches Gesetz, das jeden, der sich erhebe, um eine Tyrannis aufzurichten, oder der einem anderen Beihilfe zur Errichtung einer Tyrannis leiste, mit seinem ganzen Geschlecht für rechtlos erklärte[3], d. i. jeden zu seiner straf-

---

[1] Demosth. *g. Timokr.* 144 S. 745, 13 (S. 203 A. 89). 146 S. 746, 4. Lykurg *g. Leokr.* 147 S. 239. 124 S. 223. 126 S. 225.

[2] Aristot. 8, 4 (S. 179 A. 7). Insoweit also entspricht der anekdotenhafte Bericht 25, 3 über die Anzeige des Themistokles an den Areopag ὅτι δείξει τινὰς συνισταμένους ἐπὶ καταλύσει τῆς πολιτείας wenigstens den realen Verhältnissen. Ebenso behält Plutarch V*ergl. d. Sol. u. Popl.* 2 nun Recht.

[3] 16, 10 θέσμια τάδε Ἀθηναίων ἐστὶ καὶ πάτρια· ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἢ συγκαθιστῇ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος.

losen Tötung berechtigte[4]. Was hier nur dem Versuche einer Tyrannis gegenüber ausdrücklich gestattet wird, ist in einem Volksbeschlufs, der nach dem Fall des oligarchischen Regiments der Vierhundert Ol. 92, 3 410 auf Demophantos Antrag gefafst wurde, auf alle die ausgedehnt, die die Demokratie stürzen oder nach ihrem Sturze ein Amt bekleiden würden; durch feierlichen Eidschwur wurde die gesamte Bürgerschaft verpflichtet, auf alle Weise zu der Tötung dessen mitzuhelfen, der sich des einen oder anderen Verbrechens schuldig machte, teilweise mit wörtlichem Anschlufs an das solonische Gesetz gegen die Tyrannis, so dafs der zitierende Redner sich berechtigt glauben durfte, den Volksbeschlufs als dessen Erneuerung anzusehen[5]. In noch genauerer Fassung gestattete der erste Paragraph des Eisangeliegesetzes Eisangelie gegen den, der die demokratische Verfassung stürzt oder zu ihrem Sturz sich mit anderen verbindet oder einen Klub stiftet. In der Natur des Verbrechens selbst ist es gelegen, dafs schon der Versuch und die Absicht, es zu begehen, strafbar machte. Wenn ein Redner ihm und dem Verrat das gemeinsam findet, dafs bei beiden die Strafe dem Verbrechen nicht wie sonst überall nachfolgen, sondern vorausgehen müsse, so gilt doch nur von ersterem seine Begründung, dafs, wenn man dem Verbrechen nicht zuvorkomme, es überhaupt nicht mehr gestraft werden könne[6]. Durch die Schwere des Verbrechens war als Klagform die Eisangelie bedingt, und durch das Klag-

---

Nach Tilgung der im Papyrus hinter ἐπανιστῶνται stehenden Worte ἐπὶ τυραννίδι stimmt mit dem Gesetze genau der Eidpassus im Psephisma des Demophantos (Anm. 5).

[4] Dafs dies der Sinn der Worte ist, leidet keinen Zweifel, so wenig ich Swoboda *Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte* (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung* XXVI) S. 149 ff. die Doppelbedeutung von ἄτιμος zugeben kann, vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1906.

[5] Andok. *v. d. Myster.* 95 ff. S. 47 ff. Denselben Volksbeschlufs meint aufser Demosth. *g. Lept.* 159 S. 505 a. E. Lykurg *g. Leokr.* 124 f. S. 223, setzt ihn aber irrig erst nach dem Sturz der Dreifsig und läfst ihn auch gegen Verrat gelten, den er überhaupt nicht vom Umsturz der Verfassung auseinander hält.

[6] Lykurg *g. Leokr.* 126 S. 225.

verfahren, wenigstens seit Erlafs des Eisangeliegesetzes, als Folge einer Verurteilung die Todesstrafe und Versagung der Bestattung auf dem heimischen Boden festgelegt (S. 191). Wenn ein Gesetz in einer unter Demosthenes Namen überlieferten Rede, dessen sonstiger Inhalt zu keinem Bedenken Anlafs gibt, Schriftklage an die Thesmotheten gegen den verordnet, der einen Klub zum Zweck des Umsturzes der Verfassung bildet[7], so kann es nur vor dem Eisangeliegesetze erlassen sein und nur auf minder gravierende Fälle Anwendung gefunden haben. Dafs den Thesmotheten die Gerichtsvorstandschaft in allen den Fällen zukommt, in denen über eine Eisangelie von einem Gerichtshof entschieden wird, haben wir schon oben (S. 70) gesehen. Wie sehr man aber geneigt war, dem Begriffe des Versuchs zum Umsturz der Verfassung die denkbar weiteste Auslegung zu geben, um ihn auch auf ganz heterogene Klagen anwendbar zu machen, das ist ebenfalls an dem Beispiele der Eisangelie gegen Lykophron gezeigt, die sich auf einen ihm Schuld gegebenen Ehebruch gründete (S. 194). Schon seit den letzten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts aber, seitdem das Umsichgreifen der oligarchischen Bestrebungen das Volk für den Fortbestand seiner Verfassung besorgt machte, war man rasch mit der Beschuldigung bei der Hand, dafs κατάλυσις τοῦ δήμου geplant werde. Bekannt vor allem ist aus den Berichten des Thukydides und Andokides, wie den Urhebern des Hermenfrevels und der Mysterienentweihung solche Absichten zur Last gelegt wurden[8], und wie diese Ereignisse besonders die Besorgnis vor Wiederkehr einer Tyrannis im Volke rege machten[9]. Auch in der alten Eidesformel, die Demophantos seinem Psephisma einverleibt hat, werden mit Anschlägen auf Umsturz der Verfassung solche auf Einrichtung einer Tyrannis zusammengestellt. Wenn aber das

---

[7] [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137 i. A. ἐάν τις — ἑταιρείαν συνιστῇ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου — τούτων εἶναι τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας.

[8] Thukyd. VI 28, 3 ἐβόων ὡς ἐπὶ δήμου καταλύσει τά τε μυστικὰ καὶ ἡ τῶν Ἑρμῶν περικοπὴ γένοιτο. 27, 3. Andok. *v. d. Myster.* 36 S. 18.

[9] Thukyd. VI 60, 1 πάντα αὐτοῖς ἐδόκει ἐπὶ ξυνωμοσίᾳ ὀλιγαρχικῇ καὶ τυραννικῇ πεπρᾶχθαι. 53, 3.

wenig jüngere Psephisma des Patrokleides in dem aus Solons Amnestiegesetze herübergenommenen Passus Gerichte über Tyrannis im Prytaneion unter Vorsitz des Königs erwähnt[10], so wird man diese als formell zu Recht bestehende Antiquität gelten lassen müssen, solange man sich nicht zu der Annahme entschliefsen will, dafs Patrokleides eine ganz bedeutungslos gewordene Formel in seinem Antrage wiederholt hat.

Den Begriff der προδοσία bestimmt der zweite Paragraph des Eisangeliegesetzes, der das Verfahren dann für zulässig erklärt, wenn jemand eine Stadt oder Kriegsschiffe oder ein Heer zu Land oder zur See verrät oder sich zu den Feinden ohne staatlichen Auftrag begibt oder bei ihnen sich niederläfst oder mit ihnen zu Felde zieht oder Geschenke von ihnen annimmt. Und ähnliche Bestimmungen müssen schon in dem älteren Gesetze über die Verräter enthalten gewesen sein, dessen Anwendung in dem Falle der Feldherrn der Arginussenschlacht in Frage kam, die angeklagt waren, für Bergung der Leichen und Schiffbrüchigen nicht Sorge getragen zu haben[11], und dessen auch in dem Ratsbeschlufs Erwähnung geschieht, der die Thesmotheten anwies, drei Mitglieder der gestürzten Regierung der Vierhundert, Archeptolemos, Antiphon und Onomakles, wegen Verrat vor Gericht zu stellen. Gegen die letztgenannten gründete sich die Anklage darauf, dafs sie als Gesandte nach Lakedaimon zum Schaden der Stadt gegangen, die Reise dahin auf einem feindlichen Schiffe gemacht und den Landweg über das von den Feinden besetzte Dekeleia genommen hatten[12]. Bereits kurz vor ihrer Verurteilung wurde auch dem Haupte der Vierhundert, Phrynichos, dessen Ermordung den Anlafs zur Erhebung der Gegenpartei gegeben hatte, offenbar gleichfalls wegen hochverräterischen Einvernehmens mit dem Landesfeinde auf Kritias Antrag noch nachträglich der Prozefs wegen Verrat gemacht und das

---

[10] Bei Andok. a. R. 78 S. 37 a. E. Vgl. oben S. 23 f.

[11] Xenoph. *Hellen.* I 7, 22 (S. 44 A. 133).

[12] Ratsbeschlufs bei [Plutarch] *Leben d. 10 Redn.* S. 833 E.

Verfahren noch durch die Bestimmung verschärft, dafs für den Fall seiner Schuldigsprechung auch denen die Strafe des Verrats zuerkannt wurde, welche seine Verteidigung zu führen wagten [13]. Wenn in jenen beiden Fällen das Gesetz über die Verräter zunächst um seiner Strafbestimmungen willen angezogen wird, so lassen manche Hinweise bei den Rednern, die dem Erlasse des Eisangeliegesetzes vorausliegen, erkennen, dafs auch der Begriff des Verrates schon zuvor näher präzisiert war [14]. Aber auch nachher wurde ihm durch besonderen Volksbeschlufs wiederholt eine weitere Ausdehnung gegeben, wie wenn Ausfuhr von Waffen oder Schiffsgerät zu Philipp auf Antrag des Timarchos mit Todesstrafe belegt [15] oder nach der Schlacht bei Chaironeia die des Verrats für schuldig erklärt wurden, die sich der Gefahr des Staates entzögen [16].

In der Schwere des Verbrechens ist es begründet, dafs zu seiner Ahndung der Weg der Eisangelie beschritten wurde. So finden wir über die beiden ältesten uns bekannten Klagen wegen Verrat das Volk selbst entscheiden (S. 181) und ebenso in weiteren Fällen bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts, während die späteren Eisangelieprozesse, so viel wir wissen, immer durch den Spruch des

---

[13] Lykurg *g. Leokr.* 113 f. S. 218 und oben S. 183. Wenn im Schol. Aristoph. *Lysistr.* 313 als Grund von Phrynichos Verurteilung angegeben wird ἐκακοηθεύσατο πρὸς τὸν δῆμον ἐν Σάμῳ στρατηγῶν, so geht die Angabe auf Rechnung des Didymos, der die Beziehung der Texteswortе auf Phrynichos rechtfertigen wollte, nicht des von Didymos angezogenen Krateros.

[14] Lysias *g. Philon* 26 S. 886 εἰ μέν τις φρούριόν τι προὔδωκεν ἢ ναῦς ἢ στρατόπεδόν τι ἐν ᾧ μέρος τι ἐτύγχανε τῶν πολιτῶν ὄν, ταῖς ἐσχάταις ἂν ζημίαις ἐζημιοῦτο (doch vgl. S. 187 A. 35). Demosth. *g. Lept.* 79 S. 481, 5 μίαν μὲν πόλιν εἰ ἀπώλεσεν ἢ ναῦς δέκα μόνας, περὶ προδοσίας ἂν αὐτὸν εἰσήγγελλον οὗτοι, καὶ εἰ ἑάλω, τὸν ἅπαντ' ἂν ἀπωλώλει χρόνον. Wegen Verrat von Nymphaion wurde Gylon zum Tode verurteilt nach Aischin. *g. Ktes.* 171 S. 561, wegen Verrat an thrakischen Plätzen Ergophilos, Kephisodotos und Timomachos teils zum Tode, teils zu hohen Geldstrafen (S. 191 A. 44).

[15] Demosth. *π. παραπρ.* 286 S. 433, 4.

[16] Lykurg *g. Leokr.* 53 S. 177 ἔτι δὲ ὁ δῆμος — ἐψηφίσατο ἐνόχους εἶναι τῇ προδοσίᾳ τοὺς φεύγοντας τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος κίνδυνον ἀξίους εἶναι νομίζων τῆς ἐσχάτης τιμωρίας.

Gerichtshofes entschieden worden sind (S. 191). Dafs aber gegen Verrat auch eine Schriftklage statthaft war, das dem Pollux nicht zu glauben, liegt kein Grund vor[17]. Wenn auch der Areopag nach der Schlacht bei Chaironeia das Richteramt über Verrat geübt hat[18], so mufs er dazu in jener aufserordentlichen Lage durch Volksbeschlufs befugt gewesen sein; in anderen Fällen der demosthenischen Zeit hat er nur die Untersuchung geführt[19].

Als Strafe für den verurteilten Verräter bestimmte das Gesetz, nach dem schon Themistokles wegen Einvernehmens mit dem Landesfeind gerichtet worden ist, Hinrichtung, Konfiskation des Vermögens und Versagung der Bestattung in heimischer Erde[20]. In dem durch Pseudoplutarch aufbewahrten Gerichtserkenntnis über Antiphon und Archeptolemos (S. 183) wird noch hinzugefügt, dafs ihre Häuser niedergerissen, deren Stätten durch Schandtafeln gekennzeichnet und ihre Nachkommen für atim erklärt werden sollten[21]. Den Mördern des Phrynichos wurden sogar Be-

---

[17] Pollux VIII 40 zählt die γραφὴ προδοσίας unter einer langen Reihe von Klagen auf, die mit einziger Ausnahme der γραφὴ ἀγαμίου alle attisch sind.

[18] Aischin. *g. Ktes.* 252 S. 643 ἀνὴρ ἰδιώτης ὃς ἐκπλεῖν μόνον εἰς Σάμον ἐπιχειρήσας ὡς προδότης τῆς πατρίδος αὐθημερὸν ὑπὸ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς θανάτῳ ἐζημιώθη. Von einer Mehrzahl von Fällen spricht Lykurg *g. Leokr.* 52 S. 177. Vgl. Philippi *Areop. u. Eph.* S. 179 ff.

[19] Deinarch *g. Demosth.* 63 S. 46 ἐστρέβλωσαν Ἀντιφῶντα καὶ ἀπέκτειναν οὗτοι τῇ τῆς βουλῆς ἀποφάσει πεισθέντες· ἐξέβαλες σὺ Ἀρχῖνον ἐκ τῆς πόλεως ἐπὶ προδοσίᾳ κατὰ τὰς τῆς βουλῆς ἀποφάσεις καὶ τιμωρίας. In den letzten Worten kann τιμωρίας auf einen Strafantrag des Areopag, ἐξέβαλες ebenso auf freiwillige, wie auf gerichtlich verhängte Verbannung gehen. Für den Fall des Antiphon verbietet die Erzählung bei Demosth. *v. Kranz* 132 f. S. 271, 6 an Beauftragung des Areopag mit der Untersuchung zu denken; vielmehr hat er danach aus eigener Initiative den von Aischines befreiten Antiphon verhaftet, wozu er die Berechtigung aus seiner Kompetenz über Brandstiftung abgeleitet haben wird. Die richterliche Entscheidung erfolgte auch hier durch einen heliastischen Gerichtshof.

[20] Xenoph. *Hell.* I 7, 22 (S. 44 A. 133). Thukyd. I 138, 6 οὐ γὰρ ἐξῆν θάπτειν (τὰ ὀστᾶ Θεμιστοκλέους) ὡς ἐπὶ προδοσίᾳ φεύγοντος.

[21] Schon damit widerlegt sich die Angabe später Rhetoren (Markellinos, Quintil. *decl.* 366), dafs die Kinder der Verräter aus Attika

lohnungen gleichzeitig mit seiner nachträglichen Verurteilung zuerkannt[22]. Die gleichen Strafen aber, die das alte Gesetz über die Verräter festsetzte, wurden auch durch das Eisangeliegesetz für den Verrat ebenso wie für die anderen in ihm aufgeführten Verbrechen aufs neue sanktioniert (S. 191). Wenn in einzelnen Fällen nicht auf sie, sondern nur auf hohe Geldstrafen erkannt worden ist, so liegen diese entweder dem Erlaſs des Gesetzes voraus (Anm. 14) oder sind daraus zu erklären, daſs von den Rednern Handlungen als Verrat bezeichnet werden, die nicht eigentlich unter den Begriff des Verbrechens fallen[23].

Wie über die beiden schwersten Verbrechen wider den Staat nicht leicht jemals ohne Beteiligung des Volkssouveräns gerichtet worden ist, so hat er sich selbst auch über andere Staatsverbrechen die Entscheidung vorbehalten. Schon früher (S. 43) hat der im fünften Jahrhundert auf Kannonos Antrag gefaſste Volksbeschluſs Erwähnung gefunden, nach dem, wer wider das Volk rechtswidrig handelt (ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ), in der Volksversammlung, auf beiden Seiten festgehalten, sich verantworten und im Falle seiner Verurteilung mit Hinrichtung und Einziehung des Vermögens gestraft werden soll. Das Psephisma stand in Geltung zur Zeit des Arginussenprozesses (406) und wird noch in einer fünfzehn Jahre jüngeren Anspielung bei Aristophanes als bekannt vorausgesetzt. Aber von seiner Anwendung erfahren wir nichts weiter. Gar nichts mit ihm zu schaffen hat das ἀδίκιον, d. i. Miſsbrauch der Amtsgewalt, eines der drei Amtsvergehen, wegen deren die Logisten auf

verbannt wurden. Daſs auf die Söhne der Dreiſsig die Amnestie sich erstreckte, betont [Demosth.] *g. Boiot.* II 32 S. 1018, 4.

[22] Volksbeschluſs *C. I. A.* I n. 59 (Dittenberger *Syll.*[2] n. 50).

[23] In der Rede gegen Theokrines sagt der Sprecher Epichares, dessen Vater nach den Eingangsworten zu einer Strafe von zehn Talenten verurteilt war, § 70 S. 1344 i. A. nur ὥσπερ τὴν πόλιν προδεδωκότι τῷ πατρὶ δέκα ταλάντων ἐτιμήσατο. Ungenauer Ausdruck wird vorliegen Demosth. *g. Timokr.* 127 S. 740, 14 προδοσίας γε ἁλοὺς τρία τάλαντα ἀπέτεισε. Über den Fall des Archinos s. Anm. 19. Thonissen p. 167 gründete auf solche Stellen die Meinung, daſs das attische Recht zwischen Hochverrat und gemeinem Verrat unterschieden habe.

Grund ihrer Prüfung der von den Beamten abgelegten Rechenschaft eventuellen Strafantrag zu stellen haben (S. 291)[24]. Sicherlich aber konnte eine Klage ἀδικίου auch noch in dem zweiten Teile des Rechenschaftsverfahrens bei dem Euthynos angebracht werden[25].

Mit einem anderen Staatsverbrechen befafste sich die Volksgemeinde, wie schon früher gezeigt (S. 180), auch im vierten Jahrhunderte noch, wenigstens insoweit es durch Probole an sie gebracht wurde. Wenn jemand durch falsche Versprechungen das Volk oder den Rat oder den Gerichtshof täuschte, also zu schädlichen Beschlüssen verführte, so sollte er nach einem alten Gesetze, wie Demosthenes sagt, im Falle seiner Verurteilung mit dem Tode büfsen; für Einbringung von Probole deshalb war in der Tagesordnung wenigstens einer der regelmäfsigen Volksversammlungen, der Hauptversammlung der sechsten Prytanie Gelegenheit geboten. Daneben aber war eine Schriftklage wegen ἀπάτη τοῦ δήμου um so weniger zu entbehren, je weniger immer auf die seltene Gelegenheit zu einer Probole gewartet werden konnte. Sichere Belege für ihre Anwendung liegen freilich nicht vor. Miltiades wurde wegen Täuschung des Volkes in der Ekklesia gerichtet und entging nur mit Mühe der Todesstrafe (S. 180). Auf gleichen Grund hin, wie es scheint, wurden Nikophemos und Aristophanes abwesend vom Volke zum Tode verurteilt[26], vielleicht auch der Strateg Hegesileos

---

[24] Nur Aristoteles Worte gibt aufser der nichtssagenden Erklärung οἷον ἀδικήματος wieder Harpokr. u. d. W., dessen Artikel aufser Suidas auch Lex. Seguer. V S. 341, 29 wiederholt. Aus ähnlicher Quelle wie jener schöpfte Etym. M. u. d. W. = Lex. Seguer. V S. 199, 32, nach denen die Klage κατὰ τῶν ὁπωσοῦν ἀδικούντων gerichtet wäre.

[25] Nichts dafür beweist Pollux VIII 31, der die Klage irrig unter den Privatklagen aufführt.

[26] Lysias *v. Verm. d. Aristoph.* 7 S. 616 Νικόφημος καὶ Ἀριστοφάνης ἄκριτοι ἀπέθανον πρὶν παραγενέσθαι τινὰ αὐτοῖς ἐλεγχομένοις ὡς ἠδίκουν. οὐδεὶς γὰρ οὐδ' εἶδεν ἐκείνους μετὰ τὴν σύλληψιν· οὐδὲ γὰρ θάψαι τὰ σώματ' αὐτῶν ἀπέδωκαν. Ἀπάτη τοῦ δήμου vermutet als Anlafs der Klage in diesem Falle wie in dem des Hegesileos Frohberger *Einl.* § 5 f., nimmt aber Prozessierung in Athen an, mit der die ausgeschriebenen Worte nicht

vom Gerichtshof mit einer Geldstrafe belegt[27]. Voraussetzung aber für die Anwendbarkeit der Klage war nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Redner und des Aristoteles, dafs die Täuschung des Volkes durch falsche Versprechungen erfolgt war. Wenn in dem feierlichen Fluche, den zu Beginn jeder Volksversammlung der Herold gegen die Feinde des Staates aussprach, die Verwünschung auf alle die ausgedehnt wurde, die mit ihrer Rede Rat oder Volk oder Gerichte täuschten (S. 181 A. 12), so standen zu deren Verfolgung noch andere Rechtswege offen. Gegen Kallixenos und die anderen Ankläger der Feldherren der Arginussenschlacht, die das Volk irre geführt, fand allerdings Probole statt; aber sie wurde durch ausdrücklichen Volksbeschlufs angeordnet und fiel unter den Paragraph des Probolengesetzes, der die Anwendung des Verfahrens auf Sykophanten regelte (S. 214).

Unter den Schriftklagen gegen die Staatsverbrechen, deren Aburteilung ganz den Gerichtshöfen überlassen ist, stehen an Bedeutung die voran, die die bestehende Gesetzgebung gegen ungerechtfertigte Neuerungen oder ihr widersprechende Volksbeschlüsse zu sichern bezwecken. Zu der alten Anschauung, die das Gesetz für ewige Dauer bestimmt glaubt, läfst die Überlieferung zwar Solon in bewufsten Widerspruch treten, wenn er die Geltungsdauer seiner Gesetze auf hundert Jahre beschränkt wissen wollte[28]. Für die Unverbrüchlichkeit seiner Gesetze aber suchte schon Drakon durch die ihnen angehängte Strafformel eine Gewähr zu schaffen, die jeden, Beamten wie Privaten samt seinen Nachkommen für rechtlos und sein Vermögen für dem Staate verfallen erklärte, der sie umzustofsen oder umzuändern ver-

vereinbar sind. Klagform war wohl die Eisangelie, so dafs für die Zeit vor Erlafs des Eisangeliegesetzes [Demosth.] *g. Timoth.* 67 (S. 180 A. 10) recht behält.

[27] Demosth. *π. παραπρ.* 290 S. 434, 14 und dazu Schol.: οὗτος εἰς Εὔβοιαν ἐπεστρατήγησεν ὅτε τῷ Πλουτάρχῳ τὴν βοήθειαν ἔπεμψαν Ἀθηναῖοι. ἐκρίθη δὲ ὡς συνεξαπατήσας τῷ Πλουτάρχῳ τὸν δῆμον.

[28] Aristot. 7, 2. Plutarch *Sol.* 25. Vgl. *Gastmahl d. 7 Weisen* 7 S. 151 a. E.

suche[29], eine Formel, die ähnlich noch auf Volksbeschlüssen des fünften und vierten Jahrhunderts, wenn auch in abgeschwächter Bedeutung, gegen die zur Anwendung gebracht wird, die ihrem Inhalt zuwiderlaufende Anträge stellen oder zur Abstimmung bringen würden[30]. Für eine Wirksamkeit der Strafdrohung hatte freilich auch die solonische Verfassung keine weitere Fürsorge getragen als durch das dem Areopag mit der Aufsicht über die Gesetze übertragene allgemeine Recht, ihre Übertreter mit Geld- und anderen Strafen zu belegen (S. 30). Um so mehr war man von alters her darauf bedacht, den Gesetzen eine religiöse Weihe zu verleihen durch den feierlichen Eid, durch den alljährlich die mit Erreichung der Mündigkeit in den Vollbesitz des Bürgerrechts eintretenden jungen Bürger sich auf ihre Beobachtung zu verpflichten hatten[31], und wenn einzelne Spuren nicht trügen, durch den Fluch, der auf ihre Übertretung gelegt wurde[32].

Eine wirksame Waffe zum Schutze der Gesetze haben erst die Reformen des Ephialtes und Perikles durch Einrichtung der γραφὴ παρανόμων geschaffen (S. 36), der bald die Klage νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι ergänzend zur Seite getreten sein wird. Die letztere Klage richtet sich gegen Gesetzesvorschläge, die dem öffentlichen Interesse zuwiderzulaufen schienen; zur Begründung einer solchen Klage hat Demosthenes die Rede gegen Leptines gehalten[33].

---

[29] Demosth. *g. Aristokr.* 62 S. 640 i. A. ὃς ἂν ἄρχων ἢ ἰδιώτης αἴτιος ᾖ τὸν θεσμὸν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας ἀτίμους καὶ τὰ ἐκείνου. Vgl. Anm. 4.

[30] *C. I. A.* I n. 31 (Dittenberger n. 19) Z. 20 ff. II n. 17 (Dittenberger n. 80) Z. 51 ff. Vgl. I n. 37 Z. 17 f. Ähnliche Strafformeln aus Psephismen anderer Staaten stellt zusammen Swoboda *Griechische Volksbeschlüsse* S. 87.

[31] *Griech. Alt.* I⁴ S. 379.

[32] Thukyd. VIII 97, 1. Aristoph. *Thesm.* 361 f. Demosth. *g. Lept.* 107 S. 489, 23. Vgl. Glotz *Solidarité de la famille* p. 569 f.

[33] Dafs der Rede nicht, wie man seit Schömann *de causa Leptinea* (Grfsw. 1855) = *Op. ac.* I p. 237 allgemein angenommen hat, eine γραφὴ παρανόμων, sondern die erst durch Aristoteles festgestellte γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι zugrunde liegt, ergibt sich besonders aus § 83

Die Klage παρανόμων ist bestimmt gegen Rats- und Volksbeschlüsse, die entweder in ihrer Form oder in ihrem Inhalt mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch zu stehen scheinen, fand aber auch gegen verfassungswidrige Gesetze Anwendung, namentlich seitdem die für ihren Erlafs verordneten Formen nicht mehr eingehalten wurden. Zur Anfechtung eines Gesetzes ist Demosthenes Rede gegen Timokrates, gegen Beschlufsanträge seine Reden gegen Androtion und Aristokrates, Aischines Rede gegen Ktesiphon, der als Verteidigungsrede bekanntlich Demosthenes Rede vom Kranze gegenübersteht[34], und die nur in ihrem letzten Teil erhaltene Rede des Hypereides gegen Philippides geschrieben. Nicht gering ist die Zahl der Reden aus Paranomieprozessen, die uns nur durch Anführungen bekannt sind, Reden von Lysias für Phanias gegen eine Anklage des Kinesias und vielleicht gegen Diokles[35], von Antiphon gegen eine Anklage des Demosthenes und eine nicht näher bezeichnete Klagrede, von Iphikrates gegen Harmodios, von Lykurg gegen Kephiso-

---

S. 482, 17 νῦν οὐχ ὁ νόμος κρίνεται πότερόν ἐστ' ἐπιτήδειος ἢ οὔ, ἀλλ' ὑμεῖς δοκιμάζεσθε κτλ., vgl. 95 S. 486 i. A. λέγε πρῶτον μὲν ἃ τοῦ τούτου νόμου γεγράμμεθα κτλ. 88 S. 484 i. A. 153 S. 503, 20.

[34] Auf diese Reden gründete Schömann seine grundlegende Darstellung *de comitiis Ath.* p. 159 ff. 272 ff. Einzelne Punkte sind nach ihm behandelt von Madvig *Kleine philol. Schriften* S. 378 ff. Schöll *Sitzungsber. d. bayr. Akad. d. Wiss.* 1886 I S. 111 ff.

[35] So Blafs *Att. Ber.* I² S. 360, während Sauppe die Rede vor Nomotheten gehalten glaubte. Nach letzterem ist im Gerichtshofe auch Lysias Rede gegen Archinos zur Verteidigung des von diesem wegen Gesetzwidrigkeit angegriffenen Psephisma des Thrasybul gesprochen, das nach Aristot. 40, 2 allen an der Wiederherstellung der Demokratie Beteiligten und damit auch dem Lysias das Bürgerrecht verleihen wollte, und war identisch mit Lysias Rede περὶ τῶν ἰδίων εὐεργεσιῶν. Dagegen dachte Blafs die Rede in der Volksversammlung bei Einbringung von Thrasybuls Antrag gehalten, das eine so wenig wie das andere rechtlich denkbar. Die Identifizierung ist wahrscheinlich; da aber Thrasybul selbst Redner war, so ist die Rede schwerlich für ihn verfafst, sondern nach Verurteilung des Antrags eine in Redenform gekleidete Rechtfertigung, wie die Apologie des Sokrates (S. 358 A. 1). Dafs Thrasybul bei Begründung seines Antrages besonders der Verdienste des Lysias gedacht hatte, darf man aus Platon *Phaidr.* 39 S. 257 C entnehmen.

dotos über die Ehren des Demades, von Hypereides gegen Aristogeiton, Demades, Diondas und über die Ehren von Eubulos[36], von Glaukippos gegen den jüngeren Meidias, endlich von Deinarch gegen Stephanos und Demosthenes.

Die gesetzgebende Gewalt lag nach der Ordnung, die in der demosthenischen Zeit noch zu Recht bestand, in der Praxis aber selten mehr beobachtet wurde, nicht in der Hand der Volksgemeinde, die nur im Anfange jeden Jahres darüber zu entscheiden hatte, ob in eine Ergänzung der Gesetzgebung einzutreten sei, sondern wurde von besonderen aus dem Rate der Fünfhundert und mindestens der gleichen Anzahl von Richtern gebildeten Kommissionen, den Nomotheten ausgeübt[37]. Von ihnen wurde auch über Anträge auf Aufhebung von Gesetzen entschieden, über die ganz in prozessualischer Form verhandelt wurde: der Antragsteller, der ein Gesetz aufgehoben zu sehen wünschte, hatte als Ankläger wider dasselbe aufzutreten, während zur Verteidigung der angefochtenen Gesetze Anwälte (σύνδικοι) vom Volke bestellt wurden[38]. Als einen Vorzug dieser Ordnung rühmt Demosthenes, dafs, so lange sie befolgt wurde, wenig neue Gesetze und keine mit anderen in Widerspruch stehende erlassen wurden[39]. Jedenfalls bot sie die beste Gewähr für sorgfältige Prüfung neuer Gesetzvorschläge nach Form und Inhalt. Eines Korrektivs bedurfte sie am ersten dann, wenn gegen die Zweckmäfsigkeit eines in den gesetzlichen Formen zustande gekommenen Gesetzes Bedenken erhoben wurden, zu deren Geltendmachung die Klage νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι die Möglichkeit eröffnete. Das Gesetz über die Klage selbst ist uns nicht erhalten, wohl aber ein anderes, das auf jenes Bezug nimmt. Es verordnet, dafs Aufhebung von Gesetzen nur bei den Nomotheten und unter Einbringung eines neuen

---

[36] Über Hypereides Rede gegen Aristophon s. Blafs III 2² S. 7.

[37] *Griech. Alt.* I⁴ S. 415 f.

[38] Fünf für alle Gesetze, deren Aufhebung beantragt wurde, vgl. Schöll S. 109.

[39] *G. Lept.* 91 S. 484, 22 καὶ γάρ τοι τότε μέν, τέως τὸν τρόπον τοῦτον ἐνομοθέτουν, τοῖς μὲν ὑπάρχουσι νόμοις ἐχρῶντο, καινοὺς δ' οὐκ ἐτίθεσαν und dazu das folgende Anm. 45.

Gesetzesvorschlages beantragt werden dürfe; wenn jemand an die Stelle eines bestehenden Gesetzes ein anderes unzweckmäfsiges gesetzt habe oder ein einem der sonstigen Gesetze widersprechendes — wir dürfen hinzufügen, ohne zugleich dessen Abschaffung zu beantragen —, so solle Anklage wider ihn stattfinden nach dem Gesetze, das in Anwendung zu bringen ist, wenn jemand ein unzweckmäfsiges Gesetz vorgeschlagen hat[40]. Die persönliche Verantwortung des Antragstellers für ein Gesetz beschränkt sich aber auf die Zeit eines Jahres seit dessen Einbringung oder Annahme[41]. Nach Ablauf dieser Frist konnte die Klage nur gegen das Gesetz selbst gerichtet werden, wie dies in der Rede des Demosthenes gegen Leptines der Fall ist, die darum πρὸς Λεπτίνην, nicht κατὰ Λεπτίνου überschrieben ist (S. 247). Die Rede ist, abgesehen von zwei gelegentlichen Erwähnungen[42], der einzige uns bekannte Beleg für die Anwendung dieser Klage (Anm. 33), ist aber in ihrer ganzen Anlage erst bei deren Annahme verständlich, während bei der bisher allgemein geteilten Voraussetzung einer γραφὴ παρανόμων die ganz beiläufige Behandlung der Rechtsfrage keine genügende Erklärung finden konnte. Mit dieser letzteren Klage hat die wegen Gemeinschädlichkeit eines Gesetzes das gemein, dafs ihre Einbringung oder vielmehr ihre eidliche Ankündigung (ὑπωμοσία) das Gesetz bis zum Austrag der Klage aufser Kraft setzte; denn das Gesetz

---

[40] *G. Timokr.* 33 S. 710, 17 τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι λῦσαι μηδένα ἐὰν μὴ ἐν νομοθέταις· τότε δ' ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων λύειν ἕτερον τιθέντι ἀνθ' ὅτου ἂν λύῃ. — ἐὰν δέ τις λύσας τινὰ τῶν νόμων τῶν κειμένων ἕτερον ἀντιθῇ μὴ ἐπιτήδειον τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων ἢ ἐναντίον τῶν κειμένων τῳ, τὰς γραφὰς εἶναι κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸν νόμον, ὃς κεῖται ἐάν τις μὴ ἐπιτήδειον θῇ νόμον. Die oben vorgenommene Ergänzung gründet sich auf § 34 S. 711, 5.

[41] Demosth. *g. Lept.* 144 S. 501, 8 διὰ γὰρ τὸ τελευτῆσαι Βάθιππον — ὃς αὐτὸν ἔτ' ὄνθ' ὑπεύθυνον ἐγράψατο ἐξῆλθον οἱ χρόνοι καὶ νυνὶ περὶ αὐτοῦ τοῦ νόμου πᾶς ἐσθ' ὁ λόγος, τούτῳ δ' οὐδείς ἐστι κίνδυνος. Ein Jahr nach Hypoth. *z. d. R.* S. 453.

[42] Aischin. *g. Timarch* 34 S. 79. Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 17.

des Leptines ist suspendiert, wiewohl es vom Volke angenommen war[43].

Für die Anwendung der γραφὴ παρανόμων gegen Gesetze liefert ein Beispiel Demosthenes Rede gegen Timokrates. Die Verfassungswidrigkeit des von diesem eingebrachten Gesetzes wird im ersten Teile der Beweisführung (§ 17—31) damit begründet, dafs bei seiner Durchsetzung die für den Erlafs neuer Gesetze von der Verfassung gebotenen Formen aufser acht gelassen worden sind, im zweiten Teile (§ 32 bis 67) damit, dafs das Gesetz mit einer ganzen Reihe von gültigen Gesetzen in Widerspruch steht; ein dritter Teil (§ 68—107) erbringt den Nachweis seiner Unzweckmäfsigkeit und Schädlichkeit, die auch zur Anstellung der vorhin besprochenen Klage berechtigt haben würde[44]. Zur Begründung der Klage παρανόμων würde der erste Teil vollkommen ausreichend erscheinen, wenn wir nicht aus der wenig älteren Rede gegen Leptines wüfsten, dafs jene Vorschriften der Verfassung aufser Übung gekommen waren. Demosthenes beklagt in ihr, dafs einflufsreiche Staatsmänner es dahin gebracht haben, zu jeder Zeit und in jeder Weise Gesetze erlassen zu dürfen, und bezeichnet das Institut der Nomotheten wiederholt als ein der Vergangenheit angehöriges[45]. Es liegt auf der Hand, dafs eine solche

---

[43] Die Annahme des Gesetzes folgt aus seiner Verteidigung durch σύνδικοι § 146 S. 501, 22, seine Suspension aus § 20 S. 463 i. A. ἂν ὁ νόμος τεθῇ. 139 S. 499, 16 εἰ — τὸν νόμον ποιήσετε κύριον. 134 S. 497, 28. 143 S. 501 i. A. Aus Pollux VIII 56 ist nichts zu folgern, da er beide Klagen zusammenwirft.

[44] Aus diesem Teile schlofs Schöll S. 136, dafs bei Paranomieklagen gegen Gesetze die Erörterung der Nützlichkeitsfrage nicht blofs berechtigt, sondern sogar geboten war. Dagegen spricht auch der Übergang § 61 S. 720 i. A. Richtiger hatte hierüber Neubauer geurteilt *über die Anwendung der γραφὴ παρανόμων bei den Athenern zur Abschaffung von Gesetzen* (Marburg in Steiermark 1880).

[45] § 91 f. S. 484, 24 (nach den Anm. 39 ausgeschriebenen Worten) ἐπειδὴ δὲ τῶν πολιτευομένων τινὲς δυνηθέντες ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι κατεσκεύασαν αὑτοῖς ἐξεῖναι νομοθετεῖν ὅταν τις βούληται καὶ ὃν ἂν τύχῃ τρόπον, τοσοῦτοι μὲν οἱ ἐναντίοι σφίσιν αὐτοῖς εἰσὶν νόμοι ὥστε χειροτονεῖθ' ὑμεῖς τοὺς διαλέξοντας τοὺς ἐναντίους ἐπὶ πάμπολυν ἤδη χρόνον καὶ τὸ πρᾶγμ' οὐδὲν μᾶλλον δύναται πέρας ἔχειν· ψηφισμάτων δ' οὐδ' ὁτιοῦν διαφέρουσιν οἱ νόμοι, ἀλλ' ἐναντιώτεροι οἱ

Neuerung sich nicht ohne Widerspruch und nur allmählich durchsetzen konnte; von Aristophon, auf den man mit gutem Grunde die Äufserung des Demosthenes vorzugsweise bezogen hat, ist überliefert, dafs er nicht weniger als fünfundsiebzig Klagen παρανόμων zu bestehen gehabt hat[46]. Gröfseren Einflufs auf die richterliche Entscheidung, falls es überhaupt zu einer solchen gekommen ist[47], hätten die Ausführungen des zweiten Teiles haben müssen, wenn nicht der Widerspruch, in den Timokrates mit seinem Antrag sich zu anderen Gesetzen gebracht haben soll, nur durch Sophismen erschlossen wäre, die schon den alten Erklärern nicht entgangen sind[48].

Um so ergiebiger ist der Abschnitt für unsere Kenntnis der athenischen Gesetzgebung. Insbesondere lernen wir, dafs ein Gesetz mit dem Tage in Kraft trat, an dem es erlassen war, soweit es nicht ausdrücklich einen anderen Zeitpunkt bestimmte, von dem an es gelten solle[49], dafs ein Gesetz, das nicht die Gesamtheit der Bürger, sondern einen einzelnen betraf (νόμος ἐπ' ἀνδρί), von der Majorität von sechstausend Stimmenden in geheimer Abstimmung angenommen sein mufste[50], dafs Anträge auf Restitution der Atimen und

---

νόμοι καθ' οὓς τὰ ψηφίσματα δεῖ γράφεσθαι, τῶν ψηφισμάτων αὐτῶν ὑμῖν εἰσίν. (Für ἐναντιώτεροι bieten die Handschriften νεώτεροι, was man nicht zu verteidigen versucht hätte, wenn man γράφεσθαι nicht mit γράφειν verwechselt hätte.) λαβέ μοι τὸν νόμον καθ' ὃν ἦσαν οἱ πρότερον νομοθέται. Das ist der παλαιὸς νόμος § 89 S. 484, 10. 99 S. 487, 14, nicht das *g. Timokr.* 33 eingelegte (Anm. 40), wie Schöll S. 111 meint, sondern das § 20ff. S. 706f. nur zum Teil bewahrte.

[46] Aischin. *g. Ktes.* 194 S. 583.

[47] Zweifel dagegen äufsert Blafs III 1² S. 281. 286. Doch kann dagegen weder die Nichtherausgabe der Rede durch Demosthenes noch der Umstand entscheiden, dafs während des Prozesses Androtion die Zahlung geleistet hatte, für die das Gesetz des Timokrates ihm Ausstand verschaffen sollte. Jedenfalls kann dieser nicht zu schwerer Strafe verurteilt worden sein, da er später als Helfershelfer des Meidias tätig war, Demosth. *g. Meid.* 139 S. 560, 3.

[48] Näher nachgewiesen von Dahms *Studia Demosthenica* (Berlin 1866).

[49] § 42 S. 713, 21 ff.

[50] § 59 S. 719 i. A. Andok. *v. d. Myster.* 87 S. 42 und dazu *Griech. Alt.* I⁴ S. 411 A. 5.

Erlafs von Schulden an den Staat nur dann in der Volksversammlung verhandelt werden durften, wenn zuvor zu ihnen Erlaubnis (ἄδεια) durch die Majorität von sechstausend Abstimmenden erteilt war[51], dafs Bittgesuche zugunsten derer, die vom Gerichtshof oder vom Rat oder vom Volk verurteilt waren, weder vom Verurteilten selbst noch von einem anderen im Rate oder Volke eingebracht werden durften[52], dafs nichts, worüber ein rechtskräftiges Urteil ergangen war, sei es in privater oder öffentlicher Sache, von neuem an ein Gericht gebracht werden durfte[53], dafs alle unter der Demokratie ergangenen Urteile und Schiedssprüche gültig, alle unter den Dreifsig gefafsten Beschlüsse und Urteile ungültig sein sollten[54].

Auch von einem wichtigen Gesetze, das Demosthenes kurz vor Beginn des Entscheidungskampfes mit Philipp zur Reform des Trierarchiewesens eingebracht hatte, ist bekannt, dafs es durch eine Gesetzwidrigkeitsklage angefochten wurde[55]. Die Bemühungen der Gegner, nach Einlegung der Hypomosie Demosthenes zum Fallenlassen des Gesetzes zu bestimmen, blieben vergeblich[56]. Aber es bedurfte eines besonderen Volksbeschlusses, um den gerichtlichen Austrag der durch die Hypomosie angekündigten Anklage herbeizuführen[57], bei dem der Ankläger nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen gewann.

---

[51] § 45 S. 714 a. E. [52] § 50 S. 716, 10 ff.

[53] § 54 S. 717, 18 ff. [54] § 56 S. 718, 7 ff. Andok. a. a. O.

[55] Demosth. *v. Kranz* 103 S. 260, 18 καὶ γραφεὶς τὸν ἀγῶνα τοῦτον εἰς ὑμᾶς εἰσῆλθον καὶ ἀπέφυγον καὶ τὸ μέρος τῶν ψήφων ὁ διώκων οὐκ ἔλαβεν. Dafs eine Klage παρανόμων gemeint ist, erkannten schon die Abschreiber, die in einem Teile der Handschriften das Wort hinter τοῦτον einschoben. Nichts aber beweist dafür das Pronomen τοῦτον, das keinen Bezug auf die gegen Ktesiphon anhängig gemachte Klage (Westermann und Weil) enthalten kann, sondern einfach γραφείς wieder aufnimmt.

[56] Demosth. a. R. S. 260, 23 ὥςτε μάλιστα μὲν μὴ θεῖναι τὸν νόμον τοῦτον, εἰ δὲ μή, καταβάλλοντ' ἐᾶν ἐν ὑπωμοσίᾳ. Vgl. § 107 S. 262, 11 οὐ μόνον τῷ μὴ καθυφεῖναι ταῦτα σεμνύνομαι, οὐδὲ τῷ γραφεὶς ἀποφυγεῖν, ἀλλὰ καὶ τῷ συμφέροντα θεῖναι τὸν νόμον καὶ τῷ πεῖραν ἔργῳ δεδωκέναι — Worte, die nicht berechtigen eine γραφὴ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι vorauszusetzen.

[57] Demosth. a. R. 105 S. 261, 7 λέγε πρῶτον μὲν τὸ ψήφισμα καθ' ὃ εἰσῆλθον τὴν γραφήν. Das kann nicht ein Beschlufs sein, der wegen

Zahlreicher auch in unserer Überlieferung sind die Fälle, in denen sich die γραφὴ παρανόμων gegen einen Volksbeschlufs richtet, während der Klage gegen einen Ratsbeschlufs kaum je Erwähnung geschieht[58]. Es ist ja ein mehrfach angeführtes Grundrecht der attischen Verfassung, dafs kein Beschlufs, weder des Rates noch des Volkes, höhere Geltung beanspruchen darf als ein Gesetz[59]. Die Gesetzwidrigkeit eines Volksbeschlusses konnte aber teils in seiner Form, teils in seinem Inhalte liegen. In der Form zunächst dann, wenn das Psephisma, sofern es nicht einen vom Rate durch ein Probuleuma an die Volksversammlung gebrachten Gegenstand betraf, erst in dieser beantragt wurde, ohne dafs zuvor ein Gutachten des Rates eingeholt war, wenn es also ἀπροβούλευτον war; dies war der Fall bei dem Beschlufsantrag des Thrasybul auf Erteilung des Bürgerrechts an die bei Wiederherstellung der Demokratie Beteiligten, der von Archinos wegen Paranomie angeklagt wurde (Anm. 35), und bei dem Antrag des Androtion auf Bekränzung des abtretenden Rates, gegen den Demosthenes seine Rede gegen Androtion für Diodoros geschrieben hat, wiewohl im letzteren Falle die Nichteinholung des Probuleuma nicht ohne Entschuldigung war[60]. Als formeller Mangel eines Antrages darf es auch

---

Suspension des Gesetzes in der Volksversammlung nach Einlegung der Hypomosie gefafst wurde (West.), da dieser die Suspensivkraft von selbst innewohnt. Da schon damit die, in deren Interesse es lag das Inkrafttreten des Gesetzes zu verhindern, ihren Zweck erreicht hatten, bei der gerichtlichen Verhandlung aber ein ungünstiges Urteil befürchten mufsten wie es in der Tat ja erfolgte, so mufs diese durch ein von demosthenischer Seite beantragtes Psephisma herbeigeführt worden sein, das die Gegner vergeblich zu hintertreiben sich bemühten.

[58] [Demosth.] *g. Euerg.* 34 S. 1149, 13.

[59] Ψήφισμα μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι Andok. *v. d. Myster.* 87 S. 42. Demosth. *g. Aristokr.* 87 S. 649, 20. *g. Timokr.* 30 S. 709, 23.

[60] Androtion berief sich nach § 6 S. 595, 4 auf die bisherige Praxis im gleichen Falle (οὐδεμιᾷ γεγενῆσθαι προβούλευμα πώποτε), die zwar von Demosthenes bestritten wird, aber gegenüber dem Anm. 63 belegten Gesetze ganz begreiflich ist. Gerade das mifsliche dieser Praxis wird zu der aus Aristoteles 46, 1 zu erschliefsenden Änderung des Gesetzes den Anlafs gegeben haben; vgl. Blafs *Att. Ber.* III 1² S. 258f. Sophistisch

betrachtet werden, wenn er von jemand ausging, dem die Berechtigung zu öffentlicher Tätigkeit nicht zustand; auch auf diesen Grund stützt sich Demosthenes in der Klagerede gegen Androtion, der durch seinen unzüchtigen Lebenswandel und Nichttilgung der von seinem Vater auf ihn vererbten Schuld jenes Recht verscherzt habe[61]. Noch andere formelle Mängel auch von Psephismen konnten sich aus den oben aus der Timokratea belegten Gesetzen ergeben[62]. In sehr verschiedener Weise aber konnte der Inhalt eines Psephisma gegen ein Gesetz verstofsen. Gegen den Antrag des Androtion wirft Demosthenes neben den schon angeführten Gründen das Gesetz in die Wagschale, das dem Rate verbot, um die herkömmliche Ehre der Bekränzung nachzusuchen, wenn er nicht die vorschriftsmäfsige Anzahl von Kriegsschiffen hatte bauen lassen[63]. Gegen das Psephisma des Aristokrates, das die persönliche Sicherheit des Charidemos dadurch gewährleisten wollte, dafs es den, der ihm das Leben nehme, für vogelfrei erklärte, macht die von Demosthenes für Euthykles geschriebene Rede in ihrem ersten Teile das geltend, dafs es mit der ganzen athenischen Gesetzgebung über Tötungsverbrechen und ihre gerichtliche Verfolgung im Widerspruch stehe[64]. Ktesiphons Antrag auf

---

ist auch das weitere Gegenargument des Redners § 9 f. S. 596 i. A. Der Antrag des Thrasybul διὰ τὸ ἀπροβούλευτον εἰσαχθῆναι ἑάλω nach [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 836 A. Das eigentliche Motiv deutet Aristoteles an: 40, 2 ὧν ἔνιοι φανερῶς ἦσαν δοῦλοι. Ein drittes Beispiel einer auf den gleichen Mangel sich gründenden Anklage liefert der Prozefs des Phanostratos wider Aristogeiton wegen dessen Psephisma über Hierokles, den Vater des erstgenannten, nach Hypoth. [Demosth.] *g. Aristog.* I S. 767 f.

[61] § 21 ff. S. 599, 23 ff. 33 f. S. 603, 17 ff. Freilich stand dagegen dem Androtion die Einrede zur Seite, die Demosthenes vergebens zu widerlegen sucht, dafs bisher weder der seinem Lebenswandel gemachte Vorwurf durch eine Klage ἑταιρήσεως (S. 279 A. 43) noch seine Eigenschaft als Staatsschuldner auf dem Wege der ἔνδειξις erwiesen war.

[62] Vgl. Demosth. *g. Aristokr.* 86 S. 649, 5.

[63] § 8 S. 595, 19 περὶ τοῦ νόμου τοῦ διαρρήδην οὐκ ἐῶντος ἐξεῖναι μὴ ποιησαμένῃ τῇ βουλῇ τὰς τριήρεις αἰτῆσαι τὴν δωρεάν.

[64] § 22—81.

Bekränzung des Demosthenes griff Aischines als gesetzwidrig deshalb an, weil sie im Theater, statt, wie das Gesetz verlange, in der Volksversammlung und vor Ablegung der Rechenschaft erfolgen sollte; um aber auch die Irrigkeit des dem Demosthenes gespendeten Lobes in die Klage mit einbeziehen zu können, griff er zu dem Sophisma, daſs die ganze Gesetzgebung verbiete, in die öffentlichen Beschlüsse falsche Schriftstücke aufzunehmen — ein Sophisma, das nicht bloſs die alten Erklärer, sondern auch die Neueren zu lange getäuscht hat[65]. Zu der Anklage gegen Philippides Antrag auf Bekränzung der Proedroi der Volksversammlung, die Ehrendekrete für Alexander beschlossen hatte, bot die im Antrag selbst gebrauchte Wendung eine Handhabe, die Proedroi hätten ihr Amt gemäſs den Gesetzen geführt, wogegen Hypereides den Nachweis antrat, daſs sie der durch das Gesetz ihnen auferlegten Pflicht nicht gerecht geworden seien[66]. Ebenso konnte ein Antrag auf Erteilung des Bürgerrechts dann als gesetzwidrig in Anspruch genommen werden, wenn die vom Gesetze als Bedingung für die Auszeichnung geforderte Würdigkeit des Kandidaten sich bestreiten lieſs[67]. Immer aber durfte nur auf den Widerspruch eines Antrages mit gültigen Gesetzen die Klage gegründet werden[68]. Darum pflegte der Kläger die Gesetze, die er durch das angefochtene Gesetz oder Psephisma übertreten glaubte, seiner Klagschrift

---

[65] § 50 S. 439 ἅπαντες ἀπαγορεύουσιν οἱ νόμοι μηδένα ψευδῆ γράμματα ἐγγράφειν ἐν τοῖς δημοσίοις ψηφίσμασι. Daraus macht die gefälschte Klagschrift bei Demosth. *v. Kranz* § 55 S. 243, 24 τῶν νόμων οὐκ ἐώντων πρῶτον μὲν ψευδεῖς γραφὰς εἰς τὰ δημόσια γράμματα καταβάλλεσθαι, woran noch Droysen nichts auszusetzen fand. Richtig beschränkt Aischines § 205 f. S. 594 ebenso wie Demosth. § 110 S. 263, 15 das Paranomon auf die beiden anderen Klagepunkte.

[66] § 4 C. 3 ὅτι προσήκει τοὺς προέδρους κατὰ τοὺς νόμους προεδρεύειν, οὗτοι δὲ παρὰ τοὺς νόμους προηδρεύκασιν, αὐτῶν τῶν νόμων ἠκούετε ἀναγιγνωσκομένων. § 6 C. 4 ἔγραψεν ὧν ἕνεκα ἐστεφάνωσεν τοὺς προέδρους — διότι κατὰ τοὺς νόμους προηδρεύκασιν.

[67] [Demosth.] *g. Neaira* 90 f. S. 1375, 23 ff., eine Stelle, die von Madvig S. 390 nicht richtig beurteilt ist.

[68] Vgl. besonders Demosth. *g. Aristokr.* 18 f. S. 626, 13. 100 f. S. 653, 22. *g. Androt.* 34 f. S. 604 i. A.

beizufügen (παραγράφεσθαι)[69]. Wenn in der Rede gegen Aristokrates dem Nachweise der Gemeinschädlichkeit seines Antrages ein besonderer Teil gewidmet ist (§ 100—143), genau so wie wir dies von der Rede gegen das Gesetz des Timokrates gesehen haben, so begreift sich diese rednerische Praxis unschwer aus dem gerade in diesem Falle nahe liegenden Bedürfnisse, das Ziel der Klage auch durch solche Argumente zu erreichen, die mit ihrer juristischen Bedeutung nichts zu schaffen haben[70]. Kaum ein Rechtsmittel ist auch mehr zum Werkzeuge der Schikane und des politischen Hasses gemifsbraucht worden als diese Klage[71], die die Redner doch niemals aufgehört haben als festes Bollwerk der Demokratie zu preisen[72]. Noch besonderer Nachdruck war ihr verliehen durch die Einrichtung der Hypomosie. Es genügte bei der Beratung eines Beschlufsantrages, sei es im Rate, sei es in der Volksversammlung, die eidliche Erklärung abzugeben, dafs man die Klage παρανόμων gegen ihn anbringen wolle (ὑπόμνυσθαι[73]), um die Abstimmung über ihn

[69] Aischin. *g. Ktes.* 200 S. 589. Demosth. *v. Kranz* 111 S. 263, 20. *g. Androt.* 34 S. 604, 2. *g. Aristokr.* 51 S. 636, 13. 63 S. 640, 20. 215 S. 691, 27. *g. Theokr.* 46 S. 1337, 11. Etwas anders *g. Lept.* 98 f. S. 487, 10. 15.

[70] Dies aufgezeigt zu haben ist das Verdienst der Abhandlung von Madvig, der nur darin zu weit geht, dafs er die Kompetenz der Klage streng auf die formelle Illegalität eines Gesetzes oder Psephisma beschränkt wissen will.

[71] Bezeichnend ist besonders die Schilderung vom Treiben des Theokrines bei [Demosth.] *g. Th.* 33 ff. S. 1332 f. 45 f. S. 1336 f. Das gleiche rügt an Neokleides Aristoph. *Plut.* 725, wo mit v. Velsen zu schreiben ist ἵν' ὑπομνύμενόν σε παύσω ταῖς ἐκκλησίαις, vgl. Schömann p. 162 f. Dazu das Beispiel des Aristophon (Anm. 46).

[72] Aischin. *g. Ktes.* 5 S. 388 ἓν ὑπολείπεται μέρος τῆς πολιτείας — αἱ τῶν παρανόμων γραφαί. εἰ δὲ καὶ ταύτας καταλύσετε ἢ τοῖς καταλύουσιν ἐπιτρέψετε, προλέγω ὑμῖν ὅτι λήσετε κατὰ μικρὸν τῆς πολιτείας τισὶ παραχωρήσαντες. Demosth. *g. Timokr.* 153 f. S. 748 i. A. mit Hinweis auf die Erfahrungen des Jahres 411 (Thukyd. VIII 67. Aristot. 29, 4).

[73] Das Substantiv begegnet in dieser Bedeutung bei den Rednern nur in der Anm. 56 a. St. des Demosthenes, das Verbum bei Aristophanes (Anm. 71), [Plutarch] *Leb. d. 10 Redn.* S. 848 C und den Grammatikern, Pollux VIII 56. Lex. Cantabr. S. 665, 3 = Lex. Seguer. V S. 313, 8, die es ungenau mit γράφεσθαι παρανόμων identifizieren. Was die beiden letzteren Lexikographen anfügen, beruht, wie die Berufung

zu inhibieren oder, wenn er bereits zum Beschlufs erhoben war, ihn so lange aufser Kraft zu setzen, bis über die Klage die richterliche Entscheidung erfolgt war[74]. Dafs auch gegen ein Gesetz die Hypomosie eingelegt werden konnte, haben wir bereits an dem trierarchischen Gesetz des Demosthenes gesehen (S. 389). Natürlich war dies nur dann angängig, wenn das Gesetz, entgegen den noch zu Recht bestehenden Vorschriften, in der Volksversammlung durchgesetzt werden sollte, während der Geschäftsgang vor den Nomotheten

---

auf die Stelle der Kranzrede zeigt, lediglich auf einer verfehlten Deutung dieser mifsverstandenen Stelle und durfte nicht von Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 57 ff. dazu benutzt werden, eine ἀπωμοσία für das attische Recht in einem ganz undenkbaren Sinne zu konstruieren. Häufig steht bei den Rednern ὑπόμνυσθαι und ὑπωμοσία von Fristgesuchen, worüber im dritten Buche zu sprechen ist. In noch anderem Sinne gebraucht das Verbum Xenophon *Hell.* I 7, 34 τούτων δὲ διαχειροτονουμένων τὸ μὲν πρῶτον ἔκριναν τὴν Εὐρυπτολέμου· ὑπομοσαμένου δὲ Μενεκλέους καὶ πάλιν διαχειροτονίας γενομένης, wo es einen beeidigten Einspruch gegen die Aussage der Prytanen über den Ausfall der Abstimmung bezeichnen mufs.

[74] Beispiele von Klagen παρανόμων gegen vom Volke bereits angenommene Anträge liefern die Fälle des Androtion (§ 5 S. 594, 25. 9 S. 596, 3) und Thrasybul (Anm. 60), sowie die Reden gegen Neaira (§ 5 S. 1347 i. A.) und gegen Aristogeiton (II 8 S. 803 i. A.). Dagegen ist wider die Anträge von Aristokrates und Ktesiphon die Hypomosie vor der entscheidenden Abstimmung des Volks eingelegt worden, weshalb beide als προβουλεύματα bezeichnet werden, *g. Aristokr.* 14 S. 625, 4. 16 S. 625, 20. 18 S. 626, 9. 92 S. 651, 15. 186 S. 682, 24. *v. Kranz* 9 S. 228, 6. 118 S. 266, 12. 53 S. 243, 6 (aber § 13 S. 229, 12 τὸ προσελθεῖν τῷ δήμῳ durfte Schömann *Neue Jahrb.* IC [1869] S. 755 f. nicht hierher ziehen, vgl. *Leipziger Studien* XI [1885] S. 351 ff.). In letzteren beiden Fällen glaubte Schömann p. 164 den Einspruch schon vor Einbringung des Antrags in der Volksversammlung erhoben, jedoch schwerlich mit Recht, vgl. Hartel *Studien über Attisches Staatsrecht* S. 258 ff. Wenn dieser Gelehrte aber seinerseits die Meinung vertritt, dafs die Klage nur bei der ersten der zwei nach seiner Theorie für jeden Antrag notwendigen Verhandlungen angebracht werden, niemals also das Ergebnis einer Schlufsabstimmung in Frage stellen konnte, so streitet hiergegen, selbst abgesehen von der Unrichtigkeit der zugrunde liegenden Hypothese, die jetzt allgemein anerkannt ist, der einfache Wortsinn der im Anfang der Anmerkung angeführten Belegstellen, insbesondere der Stellen aus der Androtionea, die Hartel S. 268 vergeblich umzudeuten sucht.

sicherlich nicht durch eine Hypomosie unterbrochen werden durfte[75]. Aus demselben Beispiele ist auch klar ersichtlich, wie der Zweck der Hypomosie lediglich der war, die Beschlufsfassung über ein Gesetz oder Psephisma oder wenigstens ihr Inkrafttreten bis zur gerichtlichen Entscheidung zu verhindern und wie es also durchaus nicht immer im Interesse derer, die die Hypomosie einlegten, gelegen war, ihr die Anklage folgen zu lassen, wozu sie in dem Falle des Demosthenes, wie gezeigt, durch besonderen Volksbeschlufs gezwungen werden mufsten. Je gefährlicher somit die Waffe war, die den Gegnern einer Mafsnahme in die Hand gegeben war, um so näher liegt es zu vermuten, dafs die Gesetzgebung Vorkehrungen getroffen hatte, um für Mafsregeln von besonderer Dringlichkeit die Suspensivkraft der Hypomosie einzuschränken[76]. Da hierauf aber nicht die geringste Spur in unserer Überlieferung hinweist, so müssen wir glauben, dafs man eine ausreichende Schutzwehr gegen solchen Mifsbrauch des Instituts in der Gefahr erblickt hat, der sein Urheber sich aussetzte[77]. Wurde auf sofortige Erreichung jenes Zweckes kein Gewicht gelegt, so wird die Hypomosie keine Anwendung gefunden haben. Der Einbringung der Klage aber selbst bedurfte es, um für ein Psephisma den Antragsteller auch über die Dauer eines Jahres hinaus verantwortlich zu machen[78]. Die Strafe, die

---

[75] Vgl. Schömann *Animadversiones de nomothetis* (1854) p. 16 f. = *Op. ac.* I p. 258 f. Schöll S. 135.

[76] S. Madvig S. 378 f., dessen Bedenken die von Hartel S. 269 f. auf Grund seiner oben bekämpften Hypothese vorgeschlagene Auskunft nicht einmal abhilft. Aber der Beleg, den v. Wilamowitz *Philol. Unters.* IV S. 270 für Madvigs Annahme in dem Hergang bei dem Gesetz des Sophokles gegen die Philosophen zu finden meinte, ist hinfällig, da dies Gesetz von Nomotheten gegeben war.

[77] So im Feldherrnprozesse nach Xenoph. *Hell.* I 7, 11 f. τὸν δὲ Καλλίξενον προσεκαλέσαντο παράνομα φάσκοντες ξυγγεγραφέναι Εὐρυπτόλεμός τε ὁ Πεισιάνακτος κτλ. ἐπεθορύβησε πάλιν ὁ ὄχλος καὶ ἠναγκάσθησαν ἀφιέναι τὰς κλήσεις. Hier erfolgt also die Vorladung sogleich in der Volksversammlung.

[78] Darum war Ktesiphon in dem sechs Jahre nach seinem Antrag verhandelten Kranzprozesse noch persönlich bedroht (s. d. folg. Anm.), weil gegen ihn sofort die Klage παρανόμων eingebracht war.

ihn im Falle der Verurteilung traf, unterlag der richterlichen Schätzung[79]. Wir finden, dafs nach der Schwere der Gesetzwidrigkeit höhere oder niedere Geldstrafen, ja selbst die Todesstrafe verhängt wurde[80]. Wer dreimal wegen Paranomie verurteilt wurde, den traf ipso iure partiale Atimie, d. h. er verlor das Recht, Anträge an das Volk zu stellen[81]. Selbstverständliche Folge eines zugunsten der Klage gefällten Urteils war die Aufhebung des angegriffenen Gesetzes oder Psephisma.

Aber die Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Volksbeschlüsse beschränkte sich nicht nur auf den, der den Antrag gestellt, sondern erstreckte sich auch auf die, die ihn zur Abstimmung gebracht hatten. Aufser den schon besprochenen Strafformeln auf Volksbeschlüssen des fünften und vierten Jahrhunderts, die den, der einen ihrem Inhalt entgegenlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen würde, für atim erklären (S. 383), oder sonst mit Ahndung bedrohen[82], finden sich auf Gesetzen ähnliche Formeln, die

---

[79] Aischin. *g. Ktes.* 210 S. 602 οὐχ ὁ μὲν τὴν γραφὴν φεύγων ἐστὶ Κτησιφῶν, ὁ δ' ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος, σὺ δὲ οὔτε περὶ τῆς οὐσίας οὔτε περὶ τοῦ σώματος οὔτε περὶ τῆς ἐπιτιμίας ἀγωνίζῃ. Die Geltung des einleitenden οὐχ erstreckt sich natürlich auch auf das zweite und dritte Glied der Frage, woran man verkehrterweise Anstofs genommen hat.

[80] Todesstrafe wird bezeugt Demosth. *g. Timokr.* 138 S. 743, 16. Geldstrafen sind erkannt in der Höhe von 10 Talenten (Demosth. *g. Meid.* 182 S. 573, 17. *g. Theokr.* 31 S. 1332, 5), 1 Talente statt der vom Kläger beantragten 15 Talente ([Demosth.] *g. Neaira* 8 S. 1348 i. A. 6 S. 1347, 10), in einem besonderen Falle nur 25 Drachmen (Hyper. *f. Euxen.* 18 C. 31 i. A.). Als beantragt werden noch erwähnt Bufsen von 100 Talenten (Aischin. *π. παραπρ.* 14 S. 199), 10 Talenten ([Demosth.] *g. Theokr.* 43 S. 1336, 6), 5 Talenten (Deinarch *g. Aristog.* 12 S. 83).

[81] Antiph. *Sappho* bei Athen. X 73 S. 451 (*Fr.* 196 K.) πῶς γὰρ γένοιτ' ἂν ῥήτωρ ἄφωνος; B. ἢν ἁλῷ τρὶς παρανόμων. Hyper. *g. Philipp.* 11 C. 7 ἐὰν ἄρα λέγῃ τις ἀναβὰς ὡς δὶς ἥλωκεν πρότερον παρανόμων καὶ διὰ τοῦτο φῇ δεῖν ὑμᾶς ἀποψηφίσασθαι κτλ. Diodor XVIII 18 ἦν γὰρ (Δημάδης) τρὶς ἡλωκὼς παρανόμων καὶ διὰ τοῦτο γεγονὼς ἄτιμος. Demosth. *v. trierarch. Kranz* 12 S. 1231, 20 τὸν μὲν εἰπόντα τι μὴ κατὰ τοὺς νόμους, ἐὰν ἁλῷ, τὸ τρίτον μέρος ἠτιμῶσθαι τοῦ σώματος, wo Meier *de bonis damn.* p. 130 n. 435 u. A. das Komma hinter τὸ τρίτον umstellen wollten, sachlich richtig, aber formell unzulässig.

[82] *C. I. A.* I n. 32 (Dittenberger n. 21) B Z. 16 f.

lediglich gegen die Vorsitzenden, also die Prytanen, oder seit etwa dem Jahre 378[83] die Proedren und ihren Epistates solche Drohung aussprechen[84]. Auch sonst fehlt es nicht an Belegen dafür, wie für gesetzwidrige Abstimmungen die Vorsitzenden verantwortlich waren[85]. Noch häufiger aber begegnen Strafandrohungen gegen die Vorsitzenden, die eine ihnen obliegende Abstimmung nicht vornehmen, oder gegen die Prytanen, die einen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung der Volksversammlung setzen oder nicht beraten lassen würden[86]. Gegen diese und ähnliche Pflichtwidrigkeiten waren besondere Rechtsmittel in den γραφαὶ πρυτανική, προεδρική, ἐπιστατική vorgesehen (S. 71), die uns freilich nur dem Namen nach bekannt sind. Um die Proedroi, um die es sich in der Rede des Hypereides gegen Philippides handelt (S. 392), vor einer solchen Anklage zu schützen, war von Philippides der Antrag auf ihre Bekränzung gestellt, den Hypereides als gesetzwidrig bekämpft[87]. Da aber vielfach gegen rechtswidrige Handlungen der Vorsitzenden sofortiges Einschreiten durch die Natur der Sache geboten war, so war dazu die Möglichkeit durch die Endeixis wenigstens in den Fällen geboten, für die Atimie oder Geldbufsen vorgesehen waren (S. 332 f.). Nur in einer Stunde leidenschaftlichster Erregung aber konnte mit Apagoge und Endeixis dem Epistates gedroht werden, der sich weigerte, eine gesetzwidrige Abstimmung vorzunehmen (S. 322).

---

[83] *Griech. Alt.* I⁴ S. 402 f.

[84] Gesetz bei Demosth. *g. Timokr.* 50 S. 716, 18 ἐὰν δέ τις τῶν προέδρων δῷ τινὶ τὴν ἐπιχειροτονίαν — ἄτιμος ἔστω.

[85] Thukyd. VI 14 καὶ σὺ ὦ πρύτανι ταῦτα — ἐπιψήφιζε — νομίσας εἰ ὀρρωδεῖς τὸ ἀναψηφίσαι, τὸ μὲν λύειν τοὺς νόμους μὴ μετὰ τοσῶνδ' ἂν μαρτύρων αἰτίαν σχεῖν. Demosth. *g. Timokr.* 157 S. 749 i. A.

[86] Beides verbunden Gesetz bei Demosth. a. R. 22 S. 706 a. E. ἐὰν δ' οἱ πρυτάνεις μὴ ποιῶσι κατὰ τὰ γεγραμμένα τὴν ἐκκλησίαν ἢ οἱ πρόεδροι μὴ χρηματίσωσι κατὰ τὰ γεγραμμένα, ὀφείλειν κτλ. Ersteres z. B. *C. I. A.* II n. 115ᵇ (Dittenberger n. 137) Z. 47 f. ἐὰν δὲ μὴ ἐπιψηφίσωσιν οἱ πρόεδροι καὶ ὁ ἐπιστάτης τῶν νομοθετῶν, ὀφειλέτω κτλ. Letzteres I n. 37 Z. 25 f. ἐὰν δὲ μὴ ἐξενέγκωσι ἐς τὸν δῆμον ἢ μὴ διαπράξωσι ἐπὶ σφῶν αὐτῶν, εὐθυνέσθω κτλ. Ähnlich Z. 17 f.

[87] Vgl. Blafs *Att. Ber.* III 2² S. 77.

Die Beamten des Staates für pflichtwidrige Amtshandlungen zur Verantwortung zu ziehen, bot das Rechenschaftsverfahren in seiner oben (S. 290 ff.) dargelegten Zweiteiligkeit ausgiebige Gelegenheit. Als die Amtsvergehen, die vor das Logistengericht gehörten, haben wir Unterschlagung (κλοπῆς), Bestechlichkeit (δώρων) und Mifsbrauch der Amtsgewalt (ἀδικίου) kennen gelernt. Von Schriftklagen, die an die Euthynen einzureichen waren, ist uns die wegen Untreue wider die Gesandtenpflicht (παραπρεσβείας) bezeugt[88]. Wie aber diese natürlich nicht die einzige gewesen ist, so konnten die genannten Klagen auch aufserhalb des Rechenschaftsverfahrens angestellt werden, namentlich dann, wenn eine sofortige Strafverfolgung geboten schien, zu der bei der in jeder Prytanie anzustellenden Epicheirotonie der Beamten Gelegenheit gegeben war[89]. Gegen die Beamten aber, die ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügten, war ein Rechtsmittel in der γραφὴ ἀλογίου gegeben, wenigstens so weit sie Staatsgelder zu verwalten hatten. Denn für diese Beschränkung in der Zuständigkeit der Klage spricht ebenso ihr Name selbst wie die Erklärung der kundigeren Grammatiker[90], auf die wir mangels älterer Quellen[91] uns angewiesen sehen. Ob gegen andere Beamte, die sich nicht zur Rechenschaft stellten, noch auf anderem Wege eingeschritten werden konnte,

---

[88] Pollux VIII 45 εὔθυνα δὲ κατὰ τῶν ἀρξάντων ἢ πρεσβευσάντων ἦν — ἰδίως δὲ ἡ κατὰ τῶν πρεσβευτῶν γραφὴ παραπρεσβείας ἐλέγετο. Aber bei Isokr. *g. Kallim.* 22 K. 11 Φίλωνα — ἐνδειχθέντα παραπρεσβεύεσθαι (S. 335 A. 65).

[89] *Griech. Alt.* I⁴ S. 420.

[90] Lex. Cantabr. S. 664, 15 ὅταν τινὲς λαβόντες χρήματα εἰς ἀναλώματα δημόσια μὴ ὦσιν τοὺς λόγους ἀπενηνοχότες τοῖς δικασταῖς. Pollux VIII 54. Dagegen Etym. M. = Hesych. = Suid. u. d. W. ἣν φεύγουσιν οἱ ἄρχοντες λόγον οὐκ ἀποδόντες τῶν τῆς ἀρχῆς διοικημάτων, wonach Meier zum Lex. Cant. die Klage auch auf die Beamten ausdehnte, die keine Gelder in der Hand gehabt, und Weijers *Diatribe in Lysiae orationem in Nicomachum* (Leyden 1839) diese Rede in einer γραφὴ ἀλογίου gehalten glaubte. Erwähnt wird die Klage noch Pollux VI 153. Lex. Seguer. VI S. 336, 23.

[91] Abgesehen von der Erwähnung bei Eupolis im Lex. Seguer. VI S. 436, 5 (*Fr.* 349 K.) καὶ γὰρ αἰσχρὸν ἀλογίου 'στ' ὀφλεῖν und bei Aristeid. *ὑπὲρ τῶν τεττάρων* S. 397 Ddf. mit den Schol. S. 728 Ddf.

als auf dem der Eisangelie, der durch Lysias Rede gegen Nikomachos belegt ist (S. 199 f.), wissen wir nicht. Ebenso wenig erfahren wir über die Folgen einer Verurteilung in der Klage. Als Gerichtsvorstand dürfen wir das Kollegium der Thesmotheten annehmen[92].

In Gesetzen und Volksbeschlüssen, die Beamte zu besonderen Handlungen verpflichten, werden nicht selten ihnen zugleich Strafen angedroht für den Fall, daſs sie diesen Pflichten nicht nachkommen. So legt z. B. das Gesetz über die Verheiratung armer Erbtöchter (S. 350) dem Archon, der seine Bestimmungen nicht erfüllt, eine Buſse von tausend Drachmen an den Schatz der Hera auf, und mit der gleichen Buſse werden die Opferbesorger bedroht, die die von den Bundesstädten den eleusinischen Göttinnen gesandten Getreideabgaben nicht rechtzeitig abnehmen, mit hundert Drachmen Buſse die Schatzmeister der Athena, wenn sie gewisse Anlagen auf der Burg zulassen[93]. Aber um diese Strafandrohungen sich verwirklichen zu lassen, bedurfte es nicht besonderer Klagen; soweit sie auf Geldbuſse oder Atimie lauteten, genügte zu ihrer Vollstreckung die Endeixis, für andere Fälle Eisangelie. Einer Besprechung bedürfen also nur die Klagen gegen Beamte, die vorzugsweise beim Rechenschaftsverfahren zur Anwendung gelangten.

Unterschlagung von Geldern, die dem Staate oder einer Tempelkasse gehören, heiſst mit vollständigem Ausdruck κλοπὴ δημοσίων oder ἱερῶν χρημάτων. Nach Aristoteles, der sie bei dem Rechenschaftsverfahren bespricht, und den Rednern wurde im Fall der Verurteilung auf zehnfachen Ersatz des unterschlagenen Betrags erkannt[94]. Einer

---

[92] Im *A. P.* war die Klage den Logisten zugewiesen. Unnötig ist es im Lex. Cant. a. a. O. mit Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 48 τοῖς δικασταῖς in τοῖς λογισταῖς zu ändern.

[93] *C. I. A.* IV 1 n. 27ᵇ (Dittenberger n. 20) Z. 18 ff. n. 18 + 19 Z. 16 f. Häufig begegnen solche Strafandrohungen auch auf Dekreten von Demen und andern Korporationen.

[94] Aristot. 54, 2 (S. 103 A. 196). Demosth. *g. Timokr.* 112 S. 735, 10 εἰ μέν τις ἀγορανόμος ἢ ἀστυνόμος ἢ δικαστὴς κατὰ δήμους γενόμενος κλοπῆς ἐν ταῖς εὐθύναις ἑάλωκεν — τούτῳ μὲν τὴν δεκαπλασίαν εἶναι. 127 S. 740, 15

Schriftklage gedenken wenigstens wegen Unterschlagung heiliger Gelder ausdrücklich Antiphon und Demosthenes[95], wonach sie auch für die Unterschlagung von Staatsgeldern anzunehmen ist. Für die letztere kommt auch Eisangelie vor[96], und an sie werden wir zu denken haben, wenn Todesurteile wegen Unterschleifs erwähnt werden[97]. Ob aber gegen Beamte auch mit Apographe (S. 303) und Phasis (S. 311) vorgegangen werden konnte, ist mindestens zweifelhaft; ausgeschlossen war jedenfalls Apagoge und Ephegesis, die bei gemeinem Diebstahl Anwendung fand. Verschieden von der

---

συνέδρου γενομένου κλοπὴν αὐτοῦ τὸ δικαστήριον κατέγνω καὶ δεκαπλάσιον ἀπέτεισε. Damit stimmt, wenn der Angeklagte in der ersten Tetralogie von Antiphon für den Fall seiner Verurteilung in einer γραφὴ ἱερῶν κλοπῆς δυοῖν ταλάντοιν Verlust seines Vermögens, aber nicht seines Lebens und der Heimat zu befürchten hat, α 6 S. 626. β 9 S. 635.

[95] Antiph. a. a. O. Demosth. *π. παραπρ.* 293 S. 435, 7 Κηφισοφῶντα γραφὴν ἱερῶν χρημάτων ἐδίωκες, εἰ τρισὶν ὕστερον ἡμέραις ἐπὶ τὴν τράπεζαν ἔθηκεν ἑπτὰ μνᾶς. Die Stelle ist dahin zu verstehen, dafs Kephisophon, der Schatzmeister einer heiligen Kasse gewesen sein wird, das für sie bestimmte Geld nicht sofort ablieferte, sondern drei Tage bei sich liegen liefs, und diese geringfügige Verzögerung ihm von Eubulos als Versuch einer Unterschlagung angerechnet wurde. Richtig im ganzen Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 233 A. 12, der nur die Beziehung der Stelle auf κλοπή nicht hätte leugnen dürfen.

[96] Gegen Aristion und Philinos bei Antiph. *v. Chor.* 35 S. 782 a. E. 12 S. 769. 21 S. 775. Für diesen Prozefs war nach Sauppes sehr wahrscheinlicher Vermutung Antiphons Rede κατὰ Φιλίνου geschrieben.

[97] Antiph. *v. Mord d. Herod.* 69 S. 739 περὶ χρημάτων ποτὲ αἰτίαν σχόντες οὐκ οὖσαν — οἱ Ἑλληνοταμίαι οἱ ὑμέτεροι — ἅπαντες ἀπέθανον ὀργῇ μᾶλλον ἢ γνώμῃ πλὴν ἑνός κτλ. Wenn nach Lysias *g. Ergokl.* 3 S. 818. *g. Nikom.* 25 S. 863 sich Ähnliches öfter wiederholt hat, so ist gleichfalls an Eisangelie zu denken, der auch Ergokles nach Lysias *g. Philokr.* 2 S. 828 zum Opfer gefallen ist. In den Stellen der Timokratea, nach denen man früher zehnfachen Ersatz nur bei Veruntreuung von heiligen Geldern, bei Staatsgeldern aber doppelten Ersatz annahm (82 f. S. 726, 22. 111 S. 735, 5. 130 S. 741, 11, wo τῶν δεκαπλῶν τῶν τῆς θεοῦ für das in allen Handschriften und Ausgaben stehende δεκάτων zu schreiben ist), trifft den Androtion und Genossen nur die Schuld, öffentliche und heilige Gelder innebehalten, nicht entwendet zu haben, so dafs auf sie nur die Bestimmungen über die Schuldner an Staats- und heilige Kassen Anwendung leiden, wenngleich der Redner sie gelegentlich als κλέπται und ἱερόσυλοι bezeichnet (120 S. 738, 3).

γραφὴ κλοπῆς ἱερῶν χρημάτων ist die γραφὴ ἱεροσυλίας[98], von der unten besonders zu reden ist. Die Gerichtsvorstandschaft bei allen drei Schriftklagen können aber nur die Thesmotheten gehabt haben[99].

Gegen Beamte, die sich der Bestechlichkeit schuldig gemacht hatten, war δώρων zu klagen. Die Klage hatte aber einen viel weiteren Umfang. Nicht nur richtete sie sich aufser gegen Beamte auch gegen andere, die sich bestechen, d. h. sich von irgend jemand etwas in der Absicht geben oder versprechen liefsen, ihm einen Vorteil zum Schaden des attischen Staates oder eines einzelnen Bürgers zuzuwenden[100], sondern auch gegen den, der in dieser Absicht Geschenke machte oder versprach, war die gleiche Klage, nicht wie man

---

[98] Die Identität beider behauptete Dittenberger *Hermes* XXXII (1897) S. 10 ff., hat aber auf meinen Gegenbeweis *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 200 ff. seine Behauptung zurückgenommen *Hermes* XL (1905) S. 470.

[99] Für die γραφὴ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων darf man das durch Aristoph. *Wesp.* 935 nach dem oben S. 297 f. Gesagten belegt finden.

[100] In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich natürlich um ein δωροδοκεῖν ἐπὶ τῷ τῆς πόλεως κακῷ, wie der Ausdruck bei Lysias lautet, aber den Zusatz dürfen wir machen aus dem Gesetze bei Demosth. *g. Meid.* 113 S. 551 g. E. ἐάν τις Ἀθηναίων λαμβάνῃ παρά τινος ἢ αὐτὸς διδῷ ἑτέρῳ ἢ διαφθείρῃ τινὰς ἐπαγγελλόμενος ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου ἢ ἰδίᾳ τινὸς τῶν πολιτῶν τρόπῳ ἢ μηχανῇ ἡτινιοῦν, ἄτιμος ἔστω καὶ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου. Denn dafür, dafs nach dem Gesetze auch Bestechung zum Schaden des einzelnen die Klage begründete, spricht einmal die Anwendung, die Demosthenes a. a. O. von ihm macht, dann aber auch eine andere Äufserung desselben Redners, die man kein Recht hat allein auf Gesandte zu beziehen, *π. παραπρ.* 7 S. 343, 8 ὁ μέντοι τὸν νόμον τιθεὶς οὐ διώρισε τοῦτο (τὸ ἐκ τούτων λαμβάνειν, ἐξ ὧν ἡ πόλις βλάπτεται), ἀλλ' ἁπλῶς εἶπε μηδαμῶς δῶρα λαμβάνειν. Der Schlufs der Einlage macht zwar den Eindruck der Altertümlichkeit, steht aber im Widerspruch mit dem in der Rednerzeit geltenden Rechte. Der Versuch von Brewer *Wiener Studien* XXIII (1901) S. 65 ff. die Bestimmung mit Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 zu vereinbaren, beruht auf grober Mifsdeutung des Ausdrucks ὀφλεῖν, und das angebliche Zeugnis für die Echtheit der Urkunde, das er der fälschlich ἀπολογία δωροδοκίας betitelten Rede des Lysias (S. 299) entnehmen will, scheitert an der rechtlichen Unzulässigkeit der von ihm angenommenen Verbindung der Apographe mit einer Bestechlichkeitsklage.

vielfach angenommen hat, eine γραφὴ δεκασμοῦ zuständig. Denn diese Scheidung beruht nur auf einer Notiz bei Pollux, die mit der Angabe eines anderen Lexikographen in Widerspruch steht[101], und widerlegt sich durch ein Gegenzeugnis des Demosthenes[102]. Wohl aber waren nach einem besonderen Gesetze Schriftklagen an die Thesmotheten gegen den zu bringen, der einen Gerichtshof oder den Rat bestach oder als Mitglied eines dieser Kollegien sich bestechen liefs[103]. Nur eine solche Klage könnte γραφὴ δεκασμοῦ heifsen, da die attischen Schriftsteller δεκάζειν und συνδεκάζειν nur mit Objekten, wie τοὺς δικαστάς oder τὸ δικαστήριον, τὴν βουλήν, τὴν ἐκκλησίαν verbinden, während das Substantiv von ihnen nie gebraucht wird. Das gleiche Gesetz verordnet Schriftklage auch gegen den, der sich als Anwalt (συνήγορος) in öffentlichen oder privaten Prozessen bestechen lasse. Soweit die Klage δώρων sich gegen den Bestochenen richtet, wird sie mit nichtamtlichem Ausdruck auch als δωροδοκίας bezeichnet, wie eine Klagrede des Deinarch gegen Polyeuktos überschrieben war[104]. Die drei uns aufbewahrten Reden

---

[101] Pollux VIII 42 δώρων κατὰ τοῦ ἐπὶ δώροις δικάσαντος ἦν ἡ γραφή, δεκασμοῦ δὲ κατὰ τοῦ διαφθείραντος; vgl. Harpokr. u. δώρων γραφή (Anm. 104). Lex. Seguer. V S. 237, 3 δώρων γραφή· ὁπότε κρίνοιτό τις ἢ δῶρα δοὺς ἢ λαβών.

[102] *G. Meid.* 107 S. 549 a. E. wird das Gesetz περὶ τῶν δώρων angewendet auf den Versuch des Meidias, die Angehörigen des ermordeten Nikodemos (?) zur Erhebung einer Mordklage gegen Demosthenes zu bestimmen.

[103] Bei [Demosth.] *g. Steph.* II 26 S. 1137 i. A. ἐάν τις συνιστῆται ἢ συνδεκάζῃ τὴν ἡλιαίαν ἢ τῶν δικαστηρίων τι ἢ τὴν βουλὴν ἐπὶ δωροδοκίᾳ χρήματα διδοὺς ἢ δεχόμενος, ἢ ἑταιρείαν συνιστῇ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου, ἢ συνήγορος ὢν λαμβάνῃ χρήματα ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις, τούτων εἶναι τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας. Aischin. *g. Timarch* 86 S. 109 συνδεκάζειν τὴν ἐκκλησίαν καὶ τἄλλα δικαστήρια. Lysias *g. Philokr.* 12 S. 834. Was der Angabe der anonymen Thukydidesbiographie 7 zugrunde liegt, ein Thukydides ὑπὸ Ξενοκρίτου — συγχύσεως δικαστηρίου ἑάλω, ist schwer zu sagen, keinesfalls aber an einen technischen Ausdruck zu denken, wenn auch συγχεῖν τὸν θεσμόν schon in der drakontischen Gesetzessprache begegnet.

[104] Harpokr. u. δώρων γραφή· ὁπότε τις αἰτίαν ἔχοι τῶν πολιτευομένων δῶρα λαβεῖν, τὸ ἔγκλημα τὸ κατ' αὐτοῦ διχῶς ἐλέγετο, δωροδοκίας (so Meier für δωροδοκία der Handschriften und Ausgaben) τε καὶ δώρων γραφή.

des Deinarch wie die zum Teil erhaltene Rede des Hypereides gegen Demosthenes verfolgen dieselbe Aufgabe, sind aber nicht durch eine γραφὴ δώρων veranlaſst, sondern durch eine ἀπόφασις des Areopag, dem die Untersuchung darüber aufgetragen war, wer durch Harpalos bestochen worden sei. Die erste Verurteilung wegen Bestechlichkeit, von der wir erfahren, die des Kallias nach seiner Gesandtschaft an den Perserhof, erfolgte in einem Rechenschaftsprozeſs (Ol. 82, 4. 449/8)[105]. Einen Gerichtshof hat nach Aristoteles zuerst Anytos bestochen und dadurch die Freisprechung nach seiner unglücklichen Strategie nach Pylos erlangt (Ol. 92, 3. 410/9)[106]. Besonders strenges Vorgehen wider die, welche vom Landesfeind Geschenke annahmen, und wider die Redner, die sich zu ihren Ratschlägen an das Volk erkaufen lieſsen, ermöglichte das Eisangeliegesetz, das Hinrichtung und Versagung des Begräbnisses in heimischer Erde als Strafe für diese Vergehen festsetzte (S. 191 ff.). Dagegen stand auf Verurteilung wegen Bestechlichkeit im Rechenschaftsprozesse nach Aristoteles Geldstrafe in der zehnfachen Höhe der angenommenen Summe, und danach wird auch die γραφὴ δώρων für den Schuldigbefundenen den zehnfachen Ersatz des gegebenen oder empfangenen Betrags zur Folge gehabt haben. Für Kauf und Verkauf von Richterstimmen aber bestimmte das Gesetz als Strafe den Tod[107]. Auf der Verschiedenheit des angewendeten Rechtsmittels also könnte es beruhen, wenn nach einer Äuſserung Deinarchs gegen Bestechung die Gesetze die Wahl zwischen der Todesstrafe

Δείναρχος οὖν λόγον μέν τινα ἐπέγραψε κατὰ Πολυεύκτου δωροδοκίας, ἐν δὲ τῷ κατὰ Πυθέου ξενίας πολλάκις ὀνομάζει τὴν τῶν δώρων γραφήν. Bei den Rednern begegnen nur Wendungen, wie δωροδοκίαν καταγνῶναι, κατηγορεῖν u. ä.

[105] Demosth. *π. παραπρ.* 273 S. 429 i. A. Καλλίαν τὸν Ἱππονίκου — ὅτι δῶρα λαβεῖν ἔδοξε πρεσβεύσας, μικροῦ μὲν ἀπέκτειναν, ἐν δὲ ταῖς εὐθύναις πεντήκοντα ἐπράξαντο τάλαντα.

[106] Aristot. 27, 5 ἤρξατο δὲ μετὰ ταῦτα καὶ τὸ δεκάζειν πρώτου καταδείξαντος Ἀνύτου μετὰ τὴν ἐν Πύλῳ στρατηγίαν. κρινόμενος γὰρ ὑπό τινων διὰ τὸ ἀποβαλεῖν Πύλον δεκάσας τὸ δικαστήριον ἀπέφυγεν.

[107] Aischin. a. R. 87 S. 110 ἀνάγκη ἦν — μαρτυρεῖν τὸν μὲν ὡς ἐδέκαζε τὸν δὲ ὡς ἐδεκάζετο, προκειμένης ἑκατέρῳ ζημίας ἐκ τοῦ νόμου θανάτου. Isokr. *v. Fried.* 50 K. 17 θανάτου ζημίας ἐπικειμένης ἤν τις ἁλῷ δεκάζων.

und Ersatz des Zehnfachen verstatteten[108]. Aber andere Stellen desselben Redners lassen nicht bezweifeln, dafs gegenüber den in der harpalischen Sache Angeklagten ein von Demosthenes mit anderen beantragter Volksbeschlufs die Anwendung der Todesstrafe vorgesehen hatte[109], von der aber gegen ihn selber bekanntlich kein Gebrauch gemacht wurde[110]. Mit der Geldstrafe war Atimie ipso iure verbunden, die sich auch auf die Kinder der Verurteilten vererbte, und diese wohl auch im Fall, dafs Todesstrafe verhängt wurde, betraf[111].

---

[108] *G. Demosth.* 60 S. 44 περὶ δὲ τῶν δωροδοχούντων (οἱ νόμοι) δύο μόνον τιμήματα πεποιήκασιν ἢ θάνατον — ἢ δεκαπλοῦν τοῦ ἐξ ἀρχῆς λήμματος τὸ τίμημα. Nach dem Vorgang von Wilamowitz *Arist. u. Athen* II S. 233 A. 9 erklärte Glotz *Solidarité de la famille* p. 497 ff. die Alternative bei Deinarch aus einer Vermischung der Strafe der Eisangelie mit der bei der γραφὴ δώρων.

[109] *G. Demosth.* 62 S. 46 ἔγραψας σὺ — κατὰ πάντων τούτων καὶ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων κυρίαν εἶναι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν κολάσαι τὸν παρὰ τοὺς νόμους πλημμελοῦντα χρωμένην τοῖς πατρίοις νόμοις. 4 S. 5. 108 S. 72 γράψαντα καθ' ἑαυτοῦ θάνατον τὴν ζημίαν. 40 S. 33. 104 S. 70. *g. Phil.* 5 S. 93 περὶ τῆς τιμωρίας ὑμᾶς δεῖν τῆς ἐν τῷ ψηφίσματι γεγραμμένης δικάσαι νῦν πότερα δεῖ χρημάτων τιμῆσαι — ἢ θανάτῳ ζημιώσαντας ὥςπερ οὗτος ἔγραψεν ἐν τῷ ψηφίσματι καθ' ἑαυτοῦ δημεῦσαι τὴν οὐσίαν. 16 S. 99. Zu scheiden von dem Volksbeschlufs sind die mündlich vor der Bürgerschaft von Demosthenes wie von Philokles abgegebenen Erklärungen, wenn man sie überführe, von den harpalischen Geldern genommen zu haben, den Tod erleiden zu wollen, Dein. *g. Dem.* 1 S. 3. 8 S. 7. 61 S. 45. 104 S. 70. *g. Phil.* 2 S. 92.

[110] Die nur bei Plutarch *Dem.* 27 überlieferte Nachricht, er sei zu einer Geldbufse von fünfzig Talenten verurteilt worden, ist schwer zu glauben, da er nach der ἀπόφασις des Areopag zwanzig Talente empfangen und selbst zugestanden hatte, soviel zu einem Vorschufs für die Theorikenkasse verwendet zu haben, eine Gegenschätzung also nicht machen konnte. Wahrscheinlich ist ν' aus σ' verderbt. [Plut.] *Leb. d. 10 R.* S. 846 C ist wegen der handgreiflichen Verwirrung nicht zu brauchen.

[111] Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 ὁπόσοι κλοπῆς ἢ δώρων ὄφλοιεν· τούτους δ' ἔδει καὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐκ τούτων ἀτίμους εἶναι. Aischin. *g. Ktes.* 232 S. 525. Glotz a. a. O. p. 501 ff. glaubt die Vererbung der Atimie durch die Verfassungsreform beseitigt. Aber dazu geben wenigstens die von Andokides gebrauchten Präterita kein Recht, da sie nach bekanntem Sprachgebrauch nur den Zeitpunkt ins Auge fassen, dem die Schilderung gilt.

Über die Klage ἀδικίου haben wir nichts zu dem hinzuzufügen, was in dem Hauptstück über die Euthynai gesagt ist (S. 291), für die sie allein bezeugt wird.

Für die Klage παραπρεσβείας besitzen wir die bekannten Gegenreden des Demosthenes und Aischines, zu denen die im Jahre 346 Ol. 108, 2 von den Athenern an König Philipp zum Zweck seiner Vereidigung auf den Frieden abgeordnete Gesandtschaft die Veranlassung gegeben hat, die aber über die eigentlichen Rechtsfragen nicht viel ausgeben[112]. Begründet konnte die Klage mit jeder Pflichtwidrigkeit von Gesandten werden. Insbesondere machten sich die der παραπρεσβεία schuldig, die die ihnen von der Bürgerschaft an einen fremden Staat gegebenen Aufträge nicht gewissenhaft ausführten oder über den Erfolg ihrer Sendung nicht wahrheitsgetreuen Bericht erstatteten. Beides wird in dem von Demosthenes bewahrten Volksbeschlusse über Epikrates und seine Mitgesandten als Motiv ihrer Verurteilung vorangestellt[113], beides auch von Demosthenes selbst dem Aischines vorzugsweise zur Last gelegt, wenn er auch bei der sonstigen Formulierung der Punkte, über die man einen Gesandten zur Rechenschaft zu ziehen habe, sich wesentlich von dem Interesse seiner eigenen Anklage leiten läfst[114]. Als besonderen Fall behandelt das Gesetz den, für den Platon und Aischines vorzugsweise das Verbum verwenden[115], wenn jemand ohne staatlichen Auftrag sich diplomatische Funktionen anmafst. Darauf stand Todesstrafe[116], während sonst die Klage schätzbar war. Dem

---

[112] Dafs Aischines allein von den Gesandten vor Gericht steht, während Demosthenes und andere ihrer Rechenschaftspflicht bereits genügt haben (Aischin. 178 S. 342. Demosth. 211 ff. S. 406, 23 f. 335 S. 449, 5), ist so auffällig erschienen, dafs man zwei Partien aus der demosthenischen Rede hat ausscheiden wollen, und hat erst durch Aristoteles seine volle Erklärung gefunden.

[113] § 278 f. S. 430 (S. 189 A. 37).

[114] § 4 S. 342, 15 ff. Die hier gegebene Disposition wird in der Rede selbst nicht streng eingehalten.

[115] Platon *Ges.* XII i. A. Aisch. § 94 S. 270.

[116] Demosth. § 126 S. 380, 2 οὔτε βουλῆς οὔτε δήμου χειροτονήσαντος αὐτὸν ᾤχετο πρεσβεύων — οὐθ' ὅτι τῶν τοιούτων ὁ νόμος θάνατον τὴν ζημίαν

Aischines droht im Falle seiner Verurteilung der Tod oder mindestens eine hohe Geldstrafe, die seine Atimierung zur Folge haben mufste; der Antrag des Demosthenes mufs auf ersteren gelautet haben[117]. Neben der γραφὴ παραπρεσβείας war gegen den pflichtwidrig handelnden Gesandten auch Eisangelie möglich[118], der Epikrates mit Genossen, Timagoras und andere zum Opfer gefallen sind (S. 188 ff.), unter Umständen auch γραφὴ δώρων, wie gegen Kallias (S. 403)[119].

Wie gegen Anmafsung diplomatischer Funktionen, so mufs auch gegen Amtsanmafsung überhaupt ein Strafgesetz bestanden haben, das vielleicht jene mit umfafste. Von Strafbestimmungen gegen Amtserschleichung ist uns bekannt das Verbot, bei der Losung um ein Amt zwei

---

εἶναι κελεύει (ὑπολογισάμενος). 131 S. 381, 16. Darauf zielt Aischin. *g. Ktes.* 250 S. 642 f. τὸ μὲν βουλευτήριον καὶ ὁ δῆμος παροράται, αἱ δ' ἐπιστολαὶ καὶ αἱ πρεσβεῖαι εἰς ἰδιωτικὰς οἰκίας ἀφικνοῦνται — καὶ ἐφ' οἷς ἐστὶν ἐκ τῶν νόμων θάνατος, ταῦτά τινες οὐκ ἐξαρνοῦνται πράττειν κτλ.

[117] Demosth. § 101 S. 373, 19 μάλιστα μέν, εἰ οἷόν τε, ἀποκτείνατε, εἰ δὲ μή, ζῶντα τοῖς λοιποῖς παράδειγμα ποιήσατε. Wie das gemeint ist, zeigt Aischin. § 88 S. 265 εἰ γὰρ μηδεὶς ἂν ὑμῶν ἑαυτὸν ἀναπλῆσαι φόνου δικαίου βούλοιτο, ἦ που ἀδίκου γε φυλάξαιτ' ἂν τὴν ψυχὴν ἢ τὴν οὐσίαν ἢ τὴν ἐπιτιμίαν τινὸς ἀφελόμενος. Danach ist zu verstehen Dem. 262 S. 425, 8 ἀτιμώσατε. 313 S. 442 i. A. Aischines verstärkt das Gewicht seiner Argumentation mit der Erklärung: wenn ich nicht Recht habe, θανάτου τιμῶμαι § 5 S. 192. 59 S. 240. 159 S. 324, und sagt von sich κινδυνεύοντος ὑπὲρ τοῦ σώματος § 87 S. 264.

[118] Aischin. § 139 S. 306 οὕπω — ἠθέληκάς με εἰσαγγεῖλαι παραπρεσβεύσασθαι.

[119] Einen Prozefs παραπρεσβείας müfsten wir annehmen, wenn die Erzählung bei Ailian *V. G.* VI 5 Glauben verdiente, dafs die Athener Gesandte, die sie nach Arkadien geschickt, wiewohl sie den Zweck der Gesandtschaft erreichten, dennoch deshalb mit dem Tode bestraft hätten, weil sie dahin nicht den ihnen vorgeschriebenen Weg eingeschlagen hätten. Wegen einer Gesandtschaft nach Thessalien griffen den Amynias Aristophanes *Wesp.* 466. 1271 und nach den Scholien zu dieser Stelle Eupolis in den Πόλεις (*Fr.* 209 K.) an, wohl wegen seiner Hinneigung zu den Lakoniern, vgl. Kaibel *Hermes* XXX (1895) S. 442 ff.; doch wissen wir nicht, ob es zu einem Prozesse gekommen ist. Dafs der jüngere Thrasybul und Proxenos παραπρεσβείας gerichtet worden sind, folgt aus dem Zusammenhange bei Demosth. § 280 S. 431, 12 nicht, noch weniger für die § 180 S. 398 i. A. Genannten (S. 191 A. 44).

Täfelchen mit seinem Namen einzulegen, worauf der Tod stand[120]. Der Übernahme eines Amtes, um das man sich nicht beworben hatte, konnte man sich durch die eidliche Erklärung entziehen, dafs man durch Krankheit oder anderen Grund an der Annahme verhindert sei; die uns bekannten Fälle betreffen, abgesehen von einer Anspielung bei Aristophanes, die Ablehnung von Gesandtschaften[121]. Dafs man aber zur Übernahme auch durch Geldstrafe angehalten werden konnte, läfst sich einem Fall aus der Zeit der Vierhundert nicht mit Sicherheit entnehmen[122].

Auch ohne besonderen Auftrag für das Staatsinteresse einzutreten, war durch ein solonisches Gesetz jeder Bürger dann verpflichtet, wenn eine Bürgerfehde ausgebrochen war. Wer dann nicht mit den Waffen auf die eine oder andere Seite trete, solle rechtlos und von der staatlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein[123]. Das Gesetz begreift sich aus der Häufigkeit und Heftigkeit der Parteikämpfe zu Solons Zeit und aus der Absicht des Gesetzgebers, sie zu schnellem und wünschenswertem Ziele dadurch zu führen, dafs er die Bürger nötigte, nicht teilnahmlos zur Seite zu stehen. Aber ebenso verständlich ist es, dafs das Gesetz schon früh aufser Geltung kommen mufste und dem Rechtsbewufstsein der

---

[120] Demosth. *g. Boiot. v. Namen* 12 S. 998, 3 τὸ δυοῖν πινακίοιν τὸν ἕνα κληροῦσθαι τί ἄλλ' ἐστίν; εἶτ' ἐφ' ᾧ θάνατον ζημίαν ὁ νόμος λέγει, τοῦθ' ἡμῖν ἀδεῶς ἔξεστι πράττειν;

[121] *Ekkles.* 1026 ἐξωμοσία δ' οὐκ ἔστιν; richtig vom Schol. erklärt ὀμόσαι ὡς οὐκ ἂν δυναίμην. Demosth. § 122 S. 378, 18. 124 S. 379, 11. 17 u. öfter. Aisch. § 94 S. 270. Pollux VIII 55 ἐξωμοσία δ' ὅταν τις ἢ πρεσβευτὴς αἱρεθεὶς ἢ ἐπ' ἄλλην τινὰ δημοσίαν ὑπηρεσίαν ἀρρωστεῖν ἢ ἀδυνατεῖν φάσκων ἐξομνύηται αὐτὸς ἢ δι' ἑτέρου. Letzteres heifst ἐξομνύειν. Vgl. Harpokr. u. d. W.

[122] [Lysias] *f. Polystr.* 14 S. 676.

[123] Aristot. 8, 5 ὁρῶν τὴν πόλιν πολλάκις στασιάζουσαν, τῶν δὲ πολιτῶν ἐνίους διὰ τὴν ῥαθυμίαν ἀγαπῶντας τὸ αὐτόματον, νόμον ἔθηκεν πρὸς αὐτοὺς ἴδιον, ὃς ἂν στασιαζούσης τῆς πόλεως μὴ θῆται τὰ ὅπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων, ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν. Durch das Bekanntwerden dieses Wortlauts ist der alte Zweifel erledigt, ob Solon als Strafe Verbannung und Vermögensverlust, wie Gellius II 12 aus Aristoteles berichtet, oder Atimie festgesetzt habe, die Plutarch *Sol.* 20 und in den Parallelstellen *de sera num. vind.* 4 S. 550 C und *reip. ger. praec.* 32 S. 823 F nennt.

Athener schon zu Lysias Zeit vollkommen entschwunden war[124], wenn anders die Rede gegen Philon von ihm oder wenigstens einem Zeitgenossen stammt. In Zeiten äufserer Gefahr an der Verteidigung des Vaterlandes sich zu beteiligen, galt für selbstverständliche Bürgerpflicht. Als Lykurg den Leokrates durch Eisangelie belangte, weil er nach der Schlacht bei Chaironeia der Heimat den Rücken gewendet hatte, bekennt er, dafs kein bestimmtes Gesetz solche Handlungsweise verbiete, erklärt dies aber daraus, dafs kein Gesetzgeber sie für möglich gehalten habe[125]. Nur gegen den Metoiken, der im Kriege aus Attika auswanderte, war Apagoge und Endeixis durch Gesetz verordnet (S. 322 A. 21).

Besonderen Schutz forderten die Gesetze gegen Verfälschung namentlich im gerichtlichen Gebrauche, da, wie im dritten Buche näher zu zeigen, es lediglich Sache der Parteien war, wie alle anderen Beweismittel, so auch die Gesetze, auf die sie sich stützten, in Abschrift zu den Akten zu bringen, und es beim Mangel einer Gesetzsammlung nicht leicht war, diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Es ist darum die Angabe einer pseudodemosthenischen Rede ganz glaublich, dafs es bei Todesstrafe verboten war, ein untergeschobenes Gesetz beizubringen[126]. Auf kein bestimmtes Gesetz aber konnte sich Aischines für seine Behauptung berufen, es sei verboten, lügenhafte Schriftstücke unter die Volksbeschlüsse aufzunehmen (S. 392 A. 65). Und ebenso wenig bezieht sich Lykurg auf ein bestimmtes Gesetz, wenn er die Vernichtung eines Gesetzes als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet, sondern führt beispielsweise einen Fall an, dessen Ahndung keinem Zweifel unterliegen könne[127].

---

[124] Dies folgerte aus der Nichterwähnung in der Rede gegen Philon, besonders § 27 S. 886, schon Lelyveld *de infamia* p. 173.

[125] § 8 f. S. 140 ff. Doch vgl. § 53 S. 177 (S. 378 A. 16).

[126] *G. Aristog.* II 24 S. 807 a. E. θάνατον μὲν ὡρικέναι ζημίαν, ἐάν τις οὐκ ὄντα νόμον παράσχηται, τοὺς δὲ τοὺς ὄντας εἰς τὴν τῶν οὐκ ὄντων νόμων τάξιν ἄγοντας, τούτους ἀτιμωρήτους περιορᾶν.

[127] *G. Leokr.* 66 S. 184.

Mit der Verschlechterung der Gesetze wird in einem bekannten Vergleiche bei Demosthenes, der ihn auf Solon zurückführt, die Verfälschung der Münze (διαφθείρειν τὸ νόμισμα) zusammengestellt [128] und bezeugt, dafs das Verbrechen fast in allen Staaten mit dem Tode bestraft wurde, was für Athen auch durch eine andere Äufserung desselben Redners bestätigt wird [129]. Als Verfälschung der Münze wird Beimischung von Kupfer und Blei zum Silber bezeichnet, wie sie in vielen Staaten offenkundig geübt werde — ein Beweis für die auch sonst belegte Reinheit des attischen Silbergeldes [130]. Die Klagen wegen Münzverbrechen wie wegen der zuletzt besprochenen Delikte, soweit diese zu Schriftklagen Anlafs gaben, können nur zur Kompetenz der Thesmotheten gehört haben. In der Zeit der römischen Herrschaft ist über die erstere wohl vom Areopag gerichtet worden [131].

Zur Wahrung fiskalischer Interessen waren, wie früher gezeigt, besonders Apographe und Phasis bestimmt. Von Schriftklagen, die dem gleichen Zwecke dienten, sind uns zwei bekannt. Einmal die γραφὴ ἀναπογράφου μετάλλου, die gegen den sich richtete, der ein von ihm angelegtes Bergwerk nicht zur Anzeige bei der Behörde gebracht hatte (οὐκ ἀπεγράψατο), um dadurch der Zahlung des von seinem Ertrage zu zahlenden Vierundzwanzigstels zu entgehen [132]. Über die Folge

---

[128] *G. Timokr.* 212 ff. S. 765 a. E.

[129] *G. Lept.* 167 S. 508, 14.

[130] Hultsch *Gr. u. röm. Metrologie*² S. 232 f.

[131] Bei Tacitus *A.* II 55 Theophilum — Areo iudicio falsi damnatum denkt man von den zwei Vergehen, die die lex Cornelia de falsis zusammenfafste (Mommsen *Röm. Strafrecht* S. 667), wohl eher an Münz- als an Testamentsfälschung. So schon Philippi *Areop. u. Eph.* mit Vergleich von *C. I. A.* II n. 476 (S. 79 A. 106).

[132] Suidas u. ἀγράφου μετάλλου δίκη· οἱ τὰ ἀργύρεια μέταλλα ἐργαζόμενοι — ἀπεγράφοντο τοῦ τελεῖν ἕνεκα τῷ δήμῳ εἰκοστὴν τετάρτην τοῦ καινοῦ μετάλλου. εἴ τις οὖν ἐδόκει λάθρα ἐργάζεσθαι μέταλλον, τὸν μὴ ἀπογραψάμενον ἐξῆν τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι καὶ ἐλέγχειν. Unbrauchbar Lex. Seguer. IV S. 184, 27. Statt ἀγράφου mufs es ἀναπογράφου heifsen, wie bei Hypereides (Anm. 133) überliefert und *C. I. A.* III n. 38 Z. 30 zu ergänzen ist.

der Klage ist nichts überliefert, wir hören nur von einer Apographe, die Teisis wider Philippos und Nausikles einbringen wollte, weil sie ihr Vermögen aus unangemeldeten Bergwerken gewonnen hätten[133]. Statt der Schriftklage war wohl auch Phasis statthaft (S. 311 f.).

Sodann gehört hierher die γραφὴ ἀγραφίου, die Aristoteles unter den Schriftklagen der Thesmotheten aufzählt, bei denen Parastasis zu zahlen ist[134]. Der Klage unterlagen die Staatsschuldner, die nicht in das auf der Akropolis aufgestellte Verzeichnis eingetragen oder ohne Zahlung geleistet zu haben, in ihm gelöscht waren, bzw. die Beamten, die die Eintragung eines Staatsschuldners unterlassen oder widerrechtlich seine Löschung vorgenommen hatten. Diese Begriffsbestimmung scheint zwar mit der einzigen Rednerstelle in Widerspruch zu stehen, an der der Klage Erwähnung geschieht. In der Rede gegen Theokrines läfst der Sprecher Epichares von seinem Gegner, von dem er behauptet, dafs er Staatsschuldner und nur nicht in das Verzeichnis eingetragen sei, die Einrede erheben, er hätte dann nicht durch Endeixis, sondern durch eine Klage ἀγραφίου verfolgt werden sollen, und weist diese Einrede mit der Behauptung zurück, das Gesetz ordne diese Klage nicht gegen die nicht eingetragenen, sondern gegen die vor Bezahlung ihrer Schuld gelöschten Staatsschuldner an. Zum Belege läfst er das Gesetz verlesen und wiederholt dann nochmals die gleiche Behauptung über seinen Inhalt[135]. Dafs dieser von seiten der alten Lexikographen[136]

Über ἀπογράφεσθαι s. S. 300 A. 8. Nach Ardaillon *Mines du Laurion* p. 188 ff. wäre nicht das Vierundzwanzigstel des wirklichen Ertrags zu verstehen, sondern die auf ein Vierundzwanzigstel des gehofften Ertrags bemessene jährliche Pachtsumme.

[133] Hyper. *f. Euxen.* 34 C. 43.

[134] 59, 3. Durch ein bedauerliches Versehen sind S. 72 die γραφαὶ ὧν παράστασις τίθεται mit denen identifiziert, die gegen nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzende Delikte sich richten. Die Berichtigung ergibt sich aus dem Inhalt dieses Paragraphen.

[135] § 51 f. S. 1338, 1 ff.

[136] Harpokr. u. d. W. εἶδός τι δίκης οὕτω καλουμένης κατὰ τῶν ὀφειλόντων μὲν τῷ δημοσίῳ καὶ διὰ τοῦτο ἐγγραφέντων, εἶτα πρὶν ἐκτῖσαι ἐξαλει-

wie den meisten Neueren Glauben geschenkt worden ist, nimmt nicht wunder, und an der Richtigkeit wenigstens ihres positiven Teils ist um so weniger ein Zweifel möglich, als für ihn von Harpokration auch das Zeugnis von Lykurg und Pytheas beigebracht wird. Dafs aber auch Theokrines mit seiner Angabe über die Bestimmung der Klage im Rechte ist, dafür spricht einmal schon ihr Name, mehr aber noch die innere Unwahrscheinlichkeit, dafs zwischen zu Unrecht gelöschten und überhaupt nicht eingetragenen Staatsschuldnern in der vom Sprecher behaupteten Weise geschieden worden sei, zumal auch gegen letztere ein Rechtsmittel nicht zu entbehren war. Denn wenn der Redner sagt, dafs gegen sie Endeixis und andere nicht näher bezeichnete Strafmittel in Anwendung zu bringen seien, so konnte von der Endeixis doch gegen die eine wie die andere Kategorie nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein den Staatsschuldnern versagtes Recht in Anspruch genommen wurde. Für die Berechtigung der Endeixis aber war jedenfalls der Nachweis in leichter Weise nur aus der Eintragung in die Liste der Schuldner zu führen. Die Rechtsverdrehung, die in der Unterdrückung des einen Teils des Gesetzes liegt, dem Sprecher nicht zuzutrauen, sehe ich keinen ausreichenden Grund[187]. Auch in der Überlieferung hat sich eine Spur des Richtigen erhalten, da wenigstens bei einem Lexikographen sich eine mit Theokrines übereinstimmende Erklärung der Klage findet[188] und ein anderer ihr die oben aufgenommene Ausdehnung auf die nach der einen oder

φθέντων. διδάσκουσι δὲ κτλ. Ähnlich Lex. Seguer. VI S. 331, 21. IV S. 184, 24. V S. 199, 28 = Etym. M. S. 13, 15. Pollux VIII 54. Von Neueren vgl. besonders Böckh *Staatsh.* I² S. 510 A. c.

[187] Im obigen Sinne ist die Frage mit Recht entschieden nach Hemsterhuis von Photiades *Ἀθηνᾶ* XI (1899) S. 15 ff. Der Vermittelungsversuch von Platner II S. 116 f., Epichares leugne die Anwendbarkeit der Klage nur für den Fall, dafs ein Nichteingeschriebener die Rechte eines Epitimos in Anspruch nimmt, findet in den Worten des Redners keinen Anhalt.

[188] Hesych. u. d. W. ἐπὶ τῶν καταδικασθέντων χρημάτων τῷ δημοσίῳ καὶ κατὰ χάριν μὴ ἐγγραφέντων ἐλέγετο.

anderen Seite pflichtwidrig handelnden Beamten gibt[139]. Folge einer Verurteilung war selbstverständlich Einschreibung, bzw. Wiedereinschreibung des als Staatsschuldner Erwiesenen, daneben aber gewifs seine oder der betreffenden Beamten Bestrafung, soweit diese oder ihn selbst wegen seiner Nichteintragung oder unrechtmäfsigen Löschung ein Verschulden traf. Verwandt sind die Klagen ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως, die im nächsten Paragraphen zu besprechen sind.

Da auch über die γραφὴ ἱεροσυλίας zweckmäfsiger im Zusammenhange mit der γραφὴ κλοπῆς und über die γραφὴ ἑταιρήσεως zusammen mit der γραφὴ προαγωγείας zu reden ist, erübrigt hier nur noch die Behandlung der Klagen, die zum Schutze des Bürgerrechts bestimmt sind, besonders der γραφὴ ξενίας. Bürger von Athen wurde man durch Abstammung von bürgerlichen Eltern, ausnahmsweise auch durch Verleihung des Bürgerrechts seitens der Volksgemeinde (πολίτης κατὰ ψήφισμα, ποιητός und später auch δημοποίητος, im Gegensatz zum γένει πολίτης). Inwieweit aufser der bürgerlichen Abkunft auch rechtsgültige Ehe der Eltern gefordert wurde, ist im zweiten Abschnitte zu untersuchen. Fremden aber ging, soweit sie nicht einem mit Epigamie begabten Staate angehörten, die Fähigkeit zum Eingehen einer Ehe überhaupt ab, wenigstens seit der Mitte des fünften Jahrhunderts. Denn wie heute durch Aristoteles Zeugnis[140] feststeht, wurde auf Perikles Antrag im Jahre 451/0. Ol. 82, 2 das Gesetz erlassen, dafs niemand zur Bürgerschaft gehören solle, dessen Eltern nicht beide bürgerlicher Abkunft waren. Und zwar lag der Grund in dem starken Anwachsen der Bürgerzahl, das die notwendige Folge der

---

[139] Lex. Cantabr. S. 663, 3 κατὰ τοῦ τὸν ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ μὴ ἐγγράψαντος καὶ τὸν τὸ ῥητὸν [μὴ] ἀποδόντα οἷς ὤφειλεν [ἐξαλείψαντος], die eingeklammerten Worte zugesetzt von Meier, der aber noch weiter änderte, ohne Grund, vgl. Photiades S. 23 f. Das erste Glied auch bei Lex. Seguer. V a. a. O. mit einem ἐνίοτε δέ der Erklärung von Harpokr. angefügt.

[140] 26, 4 ἐπὶ Ἀντιδότου διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν Περικλέους εἰπόντος ἔγνωσαν μὴ μετέχειν τῆς πόλεως ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς.

früheren wenigstens seit Kleisthenes bestehenden Ordnung gewesen war, die eine rechtsgültige Ehe auch mit einer Nichtbürgerin gestattete, aber das Interesse der Vollathener um so mehr zu benachteiligen drohte, je gröſser die Vorteile waren, die dem einzelnen aus der Machtstellung Athens erwuchsen[141]. Wenn man gegenüber der früheren Bezeugung des perikleischen Gesetzes nur durch Plutarch entweder seine Existenz ganz hat in Abrede stellen oder in ihm wenigstens nur die Erneuerung eines älteren, aber auſser Kraft getretenen Gesetzes hat erblicken wollen[142], so schien zu solchen Zweifeln eine andere wohlbezeugte Nachricht zu berechtigen, daſs wenige Jahre nach dem Erlaſs des Gesetzes (Ol. 83, 4. 445/4), als die Getreidespende eines ägyptischen Königs Anlaſs zu einer Prüfung der Bürgerlisten gab, nicht weniger als 4760 sich als zu Unrecht eingeschrieben erwiesen hätten[143]. Mag nun auch diese Zahl nur durch eine Berechnung gefunden sein, deren Faktoren nicht auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch haben[144], so ist doch die in ihrem Wesentlichen nicht anzufechtende Tatsache mit dem Zeugnis des Aristoteles nur durch die Annahme zu vereinbaren, daſs dem Gesetze des Perikles erst sechs Jahre nach seinem Erlaſs auf Anlaſs jener Getreideverteilung die

---

[141] Vgl. O. Müller *Untersuchungen z. Geschichte d. att. Bürger- u. Eherechts* (*Jahrb. f. cl. Philol. Suppl.* XXV, 1899) S. 821 ff.

[142] Ersteres Duncker *Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wissensch.* 1883 S. 935 = *Abhandlungen aus d. griech. Geschichte* S. 124 ff., letzteres besonders Westermann *Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss.* I S. 200 ff. und Philippi *Beiträge z. e. Geschichte d. att. Bürgerrechts* (1870) S. 34 ff.

[143] Schol. Aristoph. *Wesp.* 718 φησὶν ὁ Φιλόχορος αὖθίς ποτε τετρακισχιλίους ἑπτακοσίους ξʹ ὀφθῆναι παρεγγράφους — μήποτε δὲ περὶ τῆς ἐξ Αἰγύπτου δωρεᾶς ὁ λόγος, ἣν Φιλόχορός φησι Ψαμμήτιχον πέμψαι τῷ δήμῳ ἐπὶ Λυσιμαχίδου μυριάδας τρεῖς — τοὺς γὰρ λαβόντας γενέσθαι μυρίους τετρακισχιλίους διακοσίους μʹ. Aus Philochoros stammt der Bericht bei Plutarch *Per.* 37.

[144] Dies folgt schon daraus, daſs die beiden von Philochoros angegebenen Zahlen gerade die Summe von 19 000 ergeben, während nur die Zahl der Empfänger überliefert sein kann. Vgl. Beloch *Bevölkerung d. griech.-röm. Welt* S. 75 ff., der aber an der Zahl der παρέγγραφοι zu starke Abzüge vornimmt.

rückwirkende Kraft gegeben worden ist, von der man aus Gründen der Gerechtigkeit zunächst abgesehen hatte. Aber der furchtbare Menschenverlust, den der peloponnesische Krieg über Athen brachte, nötigte dazu, das Gesetz des Perikles wenn auch nicht förmlich abzuschaffen[145], so doch tatsächlich aufser Geltung zu setzen. Bei der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung im Archontat des Eukleides (Ol. 94, 2. 403/2) wurde es auf Antrag von Nikomenes erneuert, aber mit dem ausdrücklichen Zusatze, dafs keinem von einer nichtbürgerlichen Mutter oder einem nichtbürgerlichen Vater Stammenden das Bürgerrecht, das er einmal besafs, entzogen, sondern nur für die Zukunft das Bürgertum beider Eltern gefordert werden sollte[146]. Und in dieser Gestalt hat das Gesetz noch im demosthenischen Zeitalter bestanden[147].

Zur Reinerhaltung der Bürgerschaft von unberechtigten Eindringlingen kannte das attische Recht ein zweifaches Mittel. Einmal dann, wenn eine durchgreifende Säuberung

---

[145] Dafs ein Gesetz von 411 die Fremdenehe mit rückwirkender Kraft gestattet habe, nimmt Müller a. a. O. 797 ff. ohne durchschlagende Gründe an.

[146] Schol. Aisch. *g. Tim.* 39 Εὔμηλος ὁ περιπατητικὸς ἐν τῷ γ′ περὶ τῆς ἀρχαίας κωμῳδίας φησὶ Νικομένη τινὰ ψήφισμα θέσθαι μηδένα τῶν μετ’ Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονέας ἀστοὺς ἐπιδείξηται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάστους ἀφεῖσθαι. Demosth. *g. Eubul.* 30 S. 1307, 24 τοῖς χρόνοις τοίνυν οὕτω φαίνεται γεγονὼς (ὁ πατὴρ) ὥςτε εἰ καὶ κατὰ θάτερα ἀστὸς ἦν, εἶναι πολίτην προσήκειν αὐτόν· γέγονε γὰρ πρὸ Εὐκλείδου. Isai. *v. Philokt. E.* 47 S. 147. *v. Kir. E.* 43 S. 228. Nach dem Wortlaut der Demosthenesstelle mufs die Klausel auch zugunsten von Söhnen eines fremden Vaters mit einer Bürgerin gelautet haben, wofür auch die von Krateros bei Harpokr. u. ναυτοδίκαι überlieferte Gesetzbestimmung spricht, ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων, die man wohl richtiger mit O. Müller S. 789 als Ergänzung zum Gesetze des Nikomenes, als auf eine frühere Zeit (S. 87 A. 129) bezieht. Als Urheber des Gesetzes wird Aristophon genannt in der auch sachlich ungenauen Notiz des Karystios bei Athen. XIII 38 S. 577 B, die Schäfer *Demosthenes* I^2 S. 139 mit der des Eumelos dahin ausgleichen wollte, dafs von Nikomenes nur die Zusatzklausel stamme, die aber vom Hauptgesetz nicht zu trennen ist.

[147] Aristot. 42, 1 μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν.

der Bürgerliste sich erforderlich machte, wie in dem Jahre, in dem dem Gesetze des Perikles rückwirkende Kraft gegeben wurde, die διαψήφισις τῶν δημοτῶν: über alle in die von den Demen geführten Bürgerverzeichnisse (ληξιαρχικὰ γραμματεῖα) Eingetragenen wurde durch eine Abstimmung der Demoten entschieden, ob die Eintragung mit Recht erfolgt sei oder nicht. Über dies Verfahren, das ähnlich für einzelne Demen auch in anderen Fällen einzuschlagen war, namentlich dann, wenn das Verzeichnis der Demoten verloren gegangen war[148], sind wir besonders durch Demosthenes Rede gegen Eubulides, sowie durch das längere Bruchstück von Isaios Rede für Euphiletos näher unterrichtet. Beide Reden sind nach wahrscheinlicher Vermutung infolge der durch Psephisma des Demophilos Ol. 108, 3. 346/5 angeordneten Diapsephisis[149] gehalten. Ein Durchstimmen der Bürgerschaft hatte aber, wenn auch nicht in den Demen, bereits nach dem Sturze der Peisistratidenherrschaft stattgefunden[150]. Wenn der von den Demoten Ausgestofsene sich bei deren Urteil nicht beruhigte, stand ihm Appellation an den Gerichtshof offen; bestätigte dieser das Urteil des Demos, so verfiel der Appellant mit Leib und Gut dem Staate und wurde als Sklave verkauft, verwarf er es aber, in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt[151].

---

[148] Demosth. a. R. 26 S. 1306, 20. 60 S. 1317, 17 (Anm. 151).

[149] Harpokr. u. διαψήφισις. Dionys *üb. Deinarch* 11 S. 655. Aischin. *g. Timarch* 77 f. S. 99.

[150] Aristot. 13 μετὰ τὴν τῶν τυράννων κατάλυσιν ἐποίησαν διαψηφισμὸν ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσῆκον. Auch 445/4 mufs das gleiche Verfahren geübt worden sein. Die noch von Philippi *Beiträge* S. 34 ff. vertretene Ansicht, dafs die damals Ausgestofsenen in Einzelprozessen ξενίας verurteilt worden seien, weil Plutarch (Anm. 143) sagt πολλαὶ ἀνεφύοντο δίκαι τοῖς νόθοις, ist bei ihrer grofsen Anzahl einfach unmöglich.

[151] Demosth. *g. Eubul.* 60 S. 1317, 17 δημαρχῶν ὁ Εὐβουλίδου πατὴρ — Ἀντίφιλος — ἔφη τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἀπολωλέναι, ὥστ' ἔπεισε διαψηφίσασθαι τοὺς Ἁλιμουσίους περὶ ἑαυτῶν καὶ κατηγορῶν δέκα τῶν δημοτῶν ἐξέβαλεν, οὓς ἅπαντας πλὴν ἑνὸς κατεδέξατο τὸ δικαστήριον κτλ. Dionys *üb. Isai.* 16 S. 617 ἐγράφη — ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων νόμος — τὸν ἀποψηφισθέντα ὑπὸ τῶν δημοτῶν τῆς πολιτείας μὴ μετέχειν, τοῖς δ' ἀδίκως ἀποψηφισθεῖσιν

Während zu einer Diapsephisis nur in seltenen Ausnahmefällen verschritten wurde, konnte jederzeit einem einzelnen sein Bürgerrecht durch eine Schriftklage ξενίας streitig gemacht werden, die bei den Nautodiken, solange diese bestanden (S. 86 f.), vorher und nachher bei den Thesmotheten einzureichen war. Wenn der Rede des Deinarch gegen Agasikles ξενίας eine Eisangelie zugrunde lag (S. 177 A. 1), so erklärt sich das aus dem früher (S. 194) gekennzeichneten Mifsbrauche der Klageform. Für die anderen uns bekannten Reden ξενίας, von Lysias gegen Kalliphanes, von Hypereides gegen Demeas und von Deinarch gegen Pytheas haben wir Schriftklage vorauszusetzen, deren auch sonst bei den Rednern wiederholt Erwähnung geschieht[152]. Wurde der Angeklagte verurteilt, so wurde er nicht allein aus der Bürgerschaft ausgestofsen, sondern verfiel auch mit Leib und Gut dem Staate[153]. Wenn er die Vollziehung dieses Urteils aufhalten wollte, so konnte er gegen die wegen falschen Zeugnisses klagen, auf deren Zeugnis er verurteilt worden war, mufste aber bis zum Austrag dieser Klage im Gefängnis bleiben[154]. Wenn aber der Angeklagte in einer Klage ξενίας freigesprochen wurde, und wir dürfen ver-

---

ἔφεσιν εἰς τὸ δικαστήριον εἶναι προσκαλεσαμένοις τοὺς δημότας, καὶ ἐὰν τὸ δεύτερον ἐξελεγχθῶσι, πεπρᾶσθαι αὐτοὺς καὶ τὰ χρήματα εἶναι δημόσια. Hiernach ist bei Plutarch das schon von alten Abschreibern geänderte ἐπράθησαν mit Bergk *N. Jahrb.* LXV (1852) S. 383 f. zu erklären: Plutarch bezog mifsverständlich auf die Gesamtheit der bei der Diapsephisis von 445 Ausgestofsenen, was nur die getroffen haben kann, die auch bei der Appellation an das Volksgericht unterlagen. Nichts Neues lehren die Grammatiker, Etym. M. und Photios u. ἔφεσις. Suid. u. ἀποψηφισθέντα. Lex. Seguer. V S. 201, 17.

[152] Demosth. *g. Boiot.* I 18 S. 999, 17. II 41 S. 1020, 23. *g. Timoth.* 66 S. 1204, 12. Dazu besonders Aristoph. *Wesp.* 718.

[153] Isai. *v. Pyrrh. E.* 37 S. 40 ξενίας φεύγων — παρὰ τέτταρας ψήφους μετέσχε τῆς πόλεως. Lysias *g. Agorat* 60 S. 483 καὶ μὴ κινδυνεύειν ἀγωνισάμενον τῆς ξενίας τὰ ἔσχατα παθεῖν. [Demosth.] *Brief* 3 S. 1481, 17 γραφὴν ξενίας φεύγοντα καὶ μικροῦ πραθέντα. Schol. Demosth. *g. Timokr.* 131 S. 741, 19. Hesych. u. ἐπὶ ξενίᾳ.

[154] Demosth. *g. Timokr.* a. a. O. οὐδὲ γὰρ οἱ τῆς ξενίας ἁλισκόμενοι ἀγανακτοῦσιν ἐν τῷ οἰκήματι τούτῳ ὄντες, ἕως ἂν τῶν ψευδομαρτυρίων ἀγωνίσωνται, ἀλλὰ μένουσι καὶ οὐκ οἴονται δεῖν ἐγγυητὰς καταστήσαντες περιμένειν.

mutungsweise hinzusetzen, wenn der, welcher bei der Abstimmung der Demoten ausgestoſsen war, nachher bei der Appellation an einen Gerichtshof wieder in den vorigen Stand versetzt wurde, und es schien, daſs jene Freisprechung oder diese Wiederherstellung durch Bestechung bewirkt sei, so konnte jeder Athener, der zur Anstellung öffentlicher Klagen berechtigt war, gegen ihn δωροξενίας[155] bei den Thesmotheten klagen; die Folge einer Verurteilung konnte jedenfalls keine geringere sein als bei der Klage ξενίας[156]. Eine γραφὴ ὑποβολῆς nennt nur ein Lexikograph als gerichtet gegen den, der untergeschoben (ὑποβολιμαῖος) sei; im Falle seiner Verurteilung sei er als Sklave verkauft worden[157]. Verständlich ist eine solche Klage nur dann, wenn sie gegen nichtbürgerliche Kinder sich richtete, die bürgerlichen Eltern untergeschoben waren; in diesem Falle aber ist sie trotz ihrer anscheinenden Härte vom antiken Standpunkte aus wohl begreiflich[158].

Einen Teil des Bürgerrechts bildet, wie im Altertume überhaupt, so in Athen das Recht, eine rechtsgültige Ehe zu schlieſsen, das wie gezeigt, wenigstens seit Perikles nur dem attischen Bürger und der attischen Bürgerin zusteht. Eine Ausnahme von diesem Gesetze wurde, abgesehen von dem zeitweiligen notgedrungenen Abgehen von seiner strengen Handhabung, nur zugunsten von Angehörigen solcher Staaten gemacht, denen das Volk die ἐπιγαμία oder das Conubium ver-

---

[155] Aristot. 59, 3 δωροξενίας (γραφή), ἐάν τις δῶρα δοὺς ἀποφύγῃ τὴν ξενίαν. Aus der allgemeineren Fassung bei Hyper. bei Harpokr. u. δωροξενία (*Fr.* 24 S.) darf man gegen Platner I S. 68 f. mit Schömann *Rec.* S. 333 entnehmen, daſs die Klage nicht bloſse Bestechungsklage, sondern ihr eigentlicher Gegenstand die Peregrinität des Angeklagten gewesen ist.

[156] Nach Bruyn de Neve Moll *de peregrinorum apud Athenienses condicione* p. 72 wäre die Strafe der Tod gewesen.

[157] Lex. Seguer. V S. 311 a. E. εἶδος ἐγκλήματος. εἴ τις ἐγκαλοίη τινὶ ὡς ὑποβολιμαῖος εἴη, ἐγράφετο ὑποβολῆς καὶ ἁλόντα αὐτὸν ἔδει πεπρᾶσθαι.

[158] Die Angabe des Grammatikers bezweifeln Thonissen p. 343 und Beauchet II p. 418. Die bei Plutarch *Erot.* 13 S. 756 D erwähnte δίκη παρεισγραφῆς καὶ νοθείας gehört nicht dem attischen Rechte an.

liehen hatte, wie den Euboiern und den Plataiern[159]. Im übrigen aber erkannte das Gesetz nur die Verbindung des Bürgers mit der Bürgerin als rechtsgültige Ehe an[160]. Den Beweis dafür liefert die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Neaira. Ihre Aufgabe ist zu erweisen, dafs Neaira Nichtbürgerin und darum ihre Ehe mit Stephanos eine widergesetzliche ist[161]; diesem bleibt nur eine Möglichkeit, sich zu verteidigen, die Behauptung, dafs Neaira nicht seine Frau (γυνή), sondern seine Konkubine (παλλακή) oder Hetaire ist[162]. Nach den in die Rede eingelegten Gesetzen, deren wesentlicher Inhalt durch die Worte des Redners selber bestätigt wird, finden Schriftklagen an die Thesmotheten

---

[159] Lysias ὑπ. τ. πατρ. πολιτ. 3 S. 919 ὅτε καὶ τὰ τείχη καὶ τὰς ναῦς καὶ τὰ χρήματα καὶ συμμάχους ἐκτήμεθα, οὐχ ὅπως Ἀθηναίων τινὰ ἀπώσομεν διενοούμεθα, ἀλλὰ καὶ Εὐβοεῦσιν ἐπιγαμίαν ἐποιούμεθα. Isokr. *Plat.* 51 K. 20 διὰ γὰρ τὰς ἐπιγαμίας τὰς δοθείσας ἐκ πολιτίδων ὑμετέρων γεγόναμεν. Im weiteren Sinne steht das Wort Isai. *v. Apollod. E.* 12 S. 167 δοκοῦσιν ἐπιγαμίαι καὶ μὴ συγγενεῖς ἄνδρας — ἀπαλλάττειν μεγάλης διαφορᾶς. Auf ihn geht die Erklärung bei Hesych. u. d. W. u. A. Wenn die Demen Pallene und Hagnus nach Plutarch *Thes.* 13 sich kein Conubium zugestanden, so ist das nicht so zu verstehen, dafs eine zwischen Gliedern beider Gemeinden geschlossene Ehe rechtlich ungültig war, sondern nur dahin, dafs sie durch altes Herkommen ausgeschlossen war.

[160] Von Hruza *Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. Familienrechts* II (1894) S. 103 ff. ist der Nachweis versucht worden, dafs eine Ehe zwischen einem Bürger und einer Nichtbürgerin in Athen jederzeit zivilrechtliche Gültigkeit gehabt, und auch das Gesetz des Perikles in diesem Sinne mifsverstanden; Beauchet I p. 187 ff. hat sich ihm vollkommen angeschlossen. Über die Fälle des Timotheos, Menestheus, Antisthenes und andere aus der Zeit nach jenem Gesetze, die allein in Frage kommt, ist schon von van den Es *de iure familiarum ap. Athen.* p. 27 ff. richtiger geurteilt worden, vgl. Müller S. 723 ff. Im übrigen hat die Theorie im Texte hinlängliche Widerlegung gefunden.

[161] § 16 S. 1350, 12 ὡς δ' ἐστὶ ξένη Νέαιρα καὶ παρὰ τοὺς νόμους συνοικεῖ Στεφάνῳ, τοῦθ' ὑμῖν βούλομαι σαφῶς ἐπιδεῖξαι, und ähnlich öfter. Dafs seine Mutter Bürgerin war, belegt der Sprecher von Isaios Rede über das Erbe des Kiron 18 S. 207 damit, dafs sein Vater, als er sie ehelichte, einen Hochzeitsschmaus gab, und seinen Phrateres die γαμηλία darbrachte.

[162] § 118 f. S. 1385, 20 f. ἀλλ' οὐ γυναῖκα εἶναι αὐτοῦ, ἀλλὰ παλλακὴν ἔχειν ἔνδον (ἐροῦσιν); — ἀκούω δ' αὐτὸν τοιοῦτόν τι μέλλειν ἀπολογεῖσθαι, ὡς οὐ γυναῖκα ἔχει αὐτήν, ἀλλ' ἑταίραν.

statt gegen den Fremden, der mit einer Bürgerin, und die Fremde, die mit einem Bürger die Heirat durch irgendwelches Mittel erreicht hat; die infolge der Klage Verurteilten verfallen mit Leib und Gut dem Staate, und der Bürger, der mit einer als Fremde überführten Frau die Ehe fortsetzt, hat tausend Drachmen Strafe an den Staat zu zahlen. Ebenso finden Schriftklagen statt gegen den Bürger, der eine Fremde für seine Verwandte ausgibt und als ihr κύριος an einen Bürger verheiratet; im Falle der Verurteilung wird er mit Atimie und Konfiskation des Vermögens bestraft; in beiden Fällen erhielt der Kläger den dritten Teil des Erlöses aus dem Verkaufe[163]. Der Ausdruck des ersteren Gesetzes berechtigt auch nicht zu der Auslegung, dafs es nur auf den Fall zielt, dafs der nichtbürgerliche Teil durch Täuschung des anderen Teils die Eheschliefsung bewirkt hatte. Das traf gerade im Falle der Neaira nicht zu, über deren Herkunft Stephanos keinesfalls im unklaren sein konnte, wenn auch sonst wohl gemischte Ehen meist nur durch Hintergehung des bürgerlichen Teils zustande kommen mochten. Dafs aber nur der Bürger, der mit der Fremden, nicht auch die Bürgerin, die mit dem Fremden die Ehe fortsetzt, in Strafe genommen wird, ist durchaus nicht so befremdend, dafs es gestattet wäre, das Gesetz im letzteren Sinne zu ergänzen. Mit Unrecht hat man auch eine Schriftklage ἐξαγωγῆς angenommen, die gegen den Bürger bestimmt gewesen sei, der eine Bürgerin als ihr κύριος in das Ausland

[163] § 17 S. 1350 ἐὰν δὲ ξένος ἀστῇ συνοικῇ τέχνῃ ἢ μηχανῇ ᾑτινιοῦν, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος οἷς ἔξεστιν, ἐὰν δὲ ἁλῷ, πεπράσθω καὶ αὐτὸς καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ, καὶ τὸ τρίτον μέρος ἔστω τοῦ ἑλόντος. ἔστω δὲ καὶ ἐὰν ἡ ξένη τῷ ἀστῷ συνοικῇ κατὰ ταὐτά· καὶ ὁ συνοικῶν τῇ ξένῃ τῇ ἁλούσῃ ὀφειλέτω χιλίας δραχμάς. § 52 S. 1363 i. A. ἐὰν δέ τις ἐκδῷ ξένην γυναῖκα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ ὡς ἑαυτῷ προσήκουσαν, ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ δημοσία ἔστω καὶ τοῦ ἑλόντος τὸ τρίτον μέρος. γραφέσθων δὲ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας οἷς ἔξεστι καθάπερ τῆς ξενίας. Die Bedenken, die van den Es p. 22 f. gegen die Authentizität beider Gesetze erhoben hat, wiegen nicht schwer. Mit den übrigen Einlagen der Rede sind sie verteidigt in zwei ziemlich gleichzeitigen Dissertationen von Stäker (Halle 1884) und besonders von Riehemann *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis q. f. oratione adv. Neaeram* (Leipzig 1885).

verkauft habe. Denn in der ersten Rede gegen Aristogeiton, die, wie von mir gezeigt ist [164], nicht als verlässige Quelle für das attische Recht gelten kann, ist nur von einer δίκη ἐξαγωγῆς die Rede, die gegen Aristogeiton sein Bruder darum angestrengt habe, weil er ihre Schwester in das Ausland verkauft habe, und die Art, in der Demosthenes den gleichen Vorwurf gegen Timokrates erhebt, beweist vielmehr gegen die Existenz einer solchen Schriftklage [165].

§ 2. Schriftklagen wegen Verbrechen gegen Einzelne.

Von den Delikten, durch die zunächst ein privates Recht, nur mittelbar ein öffentliches Interesse verletzt wird, stehen an Bedeutung für den Staat die voran, die einen Angriff auf die Person des Einzelnen enthalten. Aber gerade die schwersten Verbrechen dieser Art, die Tötungsverbrechen, sind immer der Privatklage vorbehalten geblieben. Von den hierher gehörigen Schriftklagen hat den weitesten Umfang die γραφὴ ὕβρεως. Um so mehr haben wir zu bedauern, dafs von den zahlreichen durch sie veranlafsten Reden keine einzige erhalten ist; der Midiana des Demosthenes, die das meiste für ihre Kenntnis ausgibt, liegt vielmehr eine Probole zugrunde. In der Sammlung der Reden des Lysias und des Lykurg bildeten die Reden über ὕβρις besondere Gruppen [1]. Von ersterem werden uns die Reden ὕβρεως gegen Kallias und gegen Sostratos genannt, während die Rede gegen Diokles richtiger dem Isaios beigelegt wird [2]. Von

---

[164] *Leipziger Studien* VI (1883) S. 317 ff.

[165] *G. Aristog.* I 55 S. 787, 8. 58 S. 788, 5. *g. Timokr.* 202 f. S. 763, 7.

[1] Theon *Progymn.* 1.

[2] Dem Lysias wird sie zugesprochen nur Lex. Seguer. III S. 173, 26. Das dort angeführte Bruchstück gehört aber vielleicht, wie Meier vermutete, der von Harpokr. u. βόθυνος bezeugten Rede des Isaios πρὸς Ἕρμωνα περὶ ἐγγύης an, deren Zitat ausgefallen ist; gewifs mit Recht verbesserte er in ihm συντυγχάνουσι τῷ Ἕρμωνι ἐς βόθυνον (für ἐν βοθύνοις) ἀπιόντι; nach Lex. Seguer. II S. 85, 4 ist ἐς βόθυνον ἰέναι παιδιά τις. Den Anlafs der Rede erfahren wir aus Isai. *v. Kir. E.* 41 S. 225 (Διοκλῆς) ταῖν ἀδελφαῖν — τὸν μὲν τὴν πρεσβυτέραν ἔχοντα κατοικοδομήσας καὶ ἐπι-

Lykurg ist keine hierher gehörige Rede bekannt, da die beiden Reden gegen Lykophron vielmehr in einer Eisangelie gehalten waren (S. 176). Von Deinarch führt Dionys die Reden ὕβρεως gegen Proxenos und für Epichares[3] an, zählt sie aber irrtümlich zu den privatrechtlichen. Endlich vermutungsweise lassen sich eine Rede des Antiphon und die Rede gegen Dorotheos hierher rechnen, die teils dem Hypereides, teils dem Philinos beigelegt wird[4].

Wie für andere Delikte, hatte auch für den Begriff der ὕβρις das Gesetz eine genauere Bestimmung nicht gegeben[5], sondern dem Ermessen der Richter einen weiten Spielraum gelassen. Es verordnete nur, wenn jemand an einem Kinde oder einer Frau oder einem Manne, möge es ein Freier oder ein Sklave sein, Hybris übe oder eine gesetzwidrige Handlung begehe, so könne er von jedem Athener bei den Thesmotheten ὕβρεως verklagt werden. So der Wortlaut des Gesetzes nach der in die Midiana eingelegten Urkunde[6],

---

βουλεύσας ἠτίμωσε· καὶ γραφὴν ὕβρεως γραφεὶς οὐδέποτε τούτων δίκην ἔδωκε. Denn daſs dies derselbe Diokles ist, gegen den Isaios Rede ὕβρεως gerichtet war, läſst Harpokr. u. κατῳκοδόμησεν nicht bezweifeln.

[3] Nach der von Blaſs gegebenen Herstellung von Dionys Worten.

[4] Erstere nach Harpokr. u. ἀξιοῖ, wo nach den Worten ὑπὲρ τῆς εἰς τὸν ἐλεύθερον παῖδα in der aus der Epitome feststehenden Lücke ὕβρεως ausgefallen ist. Letztere Rede betraf nach Harpokr. u. ἐπὶ κόρρης wahrscheinlich ὕβρις. Denkbar wäre nur noch eine δίκη αἰκείας. Beide Klagformen grenzen so nahe aneinander, daſs Dionys leicht dazu kommen konnte, auch die Reden ὕβρεως den privatrechtlichen zuzurechnen.

[5] Um so eingehender ist sie von den Neueren erörtert, schon von Heraldus *Animadv. in ius A. et R.* II 9—11 p. 115 ff. V 18, 14 ff. p. 397 ff., der die Irrtümer von Salmasius *Observ.* p. 224 ff. korrigiert. Dazu C. F. Hermann *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de iniuriarum actionibus* (Ind. schol. Gotting. 1847). R. Mücke *de iniuriarum actione ex iure Attico gravissima* (Diss. Gotting. 1872). H. F. Hitzig *Iniuria. Beitr. z. Gesch. d. Ini. im griech. u. röm. Recht* (München 1899) S. 34 ff.

[6] § 47 S. 529 ἐάν τις ὑβρίσῃ εἴς τινα ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν, οἱ δὲ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἂν ⟨ἧ⟩ ἡ γραφή, ἐὰν μή τι δημόσιον κωλύῃ, εἰ δὲ μή, ὅταν ᾖ πρῶτον οἷόν τε. ὅτου δ' ἂν καταγνῷ ἡ ἡλιαία,

deren Authentizität für diesen Satz durch die Übereinstimmung mit einem Zitate des Aischines in der Rede gegen Timarchos[7] gewährleistet, aber auch für seine übrigen Teile in allem Wesentlichen gesichert ist[8]. Dagegen weicht die Gesetzeseinlage in der Timarchea nicht nur von den Worten des Redners, die sie belegen soll, vollkommen ab, sondern erweckt auch sonst so erhebliche Bedenken, dafs auf ihre Verwertung Verzicht geleistet werden mufs[9]. Bei Aischines

---

τιμάτω περὶ αὐτοῦ παραχρῆμα, ὅτου ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι. ὅσοι δ' ἂν γράφωνται γραφὰς ἰδίας, κατὰ τὸν νόμον ἐάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ ἢ ἐπεξιὼν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἀποτεισάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ. ἐὰν δ' ἀργυρίου τιμηθῇ τῆς ὕβρεως, δεδέσθω, ἐὰν ἐλεύθερον ὑβρίσῃ, μέχρις ἂν ἐκτείσῃ.

[7] § 15 S. 41.

[8] Die Unechtheit der Formel suchten Westermann *de litis instrumentis quae exstant in Dem. or. in Mid.* (1846) p. 22 ff. Mücke p. 5 ff. und Drerup a. d. S. 48 A. 146 a. O. S. 298 ff. zu beweisen, während Hermann p. 18 ff., Hitzig S. 50 ff. und zuletzt Brewer a. d. S. 177 A. 2 a. O. S. 73 ff. sie in Schutz nahmen. Die früher beanstandete Verordnung einer Frist von dreifsig Tagen, innerhalb deren die Thesmotheten die Klagen in den Gerichtshof einführen sollen, ist vielmehr zu einem Indizium für die Echtheit der Urkunde geworden, seitdem durch Aristot. 52, 2 für die verwandte δίκη αἰκείας die gleiche Bestimmung bezeugt ist. Die Bedenken, zu denen παραχρῆμα im dritten Satze sowie der vorletzte Paragraph Anlafs gegeben hat, werden sich unten erledigen lassen. Dafs der Schlufssatz vor den vorausgehenden Satz gehörte, begründet keinen ernsthaften Anstofs; auch in der Einlage der Rede gegen Makartatos § 57 S. 1069 ist die Folge der Paragraphen des drakontischen Blutgesetzes geändert. Nur darf man nach dem letzten ἐάν nicht mit der besten Handschrift δέ einsetzen, wie Brewer will, dessen Erklärung sprachlich wie sachlich unmöglich ist.

[9] Auffällig ist vor allem, dafs die Formel nur von der ὕβρις eines Minderjährigen spricht und die Klage nur dem κύριος zuweist, was aus § 18 S. 43 stammen kann. Im weiteren fordert der Sinn wenigstens οὗ ἂν τὸ δικαστήριον θάνατον καταψηφίσηται (für ᾧ ἂν τὸ δικ. καταψηφισθῇ). Mit obigem Urteile ist die alte Streitfrage gegenstandslos geworden, ob beide Redner dasselbe oder verschiedene Gesetze mitgeteilt hätten, während Meier beide Formeln zu einem Gesetze kombinieren wollte. Eine Mehrzahl von Gesetzen über ὕβρις folgt nicht aus Demosth. *g. Konon* 24 S. 1264, 11 τοὺς νόμους τοὺς τῆς ὕβρεως καὶ τὸν περὶ τῶν λωποδυτῶν, wo das zweite τούς im Σ fehlt und wohl durch τόν zu ersetzen ist. Sonst kennen Demosthenes *g. Meid.* 35 S. 525, 15. 46 S. 529, 11

wird das Gesetz auf Schändung angewendet, ohne dafs aber sein Wortlaut es für diese vorzugsweise bestimmt zu denken berechtigte[10]; der Hybris macht sich nach ihm auch der schuldig, der einen Knaben zur Unzucht mietet[11]. Im Zusammenhang der Midiana dagegen wird körperliche Mifshandlung als Hybris qualifiziert; eine γραφὴ ὕβρεως hätte Demosthenes wegen des ihm von Meidias an den Dionysien zugefügten Schlages nach dessen Verlangen anstellen sollen[12], und um Schläge handelt es sich wie in den von Demosthenes zum Vergleich herangezogenen, so in zahlreichen anderen Fällen[13]. Ein alter Grammatiker unterscheidet danach zwei Arten der Hybris, δι' *αἰσχρουργίας* und διὰ πληγῶν, fügt ihnen aber als dritte Art mit Unrecht die διὰ λόγων hinzu[14]; denn wegen Verbalinjurien war, soviel wir sehen, niemals die Schriftklage ὕβρεως, sondern nur die Privatklage κακηγορίας statthaft[15]. Wenn schon damit jede Berechtigung entfällt, jene Zweiteilung der Hybris festzuhalten[16], so verbietet sich

und Aischin. *g. Tim.* 15 S. 41. 17 S. 43 nur τὸν τῆς ὕβρεως νόμον. Brewer S. 65 A. 1 mufs widersprechen, weil er seiner Theorie zuliebe öffentlich und privat vertretene γραφαὶ ὕβρεως annimmt.

[10] Der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck ὑβρίζειν εἴς τινα ist von ὑβρίζειν τινά begrifflich nicht zu scheiden, vgl. z. B. *g. Meid.* 46 S. 529, 4 mit 49 S. 530, 10.

[11] § 15 S. 41 ὑβρίζει δὲ δήπου ὁ μισθούμενος (παῖδα). Nichts folgt aus Ausdrücken wie μισθοῦσθαι ἐφ' ὕβρει (§ 87 S. 110) oder πιπράσκειν τὸ σῶμα ἐφ' ὕβρει (§ 29 S. 55).

[12] § 25 S. 522 a. E. (S. 241 A. 12).

[13] § 36 S. 525 a. E. *g. Nikostr.* 16 S. 1251 a. E. ἵν' εἰ καταλαβὼν αὐτὸν ἐγὼ δήσαιμι ἢ πατάξαιμι ὡς δοῦλον ὄντα, γραφήν με γράψαιντο ὕβρεως. Aristoph. *Vög.* 1046. *Wesp.* 1417 (ἄρχων 1441 meint nicht den ersten Archon, sondern die Behörde).

[14] Hypoth. z. *Mid.* S. 513, 11. Etwas anders Schol. z. S. 529, 3.

[15] Vgl. besonders Demosth. *g. Meid.* 32 S. 524, 20 ἂν μὲν τοίνυν ἰδιώτην ὄντα τινὰ αὐτῶν ὑβρίσῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ, γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν φεύξεται. Wenn Lukian *δὶς κατηγ.* 14. 33 f. den Dialog eine Klage ὕβρεως gegen sich anstellen läfst, wegen der Art, wie er ihn handhabt, so ist diese doch eher als Realinjurie, denn als Schmähung anzusehen.

[16] Mit Mücke p. 8 f.; nichts beweisen die Stellen des Aristoteles, die er für die Zweiteilung ins Feld führt, *Polit.* V 8 (10), 9 S. 1311a 32 ff. 9 (11), 17 S. 1315a 15. *Nikom. Eth.* V 1 (3), 14 S. 1129b 22.

das noch mehr dadurch, dafs die bezeugten Fälle sich keineswegs alle ihr fügen. Nicht nur, dafs die körperliche Beschimpfung nicht allein in Schlägen bestehen konnte[17], wird auch widerrechtliche Freiheitsberaubung als Grund für eine γραφὴ ὕβρεως genannt[18]. Besonders bezeichnend aber ist die Klage, die Apollodor gegen Phormion darum anstellte, weil dieser des ersteren verwitwete Mutter Archippe geheiratet hatte[19]. Denn diese gründete sich offenbar auf die Beschimpfung, die den zur Bürgerschaft zählenden Söhnen des Pasion durch die Verheiratung ihrer Mutter mit einem Freigelassenen erwachsen sei. Freilich blieb die Klage ohne Erfolg, so dafs ihre gesetzliche Berechtigung nicht ganz sicher ist[20]. Jedenfalls mufs man sich hüten, alle Stellen, namentlich der Redner, in Rechnung zu stellen, in denen irgendeine Handlung als Hybris bezeichnet wird. Absicht des Gesetzes ist es ja zweifellos gewesen, jeden Angriff auf die Person eines Freien oder Sklaven zu treffen; darum macht es zu dem ἐάν τις ὑβρίσῃ εἴς τινα — den Zusatz ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά[21]. Fragen wir aber nach dem

[17] Neben dem κονδυλίζειν auch das προσπτύειν πρὸς τὸ πρόσωπον nach Hyper. bei Pollux VIII 76. Lex. Seguer. V S. 355, 23 αἰκία· ὕβρις ἐμπληγος. διαφέρει δὲ ὕβρεως, ὅτι αἰκία μὲν ἡ διὰ πληγῶν, ὕβρις δὲ καὶ ἄνευ πληγῶν μετὰ προπηλακισμοῦ καὶ ἐπιβουλῆς. Etwas anders scheiden die anderen Grammatiker (Anm. 26).

[18] Isai. *v. Kir. E.* a. a. O. (Anm. 2). [Demosth.] *g. Nikostr.* a. a. O. (Anm. 13).

[19] Demosth. *g. Steph.* I 3 f. S. 1102, 10 Φορμίωνος — τὴν μητέρα γήμαντος τὴν ἐμήν — (ὃν τρόπον δέ, οὐκ ἴσως καλὸν υἱεῖ περὶ μητρὸς ἀκριβῶς εἰπεῖν) — γραφὴν ὕβρεως γράφομαι πρὸς τοὺς θεσμοθέτας αὐτόν. *f. Phorm.* 30 S. 954 i. A. Πασίων ὁ πατὴρ ὁ σός — οὐδ' αὐτὸν ὑβρίζων οὐδ' ὑμᾶς τοὺς υἱεῖς — ἔδωκε τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, μητέρα δ' ὑμετέραν τούτῳ. 47 S. 958, 25. Auf die Parenthese gründete Meier die Meinung, auch wegen Verführung einer Frau habe ὕβρεως geklagt werden können. Aber die Worte wollen nicht die Berechtigung der Klage erweisen, sondern bezwecken nur einen Angriff auf Archippe unter dem Deckmantel pietätvoller Schonung.

[20] Demosth. *g. Steph.* I 4 S. 1102, 19 τῆς — γραφῆς ἐκκρουομένης. Für die Berechtigung macht Hitzig S. 42 geltend, dafs Platon *Ges.* XI 4 S. 919 E eine γραφὴ αἰσχύνης γένους kennt.

[21] In gleicher Weise wird ὑβρίζειν ἢ ποιεῖν τι παράνομον verbunden in dem Gesetze bei [Demosth.] *g. Makart.* 75 S. 1076, 19 (S. 53 A. 2).

spezifischen Merkmale, das eine Handlung zur Hybris macht, so kann keinem Zweifel unterliegen, dafs dies nicht in der Handlung an sich liegt, sondern in der Absicht, die mit ihr verfolgt wird. Nicht wenn einer überhaupt geschlagen hat, sagt Aristoteles[22], ist das Hybris, sondern wenn er in bestimmter Absicht geschlagen hat, um dem anderen einen Schimpf zuzufügen oder sich selbst ein Vergnügen zu bereiten. Und in vollem Einklang damit stehen die Ausführungen des Demosthenes in der Rede gegen Meidias. Nicht geschlagen zu werden ist für den freien Mann furchtbar, so furchtbar es an sich ist, sondern ἐφ' ὕβρει geschlagen zu werden, d. i. in der Absicht der Beschimpfung[23]. Besonders tritt dieser Gesichtspunkt da hervor, wo es sich darum handelt, die Tat des Meidias scharf zu scheiden von ähnlichen Handlungen, die mit jener in Vergleich gestellt werden, wie der des Polyzelos, der einen Proedros schlug in Zorn und Unüberlegtheit, nicht ἐφ' ὕβρει und darum Anspruch auf Verzeihung hatte[24], während Meidias in allen Stücken die Absicht an den Tag gelegt hat, den Demosthenes zu beschimpfen. Immer ist es also die sich selbst überhebende, den anderen herabwürdigende Gesinnung, die die ὕβρις ausmacht, und darum die Voraussetzung zur γραφὴ ὕβρεως bildet, so schwer sie auch nach einer sehr richtigen Bemerkung des Redners sich für die erweisen läfst, die nicht Augenzeugen gewesen sind[25]. Dadurch hebt sich auch die Schriftklage ὕβρεως von der Privatklage αἰκείας ab. Auch diese verfolgt eine Mifshandlung, die dem Betroffenen Unehre

---

[22] *Rhetor.* I 13, 10 S. 1374ᵃ 13 οὐ γὰρ εἰ ἐπάταξεν πάντως ὕβρισεν, ἀλλ' εἰ ἕνεκά του, οἷον τοῦ ἀτιμάσαι ἐκεῖνον ἢ αὐτὸς ἡσθῆναι. II 2, 6 S. 1378ᵇ 23. Damit stimmen die sonstigen Äufserungen des Aristoteles, die Hitzig S. 35 f. zusammenstellt.

[23] § 72 S. 537, 23.

[24] § 38 S. 526, 16 ff., nicht ganz richtig beurteilt von Hitzig S. 37 a. E. Recht hat er mit seiner Bemerkung, dafs ὀργή und ὕβρις sich nach § 41 S. 527, 17 nicht schlechthin ausschliefsen; aber auch da heifst es οὐ μόνον δή που τοῦ μὴ μετ' ὀργῆς ἀπέχει, ἀλλὰ καὶ βεβουλευμένως ὁ τοιοῦτος ὑβρίζων ἐστὶν ἤδη φανερός.

[25] § 72 S. 537, 25.

und Schmach bringt, aber ohne dafs die Absicht zu beschimpfen vorhanden sein mufs[26], so gern auch die Ansteller der Klage versichern, dafs die Tat des Gegners sie auch zu einer γραφὴ ὕβρεως berechtigt hätte. Die Nachweise darüber bringt der zweite Teil. Eine neuere Auffassung[27] will freilich die Hybrisklage mehr mit der Privatklage βιαίων parallelisieren und sieht das ursprüngliche Wesen der Hybris in der Anwendung überlegener physischer Gewalt, in der Vergewaltigung; erst eine weitere Ausbildung des Begriffs habe zu seiner Anwendung auf jeden Angriff gegen die Person geführt, der eine Beschimpfung in sich schlofs. Als Stütze dient ihr vorzugsweise eine Ausführung der Midiana[28], mit der der Redner die Behandlung der Hybrisklage als öffentlicher Klage aus der Absicht des Gesetzgebers begründet, die vorsätzliche Selbstüberhebung (τοῖς ἐκ προαιρέσεως ὑβρισταῖς) streng zu ahnden, und diese Absicht aus der δίκη ἐξούλης und der δίκη βιαίων erweist, bei deren Bestrafung auch der Staat beteiligt ist. Der in diesem Zusammenhang gesprochene Satz, dafs das Gesetz alles, was gewalttätig geschehe, als gegen die Gesamtheit gerichtet betrachte und darum nicht dem Überredeten, sondern nur dem Vergewaltigten Anspruch auf staatlichen Beistand zugestehe, kann gegenüber der sonstigen Beweisführung des Redners nicht entscheidend in die Wagschale fallen. Noch weniger aber können für den ursprünglichen Begriff neuere, sehr problematische Ableitungen des Wortes beweisen[29]. Eher könnte man darauf Gewicht legen wollen, dafs ὕβρεως auch wegen Mifshandlung von Sklaven geklagt werden konnte, denen gegenüber die Absicht der Herabwürdigung und Beleidigung nicht in Frage kommen konnte. Aber die Erklärung der schon den alten Rednern befremdlich erschienenen Tatsache ist von ihnen sofort in befriedigender Weise gegeben worden; nicht im

---

[26] Insofern scheidet richtig Etym. M. = Suid. = Phot. u. ὕβρις· ὕβρις ἡ μετὰ προπηλακισμοῦ καὶ ἐπηρείας αἰκία, αἰκία δὲ πληγαὶ μόνον. Ammon. S. 9 Valck.

[27] Hitzig S. 38 ff.

[28] § 44 f. S. 528.

[29] Es genügt für sie auf Kägi bei Hitzig S. 38 f. zu verweisen.

Interesse der Sklaven hat der Gesetzgeber die Bestimmung getroffen, sondern um auf alle Weise das Einreifsen einer Handlungsweise zu verhüten, die fernzuhalten er sich besonders angelegen sein lassen zu müssen glaubte[80]. Keinesfalls aber darf man jener Bestimmung die beschränkende Deutung geben, dafs Hybris gegen Sklaven nur dann zur Klage berechtigte, wenn sie δι' αἰσχρουργίας, nicht wenn sie διὰ πληγῶν erfolgt war[81]. Denn selbst abgesehen davon, dafs jene Scheidung der Hybrisklagen, wie gezeigt, dem attischen Rechte fremd ist, fehlt es der Ansicht ebenso an innerer Begründung, weil man nicht einsieht, warum die Athener die Schändung eines Sklaven höher hätten anschlagen sollen als seine Prügelung, wie auch die Stellen, auf die man sie zu stützen versucht hat, keineswegs die aus ihnen gezogene Folgerung rechtfertigen[82]. Dafs in Athen nicht erlaubt war, einen fremden Sklaven zu schlagen,

---

[80] Aischin. *g. Timarch* 17 S. 43. Ähnlich Demosth. *g. Meid.* 46 S. 529 i. A., während die weiteren Ausführungen § 48 ff. S. 530 über die φιλανθρωπία der Athener, die in dem Gesetze zum Ausdruck gelange, nur rhetorische Tiraden sind. Vgl. auch Platon *Ges.* VI 19 S. 777 D. Nur die Tatsache selbst bestätigen Hypereides und Lykurg bei Athen. VI 92 S. 266 F.

[81] Mit Meier und Mücke p. 9 ff.

[82] Wenn Aristoteles *Rhet.* II 24, 9 S. 1402a 1 als Beispiel eines unrichtigen Enthymems anführt, εἴ τις φαίη τὸ τύπτειν τοὺς ἐλευθέρους ὕβριν εἶναι· οὐ γὰρ πάντως, ἀλλ' ὅταν ἄρχῃ χειρῶν ἀδίκων, so folgt daraus nur, dafs der gewöhnliche Sprachgebrauch den Begriff der ὕβρις auf die Mifshandlung von Freien beschränkte, nicht aber, dafs der Gesetzgeber nicht über diesen engeren Begriff hinaus γραφαὶ ὕβρεως gestatten konnte. Nicht mehr folgt aus einer Erzählung bei [Demosth.] *g. Nikostr.* 16 S. 1251 a. E.: Nikostratos und Genossen schickten einen bürgerlichen Knaben in den Garten des Apollodor, um dort eine Rosenhecke auszureifsen, damit, wenn Apollodor in der Meinung, er sei ein Sklave, sich verleiten lasse ihn zu fesseln oder zu schlagen, sie gegen ihn eine γραφὴ ὕβρεως anstellen konnten. Die Erzählung beweist offenbar nicht, dafs im Falle der Prügelung eines Sklaven die Klage auf ὕβρις gesetzlich unzulässig, sondern nur, dafs sie nicht üblich war, und dies kann um so weniger befremden, als wir durch Demosth. *g. Konon* 1 S. 1256, 10 wissen, wie schwer selbst ein geschlagener Bürger sich zur Anstrengung jener Klage entschlofs.

bezeugt ausdrücklich auch der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener[33] und leitet das Verbot daraus ab, dafs, da sich in Athen die Sklaven in ihrem Äufseren nicht vom Volke unterschieden, ohne dasselbe jemand leicht dazu kommen könne, versehentlich einen Bürger zu schlagen. Neben der γραφὴ ὕβρεως kann der Verfasser dabei nur die verwandte δίκη *αἰκείας* im Auge gehabt haben, die der Eigentümer des Sklaven anzustellen hatte[34]; nur dann, wenn der Schlag von nachteiligen Folgen begleitet war, war auch eine δίκη βλάβης statthaft.

Über die Behandlung der Hybrisklagen gab das Gesetz die Vorschrift, dafs sie binnen dreifsig Tagen von den Thesmotheten an den Gerichtshof zu bringen seien, wenn kein öffentliches Hindernis im Wege stehe, sonst bald tunlichst[35] — offenbar aus dem gleichen Grunde, aus dem die δίκη *αἰκείας* wenigstens seit Mitte des vierten Jahrhunderts eine Monatsklage geworden war (S. 85 f.). Die Klage war schätzbar[36], es konnte auch auf den Tod erkannt werden[37]. Das Schätzungsverfahren hatte das Besondere, dafs nach der Abstimmung der Richter über Schuldig oder Nichtschuldig sofort die zweite Abstimmung über das Strafmafs

[33] 1, 10. Dafs nur von fremden Sklaven die Rede ist, ergibt der Zusammenhang. Gegen Mifshandlung durch den eigenen Herrn hat der Sklave kein anderes Mittel, als in ein Asyl zu flüchten und seinen Verkauf zu verlangen. Dafs gegen den Herrn, der seinen Sklaven schändete, jedem Bürger γραφὴ ὕβρεως zugestanden, läfst sich am wenigsten durch das Recht von Gortyn 2, 11 stützen, wo ἐνδοθιδία δώλα nur die Haussklavin sein kann.

[34] Ihre Zulässigkeit wird ohne genügenden Grund bestritten noch von Beauchet II p. 431 n. 2.

[35] Die gleiche Formel in dem Gesetze des Timokrates bei Demosth. § 63 (S. 202 A. 85).

[36] Zu dem Gesetze in der Midiana und dem Zitat des Aischines kommt noch [Aristot.] *Probl.* 29, 16 ἐπὶ τῇ ὕβρει — τίμησις τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι.

[37] Lysias bei Phot. u. A. u. ὕβρις (*Fr.* 126 Sppe) τίς οὐκ οἶδεν ὅτι τὴν αἰκίαν χρημάτων ἔστι μόνον τιμῆσαι, τοὺς δὲ ὑβρίζειν δόξαντας ἔξεστιν ὑμῖν θανάτῳ ζημιοῦν; Demosth. *g. Meid.* 49 S. 530, 12. *g. Kon.* 23 S. 1264, 4. Aristot. *Rhet.* I 14, 3 S. 1374ᵇ a. E. (Anm. 40). Hierher gehört wohl auch der Fall des Menon bei Deinarch *g. Demosth.* 23 S. 17, vgl. Anm. 18.

folgte, ohne dafs den Parteien wie sonst (S. 253) die Möglichkeit zu Begründung ihrer Anträge geboten wurde[38]. Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so blieb der Verurteilte wenigstens dann, wenn es sich um Hybris gegen Freie handelte, so lange in Haft, bis er sie erlegt hatte. Den Ankläger aber, der nicht den fünften Teil der Richterstimmen gewonnen oder die Anklage hatte fallen lassen, traf die Bufse der tausend Drachmen auch dann, wenn er in eigener Sache geklagt hatte[39]. Hervorgehoben darf noch werden, dafs auch dann, wenn der ὑβρισθείς schon gestorben war, gegen den ὑβρίσας ὕβρεως geklagt werden konnte[40].

Mit der Klage ὕβρεως am nächsten verwandt ist die γραφὴ μοιχείας, über die wir nach Verlust der Rede des Lysias gegen Autokrates nur mangelhaft unterrichtet sind. Eine gefeierte Ausführung wider das Verbrechen hatte Lykurg in der Begründung der Eisangelie gegen Lykophron (S. 421) gegeben[41]. Μοιχεία ist Ehebruch; nur in diesem Sinne ist das Wort μοιχός mit seinen Sippen in der Gesetzessprache gebraucht und erst in der Praxis auf Verführung eines unbescholtenen Mädchens oder einer Witwe ausgedehnt worden[42]. Ausgeschlossen ist der Beischlaf mit einer Person

---

[38] Nur so läfst sich das τιμάτω-παραχρῆμα des Gesetzes nach ὅτου δ' ἂν καταγνῷ verstehen, wie Drerup S. 299 erkannte, aber selbst nicht festhielt. Brewer S. 81 ff. wollte auch hier seine eisangeltischen Hybrisklagen (Anm. 9) finden.

[39] Dafs γραφὰς ἰδίας im Gesetze auf die vom Beleidigten selbst angestrengten Klagen geht, ist S. 242 Anm. 12 bemerkt. Der Anstofs aber, den Westermann mit gutem Grund an κατὰ τὸν νόμον nahm, hebt sich, wenn man die Worte mit dem Nachsatze verbindet. Erst damit wird die von Hitzig S. 50 f. empfohlene Erklärung möglich, dafs die Prozefsgefahr auch auf den Fall ausgedehnt werden soll, dafs der Beleidigte selber klagt.

[40] Aristot. *Rhet.* a. a. O. Σοφοκλῆς ὑπὲρ Εὐκτήμονος συνηγορῶν, ἐπεὶ ἀπέσφαξεν ἑαυτὸν ὑβρισθείς, οὐ τιμήσειν ἔφη ἐλάττονος ἢ οὗ ὁ παθὼν ἑαυτῷ ἐτίμησεν.

[41] Theon *Progymn.* 2 S. 162 W.

[42] Diese Übertragung ist schon von Heraldus *Animadv.* p. 360 aus [Demosth.] *g. Neaira* 65 S. 1367, 3 (wo die frühere Ehe der Phano mit Phrastor nicht in Frage kommen kann) und Terenz *Eunuch* V 4, 35 (957) ff. nachgewiesen. Der Anlafs der Übertragung liegt offenbar in

aus einem Bordell oder mit einer, die offenkundig zu jedermann ins Haus kommt, der ihre Umarmungen bezahlt[43]. Ein Gesetz des Drakon, das stets in Kraft geblieben ist, gestattete den, den man bei der Ehefrau oder der Mutter oder der Schwester oder der Tochter bei der Tat ertappte, zu töten, ohne dafs man dafür zur Rechenschaft gezogen werden durfte; den der Ehe gewährten Schutz dehnte das Gesetz auch auf den legitimen Konkubinat aus, dessen Wesen im elften Hauptstück zu erörtern ist[44]. In noch allgemeinerer Fassung erlaubte ein solonisches Gesetz mit dem μοιχός, der auf der Tat, ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων, wie es in der

---

dem sogleich im Text erwähnten drakontischen Gesetze. Aber im Gesetze des Solon (Anm. 45. 51) bedeutete μοιχεία nur Ehebruch. Um so bedenklicher ist es in den Gesetztafeln von Gortyn 2, 20 ff. μοιχίων überhaupt von Verführung einer Frau zu verstehen, wofür nicht entscheiden kann, dafs letztere sonst ganz unerwähnt bleibt. Nichts beweisen für den weiteren Gebrauch des Ausdrucks Stellen wie Aristoph. *Vög.* 558 μοιχεύσοντες τὰς Ἀλκμήνας κατέβαινον ἢ τὰς Ἀλόπας ἢ τὰς Σεμέλας. Häufiger ist er bei Späteren, wie Lukian.

[43] [Demosth.] a. R. 67 S. 1367, 27 τὸν νόμον — ὃς οὐκ ἐᾷ ἐπὶ ταύταις μοιχὸν λαβεῖν ὁπόσαι ἂν ἐπ' ἐργαστηρίου καθῶνται ἢ πωλῶνται πεφασμένως. Für πωλῶνται haben die Handschriften πωλῶσί τι und vor diesen Worten noch ἐν τῇ ἀγορᾷ. Den ersteren Fehler verbesserte schon Heraldus p. 357 f. nach Lysias *g. Theomn.* 19 S. 361 ἐπανάγνωθι τουτουὶ τοῦ νόμου τὸ τελευταῖον· ὅσαι δὲ πεφασμένως πωλοῦνται — πρόσεχε τὸν νοῦν· τὸ μὲν πεφασμένως ἐστὶ φανερῶς, πωλεῖσθαι δὲ βαδίζειν und Plutarch *Sol.* 23, und so las noch die Quelle von Harpokr. u. ἀποπεφασμένον (= Lex. Seguer. VI S. 433, 1) und Didymos nach der zweiten Glosse des Harpokr. u. πωλοῦσι, während in diese schon die Korruptel unserer Handschriften eingedrungen ist, die dann den von Franke *Jenaer Litteraturzeitung* 1844 S. 741 gestrichenen Zusatz ἐν τῇ ἀγορᾷ nach sich zog. (Anders Wachsmuth *Stadt Athen* II S. 451, der mit Didymos gegen Lysias und Plutarch πωλοῦνται 'sich verkaufen' übersetzt.)

[44] Gesetz bei Demosth. *g. Aristokr.* 53 S. 637 ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Auf dies Gesetz gründet Euphiletos in Lysias Rede über die Tötung des Eratosthenes seine Verteidigung § 30 f. S. 32 ff. Darauf geht Xenarch bei Athen. XIII 24 S. 569 A (*Fr.* 4 K.) V. 22. Pausan. IX 36, 8. Dafs ein gleiches Gesetz in vielen Staaten bestand, sagt Xenoph. *Hier.* 3, 3; ein Beispiel liefert Tenedos nach Aristot. bei Steph. Byz. u. d. N. (*Fr.* 543 R.) = Herakl. Pont. 7, 3.

Sprache des Gesetzes heifst, ergriffen war, ganz nach Belieben zu verfahren[45]. Voraussetzung dabei war, dafs er nicht durch List in das Haus gelockt worden war[46]. Nach Anspielungen bei Aristophanes brandmarkte man ihn, wenn man ihn nicht am Leben strafte, nicht selten wenigstens damit, dafs man den After mit warmer Asche einrieb, die Haare an ihm auszog und einen Rettig hineinschlug[47]. Ganz üblich aber war es, dafs man sich jede Privatrache durch Geld abkaufen liefs; der μοιχός wurde dann in Gewahrsam gehalten, bis er Bürgen stellte für die Zahlung des Lösegeldes, über das er sich mit dem Beleidigten geeinigt hatte[48]. Für die Häufigkeit dieser Praxis spricht das Bestehen einer besonderen sofort zu besprechenden Klage gegen ihren Mifsbrauch. Wer aber aus irgendwelchem Grunde darauf verzichtete, sich selbst Genugtuung zu verschaffen, dem stand Beschreitung des Rechtsweges offen,

---

[45] Lysias a. R. 49 S. 48 ὑπὸ τῶν νόμων — οἳ κελεύουσι μέν, ἐάν τις μοιχὸν λάβῃ, ὅ τι ἂν βούληται χρῆσθαι. Dasselbe Gesetz (v. τῆς μοιχείας 36 S. 41) läfst der Redner § 28 S. 31 verlesen (wo Frohberger falsch erklärt) und meint Plutarch a. a. O. Lukian *Eunuch* 10 ὡς ὁ ἄξων φησίν, ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων. Mit ganz ähnlichem Wortlaut verordnen die Gesetztafeln von Gortyn 2, 33, wenn der Ehebrecher innerhalb der gesetzlichen Frist sich nicht loskauft, ἐπὶ τοῖς ἑλόνσι ἦμεν κρῆθθαι ὀπᾷ κα λείωντι.

[46] Darum betont Euphiletos bei Lysias § 37 ff. S. 42 ff., dafs er Eratosthenes nicht in sein Haus gelockt habe. Auch hier bietet das Recht von Gortyn eine Parallele, das dem ἑλών den eventuellen Eid auferlegt 2, 44 μοικίοντ' ἑλῆν, δολόσαθθαι δὲ μέ (nicht = δουλώσασθαι, wie Bücheler-Zitelmann erklären).

[47] *Wolk.* 1083 mit Schol. = Suid. u. ῥαφανίς. *Plut.* 168. Lukian *de morte Peregr.* 9. Hesych. u. Λακιάδαι = App. prov. V 43. Auf diese Strafe zielt Isai. *v. Kir. E.* 44 S. 228. Dafs Brandmarkung oder auch Blendung gestattet war, sagen nur Rhetoren (Hermog. *π. τ. στάσ.* 11 S. 62 W. Anon. *Probl. rhet.* 58) ohne Bezug auf Athen. Über die nach älterem römischen Recht gestattete Privatrache vgl. Horaz *Sat.* I 2, 39 ff. Valer. Max. VI 1, 13. Gell. X 23. Rein *Criminalr. d. Röm.* S. 838.

[48] [Demosth.] *g. Neaira* 65 S. 1367 i. A. Lysias a. R. 25 S. 28. Plaut. *Bacch.* IV 8, 24 (865) ff. *Miles* V 27 (1420). Nach [Dikaiarch] *β. Ἑ.* 1, 22 pries in einer Komödie des Laon jemand Boiotien, weil er dort mit einem geringen Betrage einen beleidigten Ehemann abgefunden hatte.

durch Anstellung einer Klage μοιχείας aber, soviel wir sehen, nur im Falle der Verführung zum Ehebruche, bzw. zur Unzucht, bei Anwendung von Gewalt aber mittels der δίκη βιαίων oder der γραφὴ ὕβρεως[49]. Wie diese letztere Klage mufs die Klage μοιχείας als Schriftklage auch anderen als den Nächstbeteiligten zugestanden haben, so sehr auch die letzteren durch die Natur der Sache zunächst zu ihrer Anstrengung berufen waren. Durch diesen Charakter der Klage mufs auch die Strafe bestimmt gewesen sein, die im Falle der Verurteilung den Angeklagten traf. In Ermangelung näherer Angaben können wir nur vermuten, dafs sie wie die Mehrzahl der Schriftklagen der richterlichen Schätzung unterlag[50]. Eine Folge eines auf Ehebruch lautenden Er-

[49] Für diese zuerst von Platner II S. 208 aufgestellte Ansicht spricht der Gegensatz, in den Lysias a. R. 32 S. 34 f. und Plutarch a. a. O. die Gesetze über Verführung und Gewalttat zueinander stellen. Freilich ist die Argumentation des Lysias von einer gewissen Sophistik nicht frei zu sprechen, da es nach ihr den Anschein haben könnte, als ob auch die Tötung des auf frischer Tat ergriffenen Ehebrechers an die Voraussetzung der Verführung gebunden gewesen sei. Platner hat S. 207 mit Zustimmung von Thonissen p. 315 dies in der Tat angenommen. Aber damit läfst sich der klare Wortlaut des drakontischen Gesetzes nicht in Einklang bringen; auch Platon gestattet *Ges.* IX 12 S. 874 C die straflose Tötung des Ehebrechers im Falle der Vergewaltigung. Wenn Platner Demosthenes selbst das Gesetz nur von Verführung verstehen läfst wegen der Äufserung *g. Aristokr.* 56 S. 638, 2 ἐὰν παρὰ τὸν νόμον εἰς αὐτοὺς ὑβρίζωσι καὶ διαφθείρωσι, so presst er einseitig das διαφθείρωσι, das in dem vorausgeschickten ὑβρίζωσι seine Ergänzung findet. Von sophistischer Zuspitzung des Gegensatzes ist Lysias nach Thonissens richtiger Bemerkung auch insofern nicht freizusprechen, als nach seinen Äufserungen gegen Gewalttat nur die δίκη βιαίων statthaft erscheint, während jedenfalls auch die γραφὴ ὕβρεως in Anwendung kam. Das oben aufgezeigte Sophisma wird übrigens durch die von Frohberger empfohlene Streichung der Worte ἐὰν δὲ γυναῖκα — ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι, die aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, keineswegs beseitigt. Der Fehler steckt in ἄνθρωπον, das mit Dobree in ἄνδρα zu korrigieren ist; παῖδα in der Bedeutung Sklave zu nehmen ist mit der Gesetzessprache unvereinbar. Auch im Recht von Gortyn mufs das μοιχίεν (Anm. 42) auf Verführung gehen, da die Strafbestimmungen es in scharfen Gegensatz zu dem κάρτει οἴπεν stellen.

[50] Wenn es bei Lysias *g. Agorat* 66 S. 489 heifst ἐλήφθη μοιχός, καὶ τούτου θάνατος ἡ ζημία ἐστίν, so kann sich dies ebenso auf die Privat-

kenntnisses war, daſs der Ehegatte die Frau, mit der jener begangen war, verstoſsen muſste, widrigenfalls er nach dem solonischen Gesetz in Atimie verfiel. Nach dem gleichen Gesetze war die des Ehebruchs überwiesene Frau vom Besuche der öffentlichen Heiligtümer ausgeschlossen; übertrat sie das Verbot oder zeigte sie sich, wie wir aus Aischines hinzusetzen dürfen, mit Schmuck angetan, in der Öffentlichkeit, so war es jedermann gestattet, ihr, was er wollte, an-

rache beziehen, wie in der ersten Rede die Berufung auf das Gesetz, das den Ehebrecher mit dem Tode bestrafe, § 33 S. 39. 35 S. 40, dem ganzen Zusammenhange nach nur auf das gleiche Gesetz gehen kann, das dem Ehemann die Strafe selbst in die Hände zu nehmen gestattete. Wenn Platner S. 209 sagt, daſs die Zusammenstellung mit der Strafe des doppelten Schadenersatzes für den Schänder lehre, daſs auch die des Ehebrechers als eine gesetzlich zuerkannte zu verstehen sei, so ist dabei die in der vorigen Anmerkung angedeutete Sophistik der ganzen Erörterung nicht genügend in Rechnung gestellt; vgl. darüber auch O. Hirt *commentationum Lysiacarum capita duo* (Berlin 1881) p. 34 ff. Eher könnte man daraus, daſs die Strafe bei γραφὴ μοιχείας vom Redner nicht in ausdrücklichen Betracht gezogen ist, die Folgerung ziehen, daſs nicht in jedem Falle die Todesstrafe eintrat. Aus Hyper. *f. Lykophr.* a. E. durfte Frohberger zu Lysias II S. 106 nichts schlieſsen, da Lykophron nicht durch eine Anklage auf Ehebruch, sondern durch Eisangelie wegen κατάλυσις τοῦ δήμου belangt war. Was Meursius *Themis Attica* I 4 aus Sopater zu Hermogenes anführt, daſs der Ehebrecher keinen Tempel besuchen durfte, ist aus dem Anm. 51 belegten Gesetze abgeleitet. Aus anderen griechischen Staaten werden mannigfaltige Strafen berichtet, die zum Teil mehr auf Herkommen, als auf Gesetz beruhten. Nach den Gesetzen des Zaleukos wurden dem Ehebrecher beide Augen ausgestochen (Ailian *V.G.* XIII 14. Valer. Max. VI 5 ext. 3), nach späterer Gesetzgebung von Gortyn der vor der Behörde überführte Ehebrecher mit Entziehung aller bürgerlichen Rechte und einer Geldbuſse von fünfzig Stateren gestraft (Ailian XII 12); in Lepreon wurden der Ehebrecher und die Ehebrecherin beide mit lebenslänglicher Atimie, jener noch überdies damit gestraft, daſs er drei Tage gefesselt durch die Stadt getrieben wurde, sie dagegen damit, daſs sie elf Tage hintereinander in bloſsem Unterkleide auf dem Markte am Pranger stehen muſste (Herakl. Pont. 14), ebenso in Kyme und bei den Pisidern die Ehebrecherin oder beide auf einem Esel in der Stadt herumgeführt (Plutarch *quaest. gr.* 2 S. 292 F. Nikol. bei Stob. *Anthol.* XLIV 41. Hesych. u. ὀνοβάτιδες) und in Thurioi der Ehebrecher dem öffentlichen Spotte preisgegeben (Plutarch *de curios.* 8 S. 519 B).

zutun, nur nicht sie zu töten[51]. Einer besonderen Klage gegen die schuldige Frau bedurfte es höchstens dann, wenn der Ehebrecher weder auf frischer Tat ergriffen noch verurteilt war[52]. Dafs aber auch ihr gegenüber dem Gatten das Recht strafloser Tötung zugestanden habe, ist auf die gar nicht auf Athen lautende Angabe eines späteren Rhetors[53] nicht zu glauben. Für die Einreichung von Klagen μοιχείας war übrigens ein besonderer Tag, der fünftletzte jedes Monats bestimmt[54].

Wenn aber der, welcher als Ehebrecher von einem anderen festgehalten und zur Zusage einer Geldzahlung genötigt worden war, behauptet, der μοιχεία sich nicht schuldig gemacht zu haben und also mit Unrecht festgenommen worden zu sein, so stellt er gegen jenen bei den Thesmotheten die γραφὴ ἀδίκως εἱρχθῆναι ὡς μοιχόν an. Gewinnt er den Prozefs, so ist er von seiner Zusage und die Bürgen von ihrer Bürgschaft entbunden; verliert er ihn, wird also der μοιχεία schuldig befunden, so haben die Bürgen ihn dem Beklagten zu übergeben, und dieser kann dann vor dem Gerichtshofe mit ihm als Ehebrecher vornehmen, was ihm beliebt, jedoch ohne das Schwert zu gebrauchen[55]. Für verschieden von dieser Schriftklage müfste die nur von Grammatikern erwähnte Klage εἱργμοῦ gelten, wenn sie anders mit Recht als δίκη bezeichnet wird. Doch erweckt gerade

---

[51] Gesetz bei [Demosth.] *g. Neaira* 87 S. 1374 ἐπειδὰν δ' ἕλῃ τὸν μοιχόν, μὴ ἐξέστω τῷ ἑλόντι συνοικεῖν τῇ γυναικί· ἐὰν δὲ συνοικῇ, ἄτιμος ἔστω. μηδὲ τῇ γυναικὶ ἐξέστω εἰσιέναι εἰς τὰ ἱερὰ τὰ δημοτελῆ ἐφ' ᾗ ἂν μοιχὸς ἁλῷ. ἐὰν δ' εἰσίῃ, νηποινεὶ πασχέτω ὅ τι ἂν πάσχῃ, πλὴν θανάτου. Es ist dies ein Teil des solonischen Gesetzes über μοιχεία (Anm. 45), aus diesem stammt auch, was Aischin. *g. Timarch* 183 S. 176 f. hinzufügt.

[52] Kein Zeugnis für die Statthaftigkeit der Klage gegen die Frau liegt in der Äußerung des Lukian *Bis accus.* a. E., er habe die Rhetorik, seine Frau, trotz ihres ausschweifenden Lebenswandels nicht μοιχείας verklagen mögen.

[53] Hermog. π. τ. στάσ. 2 S. 17 W.

[54] Menander bei Phot. und Suid. u. πέμπτῃ φθίνοντος (*Fr.* 512 K.).

[55] [Demosth.] *g. Neaira* 66 S. 1367, 10 ff.

der als Beispiel für ihre Anwendung genannte Fall Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe[56].

Mit der Klage μοιχείας würde parallel gehen die Klage wegen φθορὰ τῶν ἐλευθέρων, verstehe παίδων, wenn deren Existenz für gesichert gelten könnte. Aber des sie betreffenden Gesetzes geschieht nur in einer Einlage in Aischines Rede gegen Timarch Erwähnung, deren Echtheit nicht blofs wegen ihrer Lückenhaftigkeit gegründeten Bedenken unterliegt[57]. Durch den Redner selbst dagegen verbürgt ist das Gesetz über προαγωγεία, das den mit Todesstrafe bedroht, der einen freien Knaben oder eine Frau für Lohn verkuppelt[58]. Wenn nach Plutarch Solon dies Delikt nur mit einer Geldstrafe von zwanzig Drachmen belegt hat, so erklärt sich dieser Widerspruch ebenso wie bei der mit der Klage προαγωγείας von Plutarch zusammengestellten δίκη βιαίων daraus, dafs eine wesentliche Verschärfung der

---

[56] Lex. Cantabr. S. 670, 9 εἱργμοῦ δίκη· εἴ τίς τινα ἔδησεν ἢ συνέσχεν ἀδίκως, οἷον πραχθῆναι Ἀλκιβιάδῃ φησὶν ἐν τῷ κατὰ Μειδίου Δημοσθένης (§ 147 S. 562, 12)· εἶρξεν Ἀγάθαρχον τὸν γραφέα. Aber Demosthenes setzt hinzu λαβὼν γέ τι πλημμελοῦντα, ὥς φασιν· ὅπερ οὐδ' ὀνειδίζειν ἄξιον, und worin sein Vergehen bestand, erklärt in glaublicher Weise das Scholion ἐφωράθη συνὼν τῇ παλλακίδι τοῦ Ἀλκιβιάδου. Minder wahrscheinlich ist die Version bei [Andok.] *g. Alkib.* 17 f. S. 119 f. und Plutarch *Alk.* 16. Unter einer Anzahl meist attischer Klagen begegnet εἱργμοῦ bei Pollux VI 153.

[57] § 11 S. 39. Über die Unechtheit des Gesetzes zuletzt Drerup S. 305 f., der aber ebenso wie die Früheren συγκαθιέναι mifsversteht.

[58] § 14 S. 40 τὸν τῆς προαγωγείας (νόμον ἔθηκε) τὰ μέγιστα ἐπιτίμια ἐπιγράψας ἐάν τις ἐλεύθερον παῖδα ἢ γυναῖκα προαγωγεύῃ. Dafs auf dem Delikt der Tod stand, bestätigt § 184 S. 177 und beweist, dafs Voraussetzung für die Strafbarkeit der Kuppelei war, dafs sie ἐπὶ μισθῷ geschehen war. Darum fiel es nicht unter den juristischen Begriff der προαγωγεία, wenn Aspasia in der gegen sie angestellten Klage ἀσεβείας (S. 365) von Hermippos auch beschuldigt wurde, freigeborene Frauen dem Perikles in ihrem Hause zuzuführen; eher, wenn nach Deinarch *g. Demosth.* 23 S. 17 Euthymachos mit dem Tode bestraft wurde, weil er ein olynthisches Mädchen in einem öffentlichen Hause den Umarmungen der Männer feilbot. Allgemein als ἄδικος — ξυναγωγὴ ἀνδρὸς καὶ γυναικός definiert die προαγωγεία Platon *Theaet.* 6 S. 150 A. In dieser Klage war nach Pollux III 27 Hypereides Rede gegen Patrokles, nach Sauppes Vermutung auch seine Rede gegen Timandra gehalten.

Strafbestimmung vom Gesetzgeber als geboten erkannt worden war[59].

Mit dem νόμος τῆς μοιχείας stellt Aischines den auch von Demosthenes erwähnten νόμος τῆς ἑταιρήσεως zusammen[60]. Ἑταιρεῖν sagt man vorzugsweise von dem, der sich zur Paiderastie brauchen läſst[61]. Der Jüngling, der sich für Lohn dazu hergibt, verfällt in totale Atimie und verliert also das Recht ein öffentliches Amt zu bekleiden, im Rate oder vor dem Volke das Wort zu ergreifen oder auch vor Gericht aufzutreten[62]. Nimmt er dennoch eines dieser Rechte in Anspruch, so findet gegen ihn die γραφὴ ἑταιρήσεως statt, die aber dann ausgeschlossen ist, wenn er sich der Ausübung der ihm entzogenen Rechte enthält[63]. Diese Schriftklage teilt also mit der früher (S. 278 ff.) besprochenen ἐπαγ-

---

[59] *Sol.* 23 κἂν (τις ἐλευθέραν γυναῖκα) προαγωγεύῃ, δραχμὰς εἴκοσι (ζημίαν ἔταξε), πλὴν ὅσαι πεφασμένως πωλοῦνται. Ganz unzulässig ist der Ausgleichsversuch von Platner II S. 216.

[60] *G. Androt.* 21 S. 599, 23.

[61] Selten von Hetairen, wie bei Phoinikides bei Stob. *Anthol.* VI 30 (*Fr.* 4 K.).

[62] Aischin. *g Timarch* 19 f. S. 44 f. ἄν τις Ἀθηναίων, φησίν (ὁ νομοθέτης), ἑταιρήσῃ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ τῶν ἐννέα ἀρχόντων γενέσθαι κτλ. ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα πράττῃ, γραφὰς ἑταιρήσεως πεποίηκε καὶ τὰ μέγιστα ἐπιτίμια ἐπέθηκεν. Von der vom Redner gegebenen Aufzählung der dem ἑταιρήσας entzogenen Rechte weicht die in der § 21 eingelegten Gesetzformel in zum Teil auffälliger Weise ab, vgl. Drerup a. a. O. Das Verbot vor Gericht auch in eigener Sache aufzutreten, fügt Andok. *v. d. Myst.* 100 S. 49 zu. Daſs Preisgabe für Lohn das Merkmal der ἑταίρησις bildete, geht aus mehreren Stellen der Timarchea hervor, vgl. § 87 S. 110 προκειμένης ἑκατέρῳ ζημίας ἐκ τοῦ νόμου θανάτου ὥςπερ ἐνθάδε, ἐάν τις μισθώσηταί τιν' Ἀθηναίων ἐφ' ὕβρει, καὶ πάλιν ἐάν τις Ἀθηναίων ἐπὶ τῇ τοῦ σώματος αἰσχύνῃ ἑκὼν μισθαρνῇ. 72 S. 95. 51 S. 76. 29 S. 55. Der Lohn brauchte natürlich nicht gerade in Geld zu bestehen, Aristoph. *Plut.* 153 ff.

[63] Daran läſst die Anm. 62 im Anf. ausgeschriebene Stelle nicht zweifeln. Daſs gegen den, der sich für Lohn preisgab, ohne weiteres γραφὴ ἑταιρήσεως zulässig war, ist aus der anderen Stelle § 87 und der ähnlichen § 72 nicht zu folgern; bei den Worten dort ἐάν τις — ἑκὼν μισθαρνῇ und hier ἐάν τις ἑαυτὸν μισθώσῃ ist stillschweigend vorausgesetzt, daſs der Betreffende sich des ihm entzogenen Rechtes nicht enthalten hat.

γελία δοκιμασίας die gleiche Voraussetzung, nur dafs die Zuständigkeit der letzteren sich auf die beschränkt, die das ihnen entzogene Recht zum Volke zu reden beanspruchten. Während aber eine auf dem letzteren Wege herbeigeführte Verurteilung nur die ausdrückliche Verhängung der Atimie zur Folge hatte, traf den auf eine Klage ἑταιρήσεως schuldig Befundenen die Todesstrafe (Anm. 62). Gegen den Minderjährigen, der von seinem Vater oder sonstigen κύριος zur ἑταίρησις vermietet worden war, findet die γραφὴ ἑταιρήσεως keine Anwendung; wohl aber geht er des Rechtes zum Volke zu reden verlustig. Dagegen ist sowohl gegen den Vermieter wie gegen den Mieter Klage statthaft, die, wenn der Wortlaut bei Aischines nicht trügt, gleichfalls ἑταιρήσεως, nicht μισθώσεως εἰς ἑταίρησιν hiefs[64]. Und zwar machte es für die Straffälligkeit des Mieters keinen Unterschied, ob er einen Minderjährigen oder einen Volljährigen zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit mietete[65]. In beiden Fällen traf ihn im Falle der Verurteilung die Todesstrafe, ebenso den, der einen Minderjährigen zu dem Zwecke vermietet hatte[66]. Aber nur dann unterlagen der Mieter wie der Vermieter dem Gesetze, wenn der Gemifsbrauchte dem Bürgerstande angehörte[67].

---

[64] Aischin. *g. Timarch* 13 S. 39 f. διαρρήδην οὖν λέγει ὁ νόμος, ἐάν τιν' ἐκμισθώσῃ ἑταιρεῖν πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ἢ θεῖος ἢ ἐπίτροπος ἢ ὅλως τῶν κυρίων τις, κατ' αὐτοῦ μὲν τοῦ παιδὸς οὐκ ἐᾷ γραφὰς ἑταιρήσεως εἶναι, κατὰ δὲ τοῦ μισθώσαντος καὶ τοῦ μισθωσαμένου — καὶ ἴσα τὰ ἐπιτίμια ἑκατέρῳ πεποίηκε. Dagegen geht der zur ἑταίρησις Vermietete nur der παρρησία verlustig, § 14 S. 40. Demosth. *g. Steph.* I 79 S. 1125, 10. Aber Aristoph. *Ritt.* 877 ff. gehört wohl in Anm. 62.

[65] Dies beweist die allgemeine Fassung der Gesetzbestimmung ἐάν τις μισθώσηταί τιν' Ἀθηναίων (Aisch. § 72. 87) oder τινὰ τῶν πολιτῶν (§ 90 S. 112), die wir kein Recht haben mit Platner II S. 218 auf die Verkuppelung eines Knaben zu beschränken. Von ähnlicher Auffassung mufs Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. d. W. ausgegangen sein, wenn er Mifsbrauch eines Volljährigen für straflos hielt.

[66] Aisch. § 87 (Anm. 62), wo Platner S. 219 irrig erklärt, § 72. 90 und für den ἐκμισθώσας § 13 (Anm. 64).

[67] Aisch. § 195 S. 184 τοὺς δὲ τῶν νέων — θηρευτὰς ὄντας εἰς τοὺς ξένους καὶ τοὺς μετοίκους τρέπεσθαι κελεύετε. Dem entspricht die Un-

Den Klagen wegen Delikte gegen die Person stellen wir zunächst die Schriftklagen wegen Delikte gegen das Eigentum, voran die Klage κλοπῆς. Dafs der Diebstahl sowohl durch Schrift- wie durch Privatklage verfolgt werden konnte, steht durch Demosthenes Zeugnis in der Androtionea[68] fest, nach dem auch die Klagformen der Apagoge und Ephegesis in Anwendung kamen. Nach der Ausdrucksweise des Redners könnte es scheinen, als ob die Wahl zwischen diesen Klagformen ganz in das Belieben des Beeinträchtigten gestellt gewesen sei. Aber von Apagoge oder Ephegesis gestattete das Gesetz, wie im fünften Hauptstück gezeigt worden ist, nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Dieb auf frischer Tat ertappt worden war; den auf nächtlichem Diebstahl Ergriffenen war sogar zu töten und bei der Verfolgung zu verwunden erlaubt[69]. Aber auch die Zulässigkeit der Schriftklage unterlag, wie wir einer anderen Äufserung des Demosthenes[70] entnehmen dürfen, insofern einer Beschränkung, als durch sie nur ein qualifizierter Diebstahl verfolgt werden durfte, den schon die solonischen Gesetze von dem einfachen Diebstahl scharf geschieden hatten. Des Zusammenhangs wegen empfiehlt es sich, auch die Privatklage κλοπῆς gleich hier zu behandeln. Auf Grund einer solchen waren die Reden des Lysias über Bücherdiebstahl gegen Asion und des Deinarch gegen Poseidippos geschrieben[71]. Zugleich besprechen wir die γραφὴ ἱεροσυλίας, während die γραφαὶ κλοπῆς δημοσίων und ἱερῶν χρημάτων, die

befangenheit, mit der in Lysias Rede gegen Simon von Ermietung des Plataiers Theodotos die Rede ist § 22 ff. S. 148.

[68] § 25 f. S. 601, 22 (S. 265 A. 4).

[69] *G. Timokr.* 113 S. 736 i. A. (S. 321 A. 16).

[70] *G. Timokr.* 114 S. 736, 11 fährt der Redner nach den in der eben zitierten Anmerkung ausgeschriebenen Worten fort εἰ δέ τις ἰδίαν δίκην κλοπῆς ἁλοίη, ὑπάρχειν μὲν αὐτῷ διπλάσιον ἀποτεῖσαι τὸ τιμηθέν, προστιμῆσαι δ' ἐξεῖναι κτλ. Danach ist nicht zu bezweifeln, dafs für die vorhergenannten Fälle neben Apagoge auch Schriftklage zulässig war, wenngleich der Redner nur die erstere im Auge hat, wenn er auf sie den Tod gesetzt sein läfst.

[71] Unbedeutend ist die Arbeit von Van Eyk Byleveld *de furti delicto iure Attico* (Leyden 1843).

nicht sowohl gegen Entwendung als gegen Unterschlagung staatlichen und heiligen Eigentums gerichtet waren, bereits Erörterung gefunden haben (S. 399 ff.).

Bei dem Diebstahl, der gegen Privateigentum sich richtet, unterscheidet das Gesetz zwischen einfachem und qualifiziertem Diebstahl. Eines der unter Aristoteles Namen überlieferten Probleme[72] betrifft die Frage, warum der, der aus einem Bade oder einer Palaistra oder dem Markte oder von einem anderen öffentlichen Orte, von denen im Verlauf der Erörterung noch der Hafen genannt wird, etwas entwendet, mit dem Tode bestraft wird, wer aber aus einem Hause etwas stiehlt, nur den doppelten Wert des gestohlenen Gegenstandes zu ersetzen hat, und findet den Grund dieses Unterschiedes wenigstens in erster Linie darin, dafs man in seinem Hause sich weit eher vor Diebstahl schützen, in einem Bade oder an einem ähnlichen Orte der Diebstahl viel leichter begangen werden kann; in zweiter Linie darin, dafs der letztere auch dem Gemeinwesen zu Schande und Nachteil gereiche. Was sonst noch für die Berechtigung der Scheidung geltend gemacht wird, ist von geringerer Bedeutung. Von dem ersten Gesichtspunkte aber wurde offenbar der athenische Gesetzgeber geleitet, wenn er als qualifizierten Diebstahl den ansah, der in der Nacht oder in einem Gymnasion oder in einem Hafen begangen war, im letzteren Falle wenigstens dann, wenn der Wert des gestohlenen Gegenstandes, der in der solonischen Gesetzessprache κλέπος hiefs[73], über zehn Drachmen betrug, einen anderwärts verübten Diebstahl aber nur dann, wenn sein Objekt einen Wert von mehr als fünfzig Drachmen hatte[74]. Für einen leichteren Diebstahl konnte nur die Privatklage in Frage kommen; aber auch wegen qualifizierten Diebstahls mufs sie gestattet gewesen sein, wenn der Kläger die Gefahr der

---

[72] *Probl.* 29, 14 S. 952.

[73] Pollux VIII 34. Wenn Helladios in Photios *Biblioth.* 279 S. 535 b 6 behauptet, die Diebe hätten in Athen euphemistisch φιλῆται geheifsen, so liegt dem nur eine alte Verderbnis aus φηληταί zugrunde, wie sie auch in unsern Handschriften vielfach begegnet.

[74] Demosth. *g. Timokr.* 114 S. 736, 5 (S. 321 A. 16) mit Anm. 70.

Schriftklage fürchtete[75]. Auch gegen den Mitwisser um einen Diebstahl und gegen den Hehler fand Privatklage, doch wohl κλοπῆς statt[76]. Wer in einem fremden Hause ein ihm gestohlenes Gut vermutete, durfte in ihm Haussuchung vornehmen (φωρᾶν), aber nur in blofsem Unterkleide das fremde Haus betreten[77]; wer ihn durch Abschliefsen des Hauses daran verhinderte, hatte den doppelten Wert des entwendeten Gegenstandes als Schadenersatz zu erlegen[78]. Über die Strafe des in einer Privatklage κλοπῆς Verurteilten sind wir durch ein bei Demosthenes in der Rede gegen Timokrates eingelegtes Gesetz unterrichtet: wenn der Eigentümer das ihm Entwendete zurückerhält, trifft den Dieb die Strafe des Doppelten, andernfalls die Strafe des Doppelten neben dem Ersatze des Klageobjekts. Wurde aber über die Klage vor dem Gerichtshof, also in zweiter Instanz entschieden, so konnte auf eine Zusatzstrafe von fünf Tagen und fünf Nächten Gefängnis erkannt werden, auf die jeder von den Richtern antragen durfte[79]. Die Schriftklage κλοπῆς

---

[75] Demosth. *g. Androt.* a. a. O.

[76] Lysias *g. Philokr.* 11 S. 832 a. E. καὶ γὰρ ἂν καὶ δεινὸν εἴη, εἰ οἱ μὲν τὰ τῶν ἰδιωτῶν ἀπολλύμενα τοῖς κλέπταις συνειδότες τοῖς αὐτοῖς ἐνέχοιντο, οὗτος δὲ κτλ. Ebenso Platon *Ges.* XII 7 S. 955 B. Auf Klage gegen den Hehler weist [Demosth.] *g. Neaira* 45 S. 1360, 5.

[77] Bei Aristoph. *Wolk.* 498 f. erwidert auf die Aufforderung des Sokrates γυμνὸν εἰσιέναι Strepsiades ἀλλ' οὐχὶ φωράσων ἔγωγ' εἰσέρχομαι, wozu die Scholien die Erklärung geben ἔθος ἦν τοὺς εἰσιόντας εἰς οἰκίαν τινὸς ἐπὶ τῷ ἐρευνῆσαι γυμνοὺς εἰσιέναι ἵνα μή τι ὑπὸ τὰ ἱμάτια κρύψαντες λάθωσιν ἢ ἵνα μὴ ὑπ' ἔχθρας λάθωσιν ὑποβαλόντες τὸ ζητούμενον καὶ ζημίας αἴτιοι τούτῳ γένωνται. Isai. *v. Philokt. E.* 42 S. 44 ἀξιούντων παραχρῆμα τῶνδε φωρᾶν κατὰ τὸν νόμον. Platon *Ges.* XII 7 S. 954 A.

[78] Nur den Anfang des Gesetzes bewahrt Lysias *g. Theomn.* 17 S. 360 ὅςτις δὲ ἀπίλλει τῇ θύρᾳ ἔνδον τοῦ κλέπτου ὄντος. Wohl aus dem attischen Rechte stammt die Bestimmung bei Platon a. a. O. ἐὰν δέ τις ἐρευνᾶν βουλομένῳ φωρᾶν μὴ διδῷ, δικάζεσθαι μὲν τὸν ἀπειργόμενον τιμησάμενον τὸ ἐρευνώμενον, ἂν δέ τις ὄφλῃ, τὴν διπλασίαν τοῦ τιμηθέντος βλάβην ὀφείλειν.

[79] § 105 S. 733, 3 ὅ τι ἄν τις ἀπολέσῃ, ἐὰν μὲν αὐτὸ λάβῃ, τὴν διπλασίαν καταδικάζειν, ἐὰν δὲ μή, τὴν διπλασίαν πρὸς τοῖς ἐπαιτίοις. δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκκῃ τὸν πόδα πένθ' ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία. προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον, ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ᾖ. Den Inhalt des Gesetzes gibt der Redner § 114 f. S. 736, 11. 25 wieder; den zweiten

war schätzbar; es konnte in ihr auf den Tod erkannt werden, der in der drakontischen Gesetzgebung die einzige auf den Diebstahl gesetzte Strafe gewesen sein soll[80]. Ging das Urteil auf eine andere Strafe, so trat zu ihr Atimie ipso iure hinzu[81]. Die Gerichtsvorstandschaft stand bei der Schrift-

---

Satz zitiert minder genau Lysias *g. Theomn.* 16 S. 357 (S. 30 A. 94). In dem ersten Satze haben die Handschriften und Ausgaben statt διπλασίαν an zweiter Stelle δεκαπλασίαν, das noch von Dareste, Thonissen p. 301 u. a. für richtig gehalten wird, wiewohl schon Heraldus *Animadv.* IV 8, 5 p. 314 die Notwendigkeit der Änderung erkannte. Nur von der Strafe des Doppelten spricht der Redner selbst, wie die anderen Gewährsmänner, [Aristot.] a. a. O. Gellius XI 18, vgl. auch Platon *Ges.* IX 3 S. 857 A. Dazu ist undenkbar, daſs Nichterstattung des Klagobjekts einen so enormen Unterschied in der Bemessung der Buſse bedingt haben sollte. Geringeres Gewicht möchte ich noch immer (trotz Glotz im *Dictionn. d. antiq.* u. κλοπῆς) auf Deinarch *g. Aristog.* 17 S. 86 legen, der von der γραφὴ δώρων sagt κατὰ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων δεκαπλασίαν ἐπιτιθέντες τοῦ λήμματος τὴν ἔκτεισιν, aber dabei jedenfalls seinen Ausdruck nicht genau gewählt hat, vgl. S. 399 f. An der Authentizität des Gesetzes aber zu zweifeln, muſs schon der Ausdruck τὰ ἐπαίτια widerraten, den schon Pollux VIII 22 und mit ihm die Mehrzahl der Neueren miſsverstand, wenn sie die προστιμήματα mit ihm bezeichnet glaubten. Was Zusammenhang der Stelle und sonstiger Gebrauch des Wortes fordern, erkannte Reiske mit seiner Übersetzung 'praeter illam rem de qua contenditur', mit der Lelyveld *de infamia* p. 73 in der Sache übereinstimmt.

[80] Demosth. *g. Timokr.* 103 S. 732, 19 λεγόντων γὰρ τῶν νόμων οὓς ἔθηκε Σόλων, ἐάν τις ἁλῷ κλοπῆς καὶ μὴ τιμηθῇ θανάτου, προστιμᾶν αὐτῷ δεσμόν. Danach war auch bei der γραφὴ κλοπῆς Strafschärfung durch Gefängnis zulässig, während das im folgenden eingelegte Gesetz auf die Privatklage geht. Über Drakons Gesetz Plutarch *Sol.* 17 ὥστε — τοὺς λάχανα κλέψαντας ἢ ὀπώραν ὁμοίως κολάζεσθαι τοῖς ἱεροσύλοις καὶ ἀνδροφόνοις. Gell. a. a. O. Xen. *Oikon.* 14, 5. Auf dies geht Horaz *Sat.* I 3, 115 f. Daſs auch nach Solons Gesetzen Entwendung auch des wertlosesten Objektes zur Klage berechtigte, hat in der wohl aus der Komödie stammenden Wendung βολίτου δίκη seinen Ausdruck gefunden, der Schol. Aristoph. *Ritt.* 658 = Suid. u. d. W. und die Paroimiographen I p. 388 Gott. eine zu buchstäbliche Auslegung geben.

[81] Andok. *v. d. Myst.* 73 S. 35 (S. 404 A. 111). Daſs die Atimie auch infolge der Verurteilung in einer Privatklage eingetreten sei, ist ebenso an sich wie nach dem Ausdruck bei Demosth. a. R. 115 S. 736, 23 δεθέντα — ἐν αἰσχύνῃ ἤδη ζῆν τὸν ἄλλον βίον nicht zu glauben, weshalb Van Eyk Byleveld p. 73 ff. u. a. diese Rechtsfolge auf die κλοπὴ δημοσίων

klage, soviel wir sehen, den Thesmotheten zu, bei der Privatklage den Vierzigmännern, wie aus der Konkurrenz der Schiedsrichter folgt. Dafs gegen λωποδύται und andere κακοῦργοι, gegen die Apagoge zu den Elfmännern stattfand (S. 78. 320), neben dieser und der Ephegesis noch andere besondere Klagen bestanden, ist weder nachzuweisen[82] noch wahrscheinlich, da zur Verfolgung wenigstens der Mehrzahl dieser Verbrechen die Klage κλοπῆς ausreichte. Am ersten konnte eine besondere Klage gegen Raub erforderlich erscheinen, den auch die Griechen vom Diebstahl wohl geschieden haben[83]. Doch scheint das attische Recht eine öffentliche Klage ἁρπαγῆς nicht gekannt zu haben[84]. Man wird sich vielmehr, wenn der Nachdruck nicht auf die Aneignung fremden Eigentums an sich, sondern auf die dabei geübte Gewalt gelegt werden sollte, der δίκη βιαίων bedient haben, die zu den Privatklagen der Vierzigmänner gehörte.

Geschieden aber von den Klagen κλοπῆς durch die Schwere des Verbrechens war die γραφὴ ἱεροσυλίας[85], d. i. die Klage wegen Entwendung von heiligem Eigentum aus heiliger Stätte[86]. In einem Gesetze des fünften Jahrhunderts war der Tempelraub mit dem Hochverrat zusammengestellt und auf beide

---

χρημάτων beschränken wollten. Richtiger wird man die γραφὴ κλοπῆς verstehen.

[82] Eine δίκη λωποδυσίου ist nur aus Hermogenes zu belegen. Die τοιχωρύχοι, τυμβωρύχοι, βαλλαντιοτόμοι führt Pollux VI 151 unter den ὀνόματα ἐξ ἀδικημάτων auf ἐφ' οἷς εἰσὶ δίκαι καὶ γραφαί.

[83] Aristoph. *Plut.* 372 μῶν οὐ κέκλοφας, ἀλλ' ἥρπακας. Platon *Ges.* XII 1 S. 941 B κλοπὴ μὲν χρημάτων ἀνελεύθερον, ἁρπαγὴ δὲ ἀναίσχυντον. XI 12 S. 933 E. Mit Unrecht behauptet also Dittenberger *Hermes* XXXII (1897) S. 14, dafs der Begriff des Raubes dem griechischen Kriminalrecht überhaupt fremd ist.

[84] Nichts dafür beweist natürlich Lukian *iudic. vocal.* 1.

[85] Pollux VIII 40. Gegen eine γραφὴ ἱεροσυλίας ist nach der Überschrift des Lysias Synegorie für Kallias (V) geschrieben. Über Synes· *encom. calv.* p. 83 A s. zu Audok. p. X n. 31.

[86] Dafs auch das letztere Merkmal zu dem Begriffe gehört, ist *Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1904 S. 200 f. gezeigt worden. Die Redner geben der Kategorie gern möglichst weite Ausdehnung, vgl. Lysias *g. Nikom.* 21 S. 859. Isai. *v. Kir. E.* 39 S. 224. Demosth. *g. Androt.* 69 S. 615, 7 = *g. Timokr.* 177 S. 755, 11. 120 S. 738, 3 (S. 400 A. 97).

die Strafe der Hinrichtung, Verweigerung der Bestattung in heimischer Erde und Konfiskation des Vermögens gesetzt[87]. Auch für die Folgezeit ist die Todesstrafe als Folge einer Verurteilung wegen ἱεροσυλία bezeugt, und zwar nicht allein für die Fälle, in denen der Übeltäter auf frischer Tat ertappt ward und das Verfahren der Apagoge gegen ihn in Anwendung kam[88]. Dafs die Schriftklage der Jurisdiktion der Thesmotheten unterstand, ist bereits bemerkt worden (S. 401). Die Meinung, dafs das Verbrechen als Asebie aufgefafst und darum von dem Areopage, also unter Vorsitz des Königs gerichtet worden sei, hat an Ciceros bekannter Erzählung über den Sophokles im Traume geoffenbarten Tempelraub keine genügende Stütze[89].

Einen Eingriff in fremdes Eigentum verfolgen auch die Schriftklagen ψευδεγγραφῆς und βουλεύσεως, die schon bei Behandlung der γραφὴ ἀγραφίου genannt sind. Während die letztgenannte sich gegen den richtete, der für Nichteinzeichnung eines Staatsschuldners in die Liste oder für Löschung seines Namens vor Leistung der Zahlung verantwortlich war, ist die γραφὴ ψευδεγγραφῆς wider den bestimmt, der einen andern in die Liste der Staatsschuldner fälschlich oder mit einem zu hohen Betrage hatte eintragen lassen. Diese Bestimmung folgt aus dem Namen der Klage selbst und bestätigt sich durch die Angaben der Gramma-

---

[87] Xenoph. *Hellen.* I 7, 22 (S. 44 A. 133). Ein drakontisches Gesetz meint Lykurg *g. Leokr.* 65 S. 183. Als μέγιστα κακουργήματα stellt Antiphon *v. Mord d. Herod.* 10 S. 708 τὸ ἱεροσυλεῖν καὶ τὸ προδιδόναι τὴν πόλιν mit dem ἀποκτείνειν zusammen, ebenso Demosth. *g. Aristokr.* 26 S. 628, 26 und Platon fafst *Ges.* IX 3 S. 857 A den προδότης und ἱερόσυλος und den τοὺς τῆς πόλεως νόμους βίᾳ ἀπολλύς in ein Gesetz.

[88] An Apagoge ist wegen der Zusammenstellung mit anderen κακοῦργοι zu denken Xenoph. *Apomn.* I 2, 62. *Apol.* 25. Isokr. *g. Lochit.* 6 K. 8, an eine Schriftklage Lysias *f. Kall.* 1 S. 185. Allgemein ἄξια θανάτου Demosth. *g. Eubul.* 64 S. 1319, 6. Die Todesstrafe verordnet Platon *Ges.* IX 2 S. 854 E.

[89] Cicero *de divin.* I 25, 54 'ascendit in Ariopagum, detulit rem'. Aber nach Hieronymos im Leben d. Soph. 12 ging die Anzeige vielmehr an die Ekklesie.

tiker[90]; in den erhaltenen Reden geschieht ihrer nicht Erwähnung. Von der γραφὴ βουλεύσεως lernen wir aus einem inschriftlich erhaltenen Ratsbeschlusse, dafs sie gegen den Beamten anzustellen ist, der einen Staatsschuldner in den Listen nicht löscht, nachdem er seine Schuld getilgt hat[91]. Nur auf einem Irrtum kann also die Erklärung des Harpokration und Pollux beruhen, nach der die γραφὴ βουλεύσεως den gleichen Zweck verfolgt hätte, wie die γραφὴ ψευδεγγραφῆς[92]. Der Irrtum stammt aus der ersten der zwei unter Demosthenes Namen überlieferten Reden gegen Aristogeiton[93], deren Verfasser auch hier seine mangelhafte Kenntnis des attischen Rechtes verrät[94]; die verschiedene Bestimmung beider Klagen wird auch aus Lykurg (Rede gegen Aristogeiton) bestätigt[95]. Sind danach in den zwei

[90] Harpokr. u. d. W. ὄνομα δίκης ἐστίν, ἣν εἰσίασιν οἱ γεγραμμένοι ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ ὡς καταψευσαμένου αὐτῶν τοῦ ἐγγράψαντος — Λυκοῦργος ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος καὶ Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Μέδοντα μνημονεύουσι τοῦ ὀνόματος. Suidas u. ψευδέγγραφος δίκη· — ἐὰν οὖν μὴ ὀφείλοντα ἐγγράψῃ τις ἢ ὀφείλοντα μὲν ἐγγράψῃ πλέον δὲ τοῦ ὀφειλήματος, οὗτος ψευδεγγραφῆς κρίνεται. Pollux VIII 43 ψευδεγγραφῆς δ' ἦν δίκη κατὰ τῶν ὡς ὠφείλοντάς τινας ἐνδειξαμένων, εἰ ψευδῶς σεσυκοφαντηκότες ἁλῷεν.

[91] *C. I. A.* II n. 811c Z. 139 ff. ἐὰν δὲ οἱ ἄρχοντες τῶν νεωρίων οἱ ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντος παραλαβούσης τῆς πόλεως τοὺς κωπέας μὴ ἀναγράψωσιν εἰς τὴν στήλην ἢ ὁ γραμματεὺς τῶν ἕνδεκα μὴ ἀπαλείψῃ ἀπὸ τοῦ ὀφλήματος τοῦ Σωπόλιδος τὸ γιγνόμενον τῶν κωπέων κατὰ τὰ ἐψηφισμένα τῇ βουλῇ, ὀφειλέτω ἕκαστος αὐτῶν XXX δραχμὰς τῷ δημοσίῳ καὶ ὑπόδικος ἔστω Σωπόλιδι καὶ τοῖς Σωπόλιδος οἰκείοις τῆς βουλεύσεως τοῦ ἀργυρίου τῆς τιμῆς τῶν κωπέων.

[92] Harpokr. u. d. W. ἐγκλήματος ὄνομα ἐπὶ δυοῖν ταττόμενον πραγμάτων· — τὸ δ' ἕτερον ὅταν ἐγγεγραμμένος ὡς ὀφείλων τῷ δημοσίῳ αὐτὸς δικάζηταί τινι ὡς οὐ δικαίως αὐτὸν ἐγγεγραφότι. — περὶ δὲ τοῦ ἑτέρου ἐγκλήματος Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος α'. Daraus auch Lex. Seguer. V S. 220, 11. Pollux a. a. O. (nach den Anm. 90 ausgeschriebenen Worten) κατὰ δὲ τούτου ἦν καὶ ἐπιβουλεύσεως γραφή.

[93] § 71 f. S. 791, 25 βουλεύσεως τὸν Ἀλωπεκῆθεν Ἀρίστωνα διώκει. ναί φησιν· ἀδίκως γάρ μ' ἐγγέγραφεν. § 28 S. 778, 19.

[94] Vgl. *Leipziger Studien* VI (1883) S. 321, wo auch die Ausrede von Braun *de duabus adversus Aristogitonem orationibus* p. 36 widerlegt ist, der Weil folgt, um die Authentizität der Rede zu retten. Auf die Verwechslung der beiden Klagen durch den Verfasser wies schon Böckh *Seeurkunden* S. 538 f. zu der Anm. 91 a. Urkunde hin.

[95] Bei Suidas u. ψευδὴς ἐγγραφή. Nicht aus Lykurg stammt die da

Klagen die beiden Seiten geschieden, die für die gegenteiligen Delikte in der γραφὴ ἀγραφίου vereinigt waren, so werden beide mit dieser auch darin übereingestimmt haben, dafs sie sich nicht ausschliefslich gegen die Beamten richteten, die die Schuld für fälschliche Einzeichnung in die Liste der Staatsschuldner oder Nichtlöschung einer Schuld traf, sondern auch gegen Private, die die Beamten zum pflichtwidrigen Handeln nach der einen oder anderen Richtung verleitet hatten[96]. In der Natur der Sache liegt es, dafs beide Klagen zunächst von dem Geschädigten anzustellen waren, wie dies bei Sopolis nach dem angeführten Ratsbeschlusse der Fall ist. Dafs aber die Berechtigung zu ihrer Anstrengung sich nicht auf die Beeinträchtigten beschränkte, geht aus ihrer Bezeichnung als γραφαί hervor und mufs um so natürlicher erscheinen, als der als Staatsschuldner Eingeschriebene nach dem Gesetz für atim zu gelten hatte, so wenig ihm auch die Einlegung des Rechtsmittels dagegen ganz verschlossen sein konnte. Um so wahrscheinlicher ist, dafs die Folge einer Verurteilung in beiden Klagen sich nicht auf die Löschung der zu Unrecht eingetragenen Schuld beschränkte. Dürften wir der Angabe der pseudodemosthenischen Rede gegen Aristogeiton Glauben schenken, so wäre der in einer γραφὴ βουλεύσεως Verurteilte an Stelle des siegreichen Klägers als Staatsschuldner eingeschrieben worden[97]. Wenn in dem Ratsbeschlufs den pflichtwidrig handelnden Beamten eine Geldbufse von drei-

---

hinzugefügte Vermutung, βουλεύσεως hätten geklagt die nach Tilgung ihrer Schuld αὖθις κατ' ἐπιβουλὴν ψευδῶς ἐγγραφέντες.

[96] Dafs die Klagen nicht lediglich, wie Caillemer *Dictionn. d. antiq.* u. βουλεύσεως u. a. wollten, sondern nur vorzugsweise gegen Beamte bestimmt waren, sprach Böckh S. 537 aus, dem Arvanitopullos *dei debitori verso le stato Ateniese* (Rom 1899) mit Recht folgt; die frühere Meinung, die beide gegen Private gerichtet glaubte, ist durch die Urkunde Anm. 91 widerlegt.

[97] § 73 S. 792, 2 ἂν ἕλῃ τὸν Ἀρίστωνα τῆς βουλεύσεως, τί ἔσται; ἐξαλειφθήσεται νὴ Δία, ὁ δ' ἀντεγγραφήσεται· ταῦτα γὰρ οἱ νόμοι λέγουσιν. Das Gleiche gibt für die γραφὴ ψευδεγγραφῆς die Glosse Lex. Seguer. V S. 317, 7 an, deren erster Teil aus Harpokration stammt. Atimie nimmt als Rechtsfolge beider Klagen Platner II S. 5 an.

tausend Drachmen an den Staat auferlegt wird, so geschieht dies unabhängig von einer etwaigen Klage des Sopolis oder seiner Verwandten, darf also nicht als deren Rechtsfolge aufgefafst werden[98]. Eher darf man annehmen[99], dafs der verurteilte Beklagte an den Kläger eine Bufse etwa im Betrage der angeblichen oder nicht gelöschten Schuld zu erlegen hatte.

Mit diesen beiden Klagen hat die schon von Aristoteles mit ihnen zusammengestellte γραφὴ ψευδοκλητείας[100] das gemein, dafs sie gegen eine falsche Behauptung sich richtet, die einem einzelnen zum Schaden gereicht, deren Ahndung aber auch im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Wie im dritten Buche darzulegen ist, hat im gewöhnlichen Rechtsverfahren die Vorladung des Beklagten vor die Behörde durch die klägerische Partei zu erfolgen, bedarf aber zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zuziehung von Ladezeugen (κλητῆρες), die erforderlichen Falls, namentlich wenn der Vorgeladene ausgeblieben und in dessen Folge in contumaciam verurteilt war, zu bezeugen hatten, dafs die Ladung in vorschriftsmäfsiger Weise erfolgt war; zu dem Ende wurden ihre Namen der der Behörde übergebenen Klagschrift in der Regel beigefügt. Dies Zeugnis kann als unwahr durch die Klage ψευδοκλητείας angegriffen werden[101], die, wenn wir dem Athenerfeinde Theopomp Glauben schenken dürfen[102],

---

98 Mit Thalheim Pauly-Wissowa *Realenzykl.* u. βουλεύσεως.

99 Mit Böckh a. a. O.

100 Für diese durch die Etymologie verbürgte Form ist in den Handschriften vielfach ψευδοκλητία geschrieben, was noch Lobeck zu Phryn. p. 507 in Schutz nahm, bei Harpokr. auch ψευδόκλησις und ψευδοκλησία.

101 Zu eng erklärt Harpokr. u. d. W. (aus ihm auch Lex. Seg. V S. 317, 2) ὄνομα δίκης ἐστίν, ἣν εἰςίασιν οἱ ἐγγεγραμμένοι ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ, ἐπειδὰν αἰτιῶνταί τινας ψευδῶς κατεσκευάσθαι κλητῆρας καθ' ἑαυτῶν πρὸς τὴν δίκην ἀφ' ἧς ὦφλον, noch irriger Lex. Seguer. IV S. 194, 21, beide aus Mifsverständnis der Hauptstelle bei [Demosth.] *g. Nikostr.* Richtiger Pollux VIII 44 ψευδοκλητείας (γραφὴ) κατὰ τῶν οὐ δικαίως κεκλητευκότων. Nur der Name VI 154.

102 Athen. VI 65 S. 254 B Θεόπομπος ὁ φήσας πλήρεις εἶναι τὰς Ἀθήνας — ψευδομ[illegible] ·υκοφαντῶν καὶ ψευδοκλητήρων.

nicht selten gewesen sein kann. Die Klage war schätzbar, und konnte im Falle der Verurteilung auf den Tod erkannt werden[103]; dreimalige Verurteilung hatte volle Atimie zur unmittelbaren Folge[104]. Dafs auch der, der einen anderen fälschlich als Ladezeugen benannt hatte, ψευδοκλητείας belangt werden konnte, ist nur aus verderbter Lesung der Rednerstelle geschlossen worden, welche die Hauptquelle für unsere Kenntnis der Klage ist[105]. Es wird vielmehr in diesem Falle ebenso wie gegen den, der falsche Zeugen im Prozesse aufgestellt hatte, κακοτεχνιῶν geklagt worden sein[106]. Wer ohne sein Wissen und Willen als Kleter benannt worden war, wird gegen den, der ihn der Gefahr der ψευδοκλητεία ausgesetzt hatte, ebenso βλάβης haben klagen können, wie

---

[103] [Demosth.] *g. Nikostr.* 17 f. S. 1252, 13 ἐξελέγξας αὐτὸν τὰ ψευδῆ κεκλητευκότα καὶ τὰ ἄλλα ὅσα εἴρηκα ἠδικηκότα εἷλον, καὶ ἐν τῇ τιμήσει βουλομένων τῶν δικαστῶν θανάτου τιμῆσαι αὐτῷ ἐδεήθην ἐγὼ τῶν δικαστῶν μηδὲν δι' ἐμοῦ τοιοῦτον πρᾶξαι ἀλλὰ συγχωρῆσαι ὅσουπερ αὐτοὶ ἐτιμῶντο ταλάντου. Auf die Strafbemessung übten die sonstigen Schädigungen des Apollodor durch Arethusios sicher wesentlichen Einflufs, die Klage aber ging auf ψευδοκλητεία nach § 15 S. 1251, 18 ἐβάδιζον ἐπὶ τὸν κλητῆρα τὸν ὁμολογοῦντα κεκλητευκέναι τὸν Ἀρεθούσιον τῆς ψευδοκλητείας κατὰ τὸν νόμον.

[104] Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 ὁπόσοι — τρὶς ψευδομαρτυρίων ἢ τρὶς ψευδοκλητείας ὄφλοιεν — οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν.

[105] [Demosth.] a. R. 15 S. 1251, 11 ἔτι δὲ πρὸς τούτοις ὁ Ἀρεθούσιος ἀπρόσκλητόν μου ἑξακοσίων καὶ δέκα δραχμῶν δίκην καταδικασάμενος ὡς ὀφείλοντος τῷ δημοσίῳ κλητῆρας ἐπιγραψάμενος κτλ. In diesen Worten ist mit Sauppe der Name Ἀρεθούσιος zu streichen, da nur von einem Prozefs an der Stelle die Rede ist, in dem Nikostratos durch Lykidas die Verurteilung des Apollodor erwirkt und den Arethusios als einen der Ladezeugen hatte nennen lassen. Ebenso sind mit Sauppe die Worte ὡς ὀφείλοντος τῷ δημοσίῳ unter Herstellung des überlieferten ὀφείλοντα in den vorausgehenden Satz hinter ἐνδεικνύναι με umzustellen. Denn Apollodor ist nicht verurteilt, weil er dem Staate schuldete, sondern erst durch seine Verurteilung Staatsschuldner geworden. Über die sonstigen Schwierigkeiten der Stelle ist im zweiten Teile bei Behandlung der Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν zu reden.

[106] So vermutet Böckh *de ψευδομαρτυρίων et ψευδοκλητείας actione* (*Ind. lect. Berol.* 1817/8) p. 4 = *Kl. Schr.* IV S. 121 wenigstens für die Benennung falscher Ladezeugen in einem Privatprozesse; gegen das gleiche Delikt in einer öffentlichen Klage sei die γραφὴ συκοφαντίας in Anwendung gekommen.

diese Klage nach dem im zweiten Teile geführten Nachweis auch von dem, den jemand ohne sein Wissen und Willen als Zeugen in einer Sache benannt hatte, gegen diesen angestellt werden konnte. Inwieweit die Klage Rescission des Urteils zur Folge hatte, ist im dritten Buche zu untersuchen.

In naher Beziehung zu der besprochenen Klage steht die Klage wegen falschen Zeugnisses (ψευδομαρτυρίων). Sie ist aber in den weitaus meisten Fällen als Privatklage behandelt worden und darum auch die Ausnahmefälle, in denen sie als öffentliche Klage galt, erst im zweiten Teile zu besprechen.

Es bleibt darum zur Erörterung nur noch die allgemeine Klage wegen Verleumdung, γραφὴ συκοφαντίας. Sykophantie definieren die Redner nur ganz im allgemeinen als verleumderische Beschuldigung, aus der viele in gewinnsüchtiger Absicht ein Gewerbe machen[107], und sie können sich nicht genug darin tun, die Verwerflichkeit und Verderblichkeit solchen Treibens zu brandmarken, das nach einer Äufserung des Isokrates den Gesetzgeber dazu veranlafste, verschiedene Rechtsmittel zu seiner Ahndung zur Wahl zu stellen, neben der Schriftklage noch Eisangelie und Probole[108], wozu noch Phasis zu fügen ist (S. 314). Dafs Pro-

[107] Demosth. g. *Eubul.* 34 S. 1309, 12 τοῦτο γάρ ἐστιν ὁ συκοφάντης, αἰτιάσασθαι μὲν πάντα, ἐξελέγξαι δὲ μηδέν. Lysias *δήμου καταλύσεως ἀπολ.* 3 S. 762 τούτων μὲν γὰρ ἔργον ἐστὶ καὶ τοὺς μηδὲν ἡμαρτηκότας εἰς αἰτίαν καθιστάναι· ἐκ τούτων γὰρ ἂν μάλιστα χρηματίζοιντο. Den früheren Deutungen des Wortes συκοφάντης (S. 312 A. 12) fügt S. Reinach *Revue d. étud. gr.* XIX (1906) p. 335 ff. eine neue hinzu, die an mehreren sehr problematischen Voraussetzungen hängt: συκοφάντης sei ähnlich wie ἱεροφάντης von einem heiligen Akt im Kult der Phytaliden benannt, für den die späte Grabschrift bei Pausan. I 37, 2 nichts beweisen kann. Vorausgegangen sei ihm wie im eleusinischen Kult (*Griech. Alterth.* II S. 395) eine Proklamation, die alle Unreinen von der Feier ausschlofs, in der nach Anleitung von Lukian *Alex.* 38 eine Denunziation der Schuldbeladenen oder Aufforderung zu ihrer Denunziation gefunden wird. Wie nahe dem griechischen Bewufstsein lag, das Wort mit dem juristischen Sinne von φαίνειν in Zusammenhang zu bringen, beweist die von einem Komiker geprägte Bildung Halophanta bei Plaut. *Curc.* IV 1, 2 (463).

[108] Isokr. *v. Umtausch* 314 S. 344 Or. (S. 214 A. 125).

bole wegen Sykophantie nur dann statthaft war, wenn das Volk selbst durch sie irre geführt worden war, haben wir früher gesehen (S. 214) und ein gleiches auch für die Eisangelie anzunehmen (S. 201). An welche Voraussetzungen die Zuständigkeit der Schriftklage geknüpft war, ist schwer zu sagen, da uns kein sicherer Fall ihrer Anwendung überliefert ist[109]. Um der Anstellung öffentlicher Klagen aus Gewinnsucht oder Leichtsinn entgegenzuwirken, bestimmte das Gesetz, daſs, wer eine solche Klage fallen lasse oder bei der Abstimmung der Richter nicht einmal den fünften Teil der Stimmen für sie gewinne, in eine Geldbuſse von tausend Drachmen und zugleich in eine beschränkte Atimie verfallen solle, sofern er das Recht verlor, jemals wieder eine Klage der gleichen Art anzustellen[110]. Es läſst sich nicht be-

---

[109] Daſs die Angabe bei Diog. L. II 63 καὶ Λυσίας δὲ κατ' αὐτοῦ (Αἰσχίνου) γέγραφε λόγον περὶ συκοφαντίας ἐπιγράψας auf einem falschen Schlusse aus den Eingangsworten der Rede beruht, hat Sauppe *Or. Att.* II p. 171 wahrscheinlich gemacht. Bei Lysias *g. Agorat* 65 S. 488 συλλήβδην γὰρ ὑμεῖς ἅπαντες καὶ ἐν τῷ δήμῳ καὶ ἐν τῷ δικαστηρίῳ συκοφαντίας αὐτοῦ κατέγνωτε καὶ ὤφλησεν ὑμῖν μυρίας δραχμὰς ὥστε τοῦτο μὲν ἱκανῶς ὑφ' ὑμῶν ἁπάντων μεμαρτύρηται ist nach dem Wortlaut vielmehr an eine Probole oder Eisangelie zu denken als mit Heffter S. 185 an eine Graphe. Doch stehen die Worte in einem späteren Einschub und sind darum nicht unbedingt verlässig. Die Klage des Menexenos gegen Pasion bei Isokr. *Trapez.* 21 K. 11 ist keine γραφὴ συκοφαντίας gewesen, sondern eine δίκη.

[110] Theophrast (ἐν πέμπτῳ περὶ νόμων) in Schol. Demosth. *g. Androt.* S. 593, 24 Ἀθήνησιν οὖν ἐν τοῖς δημοσίοις ἀγῶσιν ἐὰν μὴ μεταλάβῃ τις τὸ πέμπτον μέρος, χιλίας ἀποτίνει καὶ ἔτι πρόσεστί τις ἀτιμία οἷον (μὴ) ἐξεῖναι μήτε γράψασθαι παρανόμων μήτε φαίνειν μήτε ἐφηγεῖσθαι· (ἐὰν δέ τις γραψάμενος μὴ ἐπεξέλθῃ ὁμοίως), die eingeklammerten Worte aus Lex. Cantabr. S. 677, 11. Lysias bei Harpokr. u. ἐάν τις (*Fr.* 87 S.). Der Atimie des unterlegenen Klägers gedenken Andok. *v. d. Myster.* 33 S. 17 (Endeixis) und [Demosth.] *g. Aristog.* II 9 S. 803, 13, während Andok. a. R. 76 S. 36 ἑτέροις οὐκ ἦν γράψασθαι, τοῖς δὲ ἐνδεῖξαι auf beide Fälle gehen wird. Hiernach ist auch Demosth. *g. Meid.* 103 S. 548, 7 zu verstehen ἐφ' ᾗ (γραφῇ) ἐκεῖνος ἠτίμωκεν αὐτὸν οὐκ ἐπεξελθών, οὐδεμιᾶς ἔγωγ' ἔτι προσδέομαι δίκης, ἀλλ' ἱκανὴν ἔχω, ohne daſs es der künstlichen Deutung von Hudtwalcker *Diäteten* S. 162 bedarf, die Böckh *Sth.* I² S. 501ᵉ gelten lieſs. Über [Demosth.] *g. Theokr.* 10 f. S. 1324 a. E. s. S. 328 A. 39. Häufiger geschieht der Buſse der tausend Drachmen Erwähnung, für beide Fälle Gesetz bei

zweifeln, dafs diese Rechtsfolge in dem einen wie dem anderen Falle ipso iure eintrat und der Gerichtsvorstand die Verpflichtung hatte, die Einzeichnung des Anklägers, der mit seiner Klage in der angegebenen Weise unterlegen war, oder der sie gar nicht fortgestellt hatte, unter die Staatsschuldner mit dem Betrage von tausend Drachmen zu veranlassen. Als Fallenlassen der Klage aber war es anzusehen, wenn der Kläger sich nicht zur Anakrisis gestellt hatte[111]; eines richterlichen Ausspruchs bedurfte es auch in diesem Falle nicht[112], da, wenn sein Ausbleiben durch Krankheit oder andere unverschuldete Abhaltung herbeigeführt war, durch Anbringung eines Fristgesuchs jeder Rechtsnachteil abgewendet werden konnte. Wenn in manchen Fällen, in denen eine öffentliche Klage fallen gelassen oder nicht der fünfte Teil der Richterstimmen für sie gewonnen war, nichts von jenen Folgen für den Kläger verlautet, und insbesondere seiner Atimierung nur selten Erwähnung geschieht, so darf daraus kein weiterer Schlufs gezogen werden, als dafs die Vollstreckung der von dem Gesetze gegen leichtsinnige Klage verordneten Strafen von den Behörden nicht selten unterlassen wurde[113]. Keinesfalls aber bedurfte es dafür einer

---

Demosth. *g. Meid.* 47 S. 529, 24 (S. 421 A. 6 mit A. 39), *g. Theokr.* 6 S. 1323, 19 ἔστι δὲ ταῦτα, ὥςπερ ἠκούσατ' ἐξ αὐτοῦ τοῦ νόμου, ἐὰν ἐπεξιὼν τις μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, χιλίας ἀποτίνειν, κἂν μὴ ἐπεξίῃ — χιλίας ἑτέρας, ἵνα μήτε συκοφαντῇ κτλ.; für das Unterliegen der Klage *g. Timokr.* 7 S. 702, 7. 3 S. 701, 1. *g. Androt.* 21 S. 599, 28. 27 S. 601, 22. *g. Aristokr.* 80 S. 647, 7 (Apagoge). [Andok.] *g. Alkib.* 18 S. 120 (ebenso). Platon *Apol.* 25 S. 36 B. Pollux VIII 41. 49; für das Fallenlassen der Klage Lysias im Lex. Cant. S. 669, 20 (*Fr.* 19 S.). Vom Areopag wurde das Fallenlassen einer Blutklage mit einer Geldbufse (ἐπιβολή) geahndet, Aisch. *π. παραπρ.* 93 S. 270.

[111] [Demosth.] *g. Theokr.* 10 S. 1324 a. E. *g. Meid.* 103 S. 548 i. A.

[112] Wie Platner meint I S. 127.

[113] Am bekanntesten ist der Fall des Demosthenes, der die Klage gegen Meidias nicht zur richterlichen Entscheidung brachte, sondern vorher einen Vergleich mit seinem Gegner schlofs, ohne dafs ihn ein Rechtsnachteil getroffen haben kann. Aber es fragt sich, ob es sich dabei nicht vielmehr um eine Zurücknahme der Klage gehandelt hat, die, wie im nächsten Buche zu zeigen ist, auch bei öffentlichen Klagen unter gewissen Bedingungen statthaft war. Der Fall berechtigt also

besonderen Klage συκοφαντίας, wenn auch deren Anstellung von dem schuldlos Angeklagten nicht unterlassen worden sein wird, falls er in jener gesetzlichen Ahndung keine ausreichende Genugtuung fand [114]. Noch mehr Veranlassung zu ihrer Erhebung lag dann vor, wenn die sykophantische Anklage Erfolg gehabt hatte, wie die Verurteilung der Feldherren der Arginussenschlacht zu einer Probole gegen ihre Ankläger geführt hat (S. 214). Auch das Verfahren gegen die Ankläger des Phokion [115] wird durch eine Probole oder Eisangelie wahrscheinlicher als durch eine Graphe herbeigeführt worden sein. Über die Folgen der letzteren läfst sich nur vermuten, dafs die Strafe des Verurteilten im Wege des Schätzungsverfahrens bestimmt wurde [116].

---

zu den von Caillemer *Dictionn. d. antiq.* II 2 p. 1654 geäufserten Bedenken so wenig wie eine Äufserung der Midiana, über die Anm. 114. Wenn Genethlios Schol. zu Demosth. *g. Androt.* S. 593, 24 annahm, dafs erst nach dreimaligem Unterliegen mit einer öffentlichen Klage Atimie eingetreten sei, so beruht das auf Verwechslung von partialer und totaler Atimie.

[114] Darauf gehen die Schlufsworte der Anm. 110 a. St. Demosth. *g. Meid.* 103.

[115] Plutarch *Phok.* 38.

[116] Nichts beweist natürlich die Verurteilung von Sykophanten unter den Dreifsig, Xenoph. *Hell.* II 3, 12. Das Gesetz bei Andok. *v. d. Myst.* 20 S. 11 aber betrifft nicht Sykophantie, sondern falsche Denunziation.

Zehntes Hauptstück.

Schriftklagen der Strategen und der Aufseher der Marineanlagen.

Über die Militärvergehen gab es ein umfassendes Gesetz[1], das uns zum Teil in Anführungen bei den Rednern bewahrt ist, namentlich in den zwei unter Lysias Namen überlieferten Reden, die zur Unterstützung der auf Grund dieses Gesetzes eingebrachten Klage gegen den jüngeren Alkibiades gehalten sind. Im Wortlaut angeführt werden die Bestimmungen, die gegen die ἀστρατεία und λιποτάξιον[2] genannten Delikte gerichtet sind: wer zum Dienste im Landheere sich nicht stellt, wenn er zu ihm verpflichtet, d. i. ausgehoben (καταλεγείς) ist, und wer in der Schlacht aus Feigheit seinen Platz verläſst und sich zurückzieht[3]; hinzu-

---

[1] Vgl. darüber Rosenberg *Philol.* XXXIV (1876) S. 65 ff. Thalheim *N. Jahrb. f. Philol.* CXV (1877) S. 269 ff.

[2] Die Form λιποταξίου für λειποταξίου wird bei Antiph. *Κουρίδι* bei Athen. X 67 S. 304 A (*Fr.* 129 K.) durch das Metrum gefordert und ist bei Demosthenes überall in den Handschriften bewahrt, zum Teil auch von den Grammatikern bezeugt, Lex. Seguer. V S. 277, 1 und λιποστρατίου S. 276, 33 u. a., vgl. Lentz zu Herod. II p. 543, 20. Danach ist diese Form und verwandte bei den Attikern überall mit Dindorf und Cobet *Nov. lect.* p. 78 herzustellen, der aber bei Demosth. *g. Meid.* 166 S. 568, 7 die durch den Gleichklang geforderte Femininform λιποταξίαν nicht beanstanden durfte, wie bei Thukydides λιποστρατία neben λιποστράτιον steht.

[3] Lysias I 5 S. 520 f. τὸν νόμον κελεύειν, ἐάν τις λίπῃ τὴν τάξιν εἰς τοὐπίσω δειλίας ἕνεκα μαχομένων τῶν ἄλλων, περὶ τούτου τοὺς στρατιώτας δικάζειν. ὁ δὲ νόμος οὐ περὶ τούτων κελεύει μόνον, ἀλλὰ καὶ ὁπόσοι ἂν μὴ παρῶσιν ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ. Bestätigt durch § 6 mit dem Zusatz σκέψασθε δὲ τίνες εἰσὶν οὓς δεῖ παρεῖναι. οὐχ οἵτινες ἂν τὴν ἡλικίαν ταύτην ἔχωσιν; οὐχ οὓς ἂν

fügen dürfen wir zu dem letzten Paragraphen: und wer das Heer ohne Befehl verläfst — ein Delikt, für welches Pollux den besonderen Namen λιποστράτιον hat[4], das aber nach attischem Sprachgebrauche in das λιποτάξιον mit einbegriffen wurde[5]. Ein weiterer Paragraph richtete sich gegen den, der aus Feigheit seine Waffen, insbesondere seinen Schild weggeworfen hatte (ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα), während es nicht scheint, dafs neben diesen drei Kategorien das Gesetz noch eine allgemeine Bestimmung enthalten habe, die Feigheit in weitestem Umfange traf[6]. Wohl aber bedurfte es einer

---

οἱ στρατηγοὶ καταλέξωσιν; Kurz bezeichnet den Inhalt der Klage [Demosth.] *g. Neaira* 27 S. 1253, 22 οὐκ ἐξελθὼν ἐκείνην τὴν στρατείαν ἐγράφη — ἀστρατείας. Erwähnt wird sie aufser in den Anm. 8 a. St. noch Aristoph. *Ritt.* 443. Demosth. *g. Meid.* 58 S. 533, 10. *g. Timokr.* 103 S. 733, 22. Vgl. Aischin. *g. Timarch* 29 S. 54 a. E. Ein Drama Ἀστράτευτοι ἢ Ἀνδρόγυνοι schrieb Eupolis. Aber bei Aristoph. *Fried.* 526 ist ἀστρατεία Befreiung vom Kriegsdienst.

[4] Unter einer Reihe von γραφαί, von denen nur ἀγαμίου dem attischen Rechte sicher fremd ist, nennt Pollux VIII 40 λιποστρατίου, λιποταξίου, ἀστρατείας, λιποναυτίου, ἀναυμαχίου, τοῦ ῥῖψαι τὴν ἀσπίδα ἀφ' οὗ ῥίψασπις Κλεώνυμος und stellt VI 151 δειλός, ἀστράτευτος, λιποστρατιώτης zusammen. Lex. Seguer. V S. 276, 33 λιποστρατίου· ὁ λιπὼν τὴν στρατιάν. Dagegen geht die Glosse des Suidas auf Thukyd. I 99, wo das Wort in nicht juristischem Sinne steht.

[5] Platon *Ges.* XII 2 S. 943 D ἐὰν στρατεύσηται μέν τις, μὴ ἀπογαγόντων δὲ τῶν ἀρχόντων προαπέλθῃ τοῦ χρόνου, λιποταξίου τούτων εἶναι γραφάς. So wurde nach Demosth. *g. Boiot.* I 17 S. 999, 12 Boiotos, weil er an dem Zug gegen Tamynai nicht Teil nahm, λιποταξίου angeklagt. Aus gleichem Grunde heifst Meidias λιπὼν τὴν τάξιν bei Demosth. 164 S. 567, 20. Demosthenes selbst λιποταξίου angeklagt, *g. Meid.* 103 S. 546, 26. 110 S. 550, 24. Aischin. *π. παραπρ.* 148 S. 314. Gegen Leokrates, der nach der Schlacht bei Chaironeia aus Athen flüchtete, deduziert Lykurg 147 S. 239 das Vergehen λιποταξίου, aber auch ἀστρατείας, weil er οὐ παρέσχε τὸ σῶμα τάξαι τοῖς στρατηγοῖς, und in noch weiterem Sinne werden die Trierarchen, die ihre Trierarchie verpachtet hatten, beschuldigt λελοιπέναι τὴν τάξιν, Demosth. *v. trierarch. Kranz* 8 S. 1230, 5. Wenn aber die Aristokraten nach Lysias *g. Agorat* 12 S. 452 den Kleophon vor Gericht stellten πρόφασιν μὲν ὅτι οὐκ ἦλθεν εἰς τὰ ὅπλα ἀναπαυσόμενος, so war dies wohl eine Klage ἀστρατείας, nicht λιποταξίου.

[6] Für die Existenz einer γραφὴ δειλίας scheinen mehrere Rednerstellen zu sprechen: Aischin. *g. Ktes.* 175 S. 566 ὁ γὰρ Σόλων — ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίοις ᾤετο δεῖν ἐνέχεσθαι τὸν ἀστράτευτον καὶ τὸν λελοιπότα τὴν

solchen gegen die, die sich nicht zum Dienst auf der Flotte stellten, zu dem sie verpflichtet waren (ἀναυμαχίου), oder eigenmächtig sich von der Flotte entfernten (λιποναυτίου[7]). Die Grenzlinien zwischen den einzelnen Kategorien waren aber so wenig scharf gezogen, dafs wegen desselben Vergehens sowohl ἀστρατείας als λιποταξίου geklagt werden konnte und Alkibiades nach der Behauptung der Anklage sogar gegen drei Paragraphen des Gesetzes sich dadurch vergangen hatte, dafs er sich nicht zu dem Dienst unter den Hopliten, zu dem er ausgehoben war, gestellt, sondern den Feldzug in der Reiterei mitgemacht hatte[8]. Damit hatte er zugleich

---

τάξιν καὶ τὸν δειλὸν ὁμοίως. εἰσὶ γὰρ καὶ δειλίας γραφαί κτλ. Andok. *v. d. Myst.* 74 S. 35 καὶ ὁπόσοι λίποιεν τὴν τάξιν ἢ ἀστρατείας ἢ δειλίας ἢ ἀναυμαχίου ὄφλοιεν ἢ τὴν ἀσπίδα ἀποβάλοιεν — οὗτοι πάντες ἄτιμοι ἦσαν τὰ σώματα, τὰ δὲ χρήματα εἶχον. Lysias I 7 S. 521 f. (Anm. 8). Anklagen δειλίας auch Aristoph. *Acharn.* 1129. *Ritt.* 368. Dafs aber nur des Wegwerfens des Schildes im Gesetze ausdrücklich gedacht war, geht nicht nur aus dem Gesetze über die ἐπαγγελία δοκιμασίας (S. 279), sondern auch daraus hervor, dafs Platon *Ges.* a. a. O. Militärklagen aufser gegen ἀστρατεία und λιποτάξιον nur noch gegen den αἰσχρῶς ἀποβαλὼν ὅπλα πολεμικά anordnet, und noch Lex. Seguer. V S. 217, 21 (Anm. 7) nur diese drei Klagen kennt. Für die Dreiteiligkeit des Gesetzes, soweit es sich auf Militärvergehen im Landdienste bezog, beweist auch Lysias a. a. O., während Rosenberg nur eine Zweiteilung annahm. Ἀποβεβληκέναι, nicht ἐρριφέναι τὴν ἀσπίδα war auch der im Gesetze über κακηγορία verpönte Ausdruck, Lysias *g. Theomn.* 12 S. 353. 9 S. 349. Vgl. Isokr. *v. Fried.* 143 K. 47. Die Stellen der Komödie über den ἀσπιδαποβλής Kleonymos bei Ribbeck zu Acharn. 88.

[7] Andok. a. a. O. Pollux VIII 42 f. λιποναυτίου μὲν ἐκρίνετο ὁ τὴν ναῦν ἐκλιπών, ὥςπερ ὁ τὴν τάξιν λιποταξίου, ἀναυμαχίου δὲ ὁ τὴν ναῦν μὲν μὴ λιπών, μὴ μέντοι ναυμαχήσας. Lex. Seguer. V S. 217, 21 = Suidas u. ἀναυμαχίου· ὥςπερ τοῦ μὴ στρατεύεσθαι καὶ τοῦ λιπεῖν τὴν τάξιν καὶ τοῦ τὰ ὅπλα ἀποβαλεῖν ζημίαι ἦσαν ὡρισμέναι, οὕτω καὶ τοῦ μὴ ναυμαχῆσαι· καὶ τοῦτο τὸ ὄφλημα ἀναυμαχίου ἐκαλεῖτο. Des λιποναυτίου machte sich Eratosthenes schuldig nach Lysias *g. Erat.* 42 S. 411. Λιπόνεως nicht als juristischer Terminus [Demosth.] *g. Polykl.* 65 S. 1226, 15.

[8] Lysias I 7 S. 521 f. ἡγοῦμαι — ὅλῳ τῷ νόμῳ μόνον αὐτὸν τῶν πολιτῶν ἔνοχον εἶναι· ἀστρατείας μὲν γὰρ δικαίως ἂν αὐτὸν ἁλῶναι, ὅτι καταλεγεὶς ὁπλίτης οὐκ ἐξῆλθε μεθ' ὑμῶν στρατοπεδευσόμενος, ⟨λιποταξίου δὲ ὅτι⟩ οὐ παρέσχε μετὰ τῶν ἄλλων ἑαυτὸν τάξαι, δειλίας δέ, ὅτι δεῖν αὐτὸν μετὰ τῶν ὁπλιτῶν κινδυνεύειν ἱππεύειν εἵλετο. (So habe ich die Stelle schon *Quaest. Lysiac.*

nach einem anderen Gesetze sich schuldig gemacht, das Schriftklagen gegen die anordnete, die, ohne die gesetzliche Prüfung (δοκιμασία) bestanden zu haben, Reiterdienste taten[9]. Sowohl diese Klagen wie die im Militärstrafgesetz aufgeführten hatten für den verurteilten Angeklagten volle Atimie zur Folge[10]. Eine weitere Schriftklage αὐτομολίας

---

spec. p. 11 geschrieben. Thalheim setzte mit Bewahrung des im Pal. stehenden στρατοπέδῳ μόνος vorher στρατευσόμενος λιποταξίου δὲ ὅτι ἐν τῷ πεζῷ ein, womit die schon § 5 begangene Sinnverdrehung der Gesetzesworte ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ noch augenfälliger würde.) II 1 S. 557 und 4 S. 561 wird nur von ἀστρατείας γραφαί gesprochen und danach ist diese Rede κατ' Ἀλκιβιάδου ἀστρατείας, die erste nach § 5 S. 520 λιποταξίου überschrieben, wiewohl beide in dem gleichen Prozesse als Deuterologie und Tritologie gehalten sind. Das Delikt des Boiotos, das nach Demosth. I 17 S. 999, 12 als λιποτάξιον qualifiziert war, setzte ihn nach § 16 S. 999, 6 einer γραφὴ ἀστρατείας aus. Dazu Lykurg *g. Leokr.* 147 (Anm. 5).

[9] Lysias I 8 S. 523 τοῦ νόμου κελεύοντος, ἐάν τις ἀδοκίμαστος ἱππεύῃ ἄτιμον εἶναι, ἐτόλμησεν ἀδοκίμαστος ἱππεύειν. 22 S. 534. II 11 S. 569. *g. Mantith.* 13 S. 578. Dafs hierüber ein besonderes Gesetz bestand, bemerkt Rosenberg S. 69 f.

[10] Für die im Militärstrafgesetz aufgeführten Delikte bezeugen dies Andok. und Aischin. *g. Ktes.* a. a. O.; für einzelne derselben Lysias *g. Theomn.* 1 S. 342. Isokr. *v. Fried.* Aisch. *g. Timarch.* Demosth. *g. Meid. g. Timokr. g. Neaira* a. d. Anm. 3 a. O. *v. d. Freih. d. Rhod.* 32 S. 200, 11; für das ἀδοκίμαστον ἱππεύειν Lysias *g. Alkib.* I 8 (Anm. 9). Die an der letzten Stelle genannte Atimie kann nur die totale sein, und scheitern mufste der Versuch von Röhlecke *zur Erklärung der 14. u. 15. Rede des Lysias* (Magdeburg 1905), sie als eine partiale zu erweisen. Dafs Archestratides seine Anklage gegen Alkibiades lieber auf das Militärstrafgesetz als auf das Gesetz über unbefugten Dienst in der Reiterei gegründet hatte, kann nicht gegen die Gleichheit der in beiden festgesetzten Strafen entscheiden, erst in der Begründung der Anklage in der Deuterologie scheint das zweite Gesetz herangezogen worden zu sein. Aber keinesfalls kann das letztere noch schwerere Strafen als das andere, aufser Atimie noch Konfiskation des Vermögens verordnet haben. Die Worte in I 9 καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι, die zu dieser Meinung Veranlassung gegeben haben, sind mit Thalheim zu tilgen; sie mögen aus einer Erklärung zu dem folgenden καὶ πάσαις ταῖς κειμέναις ζημίαις ἔνοχον γενέσθαι stammen. Der Rechtfertigungsversuch von Brewer *Wiener Studien* XXIII S. 65 ff. beruht auf dem schon S. 401 A. 100 gerügten Mifsverständnis.

gegen Überläufer läfst sich nicht belegen [11], und war auch überflüssig, da Übergang zu den Feinden als Verrat behandelt und mit Eisangelie (S. 192), bzw. mit γραφὴ προδοσίας (S. 379) verfolgt wurde. Ebensowenig folgt aus den überlieferten Fällen der Bestrafung von Spionen [12] die Existenz einer gegen sie gerichteten Klage [13]. Dafs in der Jurisdiktion die Strategen von den Taxiarchen, und soweit sie die Reiterei betraf, von den Hipparchen oder den Phylarchen unterstützt, und dafs die Richter über Militärklagen aus den Bürgern genommen wurden, die den betreffenden Feldzug mitgemacht hatten, ist schon oben (S. 113. 143) bemerkt.

In bezug auf die Trierarchie und die Eisphora ist die Jurisdiktion der Strategen lediglich eine privatrechtliche, also erst im zweiten Teile zu behandeln. Denn die Rechtsstreite, die aus der Verpflichtung der Trierarchen zur Rückgabe des ihnen vom Staate übergebenen Schiffs und zugehörigen Geräts entstehen, gehören auch, soweit es sich um Diadikasien des Trierarchen gegen den Staat handelt, wie schon im ersten Buche (S. 114) bemerkt, zur Hegemonie der Aufseher der Marineanlagen (ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων). Auch für letztere Diadikasien ist fraglich, ob sie den öffentlichen Rechtsstreiten zuzurechnen sind (S. 266); jedoch empfiehlt es sich sie gleich hier zu besprechen.

---

[11] Weder die Aufführung des αὐτόμολος bei Pollux VI 151 unter den ἀδικημάτων ὀνόματα ἐφ' οἷς εἰσὶ δίκαι καὶ γραφαί noch das Scholion zu Demosth. *g. Timokr.* S. 740, 25 berechtigt zu deren Annahme. Das Psephisma περὶ τῶν ἐς Δεκέλειαν μεταστάντων (Lykurg *g. Leokr.* 120 f. S. 241) neuerte nur, sofern es gegen sie Apagoge verstattete; der nach der Schlacht bei Chaironeia gefafste Volksbeschlufs aber (Lykurg 53 S. 177) bezog sich auf blofses Verlassen der Stadt.

[12] Anaxinos aus Oreos wurde als Spion des Philipp auf Antrag des Demosthenes gefoltert und mit dem Tode bestraft, Aischin. *g. Ktes.* 223 f. S. 616. Demosth. *v. Kranz* 137 S. 272, 27. [Plutarch] *Leben d. 10 R.* S. 828 A. Gleichfalls auf Fremde geht Antiph. bei Athen. II 73 S. 66 D (*Fr.* 277 K.) ἂν μὲν ἄρα πέπερι πριάμενός τις εἰσφέρῃ, στρεβλοῦν γράφουσι τοῦτον ὡς κατάσκοπον.

[13] Dafs es verboten gewesen sei, seine Waffen zu verpfänden, was dem Scholion zu Aristoph. *Plut.* 451 = Suid. u. ἐνέχυρον noch Böckh *Sth.* I² S. 179 f. glaubt, beruht auf einem Fehlschlufs aus den Dichterworten.

Glaubten nämlich die Trierarchen der Pflicht, Schiff und Gerät in brauchbarem Stande zurückzuliefern, aus irgendeinem Grunde überhoben zu sein, so war darüber die Entscheidung in einer Diadikasie herbeizuführen[14], bei der die Werftbehörde den Vorsitz hatte, zugleich aber auch für Vertretung des fiskalischen Interesses zu sorgen gehabt haben wird. In den inschriftlich erhaltenen Übergabeurkunden dieser Behörde, die sich über einen grofsen Teil des vierten Jahrhunderts erstrecken[15], begegnet nicht selten als Anlafs einer solchen Diadikasie die Einrede (σκῆψις) des Trierarchen, Schiff und Gerät sei im Sturme zugrunde gegangen (κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι, διαφθαρῆναι). Erkennt der Gerichtshof die Einrede als begründet an, so wird dem Trierarchen in der Regel nur auferlegt, den Schiffsschnabel (ἔμβολος), der der Beschädigung durch den Sturm am wenigsten ausgesetzt war, abzuliefern oder zu ersetzen; sie heifsen dann in prägnantem Sinne σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι oder kurz σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα, ihre Schiffe σκηφθεῖσαι κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι; Schiffe, über die überhaupt in einer Diadikasie entschieden ist, heifsen διαδεδικασμέναι[16]. Im einzelnen Falle entschied auch die Volksversammlung, dafs Schiff und Gerät im Kriege, d. i. ohne Schuld des Trierarchen unbrauchbar geworden sei[17]. War der Spruch zuungunsten des Trierarchen ausgefallen, so hatte er sich zur Stellung eines neuen Schiffs bzw. zur Ablieferung des Schnabels des alten Schiffs zu verpflichten, während dies selber ihm als Eigentum verblieb, aber auseinandergenommen werden mufste. Doch konnte er sich von dieser Leistung durch Zahlung einer Taxsumme von fünf-

---

[14] Bezeugt schon für den letzten Teil des fünften Jahrhunderts durch [Xenoph.] *St. d. Ath.* 3, 4, der unter den stehenden Geschäften der Gerichtshöfe aufführt διαδικάζειν εἴ τις τὴν ναῦν μὴ ἐπισκευάζει.

[15] Herausgegeben und meisterhaft bearbeitet von Böckh *Urkunden über das Seewesen des attischen Staates* (1840). Zu den von ihm gesammelten 17 Urkunden sind im *C. I. A.* II IV 2 noch 12 weitere hinzugekommen.

[16] Belege für alles bei Böckh S. 214 ff. Σκηψάμενοι im prägnanten Sinne z. B. *C. I. A.* n. 811^{b} 175, im weiteren von denen, die die Einrede erhoben, n. 811^{c} 97.

[17] *C. I. A.* n. 807^{b} 45. 808^{d} 1. 809^{d} 1.

tausend Drachmen loskaufen, deren Niedrigkeit sich daraus begreift, dafs das alte Schiff dann zurückzugeben, dessen Wert also in Abzug zu bringen war [18]. Gelegentlich kommt auch der Fall vor, dafs die Trierarchen zwar nicht zur Herstellung eines neuen Schiffes, wohl aber zur Zurücklieferung des Geräts verurteilt werden [19]. Natürlich konnte das Erkenntnis auch auf Verpflichtung des Trierarchen zur Reparatur des Schiffes lauten, die dann der Staat wohl auch gegen Erlegung einer festen Taxe übernahm [20]. Die Urkunden zeigen aber, dafs gegenüber den Trierarchen, die mit Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten im Rückstand blieben, von den strengen Gesetzen wider säumige Staatsschuldner vielfach kein Gebrauch gemacht wurde. Statt nach Ablauf der Zahlungsfrist sofort mit Verdoppelung der Schuld und Einziehung des Vermögens wider sie vorzugehen, führte man sie lange Jahre hindurch in den Listen der Schuldner fort; erst durch neue richterliche Entscheidung wurde auf Verdoppelung der Schuld erkannt [21], vorübergehend auch, als die Zahl der Rückständigen zu sehr angewachsen war, der Rat der Fünfhundert dazu ermächtigt, diese Verdoppelung zu verhängen [22]. Aber auch dann war

---

[18] In der zuerst von Köhler *Mittheilungen d. d. arch. Inst. in Athen* IV (1879) S. 79 ff. herausgegebenen Urkunde *C. I. A.* n. 804 (Dittenberger *Syll.*² n. 530) begegnet wiederholt der Vermerk ὡμολόγησαν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου τὴν ναῦν καινὴν ἀποδώσειν τῇ πόλει, τὴν δὲ παλαιὰν διαλύσειν καὶ τὸν ἔμβολον ἀποδώσειν εἰς τὰ νεώρια. Danach ist auch die von Böckh S. 218 ff. besprochene Formel οἵδε τῶν τριηράρχων τῶν ὁμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ καινὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους ὀφείλουσι τῇ πόλει, τὰς δὲ τριήρεις ἀποδεδώκασιν u. ä. zu erklären.

[19] *C. I. A.* n. 795 f 1 τούσδε ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἀποπεφευγότας καὶ παραδόντας τὰ σκεύη mit Köhler *Mittheilungen* VI (1881) S. 22.

[20] *C. I. A.* n. 811c 198 ff. mit Böckh S. 199 f. Reparatur durch die Trierarchen n. 794b 49 mit Köhler VI S. 33 f.

[21] *C. I. A.* n. 804 Ab 65 οὗτος εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον ὦφλεν δύο τριήρεις ἀποδοῦναι τῇ πόλει und vorher wiederholt ὦφλε τὴν διπλασίαν mit Köhler IV S. 83. Daraus ist aber nicht mit Thalheim S. 124 f. A. 5 zu folgern, dafs überhaupt die Verdoppelung der Schulden an den Staat eines Gerichtsbeschlusses bedurfte.

[22] *C. I. A.* n. 808c 1 und öfter οἵδε τῶν τριηράρχων ὧν ἐδίπλωσεν ἡ βουλὴ ἡ ἐπὶ Χρέμητος (Ol. 113, 3. 326/5) τὴν τριήρη mit Köhler S. 84.

man geneigt, den Zahlungspflichtigen Erleichterungen zu gewähren. Es sind mehrere Fälle bezeugt, in denen auch die Apographe nicht zur Einziehung des Vermögens führte, sondern ratenweise Abzahlung gestattet wurde[23], und ein von Demades beantragter Volksbeschlufs liefs wenigstens für die Hälfte der Schuldsumme Abrechnung auf frühere freiwillige Beiträge zum Getreideankauf zu[24].

---

[23] Vgl. die Belege bei Böckh S. 212 f.

[24] *C. I. A.* n. 808c 7 ff. und öfter mit Böckh S. 229.

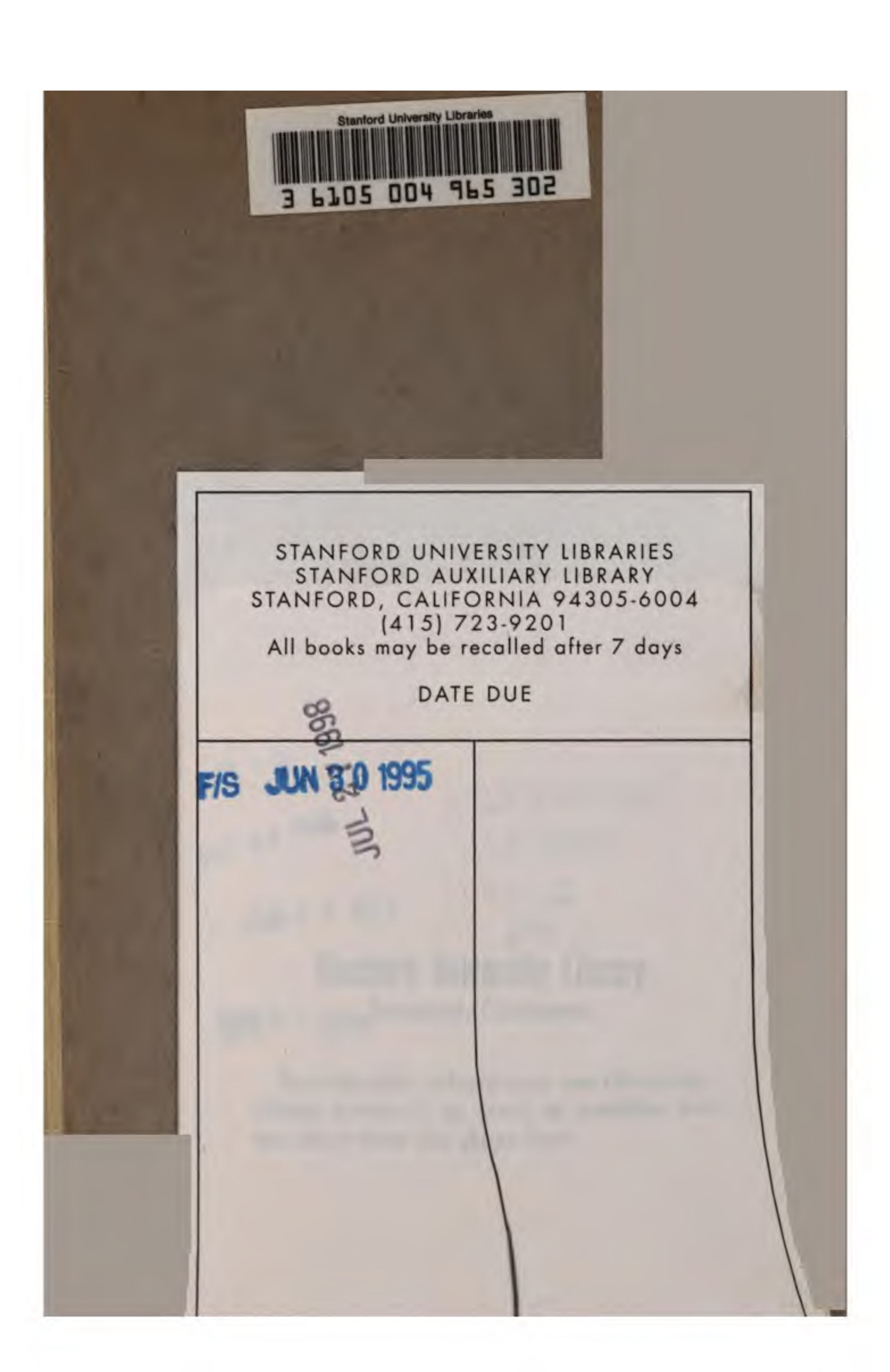
Berichtigung.

S. 322 Z. 18 für Auf einem Volksbeschlusse aber wird es beruhen lies Auf besonderem Gesetze aber beruht es.

S. 327 Z. 25 für Endeixis und Atimie lies Endeixis und Apagoge.







Stanford University Libraries
3 6105 004 965 302

